

Q. d.



Z. 12

<sup>2</sup>/<sub>9</sub>

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( N. <sup>ro</sup> 1. )

Cleve den 7. Januar 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nach der eingegangenen Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii wird Nro. 1. die Forst-Kassen-Verwaltung für jede einzelne Oberförsterei im hiesigen Regierungs-Bezirk, mit dem 1. Januar des kommenden Jahres in Wirksamkeit treten. Des Endes ist der Königl.che Domänen-Kontrollmeister Herr Speck hieselbst alsendant der Forst-Kasse der Oberförsterei Cleve, der Königl.che Domänen-Kontrollmeister Herr Doorn zu Xanten, alsendant der Forst-Kasse der Oberförsterei Xanten, und der Königl.che Domänen-Kontrollmeister Herr Heißelbach zu Wesel, alsendant der Forst-Kasse der Oberförsterei Wesel ernannt worden, und werden dieseendanten mit dem 1. Januar a. f. in Funktion treten.

Einrichtung der Forst-Cassen-Verwaltung, und Ernennung der Forst-Cassen-endanten.

Diese neue Abgränzung des Forstverwaltungs-Resorts wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Cleve den 15ten December 1817.

## Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

G. Nro. 6588.

Es sind Fälle vorgekommen, daß junge Leute, welche im Heerpflüchtigen Nro. 2. Alter stehen, für die Ertheilung von Laussscheinen, deren sie zum Behufe der Eintragung in die Gemeinde-Stamm-Rolle bedürften, haben Gebühren entrichten müssen.

Unentgeltliche Ertheilung von Auszügen aus den Kirchen- und Civil-Stands-Regis-

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, die Herrn Prediger und Pfarrer auf der rechten Rheinseite, so wie die Civilstands-Beamten auf der linken Rheinseite Unseres Verwaltungs-Bezirkes anzuweisen, die in Beziehung auf die

stern, in Bezieh-  
ung auf die Mi-  
litair-Aushe-  
bung.

Militair-Aushebung von ihnen gefordert werdenden Auszüge aus den Kirchen-  
büchern und Eivilstands-Registern unentgeltlich zu erteilen.

Eleve den 27ten December 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 12297.

**Nro. 3.**

Zahlung der  
Zinsen auf die  
bis Ende Dec.  
1817 fällig wer-  
denden sechsten  
Coupons der  
Staatsschuld-  
scheine.

Mit Bezug auf das im 28ten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblat-  
tes pro 1817, Nro. 356, erschienene Publikat und die in Nro. 150 der  
vorjährigen Berliner Zeitung abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen  
hohen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 6ten  
v. M. in Betreff der Zinsenzahlung auf die mit Ende December v. J. fällig  
werdenden 6ten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom  
1sten Juli bis letzten December 1817, so wie der noch nicht präsentirten frü-  
heren Coupons in den beiden Monaten Januar und Februar d. J. wird die  
Königliche Regierung-Haupt-Kasse hieselbst, so wie jede der im hiesigen Re-  
gierungs-Departement befindlichen Spezial-Kassen hiermit angewiesen;

- 1) sowohl die jetzt fälligen, als die früherhin etwa unerhoben gebliebenen  
Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu  
entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche
- 2) während des Zahlungs-Termins vom 2ten Januar bis letzten Februar  
c. unverzüglich baar zu realisiren.

Die Regierung-Haupt-Kasse hat demnächst die ihr von den Spezial-  
Kassen übermachten, sowohl, als die bei ihr direkt eingegangenen Coupons der  
General-Staats-Kasse sofort auf Ueberschüsse zu übersenden.

Eleve den 1ten Januar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6913.

**Nro. 4.**

\* Die Enregi-  
stremments-Ab-  
gabe.

Es ist bemerkt worden, daß in demjenigen Theile des hiesigen Regierungs-  
Bezirks, in dem das Enregistrement noch besteht, die damit verbundene Abgabe  
dadurch beträchtlich geschmälert wird, daß

- 1) die Partheien Verhandlungen über Immobilien, welche auf dem linken  
Rhein-Ufer belegen sind, auf dem jenseitigen, wo das Preussische Stemp-  
pel-Gesetz vom 20. November 1810 bereits eingeführt ist, aufrechten  
lassen, und in diesem Falle bei der Einregistri-ung von den mit dem  
Preussischen Stempel versehenen Urkunden nur die fixe Gebühr er-  
hoben ist;
- 2) daß bei andern Privat-Urkunden, zu deren Einregistri-ung eine Frist  
nicht vorgeschrieben ist, die Beobachtung dieser Formalität in Erwar-  
tung einer baldigen gesetzlichen Aufhebung derselben häufig vernachlä-

figt wird, wenn gleich von einer solchen Urkunde nicht eher weder in einem öffentlichen Acte, noch vor einer gerichtlichen oder administrativen Behörde Gebrauch gemacht werden darf.

Wir machen daher das Publikum sowohl, als die öffentlichen Behörden aufmerksam, daß so lange das Enregistrements-Wesen noch besteht, jeder den ihm in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen sorgfältig nachkommen müsse und die Partheien und öffentlichen Beamten im Unterlassungs-falle unfehlbar die gesetzliche Ahndung zu gewärtigen haben, wobei Wir zufolge der von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister Uns ertheilten Ermächtigung bemerken, daß auch nach erwaniger Aufhebung dieser Abgabe, da, wo sich sowohl in Absicht der einfachen Gebühr, als auch in Ansehung der verwickelten Strafe etwas versäumt findet, das Erforderliche mit Nachdruck werde nachgeholt werden.

Was insbesondere aber die sub 1. erwähnten Verhandlungen betrifft, so sind dieselben nach den noch bestehenden Enregistrements-Gesetzen unbedenklich der proportionellen Gebühr unterworfen; Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister haben indeß nachgelassen, daß der Betrag des zu diesen Urkunden nach der Preussischen Stempel-Verfassung verbrauchten Werthstempels in diesem Falle zunächst auf den diesseitigen Stempel, und soweit Ersterer den letzteren demnächst noch übersteigt, auch auf die Enregistrements-Gebühr in Anrechnung gebracht werde.

Uebrigens haben der Herr Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 28ten October v. J. bestimmt, daß auch in Ansehung der Urkunden, welche in demjenigen Theile des ehemaligen Großherzogthums Berg aufgenommen sind, in dem die von dem provisorischen General-Gouvernement unterm 28. Februar 1814 erlassene neue Bergische Stempel-Verordnung noch besteht, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren werden soll, und haben Sr. Excellenz die demselben etwa entgegen stehenden Verordnungen der provisorischen Behörden ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

— Cleve den 5 Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 5366.

### Bekanntmachungen.

Es war unsere Absicht, die Feuer-Versicherungsbeträge für das Jahr Nro. 5. 1816 nicht eher auszuschreiben, bis die Beiträge für das Jahr 1815 gänzlich berichtet seyn würden. Da hiervon bis jetzt aber noch für einige Bürgermeistereien bedeutende Beträge rückständig sind, das Ende des gegenwärtigen Jahres nahe ist, die Ausschreibung der Beiträge alljährlich geschehen muß, und die Beiträge für das

Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das

Jahr 1816 und den Zustand der Versicherungs-Casse betreffend. Brandassuranz-Casse erschöpft ist; so können wir nicht länger anstehen, die im Jahre 1816 ausgegebenen Beträge für Brandschäden, Schadensschätzungs-Kosten ic. ic. unter die sämmtlichen zur Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gehörigen Bürgermeistereien zu vertheilen. Dies ist nun geschehen und damit ein jedes Mitglied der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, davon Wissenschaft erhalte, wie viel:

- 1) die Ausgaben und
- 2) die Beträge für gedachtes Jahr, von jeden 100 Thlr. betragen; so fügen wir nachstehend
  - ad 1) eine Uebersicht der pro 1816 angewiesenen Entschädigungen ic. und
  - ad 2) einen Vertheilungs-Etat der Feuer-Versicherungs-Beträge, mit der Bemerkung hinzu, daß in der Vorlegung dieser beiden Stücke zugleich die Rechnungs-Ablage besteht, welche wir der gesammten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von ihrem Cassen-Zustande jährlich abzuliegen uns verpflichtet halten.

Die Erhöhung des eisernen Cassen-Bestandes beträgt zwar für jeden Interessenten nur ein Unbedeutendes; wir würden diese Erhöhung aber dennoch vermieden haben, wenn sie einestheils nicht Folge des eingeführten Preussischen Münzfußes, und andernteils zur prompten Berrichtigung der im Laufe des Jahres vorkommenden Brandschäden nicht erforderlich wäre.

Damit übrigens die Auszahlung der laufenden Brandentschädigungsgelder, nicht zum Nachtheil der Verunglückten, in Stocken gerathe, werden sämmtliche Bürgermeister, die es betrifft, hiermit aufgefördert, gleich nach Empfang des oben erwähnten Vertheilungs-Etats, die Untervertheilung der Beträge auf diejenigen Mitglieder der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche sich in ihrer Bürgermeisterei befinden, vorzunehmen, und die darüber anzufertigenden namentlichen Listen gleich nach Beendigung dem Landrathe, spätestens bis Mitte Decembers c. vorzulegen.

Die Herrn Landräthe, welche auf pünktliche Einhaltung dieses Termins halten werden, haben die sämmtlichen Listen ihres Kreises zu sammeln, sie hinsichtlich der Richtigkeit, in soweit sie dazu im Stande sind, prüfen zu lassen, und uns dieselben ohne Verzug zur ferneren Revision, und Genehmigung einzusenden. Düsseldorf, den 14 November 1817.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

Uebersicht

## U e b e r s i c h t,

der im Jahre 1816 für Brandschäden ic. auf die Brand-Entschädigungs-  
Haupt-Kasse angewiesenen Gelder.

Nr.	N a m e n der Brandbeschädigten.	W o h n o r t derselben.	B e t r a g der E n t s c h ä d i g u n g .	
			Francs	Cent.
1) Für abgebrannte Wohn- und Nebengebäude sind angewiesen.				
1	Werner	Bursfeld	126	„
2	Schelt	Bramen	540	„
3	Langerfeld	id.	45	„
4	Goedderg	Monheim	585	„
5	Kesrath, Gemeinde,	id.	336	„
6	Katterbach modo Müller	Slabbach	445	10
7	Sammersbach	Koesrath	897	„
8	Engels	Sieglar	351	„
9	Eich, Wittwe	id.	405	„
10	Müller	id.	1080	„
11	Ehmann, Wittwe	id.	285	„
12	Steuth, minderjährige Erben	id.	84	„
13	vom Buschbruch	Mülheim an der Ruhr	661	50
14	Hammelsbein	id.	661	50
15	Altenberg	Dorp	535	50
16	Holzrichter	Unter-Barmen	2,700	„
17	Nebus, Erben	Diependahl	567	„
18	Georg, Wittve	Hayde	27	„
19	Köder	Eippinghausen	1,026	„
20	Koch	Großhöhe	870	„
21	Vorsteher der Gemeinde	Odenahl	75	„
22	Depen	Slabbach	12	50
23	Beckmann	Enderinghausen	1,074	„
24	Wesp	Kemtscheld	1,476	„
25	Merten	Summersbach	799	20
26	Schirp	id.	1,071	70
27	Eickhardt	id.	396	90
28	Altjohann	id.	531	„
zu übertragen			17,663	90

Nr.	N a m e n der Brandbeschädigten.	W o h n o r t derselben.	Betrag der Entschädigung.	
			Francs	Et.
		Uebertrag . . . .	17,663	90
29	Bröcker	Obgrulden	1296	"
30	vom Grafen	Unterbach	1500	"
31	Birnbaum, Erben	Katingen	900	"
32	de Broe	Wahlscheid	126	"
33	Buchholz	Niederlangenbeck	4,575	70
34	Bollmar	Zillhausen	405	"
35	Schöneborn, Wittwe	Engelstirchen	238	95
36	Kleins, Erben	Kürten	129	60
37	Müller	Kuppichteroth	525	42
38	Wissborn	Busch, Bürgermeisterei Eitorf	253	12
39	Sterzenbach	id.	384	75
40	Schmitt	Waldbroel	303	75
41	Ottersbach	Eitorf	255	"
42	Wardenbach	Langenberg	234	"
43	Dierdorff, Wittwe	Stütten, Bgmstr. Klüppelberg	303	75
44	Causemann	id.	720	"
45	Jorigjohann	Herchen	352	85
46	Pük	Bergheim	3,030	"
47	Volberg	Menzlingen, Bgmstr. Kösrath	64	80
48	Spiritus	Uelsen, Bgmstr. Kade v. Walb	2,565	"
49	Sattler	Neuhaus	1,149	"
50	Hoffmann, Wittwe	Kösrath	208	75
51	Birschel	Unterbach	1350	"
52	Kürten	Bürrig	394	20
53	Lantermann	Vogelheim	450	"
54	Hoenschelde	Eitorf	135	"
55	Schmitt	Waldbroel	101	25
56	Hilbert	Schmkuhl, Bgmsterei Lennep	3,955	50
		zu übertragen . . . .	43,571	29

Nr.	N a m e n der Brandbeschädigten.	W o h n o r t derselben.	B e t r a g der E n t s c h ä d i g u n g .	
			Francs	Cent.
		Uebertrag . . . .	43,571	29
	II) An Schadensschätzungs-Gebühren sind angewiesen . . . .		202	20
	III) An Belohnung für Auszeichnung beim Löschen.			
1	Heinzen	Mondorff	12	"
2	Gromes	Mühlentoven	12	"
3	vom Grafen	Unterbach	12	"
	IV) Für gelieferte Drucksachen.			
1	Stahl	Düsseldorf	22	50
2	Overbach	id.	75	"
	V) An Extraordinaria.			
1	Stoekhausen, Communal-Empf.	Uckrath, Rechnungs-Vorschüsse	65	68
2	Bingen id.	Opladen desgl.	22	50
3	Ober-Postamt zu . . . . .	Düsseldorf, Porto für Brand- Assuranz-Gelder	12	13
4	Regierungs-Haupt-Casse . . .	zu Düsseldorf, Niederschlagung der derselben vom Jahre 1805 von Duisburg und Rhurort ir- rig überwiesenen rückständigen Feuer-Versicherungs-Beiträge	2084	34
	Summa aller Ausgaben pro 1816.		46,081	64
	oder = 12,099 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. Preuß. Courant.			

Düsseldorf den 14ten November 1817.

Königlich-Preussische Regierung

# Etat der Feuer-Versicherungs-Beiträge pro 1816.

N a m e n der K r e i s e.	L a u f e n d e N r.	N a m e n der B ü r g e r m e i s t e r e i e n.	B e t r a g des V e r s i c h e - r u n g s - Q u a n - t u m s a m E n d e d e s J a h r s 1816 i n B e r g. C t.		D a v o n b e t r ä g t d i e B e i t r a g s - Q u o t e f ü r d a s J a h r 1816 v o n 100 R t h l e. 1 G r. 6 P f.				B e t r a g d e r H e b e g e b ü h - r e n a d 2 P r o z e n t.			B l e i b t a n d i e B r a n d - E n t - s c h ä d i g u n g s - H a u p t - K a s s e a b z u f ü h r e n.		
			R t h l e.	R t h l e.	G r.	P f.	R t h l e.	G r.	P f.	R t h l e.	G r.	P f.		
Düsseldorf	1	Düsseldorf, Stadt	2,083,470	1,302	4	1	26	1	1	1276	3	„		
	2	Kattigen	230,670	144	4	1	2	21	2					
	3	Kaiserswerth	294,070	183	19	„	3	16	3					
	4	Mintard	111,680	69	19	2	1	9	6					
	5	Angermund	262,030	163	18	5	3	6	7					
	6	Gerresheim	241,920	151	4	10	3	„	7					
	7	Hnbbeirath	294,330	183	22	11	3	16	4					
	8	Benrath	219,710	137	7	8	2	17	11					
	9	Hilden	213,170	133	5	7	2	15	11					
	10	Eckamp	188,890	118	1	4	2	8	8					
		Summa	2,056,470	1,285	7	„	25	16	11	1259	14	1		
Idem Land - Kreis.	11	Essen	361,880	226	4	2	4	12	7					
	12	Steele	128,120	80	1	10	1	14	5					
	13	Borbeck	106,780	66	17	8	1	8	1					
	14	Altenessen	38,410	24	„	2	„	11	6					
	15	Werden	214,820	134	6	4	2	16	5					
	16	Kettwig	185,930	116	4	11	2	7	9					
	17	Mülheim a/d Ruhr	761,400	475	21	„	9	12	5					
			Summa	1,797,340	1,123	8	1	22	11	2	1100	20	11	
Elberfeld	18	Elberfeld	2,938,310	1836	10	8	36	17	6					
	19	Barmen	1,849,410	1155	21	2	23	2	10					
		Summa	4,787,720	2992	7	10	59	20	4	2932	11	6		
Mettmann	20	Velbert	224,920	140	13	10	2	19	6					
	21	Wülfrath	184,000	115	„	„	2	7	2					
	22	Gardenberg	379,380	237	2	8	4	17	10					
	23	Mettmann	371,200	232	„	„	4	15	4					
24	Haan u. Sonnborn	390,300	243	22	6	4	21	1						
		Summa	1,549,800	968	15	„	19	8	11	949	6			

N a m e n der K r e i s e.	Laufende Nr.	N a m e n der Bürgermeistereien.	Betrag des Versiche- rungs-Quant- ums am Ende des Jahrs 1815 in Berg. Grt.				Davon beträgt die Beitrags- Quote für das Jahr 1816 von 100 Rtblr. 1 Grt. 6 Pf.				Betrag der Hebegebüh- ren ad 2 Prozent.			Bleibt an die Brand-Ent- schädigungs- Haupt-Kasse abzuführen.			
			Rtblr.	Gr.	Pf.		Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.		
Lennep	25	Lennep	602,810	376	18	2	7	12	10								
	26	Lütringhausen	586,330	366	10	11	7	7	11								
	27	Hückeswagen	683,300	427	1	6	8	13	„								
	28	Kade vorm Wald	503,370	314	14	6	6	7	„								
	29	Konsdorff	424,390	265	5	10	5	7	4								
	30	Kemscheid	1,206,340	753	23	2	15	1	11								
	31	Wermelskirchen	450,450	281	12	9	5	15	1								
	32	Dabringhausen	465,870	291	4	1	5	19	9								
			<b>Summa</b>	<b>4,922,860</b>	<b>3,076</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>61</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>3015</b>	<b>6</b>	<b>1</b>				
	Solingen	33	Solingen	489,470	305	22	1	6	2	10							
34		Dorp	289,130	180	16	11	3	14	9								
35		Höhscheid	290,480	181	13	2	3	15	2								
36		Merscheid	204,860	128	„	11	2	13	5								
37		Wald	243,270	152	1	1	3	1	„								
38		Gräfrath	252,420	145	6	4	2	21	9								
39		Eronenberg	368,470	230	7	„	4	14	6								
40		Bourg	155,910	97	10	8	1	22	9								
			<b>Summa</b>	<b>2,274,010</b>	<b>1421</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>1392</b>	<b>20</b>	<b>„</b>				
Opladen		41	Opladen	176,940	110	14	1	2	5	1							
	42	Bourscheid	208,020	130	„	3	2	14	5								
	43	Witzhelden	156,050	97	12	9	1	22	10								
	44	Schlebusch	171,010	106	21	2	2	3	4								
	45	Nickrath	132,420	82	18	4	1	15	9								
	46	Monheim	184,100	115	1	6	2	7	2								
			<b>Summa</b>	<b>1,028,540</b>	<b>642</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>629</b>	<b>23</b>	<b>6</b>				
Dinslaken	47	Dinslaken	40,310	25	4	8	„	12	1								
	48	Quiss. u. Angerhau.	167,490	104	16	2	2	2	3								
	49	Ruhrort	197,780	123	14	9	2	11	4								
	50	Holten	26,900	16	19	6	„	8	1								
	51	Gotterswickerhamm	47,360	29	14	5	„	14	2								
	52	Gahlen	19,440	12	3	8	„	5	10								
		<b>Summa</b>	<b>499,280</b>	<b>312</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>305</b>	<b>19</b>	<b>5</b>					

N a m e n der K r e i s e.	Laufende Nr.	N a m e n der Bürgermeistereien.	Betrag	Davon beträgt			Betrag	Bleibt an die				
			des Verschö- nungs-Quan- tums am Ende des Jahrs 1816 in Verg. Crt.	die Beitrags- Quote für das Jahr 1815 von 100 Rthlr. 1 Ggr. 6 Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	der Hebegebüh- ren ad 2 Prozent.	Brand-Ent- schädigungs- Haupt-Kasse abzuführen.	Rthlr.	Gr	Pf.
Cöln Land-Kreis.	53	Deutz	Rthlr. 201,490	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.
		Summa per se		125	22	4	2	12	5	123	9	11
Donn	54	Wlich	153,600	96	„	„	1	22	1	94	1	11
		Summa per se										
Mülheim am Rhein.	55	Mülheim am Rh.	277,620	173	12	4	3	11	4			
	56	Wahn	103,450	64	15	9	1	7	„			
	57	Heumar	85,350	53	8	3	1	1	7			
	58	Merheim	135,090	84	10	4	1	16	6			
	59	Bensberg	124,190	77	14	11	1	13	3			
	60	Glabbad	120,000	75	„	„	1	12	„			
	61	Odenthal	108,110	67	13	8	1	8	5			
	62	Roesrath	44,110	27	13	8	„	13	3			
	63	Overath	75,890	47	10	3	„	22	9			
			Summa	1,073,810	671	3	2	13	10	1	657	17
Siegburg	64	Siegburg	234,300	146	10	6	2	22	3			
	65	Sieglar	136,590	85	8	10	1	17	„			
	66	Niederkassel	129,590	80	23	10	1	14	10			
	67	Lohmar	77,950	48	17	„	„	23	5			
	68	Wahlscheid	48,190	30	2	10	„	14	5			
	69	Oberpleiß	154,380	96	11	8	1	22	4			
	70	Königswinter	125,190	78	5	10	1	13	7			
	71	Oberkassel	89,810	56	3	2	1	2	11			
	72	Menden	100,810	63	„	2	1	6	3			
			Summa	1,096,790	685	11	10	13	17	„	671	18
Waldbroel	73	Waldbroel	173,420	108	9	4	2	4	„			
	74	Denklingen	97,070	60	16	1	1	5	1			
	75	Eckenhagen	148,490	92	19	4	1	20	7			
	76	Morsbach	67,300	42	1	6	„	20	2			
	77	Dattenfeld	165,580	103	11	8	2	1	8			
		Summa	651,860	407	9	11	8	3	6	399	6	5

N a m e n d e r R e i s e.	L a u f e n d e N r.	N a m e n d e r B ü r g e r m e i s t e r e i e n.	B e t r a g d e s V e r s i c h e - r u n g s - Q u a n - t u m s a m E n d e d e s J a h r s 1815 i n B e r g. C t.	D a v o n b e t r ä g t d i e B e i t r a g s - Q u o t e f ü r d a s J a h r 1816 v o n 100 R i d l r. 1 G r. 6 P f.			B e t r a g d e r H e b e g e b ü h - r e n a d 2 P r o z e n t.			B l e i b t a n d i e B r a n d - E n t - s c h ä d i g u n g s - H a u p t - K a s s e a b z u f ü h r e n.		
			R i d l r.	R i d l r.	G r.	P f.	R i d l r.	G r.	P f.	R i d l r.	G r.	P f.
Ukrath	78	Ukrath	77,970	48	17	7	23	6				
	79	Eitorf	158,640	99	3	7	123	7				
	80	Kuppichterath	136,540	85	8	1	116	11				
	81	Much	27,870	17	10	1	8	4				
	82	Herchen	128,070	80	1	1	114	5				
	83	Hennef	192,740	120	11	1	29	13				
	84	Lauthausen	102,130	63	19	11	6	8				
	85	Neunkirchen und Seelscheid	56,210	35	3	2	16	10				
		Summa	880,170	550	2	7	11	539	2	7		
Homburg	86	Wiehl	117,900	73	16	6	111	4				
	87	Drabenderhöhe	65,090	40	16	4	19	6				
	88	Marienberghausen	44,490	27	19	4	13	4				
	89	Nümbrecht	161,620	101	4	2	6					
		Summa	389,100	243	4	6	20	8	238	7	10	
Wipperfürth	90	Wipperfürth	254,600	159	3	3	4	5				
	91	Clüppelberg	189,000	118	3	2	8	8				
	92	Kürten	62,980	39	8	8	18	10				
	93	Olpe	58,530	36	14	17	7					
	94	Uindlar	240,470	150	7	3	2					
	95	Engelskirchen	125,780	78	14	8	13	9				
		Summa	931,360	582	2	5	15	5	570	11	9	
Simborn	96	Simborn	53,460	33	9	11	16	9				
	97	Summersbach	316,040	197	12	7	32	10				
	98	Marienhelde	125,090	78	4	4	13	6				
	99	Neustadt	156,280	97	16	2	22	10				
100	Ründerath	129,360	80	20	5	14	10					
		Summa	780,230	487	15	5	18	477	21	5		
Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Koblenz.	101	Friesenhagen	22,490	14	1	4	6	9	13	18	7	

## Wiederholung der Kreise.

N a m e n d e r K r e i s e.	Betrag des Versiche- rungs-Quan- tums am Ende des Jahres 1815 in Berg. Gr.	Davon beträgt die Beitrags-Quote für das Jahr 1816 von 100 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.			Betrag der Hebege- bühren ad 2 Prozent.			Bleibt an die Brand- Entschädigungs- Haupt-Kasse abzuführen.		
	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Düsseldorf, Stadt-Kreis,	2,083,470	1302	4	1	26	1	1	1276	3	„
2. Idem Land-Kreis,	2,056,470	1285	7	„	25	16	11	1259	14	1
3. Essen	1,797,340	1123	8	1	22	11	2	1100	20	11
4. Elberfeld	4,787,720	2992	7	10	59	20	4	2932	11	6
5. Mettmann	1,549,800	968	15	„	19	8	11	949	6	1
6. Lennep	4,922,860	3076	18	11	61	12	10	3015	6	1
7. Solingen	2,274,010	1421	6	2	28	10	2	1392	20	„
8. Opladen	1,028,540	642	20	1	12	20	7	629	23	6
9. Dinslaken	499,280	312	1	2	6	5	9	305	19	5
10. Köln, Land-Kreis	201,490	125	22	4	2	12	5	123	9	11
11. Bonn	153,600	96	„	„	1	22	1	94	1	11
12. Mülheim am Rhein	1,073,810	671	3	2	13	10	1	657	17	1
13. Siegburg	1,096,790	685	11	10	13	17	„	671	18	10
14. Waldbroel	651,860	407	9	11	8	3	6	399	6	5
15. Uckerath	880,170	550	2	7	11	„	„	539	2	7
16. Homburg	389,100	243	4	6	4	20	8	238	7	10
17. Wipperfürth	931,360	582	2	5	11	15	5	570	11	„
18. Stimborn	780,230	487	15	5	9	18	„	477	21	5
19. Altenkirchen, Reg. Bez. Koblenz	22,490	14	1	4	„	6	9	13	18	7
<b>Total-Summe pro 1816.</b>	<b>27,180,390</b>	<b>16,987</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>339</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>16,648</b>	<b>„</b>	<b>2</b>

### Vergleichung über Einnahme, Ausgabe und Bestand.

Nach der unterm 26. December v. J. (Amtsblatt pro 1817 Nr. 5.)  
abgelegten Rechnung blieb Kassen-Bestand 50,188 Francs 64 Cent. oder .  
Hierzu die Einnahme an Beiträgen pro 1816 (mit Ausschluß der He-  
begebühren) mit . . . . .

macht . . . . .  
Davon die Ausgabe pro 1816 mit überhaupt . . . . .  
Bleibt pro 1816 Kassen-Bestand . . . . .

Rthlr.	Gr.	Pf.
23,174	12	5
16,648	„	2
29,822	12	7
12,099	1	4
17,723	11	3

Düsseldorf, den 14. November 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

Zur Kenntnissnahme und Achtung der Interessenten im Kreise Dinslaken, welche an-  
noch in Verbindung mit der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des vormaligen Großher-  
zogthums Berg stehen, wird vorkiehende Ausschreibung der Königlichen Regierung zu  
Düsseldorf hierdurch bekannt gemacht. Cleve den 27. Dec. 1817.

B. Nro. 12424.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheil.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( N. <sup>ro</sup> 2. )

Cleve den 14. Januar 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nachdem nunmehr von dem hohen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten für den größern Theil unsers Verwaltungs-Bezirks die Anstellung von Kreis-Physikern erfolgt ist und der Ernennung der noch fehlenden in kurzem gleichfalls entgegen gesehen werden kann, wird es möglich, diejenigen Sanitäts-Berichte zu erhalten, welche dazu dienen müssen, um fortdauernd von dem allgemeinen Gesundheitszustande, so wie von allen in das Medicinalwesen einschlagenden Ereignissen und Veränderungen vollständig unterrichtet zu werden, den Stand desselben immer im Auge zu behalten, das Gute zu befördern und die allenfallsigen Hindernisse zur möglichsten Vervollkommnung dieses wichtigen Verwaltungszweiges zu beseitigen, übrigens auch den von Uns selbst an das genannte hohe Ministerium zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichten zur Grundlage zu dienen. Wir machen deshalb, in Gemäßheit einer hohen Ministerial-Verfügung vom 3. April a. pr. folgende Instruktion in Betreff der von den Kreis-Physikern vierteljährig an Uns einzureichenden Berichte hiedurch zur Befolgung, besonders der dabei interessirten Behörden und Aerzte, öffentlich bekannt.

Nro. 6.  
Abfassung u.  
Einreichung  
vierteljähriger  
Medicinal-Berichte durch die  
Kreis-Physiker.

I.

Jeder Kreis-Physicus ist verpflichtet, vierteljährig, d. h. am Schlusse der Monate März, Juny, September und December, einen Bericht bey der Königl. Regierung einzureichen, welcher nachstehende Gegenstände umfassen muß:

- A. Die Witterung eines jeden Monats. In der Erwartung, daß die Physiker sich nach und nach mit den erforderlichen Instrumenten versehen werden, welche zur Anstellung von genauen meteorologischen Beobachtungen erforderlich sind, wird es einstweilen genügen, den höchsten und niedrigsten Thermometer- und Barometerstand jeden Monates, die herrschenden Winde, die Zahl der heitern, trocknen und nassen Tage, die Tage mit Nebel, Frost, Schnee oder Hagel, die Nächte mit Frost, die Gewitter und andere

Naturerscheinungen, als Heerrauh, Nordlichte u. dgl. zu bemerken, und die Resultate der Beobachtungen über die im Verlaufe des Vierteljahrs statt gefundene Witterung, so wie deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insekten, auf Garten und Landbau, in dem Berichte anzugeben, wobey die Physiker ihre Erfahrungen über diese Gegenstände durch diejenigen der übrigen Aerzte und Wundärzte, der Geburtshelfer, Thierärzte, Deconomen u. s. w. zu ergänzen trachten werden.

B. Nachrichten über den allgemeinen Krankheitszustand, und zwar nach folgenden Rubriken:

- 1) Angabe der im Verlaufe des Vierteljahrs vorgekommenen Krankheiten besonders der epidemischen, endemischen und ansteckenden, deren wahrscheinliche Ursachen, Gefahr und Tödlichkeit, auch was zu ihrer Abwendung in medicinisch-polizeilicher Hinsicht angeordnet und geschehen ist oder geschehen könnte. Vorzüglich sind hier auch die Krätze und die Lufteuche zu berücksichtigen.
- 2) Alles was im Ganzen für arme Kranke in Hospitälern, Krankenbesuch-Anstalten u. s. w. geschehen oder noch zu thun ist. Behandlung und Verpflegung der Wahnstänigen; Verletzungen durch den Biß wüthender Thiere, nebst der Behandlung und deren Erfolg; Vergiftungen durch Vorkatz und Zufall.
- 3) Öffentliche Krankenpflege, Zustand der Hospitäler und Versorgungshäuser und was für Errichtung und Verbesserung derselben geschieht oder erforderlich ist; Zustand der Apotheken, Zustand der Rettungsanstalten für Scheintode und deren Wiederbelebung, Erfolg der Wiederbelebungssuche in einzelnen Fällen.
- 4) Merkwürdige Unglücksfälle und Angabe aller wichtigen medicinisch-gerichtlichen Fälle, die im Verlauf des Vierteljahrs vorgekommen sind.
- 5) Todtenlisten mit Angabe der Krankheiten und Vergleichung der größern und geringern Sterblichkeit gegen frühere Jahre, im Allgemeinen und in Beziehung auf einzelne Krankheiten. Angabe der Zahl derer, die durch approbirte Medicinal-Personen behandelt wurden, und derer die erst in den letzten 48 Stunden medicinische Hülfe erhielten, und derer, die ohne Hülfe geschilderter Aerzte starben, mit Angabe der Ursache, warum ärztliche Hülfe unanwendlich gewesen oder nicht gesucht worden ist.
- 6) Epidemien und feuchenartige Krankheiten der Hausthiere, Ausbreitung, Verlauf, Tödlichkeit, Ursachen derselben; angewandte Heilmethoden und was zur Verhütung und Tilgung derartiger Krankheiten schon geschehen ist und allenfalls noch zu thun bleibt.
- C) Allgemeiner Gesundheitszustand. Hierhin gehören alle Nachrichten über dasjenige, was von Seiten der medicinischen Polizei, zur Abwendung oder Verminderung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten aller

Art geschehen ist; namentlich: Verbreitung und Erfolg der Schutzblattern-  
Impfung, mit Belegung der Angaben durch die vorgeschriebenen Tabellen; —  
Handhabung der, das Medicinalwesen betreffenden Gesetze, vorzüglich in Be-  
zug auf Pflückerer aller Art; — Zustand der Geburtshülfe; — Verpfle-  
gung der Findel- und Waisenkinder; — Aufsicht auf die Salubrität der  
Wohnungen und der Atmosphäre, hinsichtlich der Gefährdung der letzteren  
durch Gewerbe, stehende Wasser, Kloaken u. s. w.; — Zustand der Arbeiter  
in den Bergwerken und Fabriken, zumal der in den Fabriken arbeitenden  
Kinder; — Aufsicht auf die Victualien aller Art, zumal Brod und Fleisch; —  
Untersuchung verdächtiger Essige, Weine, Biere u. s. w.; — Untersuchung  
verdächtiger Personen, in Bezug auf ansteckende Krankheiten, verfallte und  
verhehlte Krankheiten, Wunderkuren; — Zustand der Gefängnisse, in Bezug  
auf das Gesundheitswohl der Gefangenen; — Handhabung der Gesetze über  
die Kirchhöfe, Beerdigung, Leichenbeschau, öffentliche Badeanstalten und Ba-  
depolizen; — Gesundbrunnen und deren künstliche Surrogate; — Belehrung  
über schädliche Vorurtheile und Gewohnheiten, sowohl in Hinsicht des Ge-  
sundheitswohles des Viehes, als der Menschen; u. dgl. m.

D. Verhalten der Medicinalpersonen. Unter dieser Rubrik ist das  
verdienstliche, oder schlechte Benehmen einzelner derselben, auch gegebene Be-  
weise ihrer Unfähigkeit anzuzeigen, mit Bemerkung der vorgekommenen Gele-  
genheit und Veranlassung.

E. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten. Hier sind Ver-  
suche, Entdeckungen und Beobachtungen zu erwähnen, die für medicinische  
Wissenschaft, oder Kunstübung ein Interesse haben und weiterer Prüfung  
werth scheinen.

F. Genane Angabe aller Veränderungen im medicinischen Per-  
sonal jeder Art und Benennung, die während des Quartals  
sich ereignet.

## II.

Nach dem Verlauf von vier Jahren soll jeder Kreis-Physikus eine mög-  
lichst vollständige, medicinische Topographie seines Bezirks übergeben, bey wel-  
cher die von Kopp in seinem Jahrbuch der Staatsarzneykunde, Jahrgang IV.  
gegebene Agende, zum Grunde zu legen ist.

## III.

Bei der Abfassung der Quartalberichte ist die möglichste Richtigkeit, Ge-  
nauigkeit und Vollständigkeit in der Zusammenstellung dessen, was dieser Be-  
richt enthalten muß, nebst bündiger Kürze im Vortrage, mit Umgehung alles  
blos theoretischen und nicht zur Sache gehörigen Wortgepräges, kurze präctse  
Auffassung blos des Wesentlichen, was auf Thatsachen beruht und zur Erfor-  
schung von Thatsachen führt, das Ziel des Kreisphysikus. Um ihn aber in  
den Stand zu setzen, seiner Arbeit die ersteren Vorzüge zu geben, wird folgen-  
des verordnet:

a. Alle öffentlich angestellte und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehende Medicinalpersonen werden, bei Vermeidung der bestehenden Ordnungsstrafen angewiesen, dem Physikus am Schlusse eines jeden Vierteljahres, einen Bericht zu überreichen, nach Anleitung des Schemas, welches für eine jede Klasse des medicinischen Personals am Schlusse dieser Verordnung in der Beilage angehängt ist.

Die nicht öffentlich angestellten Aerzte werden in dem Wunsche, die Zwecke der Regierung und die Wissenschaft zu fördern, einen Beweggrund finden, ihrer Seite die verlangten Nachrichten vierteljährig dem Kreis-Physikus zu geben, so wie die jüngeren und einer Anstellung noch entgegen stehenden, sich nicht verhehlen werden, daß sie sich in den Augen der Regierung durch den, in diesem Punkte bewiesenen Fleiß und Eifer für die beabsichtigten Stellen vorzüglich qualificiren werden. Die Physiker haben die untern Klassen des medicinischen Personals, hinsichtlich der richtigen Ausfüllung der sie betreffenden Schemas besonders zu instruiren und sie anzuweisen, dieselben unfehlbar am vierten Tage nach Ablauf des Quartals, bei ihnen einzureichen. Bei den approbirten Hebammen aber, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht, wird es genug seyn, wenn sie die ausgefüllten Schemata nur am Schlusse eines jeden Jahres einreichen, und die Physiker zugleich die Gelegenheit wahrnehmen, sie über ihre fortschreitenden und abnehmenden Kenntnisse zu prüfen.

b. Durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 18ten Februar 1811. sind die Militärärzte und Wundärzte angewiesen, für ihre Civilpraxis (in so ferne sie nämlich zu derselben in wissenschaftlicher Hinsicht authorisirt sind) die allgemein vorgeschriebenen Berichte, nach Maassgabe der betreffenden Schemas, an die Physikate ihres Bezirks; — die Divisions- und General-Chirurgen aber an die Regierung unmittelbar einzusenden, bei welcher Bestimmung es sein Verbleiben behält.

c. Die Landräthe und Bürgermeister werden die Physiker in allem, was auf dieses Geschäft Bezug hat, eifrig unterstützen, und die von ihnen zu gesinnenden Notizen denselben in Zeiten zukommen lassen.

#### IV.

Die Kreisphysiker haben alle ihnen zukommende Berichte zu sammeln und in einen Generalbericht zusammen zu fassen, welchen letztern sie sammt den einzelnen Berichten spätestens zwölf Tage nach Ablauf jedes Quartals an die Königl. Regierung unmittelbar einzusenden verpflichtet sind. Damit nun aber wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift keinerlei Entschuldigung statt finden könne, so werden sie hiermit ermächtigt, die betreffenden Materialien von den säumigen angestellten Medicinal-Personen ihres Districts durch eigene von diesen zu bezahlende Boten einzufordern.

Eleve den 11ten Januar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 32.

## Beilage.

### I. Schema für die Aerzte und Wundärzte in bürgerlichen Hospitälern und bei Armen-Anstalten, in Waisenhäusern und Gefängnissen.

- 1) Zahl der Kranken am Ende des vorhergehenden Vierteljahrs;
- 2) Zahl der im Vierteljahr neu hinzugekommenen:
  - a. der Genesenen,
  - b. der ungeheilt Entlassenen,
  - c. der Gestorbenen;
    - aa. derer, welche vom Anfang der Krankheit an, ärztlich behandelt worden,
    - bb. welche in den letzten 48 Stunden Hülfe gesucht haben;
  - d. der noch in der Cur befindlichen.
- 3) Angabe der Krankheiten, besonders der
  - a. endemischen, b. epidemischen, c. ansteckenden, d. chirurgischen, nebst Anzeige der wichtigsten Fälle und Operationen; e. allgemeine Rubriken.

### II. Schema für alle practischen Aerzte.

#### I. Zahl der Kranken:

- a. der Geheilten, b. der in der Cur befindlichen, c. der Gestorbenen.
  - 1) Ob sie vom Anfange an behandelt wurden;
  - 2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt wurde.

#### II. Angabe der Krankheiten:

- a. endemische, b. epidemische, c. contagieuse.
  - 1) Der Venerschen, 2) der von tothen Hunden Gebissenen, 3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten Befallenen.
- d. acute und chronische;
  - 1) mit auffallenden im Leben, oder nach dem Tode entdeckbaren Veränderungen der organisirten Formen;
  - 2) chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg.
- e. Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

#### III. Bemerkungen über die Wirkungen allgemeiner äussern Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder selbst allgemeiner physischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Character entstehender Krankheiten angesehen werden können.

Angabe der etwaigen Anwendung neuer Entdeckungen und Versuche, wodurch Gewinn für die Wissenschaft zu erwarten steht, ebenso auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer, schon bekannter Heil-Methoden in merkwürdigen, oder allgemeinen Krankheiten.

#### IV. Anzeige wichtiger medicinisch-polizeilicher Bemerkungen.

### III. Schema für die practischen Wundärzte.

#### I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken:

- 1) der Geheilten,
- 2) — in der Kur befindlichen,
- 3) — Gestorbenen.

#### II. Angabe der Krankheiten.

- 1) Ursprünglich örtliche Uebel;
- 2) — von innern Krankheits-Zuständen abhängende Uebel.

#### III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs, nebst den erprobten wirksamen Mitteln und Heilmethoden.

#### IV. Angabe der venerischen Kranken;

- der mit ansteckenden Hautkrankheiten Behafteten;
- der von tollen Hunden Gebissenen;
- der vaccinirten Kinder;

Bemerkung innerer Krankheiten.

---

### IV. Schema für die Geburtshelfer.

#### I. Verlauf der von ihnen bewirkten, oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten:

- a. Fehl-Geburten,
- b. Frühzeitige Geburten,
- c. vollkommen ausgetragene.

#### II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten.

- a. Angabe der besondern, oder der Gegend, und deren Gebräuchen, eigens thümlichen Hindernisse leichter Geburten;
- b. Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolges.

#### III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

---

### V. Schema für die Hebammen.

#### Anzahl der Geburten:

- a. Fehl-Geburten;
- b. frühzeitige Geburten;
- c. vollkommen ausgetragene Geburten.

#### Angabe der leichten und schweren Geburten;

Angabe der todt und scheinodt gebohrnen, so wie der schon vor der Geburt in Verwesung übergegangenen Kinder.

---

VI. Schema für Thierärzte.

- I. Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.
- II Krankheiten der Hausthiere:
  - Zahl der behandelten Hausthiere;
    - der Geheilten;
    - der in der Kur befindlichen;
    - in Folge der Krankheiten umgekommenen, Hausthiere, Epizootie und deren genereller Verlauf, nebst der angewandten Hilfsmethode.

Die unterm 23. October v. J. für die Regierungen und Consistorien er-  
gangene Instruktion (videatur vorjährige Gesetz-Sammlung, Stück 15) hat  
die Ressort-Verhältnisse in Ansehung der nachgesuchten Dispensationen abge-  
ändert.

Nro. 7.

Einreichung  
der Dispensa-  
tionsgesuche.

Damit nun desfalls keine Irrungen entstehen, so finden Wir Uns veran-  
laßt, sowohl zur Nachricht derjenigen Behörden, an welche Gesuche der Art  
gelangen, als auch des Publikums, hierdurch bekannt zu machen, daß nach In-  
halt der Instruktion für die Provinzial-Consistorien, die Dispensationen zum  
einmaligen Aufgebot bey dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen Unter-  
richts- und Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar; die Dispensationen zu Haus-  
taufen, Hausstrandungen, zur Contraction des zweiten und dritten Aufgebots, und  
von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, bey der unterzeich-  
neten Regierung, alle übrigen aber bey dem Königl. Provinzial-Consistorio zu  
Eöln eingeholt werden müssen.

Elleve den 9. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

A. Nro. 3095.

Mittels Verfügung vom 21 Februar 1817 hat das hohe Ministerium  
für Handel und Gewerbe, eine Wegegeld-Abgabe auf der nunmehr vollen-  
deten Kunststraße zwischen Wesel und Venlo gelegt, deren Erhebung mit  
dem 1. dieses Monats ihren Anfang genommen hat.

Nro. 8.

Wegegeld auf  
der Kunststra-  
ße zwischen  
Wesel und Venlo  
und Scherm-  
weg.

Es wird dieses dem Publico hierdurch, zugleich auch bekannt gemacht,  
daß vier Empfangsstellen namentlich zu Wesel, bei Cummermann, bei Gel-  
dern und zu Strahlen errichtet worden, dergestalt, daß auf der Tour von  
Wesel nach Venlo, zu Wesel am Prücken-Bureau, bei Cummermann,  
bei Geldern und in Strahlen das Wegegeld entrichtet wird. Wer von  
Venlo nach Wesel fährt, zahlt in Strahlen für die Tour von der Grenze  
bis Geldern, bei Geldern und bei Cummermann.

Der für die ältern Provinzen der preussischen Monarchie unterm 10ten  
Juny 1811 Allerhöchst vollzogene Wegegeld-Tarif liegt bei den hier bestimm-

ten Sägen zum Grunde, und ist öffentlich bei jedem Empfangs-Bureau ausgestellt.

Jeder zahlungspflichtige Passant wird vor den auf Defraudation des tarifmäßigen Begegelds, so wie auf Umgehung des Barriers stehenden gesetzlichen Strafen ernstlich gewarnt.

Zugleich gereicht zur Nachricht, daß auch auf der rechten Rheinseite nach diesem gleichförmigen Tarif die Wege-Gelder, nicht nur auf der Fortsetzung jener Kunst-Straße bis Schermbach, sondern bei allen übrigen Empfangs-Stellen, nächstens erhoben werden sollen.

Eleve den 6 Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

E. Nro. 232.

**Nro. 9.**

Ernennung  
der Kreis-Physiker u. Kreis-Chirurgen.

Um die endliche Organisation des Medicinalwesens in den Königl. Rhein- Provinzen möglichst zu beschleunigen, hat das hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten unter dem 8 December a. p. für Unsern Verwaltungs-Bezirk folgende Medicinalpersonen zu Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen zu ernennen geruhet, nämlich:

- 1) für den Kreis Cleve den Medicinal-Rath, Dr. Rüp, bisher in Emmerich zum Kreis-Physikus und den Assessor, Chirurgus Krüger hieselbst zum Kreis-Chirurgus;
- 2) für den Kreis Rees den Stadt-Physikus Dr. Eichelberg in Wesel als Kreis-Physikus;
- 3) für den Kreis Dinslaken den Kantons-Arzt Dr. Böing in Dinslaken als Kreis-Physikus;
- 4) für den Kreis Geldern den vormaligen Land-Physikus Dr. Pfeffer in Geldern als Kreis-Physikus.

Die für die Kreise Rheinberg und Kempen bestimmten Kreis-Physiker, so wie die Kreis-Chirurgen werden nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

Den Einwohnern der betreffenden Kreise, so wie auch besonders den betreffenden Gerichtsbehörden wird dieses hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Eleve den 10 Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 12498.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

**Nro. 10.**

Nach der, von des Königs Majestät vollzogenen, in der, durch die sämtlichen Amtsblätter unseres Departements bekannt gemachten, Verfügung des Verpflegungs-Chefs der Justiz vom 6. Mai v. J. auszugsweise enthaltenen Instruction für

für die Inspection und Commandeure der Landwehr vom 10 December 1816  
 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 75 der Landwehr-Ordnung,  
 liegt den Gerichten ob, in allen Fällen, in welchen ein zur Zuchthaus- oder  
 Festungs-Strafe von der Civilbehörde verurtheilter Wehrmann oder zur  
 Kriegsreserve, so wie zum Train gehöriger Soldat, zur Vollstreckung der  
 erkannten Strafe an die Militär-Behörde abgeliefert wird, dafür zu sorgen,  
 daß die tarmäßigen Verpflegungs-Kosten, in sofern der Verurtheilte, oder  
 dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandten zahlungsfähig sind, auf die  
 Dauer der Strafzeit, oder bei Strafen, welche länger als drei Monate  
 dauern, alle Viertelsjahr an diejenige Militärbehörde, welche die Strafe zu  
 vollstrecken hat, regelmäßig vorausbezahlt werden. Auch ist jederzeit dahin  
 zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen und auf die Dauer  
 der Strafzeit ausreichenden Kleidungsstücke an die Militärbehörde abgelie-  
 fert werden.

Kosten des Ab-  
 lieferung ver-  
 urtheilter Wehr-  
 männer etc. an  
 die Militär-  
 Behörde.

Einer von der Königlichen Commandantur der Festung Befehl uns zu-  
 gegangenen Benachrichtigung zufolge, ist indessen so wenig die eine als die  
 andere dieser Vorschriften von den Gerichten bisher berücksichtigt worden.

Wir nehmen daher wiederholt Veranlassung das Königliche Inquisi-  
 toriat zu Werden, so wie sämtliche von uns ressortirende Land- und Stadt-  
 Gerichte hierdurch nachdrücklichst anzuweisen, bei künftigen Ablieferungen ver-  
 urtheilter Wehrmänner, oder zur Kriegsreserve, so wie zum Train gehörig-  
 er Soldaten, an die Militärbehörde, entweder für die Verpflegung und  
 Bekleidung derselben in der vorgeschriebenen Art, gehörig Sorge zu tragen,  
 oder aber ein Attest beizufügen, daß die dazu erforderlichen Kosten weder von  
 dem Verurtheilten, noch von demjenigen, welcher dazu subsidiarisch verpflich-  
 tet ist, zu erhalten sind.

Cleve den 6 Januar 1818.

Der Criminal-Senat des Königlich-Preussischen  
 Ober-Landes-Gerichts.  
 v. Grolman.

**Bekanntmachungen.**

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 28. October d. J. Nro. II.  
 benachrichtigen wir die betreffenden Interessenten, daß von Seiten Frankreichs  
 die Vergütung der, während der Monate July und August 1817 anerkannt-  
 ten Forderungen, als:

	Francs.	
1) Pferdlieferungen durch Gemeinden . . . . .	40,000	Definitive Vergütung u. Anweisung der während der Monate July u. August 1817 von Frankreich anerkannten Forderungen.
2) Mandate auf die Tresorsfonds . . . . .	17,913	
3) Cautionen von Octroi- und Lotterie-Beamten . . . . .	9,760	
	67,673	Zu übertragen

(Amtsbl. No. 2.)

	Uebertrag .	Francs.
4) Dergleichen von Steuer-Empfängern . . . . .		67,673
5) Gehalts-Rückstände . . . . .		11,819
6) Der Post anvertraute und nicht zur Bestimmung gelangte Gelder . . . . .		3,550
7) Unrechtmäßig erhobene Enregistrements-Gebühren Nacht- und Strafgeder . . . . .		921
8) Vons der Amortisations-Casse . . . . .		1,102
9) Lieferungen verschiedener Art . . . . .		7,600
10) Depositen bey der Amortissements-Casse . . . . .		174
11) Verpflegungskosten kranker Soldaten . . . . .		450
12) Rückständiger Militair-Gold . . . . .		629
13) Forderungen an die Post-Verwaltung . . . . .		70
		150
	<b>Zusammen an Nominal Betrag . . . . .</b>	<b>94738</b>

nunmehr wirklich erfolgt ist, und die dieserhalb von uns auf unsere General-Liquidations-Casse ausgestellten Zahlungs-Anweisungen den mit dem Liquidations-Geschäfte beauftragten Kreis-Behörden zur fernern Beförderung an die Liquidanten zufertigt worden sind.

Aachen den 27 December 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.  
(Siz.) v. Netmann. v. Düring.

B. Nro. 159.

**Nro. 12.**

Resultat des Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich bis zu Ende des Jahres 1817.

Durch unsere verschiedenen frühern Bekanntmachungen haben wir das Publikum von dem Fortgange des Liquidations-Geschäftes gegen Frankreich und von den successive abgeschlossenen definitiven Bordereaus in Kenntniß gesetzt. Zur vollständigen Uebersicht des jezigen Zustandes dieses Geschäftes finden wir uns beim Schlusse dieses Jahres veranlaßt, das Resultat sämtlicher bis jetzt von Frankreich anerkannten und theils directe zu Paris theils hier ausbezahlten Forderungen für den Bereich der Königl. Rhein-Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es haben nämlich die bis jetzt wirklich vergüteten Summen im Nominal-Betrag folgende Forderungen zum Gegenstande :

	Francs.	Cent.
1) Natural-Lieferungen in die Militair-Magazine . . . . .	71,596	36
2) Entschädigung wegen Zerstörung von Gebäuden zur Sicherung der Festungen (namentlich für Bülberich). . . . .	631,570	—
3) Pferdellieferungen auf Ausschreibungen der ehemali- gen französischen Regierung . . . . .	112,084	—
	<b>Zu übertragen . . . . .</b>	<b>815,250 36</b>

	Francs.	Cent.
Uebertrag . . . . .	815,250	36
4) Vorspanns-Leistungen . . . . .	34,915	89
5) Kosten der Verpflegung von Militär-Kranken . . . . .	71,621	21
6) Allerhand Militär-Kosten . . . . .	1,113,003	84
7) Allerhand Forderungen an die Postverwaltung . . . . .	25,184	12
8) Ordonanzen und Mandate auf franz. Cassen . . . . .	284,217	70
9) Bons und Certifikate der Amortissements-Casse . . . . .	159,805	07
10) Civil- und Geistliche Pensionen aller Art . . . . .	868,328	75
11) Militair-Gold . . . . .	181	—
12) Cautionen der Gerichts-Beamten . . . . .	623,326	—
13) Cautionen aller übrigen rechnungspflichtigen Beamten . . . . .	1,501,693	04
14) Gerichtliche Depositen . . . . .	85,836	—
15) Fonds der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bey der Amortissements-Casse . . . . .	86,521	58
16) Desgl. bey der Servis-Casse . . . . .	81,890	62
17) Zinsen-Rückstände von nicht inscribirten Schulden, namentlich Churchölnische . . . . .	1,177,257	80
18) Kosten wegen Arbeiten von öffentlichem Nutzen . . . . .	3,977	09
19) Gehalts-Rückstände . . . . .	36,735	43
20) Forderungen verschiedener Art . . . . .	2,981	50
20) Erstattung des Werthes der in Gefolge des Proven- schen Decrets saisirten Waaren und der für Baum- wolle gezahlten Abgaben, mit Einschluß einer Sum- me von 434,321 Fr. 79 Cent. für Zinsen, welcher Posten, sowohl Capital als Zinsen, dem Mandatar der Gläubiger Herrn Reil zu Paris gezahlt worden ist . . . . .	1,801,035	52
22) Vermächtniß, erhobene Enregistrements-Gebühren, Pacht- und Strafgeder . . . . .	1,102	—
Zusammen . . . . .	9,375,864	52

oder geschrieben Neun Millionen drei mal Hundert fünf und siebenzig tau-  
send acht hundert vier und sechs zig Franken zwei und fünfzig Centimen.

Ueber dasjenige von dieser Summe, was bei der General-Liquidations-  
Casse zu Aachen eingekommen, ist durch 5,300 Anweisungen zum Besten der  
Interessenten, von uns bereits zum größten Theile disponirt, indem am heutigen  
Tage sich nur noch diejenigen Summen in Cassé befanden, welche erst kürzlich  
eingezahlt worden und wobei es nur von den Interessenten abhängt, durch schnelle  
Einreichung der gesetzlichen Justifikatorien, je eher je lieber zu ihrem Gelde  
zu kommen und die Cassé von dessen längerer Aufbewahrung zu entlasten.  
Die Bewohner der Rhein-Provinzen werden sich hierdurch von Neuem überzeu-  
gen, mit welcher Sorgfalt die oberste Staats-Behörde für ihr Interesse wacht,  
welche hohe Sorgfalt auch für die Folge die günstigsten Resultate für das Li-  
quidations-Geschäft mit Zuversicht erwarten läßt. Aachen den 31. Dec. 1817.  
Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich  
für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

B.No. 208. (Gef.) v. Reimann. v. Düring.

Nro. 13.

## N a c h w e i s e

der Mittel-Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des  
Regierungs-Bezirks von Cleve, pro December 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Kauffutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Vfd. oder 1/12 Schod.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.									
1	Dinslaken	4	11	6	3	5	11	1	19	7	1	5	8	3	19	"	2	7	2	"	19	7	"	16	5	"	17	2
2	Emmerich	4	17	10	2	18	9	2	1	6	1	8	4	2	16	"	2	5	10	"	10	8	"	14	6	"	10	11
3	Rees	4	19	4	3	3	11	2	4	6	1	6	"	2	13	10	2	10	1	"	12	9	"	12	"	"	9	6
4	Wesel	4	10	6	2	21	8	1	20	8	1	1	11	3	16	"	1	23	11	"	16	"	"	16	2	"	13	7
5	Cleve	4	17	10	3	3	8	2	"	4	1	1	7	3	3	8	2	4	1	"	18	"	"	21	8	"	9	7
6	Geldern	4	9	1	3	1	9	1	22	11	1	1	4	4	9	1	2	2	"	"	13	1	"	10	10	"	10	8
7	Boch	4	8	1	2	23	"	1	21	11	1	"	"	"	"	"	1	23	7	"	18	11	"	18	"	"	13	"
8	Kempen	4	6	"	3	4	10	2	"	10	1	1	7	3	22	5	2	1	2	"	15	4	"	13	5	"	10	2
9	Rheinberg.	4	19	6	3	12	"	2	4	9	1	6	"	3	12	"	2	9	9	"	21	"	"	20	"	"	16	"
	<b>Summa</b>	40	23	8	27	23	6	18	1	"	10	8	5	27	16	"	19	15	7	6	1	4	5	23	"	4	14	7
	<b>Durchschnittspreis</b>	4	13	4	3	2	7	2	"	1	1	3	7	3	11	"	2	4	5	"	16	2	"	15	11	"	12	3.
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	5	13	1	2	20	2	2	17	9	1	5	6	"	"	"	2	21	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Cleve den 2ten Januar 1818.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 3. )

Cleve den 24. Januar 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Seine Majestät Unser hochverehrter König, haben den Bewohnern der durch die Ueberschwemmung des Jahres 1816 so hart mitgenommenen Rhein-Niedrungen Unsers Regierungs-Bezirks, durch Sendung und Vertheilung von Oeffe- Roggen, durch das Geschenk alles in den Preussischen Rheinlanden vom 1sten März bis 1sten October 1817 confiscirten Salzes zu Händen des Clevschen Central-Hülfs-Vereins, durch den Nachlaß an Domainen-Pächten für die am meisten Bedürftigen schon viele große Wohlthaten zu erweisen geruht; die größte Wohlthat aber erzeigen Sr. Majestät in diesem Augenblicke, da Allerhöchstdieselben auf Unsere durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterstützten Antrag unterm 13ten November v. J. das hohe Finanz-Ministerium ermächtigt haben:

„ die nach Abzug des etatsmäßigen Steuer-Remissions-Quantum pro 1816  
 „ zur Deckung der Steuer-Nachlässe wegen der W. perndte gedachten Jah-  
 „ res, noch fehlende Summe von

Nro. 14.

Betreffend die von des Königs Maj. wegen Ueberschwemmungen im J. 1816 bewilligten Steuer-Nachlässe.

„ 36,963 Rthlr. 12 ggr. 11 dt.

„ niederzuschlagen und als Minder-Einnahme nachweisen zu lassen. “

Der Ausfallfonds des Jahres 1816, welcher durch die gewöhnlichen Zusatz-Prozente aufgebracht worden, betrug nämlich überhaupt . 10,941 Rthlr. 12 gr. 7 dt. Hieraus mußten zuvörderst die unbelbringlichen Steuer-

Quoten gedeckt werden, mit . . . . . 1101 — 13 — 9 —

Es bleiben folglich zur Deckung der Steuer-Recla-  
 mationen wegen erlittenen Wasserschadens und an-  
 derer Unglücksfälle nur übrig . . . . . 9,839 Rthlr. 22 gr. 10 dt.

Nach anliegender Nachweisung betragen aber die  
 gehörig beglaubigten Nachlaß-Gesuche an Grund-  
 steuer die bedeutende Summe von . . . . . 46,803 — 11 — 9 —

und fehlen also . . . . . 36,963 Rthlr. 12 gr. 11 dt.  
 welche hiernach aus Staatsfonds zugeschoffen werden:

Wir machen diese Allerhöchste Wohlthat Unsern Verwalteten hierdurch bekannt, und da nunmehr kein Hinderniß mehr im Wege steht, um das Rechnungswesen pro 1816 in Betreff der directen und Patent-Steuern ohne Verzug definitiv abzuschließen, indem auch die Nachlass. Mandate über die als begründet anerkannten Grundsteuer Reclamationen zur Total-Summe von 46,803 Rthlr. 13 ggr 9 dt sich längst in den Händen der Steuer-Empfänger befinden; so verordnen Wir hiermit aufs nachdrücklichste: daß alle Stundungen von Steuern aus dem Jahre 1816 wegen erlittener Unglücksfälle von jetzt ab aufgehoben sind, und mit aller Strenge darauf zu halten ist, daß die Steuer-Reste jenes Jahres so wie des Jahres 1817 ohne Ausnahme unverzüglich und unfehlbar bis zum Ende des Monats Februar d. J. an die betreffenden Steuer-Kassen eingezahlt werden.

Sämmtliche Steuer- Behörden werden diesernach angewiesen, sich alles Ernstes der Einziehung dieser Steuer-Reste zu bestreuen, und sich keine Art von Saumseligkeit dabei zu Schulden kommen zu lassen.

Cleve den 12. Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 6908.

**Grundsteuer**

# Grundsteuer 1816.

## Nachweisung von den im Regierungs-Bezirk Cleve wegen Ueberschwemmung u. als Nachlaß bewilligten Grundsteuer-Beträgen.

Nro.	Namen der Aemter oder Gemeinden.	Namen der Nachlassenden.	Benennung des Ereignisses wodurch die Verwüstung entstanden.	Nro. des Manbats.	Betrag des Nachlasses.		
					Mr.	gr.	pf.
<b>Kreis Cleve.</b>							
1	Materborn. (Donsbrüggen)	Die Bürgermeister,	Ueberschwemmung.	148	68	12	6
2	Griethausen.	—	dito.	141	5903	15	6
3	Cranenburg.	Namens	dito.	147	2423	9	3
4	Niel.	ihrer Ver-	dito.	140	9526	14	2
5	Kecken.	walteten.	dito.	146	3469	8	3
6	Appeldorn.	—	dito.	164	1125	16	8
7	Grieth.	—	dito.	165	3982	12	2
8	Calcar.	—	dito.	166	379	4	„
9	Zill.	—	dito.	167	642	16	4
<b>Summa Kreis Cleve .</b>					27521	12	10
<b>Kreis Rheinberg:</b>							
1	Kanten.	Die Bürger-	Ueberschwemmung.	144	127	20	6
2	Büderich.	meister,	dito.	160	1704	18	1
3	Lubbeck.	Namens	dito.	159	499	8	1
4	Marienbaum.	ihrer Ver-	dito.	145	260	9	8
5	Been.	walteten.	dito.	143	511	1	7
6	Wardt.	—	dito.	142	1582	5	9
7	Sonsbeck.	—	dito.	158	233	17	„
8	Rheinberg.	—	dito.	163	182	4	4
9	Bierquartieren.	—	dito.	161	178	15	6
10	Orsoy.	—	dito.	162	885	8	9
11	Rep. len.	—	Hagelschlag.	169	67	6	15
12	Ossenbergl.	—	Ueberschwemmung.	168	617	20	„
<b>Summa Kreis Rheinberg</b>					6850	15	4

Nro.	Namen der Aemter oder Gemeinden.	Namen der Nachlass- suchenden.	Benennung des Erbe- nisses wodurch die Ver- wüstung entstanden.	Nro. des Mandats.	Betrag des Nachlasses.			
					Rthl.	gr.	pf.	
<b>Kreis Rees.</b>								
1	Rees.	Die Bür- germeister, Namens ihrer Ver- walteten.	Ueberschwemmung.	150	1664	11	1	
2	Halbern.		dito.	151	1156	11	9	
3	Ringenberg. (Bistich)		idem.	Besandung.	136	68	19	9
4	idem.			Ueberschwemmung.	152	601	8	1
5	Emmerich.		dito.	153	202	18	8	
6	Elten.		—	dito.	154	939	7	11
7	Iffelburg.		—	dito.	155	458	6	8
8	Drasselt.		—	dito.	156	2023	9	5
9	Wesel.		—	dito.	157	141	23	10
<b>Summa Kreis Rees</b>					<b>7256</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	
<b>Kreis Dinslaken.</b>								
1	Dinslaken. (Walsum)	Die Bür- germeister, Namens ihrer Ver- walteten.	Ueberschwemmung.	134	599	1	1	
2	Gahlen.		dito.	135	37	23	3	
3	Götterswickerhamm.		dito.	149	1119	15	11	
4	Holten.		dito.	139	843	9	3	
5	Duisburg.		dito.	138	1033	10	5	
6	Kuhrort. (Meiderich).		—	dito.	133	108	10	6
7	Kuhrort.		—	dito.	137	1432	12	„
<b>Summa Kreis Dinslaken</b>					<b>5174</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	
<b>Hiezu</b>								
. . . Kreis . . .					7256	21	2	
. . . Rheinberg					6850	15	4	
. . . Cleve . . .					27521	12	10	
<b>Summa totalis .</b>					<b>46803</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	

Cleve den 12. Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

Von Selten des hohen Finanz-Ministerii ist der ansehnliche Betrag der Nro. 15. für das Jahr 1817 noch ausstehenden Reste an Domainen-Gefälle bemerkt, und die ungesäumteste Einziehung dringendst empfohlen worden.

Sämmtliche Domainen-Kenthei.-Aemter des hiesig-n Regierungs. Bezirks werden demnach gemessenst angewiesen, mit ernstem Fleiße und strenger Anwen- dung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel die prompte Erfüllung jener höh- r. Absicht auf alle Weise herbeizuführen, damit bis zum Termin des unterm 15. v. M. publizirten Jahres-Abschlusses von irgend vermeidlichen Resten durchaus keine Rede weiter ist. Wir würden Uns ungern genöthigt sehen, die Nichtbe- achtung dieser wiederholts warnenden Verfügung ernstlichst zu rügen.

Eleve den 19 Januar 1818.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 295.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Da über die Gültigkeit der unter der vorigen Regierung verfassungs- und gesetzmäßig erfolgten Domainen-Veräußerungen in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen kein Zweifel obwaltet, so werden zufolge eines von dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg an den Herrn Justiz-Mini- ster erlassenen Schreibens vom 5ten d. M. die königlichen Regierungen ange- wiesen werden, auf die Notirung einer Protestation gegen die fernere Veräu- ßerung solcher verkauften Domainen zum Behuf der Eintragung in das Hypo- theken-Buch nur in denjenigen Fällen anzutragen, in welchen die Gültigkeit des ersten Verkaufs, nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen noch einer nä- hern Erörterung und Entscheidung bedarf.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte werden hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, in Fällen wo keine Protestationen gegen bestimmte Grundbesitzungen angemeldet werden, dergleichen auch nicht zu vermerken, oder zu berücksichtigen, da, wo solche Anmeldungen erfolgt sind, hingegen von der betreffenden königlichen Regierung Auskunft darüber zu gestatten, ob nach den, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen noch auf den Vermerk und resp. Eintrag einer Protestation bestanden werde.

Eleve den 6ten Januar 1818.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Mü n k.

Die von den Gerichten des hiesigen Departements eingesandten Criminal- und fiscalischen Prozeß-Tabellen enthalten so mannigfaltige Abweichungen von den Vorschriften, auf welche sich solche gründen, daß es nötig befunden wird, den Gerichten das hierüber erlassene Circular vom 10 October 1815 in Criminal- und fiscalische Prozeß-Tabellen. nennung zu bringen und sie zu dessen genaue Befolgung anzuweisen.

Insbefondere wird bemerkt, daß

- 1) Mehrere Gerichte blos Verzeichnisse von der Anzahl der bei ihnen vorgekommenen Untersuchungen eingereicht, die nach dem §. 99. der Criminal-Ordnung einzurichtende Proceß-Tabelle selbst aber nicht beigefügt haben.
- 2) Von andern Gerichten ist es unterlassen worden, die besondere Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Vergehen beizufügen.
- 3) Viele Gerichte haben in die Tabelle die kleinen blos polizeilich zu rügenden Excesse, als gemeine Diebstähle unter 5 Rthl. mit aufgenommen.

Es gehören in die Tabelle aber nach ausdrücklicher Bestimmung des Circulars vom 10 October 1815 blos wirkliche Criminal- und fiscalische Untersuchungen mit Ausnahme der Injurien- und Defraudations-Sachen.

Ueber die Polizei-Contraventionen ist unterm 1 März 1816 eine besondere Tabelle erfordert worden, indessen werden die Gerichte von dieser Tabelle entbunden, so daß es hinlänglich blos der Einsendung der Criminal- und fiscalischen Proceß-Tabellen mit den durch das Circular vom 10. October 1815 vorgeschriebenen Uebersichten bedarf.

- 4) Aus den eingelieferten Tabellen über die blos polizeilich gerügten Excesse hat sich ergeben, daß verschiedene Gerichte dahin auch die Diebstähle an eingesammelten Feld- und Garten-Früchten, wenn solche unter 5 Thaler betragen, desgleichen die in den Wäldern verübten Holzdiebereien gerechnet haben.

Nach den Vorschriften des Landrechts Th. II, Tit. 20, S. 1143. 1144. sind Diebstähle unter erschwerenden Umständen, welche ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten nicht geringer, als mit sechs wöchentlicher Gefängniß oder Verhältnismäßiger körperlicher Züchtigung bestraft werden können, und daher jedesmal eine förmliche Criminal-Untersuchung nach sich ziehen.

Da aber das Inquisitoriat zu Werden zu sehr mit wichtigern Geschäften überhäuft ist, als daß solches auch die Untersuchung aller Holzdiebereien zu führen im Stande wäre, so werden die Gerichte angewiesen, in diesen Sachen die Untersuchung selbst zu führen, und die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses unmittelbar hiehin einzusenden.

Uebrigens ist bei diesen Holzdiebereien in der Regel die Verhaftung der Verbrecher nicht erforderlich. Nur wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, kann solche statt finden.

- 5) Ist bemerkt worden, daß verschiedene Gerichte noch andere Forst-Contraventionen, als Holzdiebereien zu ihrer Cognition ziehen; denselben wird daher die Ministerial-Verordnung vom 6ten Juny 1815 in Erinnerung gebracht, wornach in Forst-Contraventions-Sachen blos die Untersuchung der Holzdiebstähle an die Gerichte verwiesen ist, andere Excesse aber, als Laubschärre, unbefugtes Hüten und dergl. von den Polizeibehörden zu rügen sind.

Eleve den 7. Januar 1818.

Der Criminal-Senat des Königlich-Preussischen Ober-Landes-Gerichts.

v. Ortmann.

## Bekanntmachungen.

Nro. 18.

Die nächste Versammlung der wissenschaftlichen Prüfungscommission hieselbst wird den 25 bis 28 März c. Statt haben, und sämmtliche Kandidaten des höhern Lehramtes, welche sich um diese Zeit vor derselben prüfen lassen wollen, werden hienit aufgefordert, sich bis zum 15 Febr. bei unterzeichneter Behörde zu melden, von welcher sie die Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten zugesandt erhalten werden.

Versammlung  
der wissenschaftlichen  
Prüfungs-  
Commission.

Die Direktoren der Gymnasien unserer Provinz werden diese Aufforderung in ihrem Kreise möglichst und baldigst zu verbreiten suchen, damit die Meldungen nicht zu spät eingehen.

Köln den 9 Januar 1818.

### Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 536.

Nro. 19. Nachweise derjenigen Gelder, welche während der Monate October, November und December 1818, in die Kasse des Central-Hülfs-Bereins zu Cleve eingegangen sind.

Woher die Beiträge gekommen.	Preussisch Cour.		
	Rtblr.	Gr.	Pl.
1) Vom Herrn Bürgermeister Bordenius in Emmerich, den Ertrag von confiscirtem und verkauftem Salze . . . . .	156	,,	,,
2) Vom Herrn Kreis-Einnehmer Möllenhoff in Cleve, in Auftrag einer Ungenannten, ein versiegelt Packet, worin 5 Stück franz. Kronenthaler und zwei viertel brabant. Kronenthaler oder . . . . .	8	8	6
3) Vom Herrn Landrath von Dose zu Lauban in der Ober-Lausitz eingesandt . . . . .	266	5	2
Summa . . . . .	430	5	8

Cleve den 18ten Januar 1818.

Derendant des Central-Hülfs-Bereins,  
(G.) J. H. Paulus.

Nro. 20.

Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen  
im Monat December 1817, zu Cleve.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.	Hygrometer.	Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Zoll	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.						
1.	6	4	27 10,15	27 9,25	"	"	62	60	S. W.	Regen, Stürmisch.
2.	6	4	27 9,26	27 5,55	"	"	62½	61	S. W.	Deßgl.
3.	6	7	27 4,86	27 4,86	"	"	62	61	S. O.	Regen, Sturm.
4.	7	7	27 9,37	27 11,35	34	34	62	61	S. O.	Regen, Wind.
5.	8	"	28 0,00	27 10,86	23	34	61	56	O.	Hell, Frost.
6.	7	8	27 7,76	27 5,75	29	34	56	51	S. W.	Hell, Wind, Hagel.
7.	7	1	27 5,55	27 5,45	30	35	59	61	S. W.	Wind, Trübe, viel Schnee.
8.	6	9	27 0,65	26 10,15	33	36	60	61	S. O.	Wind, Trübe, Regen.
9.	6	4	26 11,15	27 0,35	37	41	61	61	S. O.	Gelind.
10.	6	4	27 1,95	27 2,85	35	39	61	62	W.	Bezogen und angenehm.
11.	6	5	27 6,55	27 6,75	36	39	62	61	W.	Nebel, Trübe.
12.	7	1	27 8,56	27 9 57	24	38	62	60½	S. W.	Frost, Hell.
13.	7	3	27 10,75	27 10,75	30	38	60	60	S. W.	Frost, Kalt, Bezogen.
14.	7	1	27 9,85	27 9,00	23	38	61	60	S. O.	Kalt, Stürmisch.
15.	6	10	27 6,97	27 9,15	31	39	61	61	S. O.	Regen, Bezogen.
16.	6	5	27 10,5	27 11,15	40	42	61	60	S. W.	Deßgl.
17.	6	5	27 7,50	27 7,40	41	38	59½	60	S. O.	Regen, Trübe, Kalt.
18.	6	3½	27 0,85	26 11,68	34	38	60½	60	S. W.	Stürmisch, Regen.
19.	8	3	26 11,35	26 11,35	34	38	60	59	W.	Trübe, Gelinde.
20.	10	1	27 1,95	27 5,75	33	38	61	60	W.	Bezogen, Kalt.
21.	11	3	27 7,05	27 7,20	30	33	61	61	N.	Schnee, Bezogen.
22.	12	1	27 6,45	27 6,45	24	29	59½	59	N.	Nebel.
23.	12	5	27 6,45	27 6,45	25	30	59½	60	N.	Deßgl.
24.	12	2	27 8,20	27 8,95	21	26	59½	56	N.	Hell, Kalt.
25.	11	7	27 10,11	27 10,44	20	24	55	56	S. O.	Hell, Raub, Frost.
26.	10	6	28 0,06	28 1,85	31	31	55	61	N. W.	Wolkig, Trübe.
27.	9	7	27 10,85	27 8,10	32	33	60	61	S. W.	Wind, Schnee.
28.	8	11	27 3,36	27 5,90	31	33	60	61	S. W.	Schnee, Stürmisch.
29.	8	3	27 11,45	27 0,60	24	20	59	60	S. W.	Hell, Schnee.
30.	7	8	27 11,20	27 10,96	22	30	55	60	S. W.	Trüb.
31.	6	8	27 11,50	27 11,8	31	30	60	61	W.	Deßgl.

Im Laufe des Monats October war:	höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beob. achtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	23ten.	12 Fuß 6 Zoll.	1ten.	No. 5—10 Zoll.	31	No. 7, 5 1/2 B.
• Barometer . . . . .	26. Mitt.	28 B. 1,85 L.	8. Mitt.	26 Zoll 10, 15 L.	62	27,722 Zoll.
• Thermometer . . . . .	16. Mitt.	42.	25. früh.	20.	55	33,87 Grad.
• Hygrometer . . . . .	2. früh.	62 1/2	6. Mitt.	51.	62	60.

Die Regenhöhe betrug im Monat 2 Zoll Pr euf.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 4.)

Cleve den 31. Januar 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 22ten Nro. 21.  
v. M. auf den Vortrag des gesammten hohen Königlichen Staats-Ministerii,  
veranlaßt durch einen Bericht der Königlichen Regierung zu Coblenz, zu be-  
stimmen geruhet:

daß der Wunsch mehrerer Städte des linken Rheinufers, ihre alten  
Stadt-Wappen wieder annehmen zu dürfen, genehmigt werde, und  
auch die vormaligen unmittelbaren Reichsstädte den Reichsadler, als  
ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung, behalten sollen.

Betrifft den  
Allerhöchst ge-  
nehmigten  
Wunsch eini-  
ger Städte am  
Rheine, ihre  
alten Stadt-  
Wappen wie-  
der annehmen  
zu dürfen.

Diese Allerhöchste Gnaden-Bewilligung wird den Stadträthen und Ein-  
sassen im hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch öffentlich verkündet.

Cleve den 20. Januar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 502.

Bei dem am 14ten d. M. zu Xanten entstandenen Brande, haben sich Nro. 22.  
nach dem Uns zugegangenen Berichte der Landrätlichen Behörde zu Rheinberg,  
die Bürger dieser Stadt, so wie die herbeigeeilten Bewohner der umliegenden  
Gegend, thätig und hilfreich bewiesen, insbesondere aber haben sich der Schorn-  
steinfegermeister Bellmann, die Zimmerleute Horstmann und Statmann, und der  
Besobung des  
Eifers mehrerer  
Einwohner zu  
Xanten bei der

daselbst statt  
gedachten Feu-  
erebrunst.

Bäckergeselle Johann Janssen, durch Thätigkeit, rasche Hülfe und Entschlossenheit ausgezeichnet, und dadurch der Gewalt der Flammen bald Einhalt gethan.

Indem Wir diesen Männern Unsern Dank dafür hienit öffentlich bezeugen, gereicht es Uns zum Vergnügen, diesen edlen Eifer für die Erhaltung des Eigenthums ihrer Mitbürger, zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können.

Eleve den 23. Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 612.

---

### Bekanntmachungen.

**Nro. 23.**

Aufforderung  
zur Annahme  
eines Civil-  
Versorgungsscheines.

Für den als ganz invalide vom dritten Husaren-Regimente (Brandenburgischen) entlassenen, aus Mülheim an der Ruhr gebürtigen 40jährigen ehemaligen Unter-Offizier, Matthias Seuerbeck, oder Sellerbeck, welcher 22 Jahre gedient, das eiserne Kreuz zweiter Klasse und die Kriegs-Denkünze von 1813/14 erworben hat, verheirathet ist und in Berlin, wo er sich mehrere Jahre aufhalten haben soll, nicht ausgemittelt werden konnte, ist Uns der von dem Königl. Departement für die Invaliden unterm 11ten August v. J. ausgestellte Civil-Versorgungsschein mit dem Bemerken zugeschildt worden, daß derselbe zu einer einseitigen Anstellung in einem Garnison-Dataillon anerkannt sey.

Der Matthias Sellerbeck wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zur Empfangnahme jenes Scheines entweder selbst, oder durch seine Orts-Obrigkeit bei Uns zu melden.

Cöln den 12. Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 648.

---

**Nro. 24.**

Auf höhere Veranlassung machen wir sämmtlichen Synoden der evangelischen Kirche unsers Bereichs auf die vor kurzem von dem Herrn Ober-Con-sistorialrath Matorp in Münster herausgegebene Schrift:

Empfehlung der  
Schrift, über

Ueber den Gesang in der Kirche der Protestanten. Ein Beitrag zu den Vorarbeiten der Synoden für die Veredlung der Liturgie, Essen und Duisburg bei Baedeker 1817. den Gesang in  
der Kirche der  
Protestanten.

aufmerksam, und empfehlen ihnen dieselbe zur Berücksichtigung bei ihren das liturgische betreffenden Berathungen.

Cöln den 24sten December 1817.

Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 30.

---

### Personal Chronik.

Der bisherige Schullehrer Joris an der evangelischen Stadt-Schule zu Dinslaken, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der bei derselben Schule angestellt gewesene Schullehrer Kramb ist in gleicher Qualität in der Stadt Cleve angestellt worden.

Die beiden erledigten evangelischen Schullehrer-Stellen in Dinslaken sind combinirt und der bisherige Schullehrer Couradi zu Werth bei Anholt als Lehrer dabei erwählt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

---

Das Reichliche Archiv  
B. 110. 10.

Das Reichliche Archiv  
B. 110. 10.

Das Reichliche Archiv  
B. 110. 10.

Personal-Verzeichnis

Das Reichliche Archiv  
B. 110. 10.

(Personen-Verzeichnis)

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 5. )

Cleve den 7. Februar 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

In der Stadt Goch, Clevschen Kreises, sind verschiedene Kinder von den Nro. 25.  
natürlichen Blattern befallen worden, und ist daher die Anordnung der gegen die Verbreitung derselben zu nehmenden ernstlicheren Maaßregeln nothwendig geworden. Auch in verschiedenen benachbarten Gegenden sollen die Blattern mehr oder weniger vorkommen. Betreffend die in Goch ausgebrochene Blattern-Krankheit.

Wir finden Uns veranlaßt, dieses öffentlich bekannt zu machen, zugleich aber auch das Publikum und sämtliche Verwaltungs-Behörden auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche dadurch entstehen kann, wenn nicht alles aufgeboten wird, um der Verbreitung einer Krankheit zuvorzukommen, die für das Leben und die Gesundheit der Einwohner mit so vielen Nachtheilen verbunden ist. Es ist daher die dringendste Pflicht aller und jeder Behörden, so wie überhaupt aller derjenigen Personen, welche hier zu wirken vermögen, namentlich vorzüglich der Aerzte und Wundärzte, dann auch der Geistlichen und Schullehrer, alles anzuwenden, und durch ineinandergreifendes Wirken, den Ausbruch einer wirklichen Blattern-Epidemie, deren Folgen immer höchst traurig sind, auf alle Weise zu verhüten. Jeder, der nach seinem Standpunkte hierzu zu wirken vermag, und es nicht mit Liebe und Eifer thäte, würde sich an dem Lebensglück seiner Nebenmenschen versündigen, so wie jede Behörde, welche diese heilige Angelegenheit der Menschheit lau und gleichgültig behandelte, sich die größte Verantwortlichkeit zuziehen würde. Denn die allwaltende Vorsehung hat es in die Macht des Menschen gegeben, von sich abzuwenden die schenflische Plage der Blatternpest, und zu erhalten das Leben und die Gesundheit der Kinder und Säuglinge, das höchste Glück der Väter und Mütter. Darum sollen die Menschen achten die große Wohlthat des Herrn und die Mittel nicht versäumen, welche seine Güte ihnen verliehen hat, um jenes Ziel zu erreichen.

Wir beziehen Uns übrigens auf mehrere über diesen Gegenstand in unsern Amtsblättern gegebene Verordnungen, namentlich auf die in No. 8 des Amtsblatts vom Jahre 1816, und auf die in No. 19 und 36 von 1817, welche Wir hierdurch allen betreffenden Behörden, zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung bringen. Alles kommt darauf an, der weitem Ausbreitung der Kinderblattern gleich im Anfange durch die in Unserer Verfügung vom 4. Juny 1816 vorgeschriebenen Maaßregeln zuvorzukommen, und sie im ersten Keime zu ersticken. In dieser Hinsicht ist demnach folgendes unumgänglich zu beachten:

- 1) Die Königl. Regierung darf durchaus von keinem einzigen Individuo, welches von den natürlichen Blattern befallen wird, ohne Kenntniß bleiben, weil nur auf diese Weise es möglich ist, da, wo es Noth thut, kräftig einwirken zu können.
- 2) Alle Eltern oder Vormünder von Kindern, sind deshalb bey Vermeidung angemessener polizeilicher Strafe, verbunden, es der betreffenden Ortsbehörde ohne allen Aufschub anzuzeigen, sobald eins ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen die natürlichen Blattern bekommt. Die Ortsbehörde wird dann sogleich bey eigener Verantwortlichkeit, unter Zuziehung des nächsten Arztes, die vorgeschriebenen Maaßregeln anordnen, und darüber alsofort an die landrätthliche Behörde berichten, welche Uns ebenfalls auf's schleunigste davon Anzeige macht.
- 3) Insbesondere ist es die Pflicht eines jeden Arztes und Wundarztes, so wie auch der Geistlichen und Schullehrer, der Ortsbehörde Anzeige davon zu machen, sobald es zu ihrer Kunde kommt, daß irgendwo sich Blatterranke befinden.
- 4) Die Bürgermeister sind verbunden, ihre benachbarten Collegen davon in Kenntniß zu setzen, wenn in ihren Verwaltungs-Distrikten Blattern vorkommen, damit jene wegen zu bewirkender Schutzpocken-Impfungen die erforderlichen Anstalten treffen können.
- 5) Vor allen Dingen ist jetzt dafür zu sorgen, daß sofort alle noch blatternfähige Individuen im ganzen Regierungs-Bezirk auf das sorgfältigste durch spezielle Aufnahme derselben ausgemittelt und, in so ferne nicht ein gar zu zartes Alter oder Kränklichkeit es für den Augenblick minder rathsam machen, mit den Schutzpocken geimpft werden. Auch hier beziehen Wir Uns auf die oben genannten frühern Verordnungen, und erwarten von der Thätigkeit der Impfarzte den segnenreichsten Erfolg. Die Königl. Landräthe haben sich zu dem Ende mit den bereits ernannten Kreis-Physikern, oder, wo es noch daran fehlt, mit den Aerzten ihrer Kreise in unmittelbare Verbindung zu setzen, so wie insbesondere den Kreis-Physikern die spezielle Leitung des ganzen Impfgeschäftes in den betreffenden Kreisen obliegt und sie besonders darauf zu sehen haben, daß die Impfung nur durch sachverständige Impfarzte vorgenommen werde.

Die Schutzpocken-Impfung, ohnfehlend die allernützlichste Entdeckung der neueren Zeit, ist das eben so zuverlässige als leicht ausführbare Mittel, den Verheerungen der natürlichen Blattern Gränzen zu setzen, und sie mit der Zeit ganz auszurotten. Niemand lasse sich durch Vorurtheile gegen dieselbe einnehmen, denn sie hat sich bewährt, diese herrliche und wohlthätige Erfindung, unter allen Umständen und bey allen Gelegenheiten. Daher steht denn auch der Satz: daß eine mit der gehörigen Vorsicht und Sachkenntniß ächt und zuverlässig vorgenommene Schutzpocken-Impfung gegen alle Ansteckung von natürlichen Blattern schützt, unwandelbar fest, und wenn hie und da früher vaccinirte Kinder von den natürlichen Blattern wieder befallen worden sind, so ist die Schuld daran lediglich einer fehlerhaften Impfmethode oder anderen begangenen Nachlässigkeiten zuzuschreiben, wie solches namentlich die, bey Gelegenheit der im Jahre 1815 im Kreise Essen geherrscht habenden sehr bedeutenden Epidemie, mit aller Sorgfalt angestellte Untersuchung auf das vollständigste und bündigste ergeben hat.

Eleve den 1ten Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. No 971.

Ohnerachtet Wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 in Nro. 11 des Amtsblatts vom vorigen Jahre ausdrücklich bestimmt haben: daß die Einserdung der zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem Lande zu erhebenden Lauf- und Trauungs-Gebühren mit dem Schlusse eines jeden Jahres erfolgen müsse; so sind dieselben vom vorigen Jahre doch bis jetzt nur noch von sehr wenigen Behörden eingesandt worden. Wir fordern daher sämmtliche mit der Erhebung dieser Gebühren beauftragten Geistlichen auf der rechten Rheinfseite, so wie auf der linken Rheinfseite die Civillands-Beamten, demnächst auch die Vorsteher der Jüdischen Glaubens-Genossen, hiedurch auf, runnehro ungesäumt und auf das schnelligste die im vorigen Jahre erhobenen Gebühren dieser Art, mit den nöthigen Belägen, an die Königlische Regierungs-Haupt-Casse hieselbst einzulenden.

**Nro. 26.**

Einserdung der Lauf- und Trauungs-Gebühren zur Unterstützung der Hebammen.

Eleve den 30. Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. No. 875.

Die Königlische Regierung zu Arnberg hat in No. 4 ihres Amtsblattes von diesem Jahre angezeigt, daß die von einem H. Johannes Hülsemann bey der Expedition des Westphälischen Anzeigers in Dortmund bebitirt werdende sozogenannte Braunschweigische Mäusefalte zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, nicht, wie davon angegeben worden, ein für Menschen und andere Geschöpfe unschädliches Mittel sey, sondern daß dieselbe, wie die chemische Untersuchung gezeigt habe, wirklich Arsenik enthalte, mithin bey einem unvorsichtigen Ge-

**Nro. 27.**

Warnung vor der Braunschweigischen Salbe zur Eddung der Ratten und Mäuse.

brauche dieser Salbe die gefährlichsten Folgen davon entstehen können. Zugleich wird ein Bräustiel angeführt, wo der unvorsichtige Genuß eines mit der braunschweigischen Mäusesalbe beschriebenen Stückchens Weißbrod, in der Meinung, es sey Butter darauf gestrichen, wirklich den Tod eines jungen Menschen zur Folge hatte.

Da nun den eingegangenen Berichten zufolge diese Braunschweigische oder Hülsemannsche Mäusesalbe auch in Unserm Verwaltungs-Bezirk häufig gebraucht wird, so finden Wir Uns veranlaßt, das Publikum hiermit vor dem Kaufe und Gebrauche derselben zu warnen, und sämtliche Orts- und Polizey-Behörden aufzufordern, den Verkauf dieser Mäusesalbe überall zu verbieten, in Uebertretungsfällen die Vorräthe zu confisciren, die Verkäufer bey der Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen und zugleich an Uns zu berichten.

Eleve den 28. Jannar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 793.

**Nro. 28.**

Ertheilte General-Concessionen.

Das hohe Polizey-Ministerium hat

- 1) auf den Antrag der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, den erblindeten Gottlieb Krüger aus Braunschweig bei Cottbus auf 3 Jahre vom 11 Dec. 1817 an, als Musikus in den Städten der gesammten Monarchie concessionirt;
- 2) unterm 17. Dec. v. J. dem bereits zur Vorzeigung wilder Thiere und mechanisch-theatralischer Vorstellungen mit seinem Bruder concessionirten, Constantin Dennebecq, ebenfalls auf 3 Jahre gestattet, zwei Zwerge in sämtlichen Königl. Preuß. Staaten für Geld zu zeigen, und
- 3) unterm 20 Dec. pr. dem Bauchredner Alexander de Wattemar aus Paris, auf den Grund der von ihm beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse, auf 3 Jahre die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, seine Künste in sämtlichen Königl. Preuß. Staaten für Geld hören zu lassen.

Wir machen dieses sämtlichen Polizey-Behörden unter Hinweisung auf Unsere früheren Verfügungen, zur Nachricht und Nachachtung bekannt.

Eleve den 27ten Jannar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 695.

**Nro. 29.**

Betrifft Neben aus Breslau verwiesene Bürger.

Das hohe Polizey-Ministerium hat Uns unterm 17 v. M. und J., unter Mittheilung des am Ende abgedruckten Nationals, bekannt gemacht; daß diese sieben, in Breslau als Bürger ansässig gewesene, Ausländer, welche im August v. J. die Leistung des Landw.-Eides verweigert haben, des Bürgerrechts verlustig erklärt und von dort entfernt worden sind. Die Niederlassung in einem andern, zu den Königl. Staaten gehörenden, Orte ist ihnen nur unter der aus-

drücklichen Bedingung der vorschriftsmäßigen Erfüllung ihrer Landwehr-Verpflchtung gestattet.

Wir weisen demgemäß alle Orts-Behörden hierdurch an, darauf genau zu wachen, daß keiner der Verwiesenen, ohne der bemerkten gesetzlichen Verpflichtung zuvor vollkommen genügt zu haben, sich in dem hiesigen Regierungs-Bezirk niederlasse. Cleve den 27 Januar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 758.

- 1) Friedrich Pohl, 31 Jahre alt, 3 Zoll 1 Strich groß, gebürtig aus der Stadt Hannover, evangelischer Religion, Bürger und Schneidermeister.
- 2) Joh. Baptist. Lang, 28 Jahre alt, 3 Zoll 2 Strich groß, gebürtig aus Freiburg in der Schweiz, katholischer Religion, Bürger und Wändler, 1813 verheirathet.
- 3) Carl Hentschel, 27 Jahre alt, 1 Zoll 3 Strich groß, gebürtig aus Niederleubau in Sachsen, evangelischer Religion, Bürger und Schuhmacher.
- 4) Christian Ertel, 28 Jahre alt, 2 Zoll 3 Strich groß, gebürtig aus Leipzig, evangelischer Religion, Schneider, 1817 verheirathet.
- 5) August Lehmann, 27 Jahre alt, 6 Zoll 2 Strich groß, aus Braunschweig gebürtig, evangelischer Religion, Bürger und Klempner.
- 6) Hein. Engelken, 29 1/2 Jahre alt, 2 Zoll 3 Strich groß, gebürtig aus der Stadt Hannover, evangelischer Religion, Bürger und Tischler, 1816 verheirathet.
- 7) Joh. Ant. Greupner, 26 Jahre alt, 5 Zoll 2 Strich groß, gebürtig aus Kosterlitz in Böhmen, katholischer Religion, Schneider, vor 1809 verheirathet; er hat einen Sohn.

**Bekanntmachungen.**

Die dem hiesigen Hülf. Verein in Verlag gegebene und in der Beilage zum Amtsblatt No. 33, vom vorigen Jahre angekündigte statistische Druckschrift über den hiesigen Regierungs-Bezirk wird in diesen Tagen die Presse verlassen und zur Vertheilung an die Subscribenten sowohl den Herren Kreis-Landräthen als allen denjenigen, welche Subscriptionen gesammelt haben, zugesendet werden. Diejenigen aber, welche nicht subscribirt haben und noch diese Schrift zu besitzen wünschen, können solche bei dem Regierungs-Sekretair Burdardl hieselbst gegen Erlangung des Subscriptions-Preises von zwölf Ggr. Pr. Cour. bekommen.

Nro. 30.

Betreffend die statistische Druckschrift über den hiesigen Regierungs-Bezirk.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cleve den 2ten Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung.**

A. Nro. 248.

**Nro. 31.**

**Vereinigung  
Evangelischer  
Gemeinden  
beider Confes-  
sionen.**

Der Allerhöchsten Aufforderung Sr. Majestät des Königs vom 27 Sept. v. J. gemäß, haben in unserer Provinz nicht nur die meisten evangelischen Gemeinden beider Confessionen, sich zur einmüthigen und gemeinschaftlichen Feiern des Reformations-Jubiläum und zum gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahls vereinigt, sondern es ist in einigen Gemeinden selbst zu einer näheren und gänzlichen Vereinigung in Ansehung des Kirchenvermögens, der Schulen, der gemeinschaftlichen Seelsorge u. s. w. gekommen. Indem wir die Namen der evangelischen Gemeinden zu Dinslaken, Hamminkeln, Ratingen, Nees und Wessel, als derjenigen, welche darin ihren Schwestern mit einem rühmlichen Beispiel vorangegangen sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß die Hindernisse, welche noch hie und da dieser näheren und innigen Vereinigung im Wege stehen, möglichst bald beseitigt werden können, ein Wunsch, dessen Erfüllung nur von dem ernstlichsten Willen beider Theile, die durch local-Verhältnisse vereinigt sind, abhängen wird.

Coln den 21. Januar 1818.

**Das Königliche Konsistorium.**

K. C. Nro. 9.

**Nro. 32.**

**Eröffnung  
zweier außer-  
ordentlichen  
Assisen-Sessio-  
nen.**

Da nach den eingegangenen Nachrichten die zur öffentlichen Verhandlung und Entscheidung bereit liegenden Criminal-Sachen in den zuletzt angeordneten Sitzungen des Assisenhofes zu Aachen nicht alle beendigt worden sind, so wird in Gemäßheit des 289. Artikels der Criminal-Prozess-Ordnung und des 81. Artikels des Dekretes vom 6. July 1810 die Eröffnung der ersten außerordentlichen Sitzung in Aachen auf den 16. des künftigen Monats Februar, und die Zweite auf den 16. März des laufenden Jahres unter dem Vorsitze des hiesigen vor der Königlichen Immediat-Justiz-Commission ernannten Herrn Appellations-Rathes Haugh von Düsseldorf festgesetzt, welches auf Betreiben des Herrn General-Advokaten beim hiesigen Ober-Appellationshofe nach Vorschrift der Artikel 88. und 89 besagten Dekrets bekannt zu machen ist.

Coln den 20 Januar 1818.

**Der Präsident des Ober-Appellationshofes.**

(S.) Daniels.

B. Nro. 871.

**Nro. 33.**

**Vorbereitende  
Abwesenheits-  
Erklärung des  
Valentin Blos  
aus Pfalzdorf.**

In Gemäßheit des Artikels 118. des bürgerlichen Gesetzbuches und Kraft der von dem Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten erteilten Befugniß, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

daß auf den Antrag der zu Pfalzdorf wohnenden Helena Schrey unterm 16 Dec. 1817 bei dem Königl. Kreisgerichte zu Cleve ein vorbereitendes Erkenntniß ergangen ist, wodurch über die Abwesenheit des vor etwa 13 Jahren als französischer Soldat von seinem Wohnorte Pfalzdorf abgereisten Valentin Blos (geboren im Jahre 1781, Ehemann der obgedachten Helena

Schrey) zuvörderst ein Zeugenverhör vor dem hiezu als Kommissar ernannten Kreisrichter Bachoven contradictorisch mit der Staats-Behörde abgehalten werden solle.

Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Valentin Blos Auskunft zu geben im Stande sind, werden hiermit ersucht, solches der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Cöln den 23 Januar 1818.

Der Königliche General-Advocat am Ober-Appellationshofe.  
(Sej.) G. v. Sandt.

B. No. 870.

---

(Öffentlicher Anzeiger.)

Anmerkung. Mit dem vorigen Stück des Amtsblatts No. 4. ist zugleich das doppelte Titelblatt pro 1817 ausgegeben worden.

---

(Gleich) in der Folge die Kommissare ernannt  
 ein königlicher Kommissar mit der Staats-Sache  
 an demselben  
 Die Kommission welche über den Kauf der  
 Aktien der Eisenbahn zu dem im Jahre 1847  
 durch den Kaiserlichen Befehl in der  
 vom 27. März 1848.  
 Der königliche General-Inspektor am Ober-  
 (G.) (G.) (G.)

B. No. 110

(Königlicher Befehl)

Die dem hohen Hofe des Kaiserlichen Hofes  
 durch das k. k. Hofkanzlei am 27. März 1848  
 eingekommene

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 6. )

Cleve den 14. Februar 1818.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 1ste Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

- Nro. 456. Die Erklärung vom 25ten October 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämtliche jetzige gegenseitige Lande.
- Nro. 457. Die Kartel-Convention mit Lippe-Detmold; vom 31ten desselben Monate und Jahrs.
- Nro. 458. Die Erklärung vom 8ten December v. J. wegen der zwischen Preussen und Würtemberg verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, und
- Nro. 459. Die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 22ten desselben Monats und Jahrs, daß auch das Gehalt der mobilen Militair-Beamten keinen Abzug erleiden soll.

## Ministerielle Verordnung.

Verschiedene Anfragen,

ob die in dem letzten Kriege gedienten Freiwilligen nur noch zum 2ten Aufgebote der Landwehr verpflichtet seyen, und sie hiezu auch erst beim Eintritt ihres 25ten Lebensjahres in Anspruch genommen werden dürfen?

haben dem unterzeichneten Ministerio Veranlassung zur nähern Kommunikation mit dem Königlichen Krieges-Ministerio gegeben, und es wird der Königlichen Regierung als Resultat zur Nachricht und Achtung eröffnet: daß in vorkommenden Fällen nicht angenommen werden kann, daß der, in den letzten Feldzügen, geleistete freiwillige Dienst die Verpflichtung zum stehenden Heere derge-  
stalt vertrete, daß alle militairische Dienstleistung und Einstellung wegfällt,

Nro. 34.

Verpflichtung der in den letzten Feldzügen gedienten Freiwilligen zum 1ten Aufgebote der Landwehr.

bis mit Ueberschreitung des 25ten Lebensjahres die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Landwehr 1sten Aufgebots in Kraft kommt, sondern daß die Verpflichtung zur Landwehr 1sten Aufgebots immer gleich nach erloschener Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heer und in dessen Reservén vorhanden ist. Eine Ausnahme findet nur nach ausdrücklicher Allerhöchster Bestimmung für die Königlichén Offizianten statt, welche die Feldzüge freiwillig mitgemacht haben, und darauf nur zum 2ten Aufgebot der Landwehr gezogen werden können,

Hinzihts derjenigen aber, welche nach geleistetem freiwilligen Dienst in den letzten Feldzügen, der Landwehr des 1sten Aufgebots zugetheilt worden sind, soll, bis sie das 25te Lebensjahr erreicht haben, die Begünstigung statt finden, daß sie nicht zu den gewöhnlichen Landwehr-Übungen zugezogen und etablieren wiewohl deshalb nicht von der Zuthellung zu der Landwehr des 1sten Aufgebots befreit werden.

Berlin den 25ten November 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

B. Nro. 12643.

Gez. Kehler.

An die Königl. Regierung zu Cleve.

---

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 35.

Schluß der  
kleinen Jagd.

Die Ausübung der kleinen Jagd wird den 18ten Februar 1818 im hiesigen Regierungs-Bezirk geschlossen.

Sämmtlichen Jagdberechtigten wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich aufs genaueste danach zu achten. Die Forst- und Polizei-Beamten sind angewiesen auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Cleve den 9ten Februar 1818.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1032.

Nro. 36.

Betrifft den  
Unterricht der  
Hebammen.

Da der erste diesjährige Lehrkursus in der Hebammenschule zu Cöln mit dem 10ten April a. c. seinen Anfang nimmt, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Behörden derjenigen Ortschaften, wo es an Hebammen fehlt, die geeigneten Vorschläge bei den landrätlichen Behörden einreichen können, welche letztere Uns dann unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen haben, um die Schülertinnen dem Institute zeitig genug anmelden zu können. Wir beziehen Uns übrigens auf verschiedene früher im Amtsblatte desfalls erlassene Bekanntmachungen.

Cleve den 10ten Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1140.

Sämmtlichen Civil- und Geistlichen Pensionisten, so wie den ehemaligen Nro. 37.  
 Cleveschen Landes-Kapitulanten Unseres Verwaltungs-Bereichs wird hiermit zur  
 Nachricht bekannt gemacht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse in Rück-  
 sicht des dringenden Bedürfnisses der meisten Theilhaber von Uns heute an-  
 gewiesen worden ist, den Betrag ihrer Pensionen, Wartegelder und Unterstütz-  
 ungen für das ganze Jahr 1817 nunmehr völlig zu berichtigen, wiewohl die  
 höhern Orts zur Vollziehung vorliegenden Pensions-Etats Uns noch nicht zu-  
 gegangen sind.

In Betreff  
 vollständiger  
 Berichtigung  
 der Geistlichen  
 und Civil-  
 Pensionen für  
 das Jahr 1817.

Die Zahlung erfolgt unter denselben Modalitäten, welche seither beobach-  
 tet wurden, insbesondere aber nach den Quittungs-Formalitäten, über welche  
 die Verordnung vom 13ten Januar 1817 im 3ten Stück des vorjährigen  
 Amtsblatts Nro. 21. ausführliche Anweisung enthält, wonach auch jetzt die  
 Jahres-Quittungen pro 1817 ausgestellt werden müssen.

Cleve den 9ten Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

B. No. 1034.

Da die Berichtigung der Militär-Pensionen und Invaliden-Unterstützun- Nro. 38.  
 gen aus den Zeiten der vorigen Regierung, insoweit dieselben sich nicht auf die  
 von dem Königl. Invaliden-Departement vollzogenen Etats für Preuss. Offi-  
 ziere und Offizier-Wittwen, oder auf besondere Verfügungen dieses Departement  
 gründet, für die Jahre 1816 und 1817 noch nicht ganz vollständig er-  
 folgen kann: so haben Wir in Berücksichtigung des dringenden Bedürfnisses  
 der meisten Berechtigten beschlossen, eine abermalige Abschlagszahlung auf ihre  
 Pensionen für das erste Quartal 1818 unter denselben Modalitäten und nach  
 denselben Sätzen wie pro 1817 leisten zu lassen.

Zahlung der  
 Pensionen und  
 Unterstützungen  
 für die fremd-  
 berichtigten Mi-  
 litair-Pensionis-  
 ten pro 1te  
 Quart. 1818.

Indem Wir dies zur Kenntniß sämmtlicher hierbey interessirter Pensionisten  
 bringen, ertheilen Wir ihnen die Versicherung, daß die definitive Regulirung  
 ihrer Pensionen und Unterstützungen nunmehr sehr bald zu erwarten steht.

Cleve den 9. Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1034.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Cleveschen Ober-Landes-Gerichts.

Die Allerhöchste Verordnung d. d. Königsberg den 28. September 1808 Nro. 39.  
 enthält, zur möglichsten Vorbeugung der, auch in unserem Departement nicht  
 selten vorkommenden Pferde-Diebstähle, mehrere Vorschriften in Absicht des  
 Verfahrens beim Ankauf von Pferden, welche wie wir uns zu überzeugen häu-  
 fig Gelegenheit gehabt haben, bisher überall unberücksichtigt geblieben sind. Dies  
 Vorschriften  
 des Verfahrens  
 bei dem Ankauf  
 von Pferden.

veranlaßt uns, den betreffenden Inhalt jener Verordnung auszugewisse zur Kenntniß der uns subordinirten Land- und Stadt-Gerichte, und insbesondere des Publikums hierdurch zu bringen.

### A u s z u g

aus der Verordnung d. d. Königsberg den 28. September 1808.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit (S. 12.) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angefaßten und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes vor dem Richter des Orts zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung, von diesem Verdacht reinigen; so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtheil, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Fütterungs- so wie die Unterhaltungskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßigerweise zum Besitz des Pferdes gelangt sey, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während des Laufs der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelösete Geld, nach Abzug der Auktionskosten, ad depositum genommen, und der Fall dem Publikum durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktionsloosung; so ist selbige, nach Abzug der Insertions- und der etwaigen Depositalkosten, der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Th. 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2. Wer, auffer dem, der angefaßen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch wer, durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sey, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achtägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlagnahme genommen, und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer gegen Entrichtung der Fütterungskosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten als die Erstat-

tung der Herbel vorgefallenen baaren Auslagen, z. B. Botenlohn ic., zurückgeben. Findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlenen sofort zu überliefern ist, statt der obgedachten Strafe von 5 Thalern oder achtzätigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thalern, oder sechswochenliches Gefängniß verwirkt.

Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes, oder wissenschaftlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sey; so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4. Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das, ohne obrigkeitliches Attest, von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sey, ist es hinreichend, wenn im Fall des §. 1., allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten angekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Frist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn, wenn die Kennzeichen des gestohlenen Pferdes genau angegeben sind, und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen; so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen für geführt zu achten seyn.

§. 5. Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgedachte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit auf jedesmaliges Erfordern der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn, oder anderer Ortseinwohner, nachweist, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekanntem Verkäufers finde; so soll er, wenn er sich

selbst die Prüfung des Attestes nicht zutraut, verpflichtet seyn, dasselbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekanntem Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit blos Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit, oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem, nachher falsch befundenen Attest seines unbekanntem Verkäufers nicht schützen; vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichts-Maasregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis, von wem er es gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschieht. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Falle nicht Rede stehen werde; so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer, oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen; oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes diese Angabe als unrichtig befreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe; daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

§. 8. Werden Pferde durch Auction verkauft; so muß der, welcher die Auction abhält, bei 5 Thalern Strafe dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auction gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag, Stand und Name des Käufers nach dessen Angaben ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auctionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

§. 9. Auf Pferdemarkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer, oder sonst z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sey, mitbringen und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offengelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Bezieht der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angefaßten und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3 ein.

§. 10. Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo die Pferdemarkte gehalten werden, ist bey eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde; da die Erfahrung gelehrt hat,

daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde ganz vorzüglich benützt werden.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

- 1) Stand und Namen des Verkäufers, und, wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will;
- 2) die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seinem ohngefähren Alter, und den etwaigen besonderen Abzeichen desselben;
- 3) Ort und Tag der Ausstellung, und
- 4) wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sey.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Attest, mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers, und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesizers versehen seyn, wie das dieser Verordnung angehängte Formular besagt.

Die im §. 7 und 8 erwähnten Atteste des bekannten Verkäufers (wenn der Käufer zu seiner völligen Deckung ein Attest von demselben verlangt) und des Auktionators müssen dieselben Punkte enthalten; Art. 4 fällt indessen, wie sich von selbst versteht, weg.

§. 12. Ein solches Attest empfängt gegen Erlegung von 8 Gr. Preuß. oder 2 Sgr. derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes bey dessen Verkauf an jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größern Städten vom Polizeidirector, in kleinern vom Dirigenten des Magistrats, und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts die Landprediger befugt, aber nicht verpflichtet seyn, unter Widrückung des Kirchensiegels ein solches Attest auszustellen; daher denn das Attest eines Landpfarrers zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleichgeachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfvorstehern, Schöppen und Dorfgeschwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13. Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann; vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann so wie den Städter vor dem eingerissenen großen Uebel aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn

die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden, so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er bey eigener Verantwortlichkeit streng verpflichtet, bey diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sey. Bey Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig, bey zweideutigen Personen der Stadt, Amt-, Dorf- oder Kirchen-Gemeine aber das nachgesuchte Attest nur alsdann zu erteilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitze des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitze und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hierbei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche; auf der andern Seite aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschweret werde.

Alle Atteste in Blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch erteilt worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern; wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von fünf Thalern verfallen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Dromonte, Post-, Extrapost-, Escaffetten- und Kurier-Pferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenz-Zollamt ein Attest über die Einbringung nach dem anliegenden Formular unentgeltlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich mit diesem Attest des Grenz-Zollamts bey der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11 beschriebene Attest gegen Erlegung von 8 Sgr. Preuß oder 2 Gr. erhalten hat. Verkauft er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat; so muß er sich mit dem im Grenz-Zollamte empfangenen Attest bey seiner Ortsobrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen; worüber er alsdann gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Falle nach §. 3 gegen ihn verfahren.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgränze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das §. 14 erwähnte Attest des Grenzollamts über die zuvor geschene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hieraus wird das Pferd aus dem Lande gelassen, in sofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgränze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten sowohl als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenhüter ic. mit eingerechnet, so wie den Gränzzollämtern, Gränzjägern und Acciseaufsehern ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist jedermann auf der Landesgränze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig schelmenden Menschen, der eines oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitem Verfügung zu überliefern.

§. 16. Was in dieser Verordnung vom Pferdekaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferdetauschen und Vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kommt, wenn er eine Schwelung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

§. 17. Diesen Vorschriften gemäß sind die Ortsobrigkeiten, die Dorfschulzen und Gemeinde-Vorsteher oder sogenannte Dorfgerichte mit eingerechnet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, von den Orts-Eingefessenen, welche, nach der Publikation dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst auf andere Weise, als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder daß sie es mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest käuflich oder durch Tausch ic. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach §. 3. zu verfahren.

§. 22. Wer von dem Diebstahl eines Pferdes, und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Ortsobrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verurtheilt.

§. 23. Das im §. 3. dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen die Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschristsmäßigen Attest versehen war, wird von der Polizeibrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Formlichkeiten eingeleitet, und die ihm treffende Strafe durch ein Decret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Selbbusse, so wird diese eingezogen, und an die Gerichtsherrschaft nach §. 576 No. 1. und 2. der Criminal-Ordnung, mithin zur Domainenkammerlei. oder resp. Patrimonial-Gerichts-Cass. abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizeibrigade, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, so wird er dem Gericht des Orts mit den Acten der Polizeibrigade überliefert.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig angehaltene kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des, oder der, mit ihm angehaltenen Pferde baare Caution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem, oder den angehaltenen Pferde entlassen, die Untersuchung aber durch Requisition seines Ortsgerichts fortgesetzt.

Schließlich werden einerseits alle Gerichtsobrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherrn sind, ernstlich an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht ununtersucht und unbefragt zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiskalischen Untersuchung und Strafe und dem Befinden nach (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20 §. 6) zur Criminal-Untersuchung gezogen werden sollen; andererseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verordnung vom 1. May 1803 §. 1. und 9.) gewarnt, indem sie sonst ohne Nachsicht von der Polizeibrigade des Orts bestraft werden sollen, weshalb dann auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene oder seine Leute oder die Hirten den Polizeigelehen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falls, gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt werden kann.

Ergeben Königsberg den 28 September 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. Frhr. v. Stejn. v. Schrötter II.

### Formular

des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes ad §. 11 der Verordnung.

Vorzeigen dieses dem Bauer Peter Korth aus Pöbethen, Amts Grehoff, welcher seine Fuchshute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, anaeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sey.

Königliches Domainenamts Grünhof den

quittia zum Verkauf dieses  
Pferdes auf vier Wochen.

Müller, Oberamtmann.

oder

Vorzeigern dieses dem Dienstknecht Christian Falk aus Uweiden bei Königsberg, welchen sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschimmelwallach, lang geschwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg zum Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht berechtigt sey.

Uweiden den  
(Patrimonialgerichtssiegel)

Mylius  
Herrschaftl. Pächter hieselbst.

### Formular

des Einbringungs-Attestes ad S. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem zu bei  
wird hiermit attestirt, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stuchschwanz,  
sonst ohne Abzeichen aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Gränzzollamt N. N. den  
(Siegel.)

Unterschrift des Gränzzollamts.

Conf. die Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen zum 20sten  
Titel 2ten Theil des Allg. Landrechts Seite 150 seq.)

Indem wir die Land- und Stadtgerichte und die Einwohner unseres Departements zur genauesten Befolgung der obigen gesetzlichen Vorschriften auffordern, eröffnen wir denselben zugleich, daß wir künftigt jede Nichtbefolgung ohne Nachsicht nach der Strenge des Gesetzes ahnden werden.

Uebrigens haben diejenigen, welche eines wirklichen Pferdediebstahls oder der Theilnahme an demselben überführt worden, nach der diesfälligen Bestimmung der obigen Verordnungen die Strafe des Diebstahls im geschärftesten Grade zu erwarten.

Eleve den 31. December 1817.

**Der Criminal-Senat des Königlich-Preussischen Ober-**  
**Landes-Gerichts.**

v. Grolmann.

Es kommt sehr oft der Fall vor, daß die Untergerichte, wenn sie einem von uns in einzelnen Sachen erhaltenen Auftrage genügt haben, in ihren Berichten weder das Datum des von uns erlassenen Commissorii allegiren, noch das Rubrum der Acten zu denen der Bericht erfordert ist, bemerken.

Da hiedurch das Aufsuchen der richtigen Acten sehr erschwert wird, so werden die Untergerichte angewiesen, künftigt den genügten Mangel sorgfältig zu vermeiden.

Auch wird künftigt in allen Verfügungen, welche von uns an die Untergerichte in einzelnen Sachen erlassen werden, das Actenzeichen, welches die

Nro. 40.

Form Beobachtung in Berichterstattungen.

Sache bei unserer Registratur führt, hinter dem Rubrum der Acten vermerkt werden; sämmtlichen Untergerichten wird hiemit befohlen, in den Berichten, welche sie in diesen Sachen erstatten, stets dies Acten-Rubrum zu vermerken. Sollte dies unterbleiben, so werden wir verhältnismäßige Ordnungsstrafen festsetzen und von dem Dirigenten des Gerichts durch Postvorschuß einziehen.

Das Königliche Inquisitoriat zu Werden hat sich ebenfalls hiernach zu achten.

Eslebe den 23ten Januar 1818.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müng.

Nro. 41.

Einrichtung  
der Special-  
Prozeß-Tabel-  
len.

Die uns subordinirten Untergerichte sind zwar durch die Verfügungen vom 3ten November 1815 und 23ten April 1816 zur jährlichen Einreichung einer General-Prozeß-Tabelle angewiesen; da dieselbe aber unzureichend ist, um ihre Geschäfte zu übersehen und gehörig zu controlliren, so werden sie hiedurch angewiesen, halbjährlich am 1ten Juny und 1ten December außerdem folgende Special-Prozeß-Tabellen einzureichen.

I. Die Civil-Prozeß-Tabelle nach folgenden Colonnen:

- 1) Fortlaufende Nummer
- 2) Name der Partheien
- 3) Gegenstand des Prozeßes
- 4) Namen des Decernenten und Deputirten
- 5) Namen der Assistenten oder Mandatarien
- 6) Tag der Anmeldung der Klage
- 7) Wann der erste Instructions-Termin abgehalten
- 8) Lage der Sache.

II. Die Concurß- und Liquidations-Prozeß-Tabelle nach folgenden Colonnen:

- 1) Fortlaufende Nummer
- 2) Gegenstand des Prozeßes
- 3) Name des Gemeinschuldners
- 4) Name des Curators und Contradictors
- 5) Name der Decernenten und Deputirten
- 6) Tag der Eröffnung des Prozeßes
- 7) Betrag der Masse
- 8) Tag des angefügten Liquidations-Termins
- 9) Ob die Activmasse constituirt sey oder wodurch dies verhindert werde
- 10) Wann das Classifications- oder Prioritätsurteil publicirt sey
- 11) Wann die Distribution erfolgt sey
- 12) Lage des Prozeßes und wodurch die Beendigung desselben verhindert wird.

In diese Tabelle gehören alle Prozeße, welche nach Vorschrift der A. G.

**D. Th. 1. Tit. 50. und Tit. 51** eingeleitet werden; in die 7te Colonne darf nur bemerkt werden, ob die Actiomasse nach der **U. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 107. seq.** unter 200 Rthlr., über 200 Rthlr. oder über 1000 Rthlr. beträgt.

**III. Die Subhastations-Prozeß-Tabelle** nach folgenden Colonnen:

- 1) Fortlaufende Nummer
- 2) Tag der Einleitung der Subhastation
- 3) Object und dessen Taxe
- 4) Ob es eine notwendige oder freiwillige Subhastation sey
- 5) Tag der Licitations-Termine
- 6) Tag des publicirten Adjudicationsbescheides.

Diese Prozeß-Tabellen sind von dem Registrator eines jeden Gerichts aus der Prozeßliste zu extrahiren und wo es nöthig ist, die Acten dabei zuzuziehen; die Dirigenten der Gerichte müssen sie revidiren und für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sorgen. Die Einsendung derselben muß so zeitig erfolgen, daß sie spätestens respective bis zum 15ten Juny und December hier eingetroffen sind.

Die meisten Gerichte haben es bis jetzt unterlassen, die in der Deposital-Ordnung Tit. 3. §. 4. und 5. vorgeschriebene Deposital Tabelle nach dem dort befindlichen Schema einzureichen; künftig muß dies regelmäßig geschehen und wird zur Beobachtung einer Gleichförmigkeit bei allen Gerichten hiedurch bestimmt, daß künftig die Deposital Rechnungen mit dem 3ten December jeden Jahres abgeschlossen und angefertigt, die Deposital Tabelle demnächst entworfen und spätestens bis zum 20ten Januar eingereicht wird. Die erste Deposital Tabelle wird daher im Januar 1819 erwartet.

Säumige Gerichte, welche die hier bestimmte Frist zur Einreichung der Tabelle nicht beobachten, werden unerinnert in 2 Rthlr. Ordnungsstrafe genommen werden.

Cleve den 25ten Januar 1818.

**Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.**  
v. W ü n k.

Da fast sämtliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements mit der Jahresrechnung pro 1818 über die Hypotheken-Aversional Gebühren (G. I. E. 31.) in Rückstand sind, so werden dieselben aufgefordert, die Rechnung in duplo nebst Belägen spätestens bis zum 1ten März d. J. hiehin einzusenden.

Cleve den 3ten Februar 1818.

**Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.**  
v. M ü n k.

**Nro. 42.**

Einsendung  
der Jahres-  
Rechnung pro  
1817 über die  
Hypotheken-  
Aversional-  
Gebühren.

### Bekanntmachungen.

**Nro. 43.**

Ertheilte Approbationen an verschiedene Hebammen des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Folgende Personen, welche in der Königlichen Hebammen-Schule zu Köln in der Heilammen-Kunst unterrichtet, und in der von dem Medicinal-Collegio daselbst mit ihnen vorgenommenen Prüfung gut bestanden, haben unter heutigem Dato ihre Approbation als Hebammen für die genannten Ortschaften erhalten, nämlich:

- 1) Die Ehefrau Sophie Elgering geborne Becker, für die Gemeinde Brünen im Kreise Dinslacken
  - 2) Die Johanne Köpp aus Xanten für Xanten im Kreise Rheinberg.
  - 3) Die Ehefrau Catharine Kriesen für Holten im Kreise Dinslacken
- Den Einsassen der betreffenden Gemeinden wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Elebe den 3ten Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 864.

**Nro. 44.**

Empfehlung eines von dem Regierungs-  
Calculator  
Niesch zu  
Potsdam her-  
ausgegebenen  
Werks.

Der Regierungs-Calculator Niesch zu Potsdam hat ein Werkchen unter dem Titel: Praktische Anleitung zu den Hauptberechnungen, welche bei Entwürfen zur Tilgung öffentlicher Schulden vorkommen, herausgegeben, welches bei dem Ober-Post-Secretair Falkenberg in Coblenz für den Preis von 8 Ggr. Berl. Cour. zu haben ist.

Da der Gegenstand der Schrift für jeden Rechnungs-Beamten von großem Interesse ist, so finden Wir Uns veranlaßt, auf dieselbe hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß sie mit vielem Fleiße, großer Genauigkeit und schätzbare Umsicht ausgearbeitet ist.

Elebe den 6ten Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 816.

**Nro. 45.**

Neue Auflage eines für den Unterricht und die Erziehung wichtigen Werks.

An Eltern, Hauslehrer und Schulmänner.

Von des Unterzeichneten Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts 3 Theile. gr. 8. wird im Laufe dieses Jahres die siebente Ausgabe erscheinen. Das Werk selbst umfaßt bekanntlich sowohl das Allgemeine als das Specielle der Pädagogik und Didaktik; die Verhältnisse der Eltern und der Erzieher; das Haus und die Schule. Das fortdauernde Vertrauen des Publikums macht es mir aufs neue zur Pflicht, alles was mich fortgesetztes Nachdenken und eine mit den Jahren sichrer werdende Erfahrung gelehrt hat, zur nochmaligen Prüfung Berichtigung, Ergänzung und Vermehrung des neuen Abdrucks anzuwenden.

Zwar sind bei allem wechselnden Treiben auf dem Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre, meine Ueberzeugungen im Ganzen dieselben geblieben, und selbst das Zurückkommen vieler, die das was neu schien und Außerordentliches versprach, eine Zeitlang blendete, hat mich darin befestigt. Dennoch wird man finden, daß nichts was zum Besseren strebt, was tüchtig ist und in der Praxis bewährt ward, von mir übersehen wurde. Die Literatur wird, jedoch mit möglichst strenger Auswahl bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt. Für die Besitzer früherer Ausgaben sollen bedeutende Zusätze besonders abgedruckt werden.

D. Aug. Herm. Niemeyer.

Die Aufnahme der vorstehenden Ankündigung in das Amtsblatt beabsichtigt nicht das vorgedachte Niemeyersche Werk noch erst empfehlen zu wollen. Dies bedarf es nicht. Sein Werth ist längst anerkannt, wie das auch daraus hervorgeht, daß die siebente Auflage schon nöthig geworden ist. Wir haben durch Verbreitung dieser Nachricht in dem hiesigen Regierungsbezirk an dem Segen Theil nehmen wollen, der von der vermehrten Anschaffung und Benutzung dieses Werks, von allen denen, woran der würdige und verdiente Verfasser seine Ankündigung gerichtet hat, für das Unterrichts- und Erziehungs-Wesen unausbleiblich ist. Bis Ostern dieses Jahres ist die Pränumeration zu 3 Rthlr. auf ein Exemplar offen. Zur Annahme derselben ist der Regierungsrath Herr Schultheis erbötig, wozu ihm die Gelder nebst den Namen und Character der Herrn Pränumeranten zuzusenden sind.

Eleve den 3ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierungs Kirchen- und Schulen-Commission.

B. Nro. 1097.

---

### Personal Chronik

Der bisherige evangelische Schullehrer Hölzgen zu Donge Pfarrei Kerpelen ist in gleicher Qualität nach Niep, Rheinberger Kreises, berufen worden.

---

Nro. 46.

## N a c h w e i s e

der Mittel- Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markte-Orten des  
Regierungs-Bezirks von Cleve, pro Januar 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markte- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter										
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.								
		Nach Preuss. Scheffel und Währung.																								
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.				
1	Dinslaken	4	7	1	3	5	1	18	8	1	4	8	3	18	10	2	6	6	18	11	18	9	18	4		
2	Emmerich	4	16	2	18	3	2	2	1	8	2	16	2	7	6	10	8	14	8	11						
3	Rees	4	14	4	3	1	1	2	2	7	1	4	1	2	6	4	2	2	7	15	12	10				
4	Wesel	4	12	1	2	22	2	1	21	1	1	9	3	16	1	23	11	16	14	5	12	1				
5	Cleve	4	22	4	3	8	2	2	2	1	2	10	3	8	2	2	6	4	18	22	5	9	6			
6	Geldern	4	9	5	3	4	9	1	22	9	1	1	2	4	9	5	2	4	5	21	13	4	11	3		
7	Goch	4	18	3	3	3	7	1	23	10	1	1			2	4	2	18	11	18	13					
8	Kempen	4	7	1	3	3	9	2	8	1	3	3	23	2	2	2	6	16	14	9	10	9				
9	Rheinberg	4	18	9	3	12	2	3	4	1	6	3	12	2	8	7	21	20	16							
	Summa	41	5	4	28	6	9	18	11	10	8	6	27	13	11	19	18	6	6	12	3	6	4	4	15	11
	Durchschnittspreis	4	13	11	3	3	5	2	1	1	3	7	3	10	9	2	4	9	17	4	16	6	12	5		
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	4	23	7	2	20	2	2	15	7	1	12	6			2	18	8								

Cleve den 3ten Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A, Nro. 251,

(Oeffentlicher Anzeiger.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 7.)

Cleve den 21. Februar 1818.

## Ministerielle Verordnungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom Nro. 47. 20. November 1817 zu beschlen geruhet, daß bey der Auswahl und Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer kein Individuum, welches sich selbst als gesund und zum Militairdienst fähig anlebt, vifittirt werden soll; es wäre denn, daß dessen Körper-Constitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der zur Ueberzeugung von seiner Tauglichkeit zum Dienst eine Besichtigung nothwendig machte.

Körperliche Untersuchung der Heerespflichtigen.

Bev den Garden soll das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden.

Die Königliche Regierung hat diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen zur Befolgung desselben zu veranlassen.

Berlin den 7. Januar 1818.

Königl. Geheimes Staats-Ministerium.

(Gez.) Altenstein. Beyme. Kirchens. Bülow. Schuckmann.

Wittgenstein. Boyen. Klerwik. Friesle.

Vorstehendes Rescript des Königl. Geheimen Staats-Ministerii wird hiers mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cleve den 10. Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1118.

## Verordnung in Betref der Steckbriefe.

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bey ihr zur Haft gebrachter Ver- Nro. 48. brecher oder Wagaubende aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere, mit dem genauen Signalement des Verordnungs- Betreff der Steckbriefe.

Entwichenen versehen, nicht allein in das Provinzial- und, dem Befinden nach, auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene actenmäßige oder wahrscheinliche Verbindung hat, mit Bemerkung der letztern, besonders ergehen lassen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur leichtern Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande, muß die Provinzial- und andere öffentliche Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigene Steckbriefs-Controlle, und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlassenen oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bey ihr eingegangenen Steckbriefe, der Justiz- oder andern Behörden, in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer; 2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabunden; 3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird; 4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden; 5) Datum des Steckbriefs; 6) Öffentliches Blatt oder Alken, worin derselbe enthalten — bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs oder andere hieher gehörige Rücksichten offen zu lassen ist.

§. 4. Bey Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefs-Controlle genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizei-Officianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Passsignalements und der Passvisirung beauftragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem kompetenten Kreisbrigadier der Gendarmerie abschriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefen, den in ihrem Sprengel stationirten Gendarmen, unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr selbst erlassenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz, oder andern Behörden im Wege der Abschrift, oder dem Inhalte nach, mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amtshaus, und sonst an dazu geeigneten Orten, anhängen lassen, und, insofern sie die oben §. 3. No. 2. 3. 4. und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unterofficianten, Zollbedienten, Land- und Amtsecktern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gast- und Schenkwirthen, und Krügeren ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die, darin signalisirten Personen, aufmerksam seyn können.

§. 7. Die Gast- und Schenkwirthe und Krüger sind schuldig, die ihnen

solchergehalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuhängen, die einkehrenden Fremden streng zu beobachten, und jeden dabey sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzudeuten, bis zu deren Verfügung aber, der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das im Edict vom 7. September 1811, 1813 vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch außerdem hinfänglich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und dem Befinden nach criminalrechtlich bestraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen, mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten, oder andern zu Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mittheilen.

§. 9. Bey der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabunden muß derselbe mit der Steckbriefs-Controle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen.

Breslau den 26. Februar 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizey im Königl.  
Ministerium des Innern.

(S. 7.) W. Fürst zu Wittgenstein.

Indem Wir versiehende, bereits im Jahr 1815 durch die provisortischen General-Gouvernements auf die hiesige Provinz ausgedehnte Ministerial-Verordnung nochmals zur öffentlichen Kunde bringen, beauftragen Wir insbesondere die inzwischen organisirten landrätlichen Behörden die vorgeschriebene Steckbriefs-Controle genau führen zu lassen, und darauf zu halten, daß die Steckbriefe den Gendarmerie Brigaden gleich mitgetheilt, und durch die lokal-Behörden vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden.

Eleve den 13. Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 313.

Nro. 49.

Betrifft den  
Schiffs-Trans-  
port von Ma-  
gazin Getrai-  
de.

Der zu einem Magazin-Getraide-Transport bedungene Schiffer ist verpflichtet, sich bei seiner Befrachtung von der Richtigkeit der zu übernehmenden Maaße und des Gewichts pro Scheffel zu überzeugen und den darüber auszufertigenden Frachtbrief in zweifacher Ausfertigung, von welcher er eine mit erhält, zu vollziehen und durch seine eigenhändige Namens-Unterschrift, die Quantität, das Gewicht pro Scheffel und die Qualität der eingenommenen Ladung anzuerkennen.

Die Ein- und Ausladung geschieht nach Berliner Maaß und Gewicht. Der Scheffel wird blank Eisen gestrichen und von einem jeden gemessenen Wispel, ein Sack mit 2 Scheffel zurückgesetzt, um nach Beendigung der zugemessenen Ladung das Durchschnitts Gewicht derselben pro Scheffel zu ermitteln, von welchem die Waage-Tabelle bei der Einladung dem Frachtbriefe angeheftet wird.

Bei der Einladung steht dem Schiffer das Recht zu, sich einen Sack von den zu einem Wispel eingemessenen 12 Säcken, Behufs der Ueberwiegung zu wählen; bei der Ablieferung aber geschieht solches durch das empfangende Magazin.

Der Schiffer ist verbunden, das Getraide nach eben dem Maaß, Gewicht und in eben der Qualität, so wie ihm solches überliefert worden, an das empfangende Magazin wieder abzuliefern, welches auch sehr gut möglich ist, da die Magazine mit gleichem Maaße und Gewichte versehen sind, und in so fern das Schiffsgefäß gut und dicht und mit einem Bretter-Verdeck gehörig versehen, und die Ladung rein und trocken eingenommen ist, auch die Fahrt nicht zu lange währt.

Wenn nach den bisherigen Erfahrungen, Verstreuungen beim Ein- und Ausladen, das Verfliegen von Staubtheilen, imgleichen kleine Einmischungen nicht haben ganz vermieden werden können, so werden die empfangenden Provinzial-Aemter den sonst ehrlichen Schiffern hierauf pro Last von 62 1/2 Scheffel bei schwerem Getraide 4 bis 8 Mezen, bei leichtem Getraide dagegen 8 bis 12 Mezen zu gut rechnen, also keinen Ersatz verlangen, insofern die Manquementis diese Bonification nicht überschreiten, die jedoch nicht als fixirt zu betrachten ist, weil es häufige Fälle giebt, daß gewissenhafte Schiffer, welche die nöthige Umsicht auf den Empfang und die Ablieferung ihrer Ladungen verwenden, jener Bonification nicht bedürften.

Wenn Fälle vorkommen sollten, daß das Getraide mit einem Minderergewichte pro Scheffel abgeliefert wird, so muß ein verhältnismäßiges Mehr- oder Quellaß, den fehlenden Betrag an Gewichte auf die ganze Ladung decken; entgegengesetzten Falles ist der Schiffer verbunden, das Schleude nach dem jedesmaligen Markpreise am Orte der Ablieferung zu ersetzen.

Sollte aber das Getraide bei der Ablieferung so anquollen seyn, daß sich ein Minderergewicht von über 2 Pfd. pro Scheffel ermittelte, so ist der Schiffer wegen des darin befindlichen Wasser-Gewichts und zum Ersatze des

dem Magazine dadurch entstehenden Verlustes verbunden, das über 2 Pfd. pro Scheffel am Gewicht fehlende doppelt zu ersetzen, und im Fall das Gewicht des abgelassenen Quellmaßes solches nicht decken sollte, bleibt das Fehlen ebenfalls nach dem Marktpreise zu bezahlen. Außerdem ist aber der Schiffer zum besondern Nachweis der Umstände, welche die statt gefundene starke Anquellung des Getraides veranlaßt haben, verpflichtet.

Ubrigens steht es dem Schiffer frei, wenn er die Richtigkeit der Gemäße und Gewichte des absendenden oder empfangenden Magazins in Zweifel ziehen sollte, die Ueberschlagung derselben von der Aichungs-Commission, jedoch auf seine Kosten zu verlangen, da die Mitgabe von sogenannten Probescuffeln (wobei eine Verfälschung von untreuen Schiffern möglich ist,) keinesweges zu einem Beweise von Maß und Gewicht dienen kann, und der Schiffer lediglich nur für die ihm zugemessene und zugewogene Quantität, welche er laut Frachtbrief übernommen zu haben anerkannt hat, verantwortlich bleibt.

Berlin den 21ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.

(Gez.) Jaski. Müller.

Vorstehende Bekanntmachung des hochlöblichen vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministerii wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eleve den 12ten Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1179.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Sämmtliche Herrn Landräthe des hiesigen Regierungs-Bereichs werden hiermit beauftragt, künftig alle halbe Jahre eine Liste der in ihrem Verwaltungs-Bezirk verstorbenen Civil-, Geistlichen- und fremdherrlichen Militär-Pensionisten nach umstehendem Schema einzureichen. Diese Listen müssen den Zeitraum vom 1ten Januar bis incl. ult. Junius und resp. vom 1ten Julius bis incl. Ende December umfassen, und ohnefehlbar bis zum 24ten Julius und resp. 24ten Januar jeden Jahres bei hiesiger Stelle eingegangen seyn.

Hienach sollen für die Zukunft die jetzher, theils monatlich, theils vierteljährlich, bald von den Landräthen bald von den Friedensrichtern, eingesandten Nachweisungen von verstorbenen Pensionisten gänzlich weg, und werden alle diesfälligen Verordnungen der frühern Verwaltungs-Behörde hierdurch für aufgehoben erklärt.

Eleve den 9ten Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 854.

Nro. 50.

Halbjährige Einreichung der Listen von den verstorbenen Pensionisten.

Schema

## S c h e m a

zur Liste von den im Kreise verstorbenen Civil-, Geistlichen- und fremd-  
herrlichen Militär-Pensionisten für den Zeitraum vom 1sten  
bis letzten 18

Laufende Nro.	Nor- und	Vormaliger	Lebens-	Wohnort.	Jährlicher	Tag	Bemerkungen.
	Zunamen des	Stand und	Alter.		Betrag	des	
	Pensionisten.	Charakter.	Jahr.		der	Absterbens.	
					Pension.		
					rtlr. gr. v.		

den ten 18

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt

Der Kreis-Landrath,  
N. N.

**Nro. 51.** Die hohen Ministerien für den Handel, die Gewerbe und das Bauwesen, und jenes der Finanzen haben unterm 28ten December v. J. festzusetzen

Annahme der gerührt:

1 Stüber-Stück  
zu 4 Pfennige bei Ent-  
richtung der  
Octroi-Gefälle  
und Chaussée-  
Gelder.

daß bei Entrichtung der Chaussée-Gelder und Octroi-Gefälle, wenn deren Betrag einen Groschen nicht übersteigt, das im hiesigen Departement cursirende 1 Stüberstück zu vier Pfennigen angenommen werden kann; welches Wir hierdurch den Behörden und dem Publikum bekannt machen. Elève den 10ten Februar 1818.

**Königliche Kegterung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 973.

**Nro. 52.**

Vorschriften,  
welche bei Ein-  
reichung von  
Vorstellungen  
ic. zu beobach-  
ten sind.

Ohnerachtet Unserer Bekanntmachung vom 28ten April und 18ten Sep-  
tember 1816 (Amtsblatt pro 1816. Stück 2 und 23.) ist es noch immer  
häufig der Fall, daß Gesuche und Vorstellungen, welche an Uns gelangen,  
weder in der gehörigen Form abgefaßt, noch diejenigen Eingaben, welche das  
Privat-Interesse betreffen, auf Stempelpapier geschrieben werden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, folgende allgemeine Vorschriften über die Form der Eingaben an Uns zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

- 1) Die Bittschriften und Vorstellungen müssen auf einem halb gebrochenen Bogen, und zwar stets auf die rechte Seite desselben rein und leserlich geschrieben, und alle Abkürzungen der Wörter vermieden werden.
- 2) Die Bittsteller haben außer Datum und Ort auch ihren deutlich geschriebenen Namen Vornamen und Character, und in Hinsicht des Landes, bei der Benennung des Orts, auch den landrätthlichen Kreis, zu welchem solcher nach der bestehenden Kreiseintheilung gehört, anzugeben. Bei den aus hiesiger Stadt eingehenden Bittschriften muß zugleich die Straße und die Hausnummer angegeben werden.
- 3) Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens muß der Inhalt des Gesuchs oder der Vorstellung kurz angemerkt, und wenn sich das Gesuch oder die Vorstellung auf eine Verfügung der unterzeichneten Regierung bezieht, unter der Inhaltsanzeige, die Journal-Nummer derselben angeführt werden.
- 4) Bestehen die Eingaben aus mehreren Bogen, so müssen diese gehörig zusammengeheftet, so wie die etwa dazu gehörigen Anlagen ebenfalls ordnungsmäßig geheftet und dabei mit Ziffern oder Buchstaben deutlich bezeichnet werden.
- 5) Ist eine Eingabe nicht von dem Bittsteller selbst unterschrieben, sondern sein Name von dem Conciplenten nur zugesetzt, so muß letzterer seinen Namen gleichfalls beifügen.
- 6) Bei allen das Privat-Interesse betreffenden Eingaben sind, was das linke Rheinufer des hiesigen Regierungs-Departements betrifft, die Vorschriften des hier noch bestehenden Stempel-Gesetzes vom 13. Brümair, Jahr VII. und auf der rechten Rhein-Seite das Stempel-Gesetz vom 20ten November 1810 u. folg. zu beobachten, vorbehaltlich der den Armen bewilligten Begünstigung.

Alle diese Eingaben müssen übrigens, auf Kosten des Absenders, zugleich portofrei an die Königliche Regierung gelangen, widrigenfalls solche uneröffnet zurückgegeben werden.

- 7) Zur Dienstreue gehört es endlich, daß die Bittschriften und Vorstellungen zuerst bei den betreffenden unteren Behörden eingereicht, und daß keine Behörde übersprungen werde, weshalb diejenigen Bittsteller, welche sich gleich Anfangs an die obern Stellen wenden, sich selbst einen Aufenthalt in den Weg legen, auch wenn der Bescheid der Unterbehörde nicht beigefügt worden, Zurücksendung der Vorstellung ohne Bescheid, zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche vorstehende Vorschriften in ihren Bittschriften und Vorstellungen an Uns, nicht befolgen, werden es sich demnächst selbst bezumessen haben, wenn die mangelhaft befundenen Eingaben gänzlich unbeachtet blei-

ben, und nach Befinden der Umstände, die Concipienten in Ordnung. Strafe genommen werden.

Aachen den 13ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

A. Nro. 243.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 53.

Liquidirung  
der Reisekosten  
in unvermö-  
genden Unter-  
suchungs-Sa-  
chen.

Durch die Bekanntmachung vom 1 July v. J. sind die von uns ressortirenden Land- und Stadtgerichte bereits angewiesen worden, die Reisekosten in unvermögenden Untersuchungs-Sachen nach dem Reglement vom 28. Februar 1816 zu liquidiren. Mehrere derselben haben indessen diese Vorschrift bisher nicht gehörig berücksichtigt, und häufig die fraglichen Kosten ganz willkürlich liquidirt. Am häufigsten ist solches in Absicht der Angabe der Entfernungen der Fall gewesen. Dieses veranlaßt uns, den Untergerichten hierdurch bemerktlich zu machen, daß dieselben nach dem in Bezug genommenen Reglement vom 28 Februar 1816 die Vergütung für die ihnen gesetzlich zustehenden zwei Extrapostpferde nur nach dem Verhältnisse der wirklichen Entfernung, keinesweges aber nach den hin und wieder bei den Postämtern etwa angenommenen, und hiervon abweichenden Observanzen liquidiren können.

Ausser den hiernach sich ergebenden Kosten für zwei Extrapostpferde können noch an Wagenmiete 8 Sgr., an sogenanntem Stations-Gelde 4 Sgr., so wie an Trinkgeld für die Meile 4 Sgr., für die Rückreise aber in sofern dieselbe an demselben Tage erfolgt, die Hälfte der für die Hinreise bewilligten Sätze mit Ausnahme der Wagenmiete, liquidirt werden. Zu dem Ende ist künftig bei Einsendung der Kosten-Liquidationen die Entfernung von dem betreffenden Gerichte jedesmal pflichtmäßig anzuzeigen, und außerdem eine Bescheinigung des Postamts darüber, wie viel für jedes Extrapostpferd für die Meile gerechnet werden darf, beizufügen.

Die sämmtlichen von uns ressortirenden Land- und Stadtgerichte haben daher ihre Gebühren-Liquidationen bei vorkommenden Reisen in unvermögenden Untersuchungs-Sachen hiernach einzurichten, und wird jede Nichtbefolgung dieser Anweisung mit dem Verluste der liquidirten Gebühren jedesmal geahndet werden.

Cleve den 13 Februar 1818.

Criminal-Senat des Königlich-Preussischen Ober-  
Landes-Gerichts.

v. Grolmann.

Bekannt-

## Bekanntmachungen.

Nach Anleitung der in den Paragraphen 169 bis 172. des 51. Titels Nro. 54. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten enthaltenen Bestimmungen, können die öffentlichen, mit fiscalischen Rechten versehenen, Cas. Vorladung der Gläubiger der zu dem General-Commando am Rhein gehörigen Regimente. fien darauf antragen, daß nach geschlossenen Rechnungen, die unbekanntes Gläubiger, welche für ihre Rechnungen Arbeiten geleistet oder Materialien geliefert haben, öffentlich aufgefordert werden, sich innerhalb einer dort näher bestimmten, jedesmal öffentlich anzuzeigenden Frist, bei derjenigen Behörde, unter deren Direction die Arbeit geschehen ist, spätestens aber in dem anzusehenden Liquidations-Termin bey dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihres Anspruchs an die Kasse verlustig seyn und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen. In Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschriften verordnet der §. 393 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, daß die öffentliche Vorladung der militairischen Kassen-Gläubiger, bey dem Landes-Justiz-Collegio geschehen muß, in dessen Departement der Staab des Regiments, zur Zeit der Anbringung des Antrags auf öffentliche Vorladung, steht.

Da nun diejenigen Preussischen Regimente, welche sich in den Rhein-Provinzen befinden, obgleich die Preussische Allgemeine Gerichts-Ordnung daselbst noch nicht eingeführt ist, befugt sind, von diesem, den Preussischen Militairkassen zusehenden, Rechte Gebrauch zu machen, so haben Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister durch die Verfügung vom 30. December v. J. dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Cleve die Erlasung einer solchen öffentlichen Vorladung der Gläubiger sämmtlicher zu dem Königl. General-Commando am Rhein gehörigen Regimente aufzutragen geruhet.

Indem wir dieses, in Gemäßheit des von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister erhaltenen, Auftrages hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die in Rede stehenden öffentlichen Vorladungen, durch das Amtsblatt derjenigen Königl. Regierung, in deren Departement sich der Regiments-Staab befindet, wenn dieser aber in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Cleve steht, durch das Intelligenzblatt dieses Departements bekannt gemacht werden sollen.

Cöln den 27. Januar 1818.

Königliche, Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen.  
(Bez.) Sethe.

Von den, durch unsere Instruktion vom 20ten July 1817 vorgeschriebenen Nro. 55. Ausarbeitungen, in Betref des, von den Domänen zu tragenden, Antheils der Communal-Schulden, ist bis jetzt erst eine sehr geringe Anzahl bei den be- Ausarbeitung.  
(A. Bl. St. 7.)

nen wegen der treffenden Spezial-Commissionen zu Aachen, Coblenz und Eker eingezogen. Beiträge der Wir sehen uns daher veranlaßt, die beschleunigte Einsendung dieser Arbeiten in Erinnerung zu bringen, wobei wir zugleich die genaue Befolgung der in den Domainen zu in Erinnerung zu bringen, wobei wir zugleich die genaue Befolgung der in den Communal-Schulden. obiger Instruktion enthaltenen Bestimmungen nochmals empfehlen.

Bei den meisten der eingegangenen Ausarbeitungen ist in den Etats über die Domainal-Güter die Epoche des Verkaufs dieser Güter entweder gar nicht oder unrichtig angegeben, so daß die Auffindung dieser Posten in den Manuallisten der Domainen-Büreaus der ehemaligen Departements-Haupt-Orte dadurch sehr erschwert und manchmal unmöglich wird.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, diese Data jedesmal mit der größten Pünktlichkeit einzutragen und im Falle die vorhandenen Nachrichten solche nicht ergeben, sich bei den Ankäufern der Güter die Einsicht der Verkaufs-Acten zu verschaffen. Auch finden wir nöthig die Kreis- und Gemeinde-Behörden nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Inhalte des Dekrets vom 9ten Vendémiaire J. 13. nur diejenigen Gemeinden Anspruch auf einen Beitrag der Domainen machen können, deren vorhandenes Einkommen und Vermögen zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht, und also für alle andere Gemeinden, welche sich nicht in diesem Falle befinden, die Aufstellung dieser Arbeiten schon von selbst gänzlich unterbleiben muß.

Aachen den 7ten Februar 1818.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Gez.) v. Netmann. v. Düring.

C. Nro. 1132.

## Nro. 56.

Vorladung der Kurtrierischen Cameral- und Landes-Schulden-Gläubiger.

Das Königl. Preussische und das Herzoglich-Massauische Gouvernement haben sich zur Befriedigung der Gläubiger, welche der ehemaligen Kurtrierischen Hofkammer-Kasse Kapitalien vorgeschossen haben, sodann der Gläubiger der Kurtrierischen Nieder-Erzstiftischen Landeschulden dahin vereinigt, eine gemeinschaftliche Commission zur Liquidation dieser Schulden dahier zu Coblenz niederzusetzen. Zu Kommissarien sind Königl. Preuß. Seits der unterzeichnete Königl. Preussische Negierungs-Rath John dahier, Herzoglich-Massauischer Seits der unterzeichnete Herzoglich-Massauische Geheime Legations-Rath Königern ernannt worden.

Beide Unterzeichnete fordern daher auf

- 1) alle diejenigen Gläubiger, welche an die vorhin bestandene Kurfürstlich-Ertrierische Hofkammer Kapitalien vorgeliehen haben, und dieserhalb nicht bereits übernommen worden sind;
- 2) alle diejenigen, welche an die vorhinmigen Kurtrierischen Nieder-Erzstiftischen Landes-Kassen oder General-Einnehmerien geistl. und weltlicher Stände aus Geldanleihen, oder sonst Forderungen zu machen haben, binnen vier Monaten von heute an, bey den unterzeichneten Kommissarien ihre Forderungen vor-

zubringen, dann ihre Schuldscheine oder sonstige Dokumente, womit sie dieselben zu beweisen gedenken, in Original und vidimirter Copie einzureichen und sich zugleich, wenn die Forderungen bereits an andere, durch Erbschaft oder sonst übergegangen, als jetzige Besitzer zu legitimiren, widrigenfalls sie es sich selbst lediglich bezumessen haben, wenn sie späterhin nur mit großem Zeit- und Geld-Verluste ihre Befriedigung erlangen können; weshalb besonders Vormünder und Verwalter zur Wahrung des Interesse ihrer Verwalteten aufgefordert werden.

Alle Eingaben sind, da unterzeichneteter Geheimer Legations-Rath Röntgen zu Zeiten von hier abwesend ist, unter der Adresse des Regierungs-Rathes John portofrei einzusenden.

Diese Ladung soll in die Königl. Regierungs-Amtsblätter, in das Herzoglich-Nassauische Intelligenzblatt zu Wiesbaden, in die Frankfurter, Hamburger und Augsburger Zeitungen, in jede dreimal, eingerückt werden.

Coblenz den 29. December 1817.

F. A. John,  
Königl. Preuß. Regierungs-Rath.

Röntgen,  
Herzoglich-Nassauischer Geheimer  
Legations-Rath.

B. Nro. 1134.

---

(Öffentlicher Anzeiger.)

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 8. )

Cleve den 28. Februar 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Auf Veranlassung des Königl. Konsistorium zu Eöln ist es zweckmäßig be-  
funden worden, für die Führung der Prozesse der Kirchen und Schulen beson-  
dere Anwälde bey den Königl. Kreis-Gerichten zu ernennen. Es ist deshalb  
bey dem hiesigen Kreisgerichte mit den Herrn Anwälden Junk und Speck,  
bey dem Kreisgerichte zu Crefeld mit dem Herrn Anwald Fischer über folgende  
billige Bedingungen eine Uebereinkunft getroffen:

Nro. 57.

Führung der  
Prozesse für  
Kirchen und  
Schulen.

- 1) Die Anwälde verzichten auf ihr Honorarium in allen Fällen, worin die Kirchen, Schulen und Armen-Anstalten — welche letztere einer hohen Mi-  
nisterial-Bestimmung zu Folge jene Vortheile mitgentessen sollen — ganz  
oder Theilweise die Prozeßkosten tragen müssen, erhalten aber ihre baaren  
Auslagen ersetzt und deshalb, wenn sie es verlangen, Vorschuß.
- 2) Bey Zwangsverkäufen verbleiben den Sachwaltern die Verkaufsgebühren,  
welche ihnen von dem Ankäufer, abgesehen von dem Kauffchillinge, direct  
bezahlt werden müssen. Auf das, durch die gerichtliche Vertheilung des  
Kaufwerths, ihnen zukommende Honorar verzichten sie, aber in der Art,  
daß, wenn die Kirchen ic. anßer ihren Kapital-Forderungen auch noch  
Zinsen erhalten, sie mit ihrer Gebühr pro rata jenes Zinsbetrages con-  
curriren.

Die Kirchen- und Schul-Vorstände des Linken Rheinufers dieses Regie-  
rungs-Departements können sich demnach bey einzuleitenden Prozessen an die be-  
merkten Herrn Anwälde wenden, ohne daß es ihnen jedoch untersagt seyn soll,  
andere Sachwalter zu ihren rechtlichen Verständen zu wählen und mit diesen  
wegen der Gebühren für jeden besondern Fall ein billiges Uebereinkommen zu  
treffen.

Die genannten Anwälde werden übrigens dafür sorgen, daß sich auch die  
zu gebrauchenden Gerichts-Vollzieher so billig als möglich werden finden lassen,

wodurch also, bey der Auswahl der erstern, der Vortheil für das Kirchen- und Schul-Vermögen, der Regel nach, außer Zweifel seyn wird.

Eleve den 7. Februar 1818

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 676.

**Nro. 58.**

Einreichung  
der Todten-  
Geburts- und  
Heiraths-Listen  
Seitens der  
Kreis-Physiker.

Da den, von den Kreis-Physikern bey ihren vierteljährig anzufertigenden Medizinal-Berichten zugleich einzureichenden, Todtenlisten (man sehe diesjähriges Amtsblatt, Stück 2 und No. 6) hauptsächlich die Absicht zu Grunde liegt, über die Zn- oder Abnahme der Mortalität gegen frühere Jahre, so wie über die im ganz'n Kreise vorgekommenen Krankheiten, vergleichende Resultate zu ziehen, es zur möglichsten Vervollständigung derselben aber nöthig ist, daß den Kreis-Physikern spezielle Verzeichnisse der im Laufe des Quartals vorgekommenen Sterbefälle eingereicht werden, so beauftragen Wir hierdurch die Herrn Geistlichen auf dem rechten Rheinufer und die Civilstands-Beamten auf der linken Rheinseite des hiesigen Regierungs-Departements, jedesmal am Schlusse eines Vierteljahres die hierzu nöthigen Extracte aus den Kirchenbüchern und respective Personenstands-Registern nach Maaszgabe der unter B. 5. der angeführten Verordnung bemerkten Punkte an den Physikus des Kreises zu übersenden, und diese Nachrichten nicht bloß auf die Sterbefälle, sondern auch in Bezug auf eine künftig zu bearbeitende medicinische Topographie, auf die vorgekommenen Geburts- und Heirathsfälle zu erstrecken. Es ist dabey aber nothwendig erforderlich, den Kreis-Physikern diese Nachrichten mit dem ersten Monatstage jedes neuen Vierteljahres prompt einzusenden, so daß sie ohnefehlbar binnen vier Tagen nach Ablauf des Quartals in ihre Hände kommen.

Eleve den 17. Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 1404.

**Nro. 59.**

Ertheiltes  
Erfindungs-  
Patent zum  
Verkauf eines  
Stereometers.

Von dem hohen Ministerium des Handels ist, mittelst Rescripts vom 20. v. M. auf Antrag der Königl. Regierung zu Trier dem dortigen Geometer Wagner ein Patent über das ausschließliche Recht, ein von ihm erfundenes mathematisches Instrument, Stereometer genannt, und bestimmt, gewisse Aufgaben ohne Rechnung zu lösen, zu fertigen und zu verkaufen, auf fünf nacheinander folgende Jahre, vom 20. Jänner d. J. an gerechnet und für die ganze Monarchie unter der Bedingung ertheilt worden, dem hohen Ministerium den Anfang des Gebrauchs und die öffentliche Bekanntmachung des Patents, binnen der gesetzlichen Frist nachzuweisen.

Eleve den 13. Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

A. Nro. 325.

Von dem hochlöblichen Commando des 1sten Bataillons des Königl. 26. Nro. 60. Infanterie-Regiments (1sten Magdeburgischen) sind Uns für den Musquetier **Gerhard Schnitzing**, angeblich gebürtig aus Ursel im Kreise Rheinberg des hiesigen Reglerungs-Beytrags, welcher in dem Feldzuge von 1815 verwundet und als Invalide vom Regimente entlassen ist, 10 Rthlr. zugekommen, welche ihm aus den Unterstützungs-Geldern der Waterloo-Gesellschaft zu London bewilliget sind.

Aufforderung zum Empfang von Unterstützungs-Geldern aus der Waterloo-Sammlung.

Nach eingezogener Nachricht ist der **Gerhard Schnitzing** zu Ursel gänzlich unbekannt, weshalb derselbe hierdurch öffentlich aufgefodert wird, sich entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, zum Empfange der gedachten Unterstützungs-Summe, bey der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

Cleve den 20. Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B Nro. 1488.

### Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden hierdurch aufgefordert, die im Laufe des verfloffenen Jahres auf den hiesigen Hypotheken-Fond erteilten Anweisungen mit den Quittungen versehen, so wie die Quittungen über die Diäten der, Behufs der Hypotheken-Geschäfte bewilligten Hülfschreiber und Boten (G. I. H. 50) an den General-Empfänger der Haupt-Aversional-Gebühren-Casse, Herrn Hofrath **Wülfigh** schleunigst einzusenden.

Nro. 61.

Einsendung der auf den Hypotheken-Fond erteilten Anweisungen.

Zu den Jahresrechnungen, in Betref dieser Gebühren, sind solche in beglaubten Abschriften als Beläge zu bringen.

Cleve den 13. Februar 1818.

**Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.**

v. Münz.

### Bekanntmachungen.

Die General-Ordens-Commission hat bereits unterm 11. April 1815, Nro. 62. 24ten Februar und 6ten July 1816 bekannt gemacht, daß nur die in Ausübung des Königl. Dienstes verloren gehenden Kriegs-Denk Münzen den Inhabern ersetzt werden können, und daß die Anträge auf den Ersatz, so wie auf Aus-händigung rückständiger Kriegs-Denk Münzen, bey den betreffenden Militär- und Civil-Behörden einzureichen, und von diesen vierteljährig mit den erforderlichen Bescheidungen an die General-Ordens-Commission abzugeben sind. Da dessen

Verabreichung der Kriegs-Denk Münzen an die zu deren Tragung berechtigten Personen.

angeachtet noch häufig zum Theil ganz unbescheintete Gesuche um die Verabfolgung rückständiger, oder den Ersatz verlornen einzelnen Kriegs-Denkmalen unmittelbar bey derselben eingehen; so wird die obige Bekanntmachung hierdurch nochmals in Erinnerung und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die von den betreffenden Behörden eingereichten Anträge dieser Art berücksichtigt werden können; alle andere einzelne Gesuche aber den Supplikanten ohne weitere Resolution werden zurückgesandt werden.

Berlin den 4. Februar 1818.

Königlich-Preussische General-Ordens-Commission.

B. Nro. 1535.

Nro. 63.

Betreffend  
Kandidaten-  
Prüfungen.

Auf höhere Veranlassung bringen wir nicht allein unsere früheren unterm 24ten December 1816, 13ten Februar und 29ten April 1817 über die Kandidaten-Prüfungen und Predigerwahlen erlassenen Verordnungen hiemit in Erinnerung, um jeder Verzögerung, die durch die Nichtbefolgung des einen oder des andern Punktes nothwendig erfolgen muß, für die Folge vorzubeugen; sondern machen auch zur Nachachtung für die geistlichen Obern, die vachrenden Gemeinden und die Kandidaten hiemit noch folgendes bekannt:

- 1) Vom 1ten Januar d. J. an sind nur die bereits pro ministerio geprüften Kandidaten wahlfähig.
- 2) Vom 1ten Januar 1819 an, wird kein Kandidat des evangelischen Predigtamtes zur Prüfung pro ministerio zugelassen, der nicht durch Zeugnisse beweiset, daß er drei Jahre lang auf einer Universität mit Erforschung der Religions-Wissenschaft zugebracht, und sich anständiger Sitten beflissen habe.
- 3) Das angetretene 25te Lebensjahr gilt für das kanonische Alter und ist zur Uebnahme eines, mit der cura animarum verbundenen Predigtamtes, insbesondere also des Pfarramtes, erforderlich. Kandidaten unter diesem Alter können ohne vorher erhaltene Dispensation des Ministeriums der G. U. und M. A. weder als Pfarrer berufen, noch auch nur auf die Wahl gebracht werden.

Die geistlichen Obern der Provinz, als welche bis zur höhern Entscheidung über die eingereichten Superintendenten Wahlen, die in unsern Bekanntmachungen vom 1ten 15ten und 16ten August genannten Synodal-Commissarien für die in unsern an sie erlassenen schriftlichen Instruktionen bezeichneten Gemeinden fungiren, haben die Kandidaten ihrer Inspektion mit diesen und den früheren betreffenden Verordnungen bekannt zu machen.

Cöln am 31ten Januar 1818.

Das Königliche Konsistorium.

B. Nro. 1284.

Alle Pfarrer, Geistliche oder Privatlehrer, in Städten oder auf dem Lande, welche in Pensionsanstalten, oder in andern bei sich gehaltenen Zusammenkünften sich damit beschäftigen, junge Leute für die obern Klassen eines Gymnasiums, oder für die Universität, oder für das bischöfliche Seminarium vorzubereiten, so wie Alle, welche auch nur in einzelnen dahin einschlagenden Fächern Privatunterricht ertheilen, eben so diejenigen, welche Vorlesungen über Gegenstände halten, die für die Universität gehören, sowohl in allgemeinen philosophischen und philologischen Wissenschaften, als auch in einzelnen Fächern einer besondern Berufswissenschaft, haben sich vor Ostern d. J. bei der Kirchen- und Schulkommission der Königl. Regierung, innerhalb deren Bezirk sie wohnen, im Regierungs-Bezirk von Köln aber unmittelbar bei dem unterzeichneten Königl. Consistorium zu melden, ihren Wohnort und die Zahl ihrer Zöglinge genau anzugeben, und einen vollständigen Lehrplan, nach welchem sie unterrichten, einzureichen. Diejenigen unter ihnen, welche mit einer besondern Concession zu diesem Zweck versehen sind, haben eine von dem Bürgermeister-Amte ihres Wohnortes beglaubigte Abschrift derselben beizulegen. Von Allen aber erwarten wir eine Erklärung, in wie weit sie eine Fortsetzung dieses Unterrichtes beabsichtigen, in welchem Fall sie, insofern sie dazu einer Concession bedürfen, diese nachzusuchen; dabei aber sich zu bescheiden haben, daß wo bestehende oder künftig zu erlassende allgemeine höhere Verordnungen, diese Erlaubniß beschränken, diese auch nicht unbeschränkt ertheilt werden könne.

Aufforderung an Privat Lehrer, welche sich mit Vorbereitung junger Leute für die höhern Unterrichtsanstalten beschäftigen.

Köln den 7ten Februar 1818.

Das Königl. Consistorium.

K. C. Nro. 21.

Die Anfragen und Anträge einzelner Interessenten aus den Königl. Rhein. Provinzen: ob ihre Forderungen gegen Frankreich liquidirt seyen, und daß deren Auszahlung verfügt werden möge, häufen sich täglich mehr bei uns an. Solche haben indessen durchaus keinen Nutzen, sondern veranlassen uns nur eine zeitraubende zu nichts dienende Correspondenz und den Interessenten zu ersparende Portokosten. Zur Vermeidung derselben bemerken wir daher hiermit im Allgemeinen Folgendes:

Nro. 65.  
In Betreff der Anfragen einzelner Interessenten wegen ihrer Forderungen gegen Frankreich.

- 1) Alle Forderungen gegen Frankreich, welche bei uns durch die Königl. Kreis-Behörden, oder direct von den Interessenten, vor dem conventionsmäßigen Präclusiv-Termine, welcher mit dem Monate Februar 1817 eingetreten ist, ordnungsmäßig angemeldet worden, sind auch weiter durch uns in Paris reclamirt, insofern solche nicht als offenbar ungegründet schon durch eine spezielle Verfügung von uns durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis-Behörde abgewiesen worden sind.

Dergleichen abgewiesene oder gar erst nach dem Präclusiv-Termine angemeldete Forderungen sollen natürlich als erloschen

gänglich weg und haben also für die Folge keinerlei Art Berücksichtigung mehr zu erwarten, was theils durch die Geschwindigkeit der Forderung an sich, theils durch die Versäumnis einiger nachlässigen Interessenten selbst veranlaßt ist.

- 2) Die von uns in Paris reclamirten Forderungen sind bisher dort entweder vom Königl. Franz. Gouvernement anerkannt, montirt, oder abgewiesen.

Ueber die bisher anerkannten und hieher berichtigten Forderungen sind bei uns sofort die speziellen Vertheilungs-Berechnungen aufgestellt, Mandate darüber ertheilt und den Interessenten durch die Königl. Kreis-Behörden und Bürgermeister zugesandt, welche Mandate auch schon bei unserer General-Liquidations-Casse realisirt werden. Ueber die montirten oder abgewiesenen Forderungen ergehen jedesmal spezielle Verfügungen von uns an die betreffenden den Kreis-Behörden, um die Interessenten davon näher in Kenntniß zu setzen.

Die Interessenten werden sich also aus diesem Geschäftsgange leicht selbst überzeugen, daß alle speziellen Anfragen und Anträge bei uns ihnen zu gar nichts helfen können, und mögen dieselben dieß in so fern sie nicht schon speziell beschieden sind, als eine allgemeine Antwort betrachten, indem es weder von uns abhängt, die Beschleunigung einer Art von Forderungen unter Zurücksetzung anderer zu befördern, noch weniger aber solche Forderungen auf unsere General-Liquidations-Casse schon anzuweisen, oder Vorschussweise aus solcher berichtigen zu lassen, welche noch gar nicht anerkannt, und deren Vergütung von Paris aus noch gar nicht hieher überwiesen, wofür also bei unserer General-Liquidations-Casse noch gar kein Geld vorhanden ist, weil jede berichtigte Forderung auch ihren bestimmten ausschließlichen Zweck hat, nämlich die Befriedigung des sie betreffenden Reclamanten.

Nach den 14ten Februar 1818.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Vez.) v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 1502.

Nro. 66.

Vorladung  
der Kurtrieri-  
schen Kame-  
ral- und Lan-  
des-Schulden-  
Gläubiger.

Das Königl. Preussische und das Herzoglich-Nassauische Gouvernement haben sich zur Befriedigung der Gläubiger, welche der ehemaligen Kurtrierischen Hofkammer-Kasse-Kapitalien vorgeschossen haben, sodann der Gläubiger der Kurtrierischen Nieder-Erbschaftlichen Landesschulden dahin vereinigt, eine gemeinschaftliche Commission zur Liquidation dieser Schulden dahier zu Coblenz niederzusetzen. Zu Commissarien sind Königl. Preuß. Seits der unterzeichnete Königl. Preuß. Regierungsrath John dahier, Herzoglich-Nassauischer Seits der unterzeichnete Herzoglich-Nassauische Geheim Legations-Rath Köntgen ernannt worden.

Beide Unterzeichnete fordern daher auf

- 1) alle diejenigen Gläubiger, welche an die vorhin bestandene Kursfürstlich-

Erlerische Hofkammer-Kapitalien vorgeliehen haben, und dieserhalb nicht bereits übernommen worden sind;

- 2) alle diejenigen, welche an die vorhinigen Kurtrierischen Nieder-Erzstiftischen Landes-Kassen oder General-Einnehmereten geist- und weltlicher Stände aus Geldanleihen, oder sonst Forderungen zu machen haben, binnen vier Monaten von heute an, bei den unterzeichneten Commissarien ihre Forderungen vorzubringen, dann ihre Schuldscheine oder sonstige Documente, womit sie dieselben zu beweisen gedenken, in Original und vidimirter Copie einzureichen und sich zugleich, wenn die Forderungen bereits an andere durch Erbschaft oder sonst übergegangen, als jetzige Besitzer zu legitimiren, widrigenfalls sie es sich selbst lediglich bezumessen haben, wenn sie späterhin nur mit großem Zeit- und Geld-Verluste ihre Befriedigung erlangen können; weshalb besonders Vormünder und Verwalter zur Wahrung des Interesse ihrer Verwalteten aufgefordert werden.

Alle Eingaben sind, da unterzeichneter Geheim- Legations-Rath Röntgen zu Zeiten von hier abwesend ist, unter der Adresse des Regierungs-Rathes John portofret einzusenden.

Diese Ladung soll in die Königl. Regierungs-Amtsblätter, in das Herzoglich-Nassauische Intelligenz-Blatt zu Wiesbaden, in die Frankfurter, Hamburger und Augsburg'se Zeitungen, in jede dreimal, eingerückt werden.

Coblenz den 29ten December 1817.

F. A. John,  
Königl. Preuß. Regierungsrath.  
B. No. 1134.

Röntgen,  
Herzogl. Nassauif. Geheim- Legations-Rath.

---

### Personal-Chronik

Der bisherige evangelische Schullehrer zu Hochstraß, Herr Jacob Dohmen ist in gleicher Qualität nach Cranenburg berufen,

Desgleichen ist der invalide Unter-Offizier Steinblof vom vormaligen Regiment v. Haglen zu Wesel, als Kreis-Kassen-Bothe zu Kempen angestellt worden.

---

### Vertichtigung.

Bei der Verfügung Nro. 52. Stück 7. des diesjährigen Amtsblattes, betreffend die Vorschriften, welche bei Einrichtung von Vorstellungen zu beobachten sind, lese man am Schluß, Pag. 68 Zeile 3 von oben, statt: Aachen den 10. — Cleve den 13. Januar 10.

---

(Öffentlicher Anzeiger.)

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

(K. Frankfort 1840)



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 9.)

Cleve den 7. März 1818.

## Bekanntmachungen des Ober-Præsidiü der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg.

Zur Verbesserung der Pferdezucht ist auch der Provinz Jülich, Cleve, Berg, die Wohlthat eines Landgestüts versichert; die Königl. Haupt-Gestüte vermögen jedoch erst im Jahre 1820 die nöthigen Beschäler von der erforderlichen vorzüglichen Güte zu liefern.

Zur einstweiligen Anshülfe haben des Königs Majestät geruhet eine Anzahl von Beschälern ankaufen zu lassen, welche gegen Ende des Monats März d. J. in Cleve, Düsseldorf und hier öffentlich an den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen versteigert werden.

- 1) Die angekauften Hengste sollen jährlich bey der näher anzuordnenden Rührung vorgeführt, und so lange sie tauglich befunden, zum Beschälen verwendet werden.
- 2) Die Eigenthümer derselben dürfen ein Sprunggeld von 2 Thalern und 1 Berliner Scheffel Hafer für jedes gefallene Fohlen nicht überschreiten.
- 3) Sie machen sich verbindlich, über die belegten Stuten, und gefallenen Fohlen ein Register zu führen, und solches jährlich der betreffenden Regierung einzureichen.
- 4) Sie dürfen die angekauften Pferde nur innerhalb des Regierungsbezirks und mit Uebertragung dieser Bedingungen an einen dritten veräußern. Die Verkaufstage werden durch die Königl. Regierungen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden.

Cöln den 21. Februar 1818.

Der Ober-Præsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg,

(Bez.) F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 1764.

Nro. 67.

Einrichtung  
eines Land-  
gestüts in der  
Provinz Jü-  
lich, Cleve,  
Berg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 68.

Allerhöchste Wohlgefallen: Versicherung an den Grundsätzen der Landwehr: Diffizier: Wahl des ersten Ericschen Landwehr-Regiments.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M. dem Königl. Generallieutenant und Oberbefehlshaber der Truppen am Rheine, Herrn v. Haack Excellenz, aufzutragen geruhet, den Offizieren des 1sten Ericschen Landwehr-Regiments, welche bey der Wahl ihrer künftigen Kameraden den Grundsatz aufgestellt haben:

- „ Niemanden zur Wahl zum Offizier kommen zu lassen, welcher sich früher dem Preussischen Militairdienste in irgend einer Art zu entziehen gesucht hat, und nur jetzt, wo das allgemeine Gesetz ihn zum Dienste zwingen mögte, sich zum Offizier in Vorschlag bringen lasse, um nicht als Gemeiner einzutreten "

das Allerhöchste Wohlgefallen an diesem richtigen und ehrenwerthen Sinn auszudrücken.

Wir bringen dieses, nach der Uns geschehenen Mittheilung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cleve den 17. Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1292.

Nro. 69.

Erbschafts-Stempel Abgabe in Fällen der Einkindschaft.

Ein darüber erhobener Zweifel; ob die Vorschrift des Stempel-Gesetzes für die ganze Monarchie vom 20 November 1810 Art. 7 Nro. 4. und der Declaration vom 27. July 1811 §. 2. nach welcher der von Descendenten und adoptirten Kindern bey Erbschaften über 500 Rthl. zu lösende Werthstempel ein viertel Thaler vom Hundert beträgt, auch auf die in die Einkindschaft gebrachten Kinder (per unionem prolium uniti) Anwendung finde,

hat die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen veranlaßt, zu bestimmen: daß die durch rechtmäßigen Vertrag in die Einkindschaft versetzten Kinder, in Betref des von ihnen vorkommenden Falls zu entrichtenden Descendenten-Stempels, den leiblichen und adoptirten Kindern völlig gleich zu achten sind,

welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 16. Februar 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1144.

Nro. 70.

Ertheilte Concessionen.

Durch eine Verfügung der hohen Ministerien des Handels und der Posten, ist

- 1) Unterm 29. December pr. dem Eisenwaarenhändler Johann Koester aus Grönewach in Westphalen für ihn selbst oder seinen Gehülffen Caspar

Büngener, imgleichen dem Joseph Klesler für sich und den Gehülffen Jost Büngener die nachgesuchte Conzeßion zum Hausirhandel mit Sensen und Strohschneidemeßern auf ein Jahr in der ganzen Monarchie unter der Bedingung ertheilt worden, daß sie oder ihre Gehülffen, die Original-Conzeßionen stets bey sich führen müssen.

- 2) Unterm 1sten d. M. dem Handelsmann Zacharias Oherbt zu Halle, die Erlaubniß ertheilt worden, die drei nächstfolgenden Jahre hindurch, also bis zum 1sten Februar 1821 in dem ganzen Umfange der Monarchie, einen Hausirhandel mit Landkarten und Kupferstichen, unter der Bedingung zu treiben, daß er das Original der desfalls von den beiden hohen Ministrierten vollzogenen Conzeßion überall bey sich zu führen habe.
- 3) Vom hohen Polizey-Ministerio ist unterm 16. v. M. dem Matthias Schu, auf Vortrag der Königlich-Preussischen Regierung zu Trier auf drei Jahre die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, einen zahmen Wolf, einen spanischen Widder mit vier Hörnern, und einen Hund mit zwei Füßen, in sämtlichen Königlich-Preussischen Staaten für Geld zu zeigen; und
- 4) Unterm 14ten v. M. auf Antrag der Königlich-Preussischen Regierung zu Düsseldorf dem erblindeten Wilhelm Doerper zu Ratingen eine dreijährige General-Conzeßion zum Drehorgelspiel,

Gebührenfrei, ertheilt worden.

Erlebe den 20. Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung**

A. Nro 279.

Die mangelhaften Nachrichten von Nicht-Aerzten über die ohne Behandlung eines Arztes, oder zu innern Curen approbirten Wundarzte, Verstorbenen haben die Königl. Regierung zu Cöslin veranlaßt, in ihrem diesjährigen Amtsblatte Behufs der richtig anzufertigenden Bevölkerungs-Listen, nachstehende Erläuterungen über die Erkenntniß der in den dazu bestimmten Rubriken jener Listen bloß namentlich aufgeführten Krankheiten, bekannt zu machen.

Da diese Erläuterungen in verschiedener Hinsicht für jenen Zweck nützlich werden können; so erachten Wir es angemessen, selbige auch hier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die, die jährlichen Bevölkerungs-Tabellen aufnehmenden, Behörden aufmerksam darauf zu machen; nach Anleitung der Rubriken des kleinen Formulars jener Tabelle.

1. Unter dem hitzigen Fieber (febris acuta) wird in dem Schema jede Art des anhaltenden heftigen Fiebers ohne örtliche Entzündung verstanden. Es gehört also dahin: das reine inflammatorische oder Entzündungs-Fieber (welches auch wohl der innere Brand genannt wird), das hitzige Nerven-Fieber, das Faulfieber, das Gallenfieber, selbst das Catharrfieber, wenn es böseartig und tödlich wird.

**Nro. 71.**

Belehrung über die Kennzeichen der Krankheiten, Behufs der Aufnahme richtiger Bevölkerungs-Tabellen.

2. Das Brustfieber, (hitziges Brustfieber, Peripneumonie, Pleuresie, hitziges Seitenstechen) wird häufig Ausgang des Winters, in warmen Frühlingstagen, bei herrschenden Nachfrösten und veränderlicher Witterung beobachtet, und charakterisirt sich durch heftigen Schmerz in der Brust, mit Fieber, häufig auch mit Blutspeten und Erstickungs-Zufällen, tödtet durch Sticfluß oder Vereiterung der Lunge.

3. Hirnentzündung, (Phrenesie, Phrenitis, Encephalitis) charakterisirt sich hauptsächlich durch hitziges Fieber, mit heftigem Nasen, starken Kopfschmerzen und Schwere des Kopfs, ist im Ganzen eine seltene Krankheit, gewöhnlich ein Zufall des Gallen- und Entzündungs- und Nerven-Fiebers, und keine eigene Krankheit in den meisten Fällen. Sie entsteht aber auch vom Sonnenstich (daher man die Krankheit auch oft so nennt) von Kopf-Verletzungen und von heftigen Gehirnentzündungen.

4. Halsentzündung, schlimmer Hals, Bräune, (Angina) wohin auch die bei Kindern nicht seltene häutige Bräune (Angina membranacea, Croup.) zu rechnen ist, — ist im Betref ihrer Zeichen bekannt genug und tödtet durch Erstickung und Halsgeschwüre.

5. Pocken, wobei auch die an den Nachkrankheiten derselben als: Knochen-schaden und innere Zerstörungen durch die Pocken Verstorbenen zu bemerken sind. Diese bei uns hier durch die kräftigen Polizei-Maassregeln seltene, und nur durch Einschleppung erscheinende Krankheit, muß nicht mit den falschen Blattern oder den Varicellen, nach Impfung der wohlthätigen Schutzblattern öfters erscheinend, verwechselt werden.

6. Masern, (Morbilli) und Röcheln (Rubeolae). Erstere charakterisiren sich durch begrenzte, runde, stichartige Flecken mit Schnupfen-Zufällen; letztere durch ähnliche, jedoch mit einem Hirsenkorn gleichartigen Bläschen in der Mitte versehene Flecken, mit Halsentzündung. Sie sind in der Regel herrschend.

7. Das Scharlachfieber, (Febris scarlatina auch wohl rother Hund genannt bildet große unregelmäßige rothe Flecken auf der Haut, auch wohl allgemeine Hautröthe, verursacht Halsschmerz und ein Abhäuten der Oberhaut und tödtet oft durch Schlag- und Stic-Fluß sowohl während der Krankheit als auch bald nachher und herrscht gewöhnlich bald nach der Entsehung allgemein.

8. Friesel, (Miliare) und Fleckfieber (Peteschen, Petechiae). Erstere zeigen sich äußerlich durch rothe oder weiße Hautbläschen, vorzüglich an dem warm gehaltenen und bedeckten Theil des Körpers, letztere, durch braune und blaue Flecke unter der Haut, welche vom Austritt des aufgelöseten Blutes unter der Oberhaut entstehen. ;

Beide Krankheiten sind, wenn sie tödlich werden, fast immer mit dem höchsten Grade und den Wirkungen des Faulfiebers verbunden, und tödten durch Auflösung der Säfte, durch Blutflüsse und allgemeine Schwäche und Schlagfluß.

9. a. Durchfall, (Durchlauf, Bauchfluß, Diarrhöe, und Ruhr.)

b. rothe Ruhr, weiße Ruhr, Dysenterie)

ad. a. kann durch die oft sehr langwierig sich einstellenden Ausleerungen tödlich werden.

ad. b. Charakterisirt sich gewöhnlich oft herrschend Ausgang des Sommers, durch heftige Leibsmerzen, Schleim- und Blut-Abgang und schmerzhaften Stuhlgang; auch die sogenannte Zahnruhr, gehört als eine einzeln vorkommende Krankheit der Kinder hieher.

10. Wechsel- oder kaltes Fieber, (febris intermittens) ist jedes Fieber, dessen Symptome (zu denen der Frost jedoch nicht immer notwendig gehört) periodisch ausgehen und wiederkehren.

11. Das unregelmäßige, schleichende Fieber, (schleichendes Nervenfieber: febris lenta nervosa, wohin auch das Schleinfieber gehört) herrscht zuweilen im Herbst nach lang gedauerter Nässe epidemisch oder allgemein, und ist in niedrigen Gegenden endemisch oder einheimisch; entsteht am meisten von schwächenden Einwirkungen auf Geist und Körper, von Schwermuth und Melancholie, von Verstopfung der Leber und anderer innern Organe und von vernachlässigten oder falsch behandelten Wechsel- und andern Fiebern, ist gegen Morgen nachlassend, am Tage, besonders gegen Abend zunehmend. Es fehlt ihm der Zeitraum des Frostes: nur Schauer entstehen. Es geht in Abzehrung und Entkräftung über.

12. Der Strickhusten, (Reichhusten, Coqueluche, Tussis convulsiva) wird häufig als ein gemeiner Husten bezeichnet, charakterisirt sich aber immer gewöhnlich, vorzüglich im Herbst und Frühjahr, wo er bald herrschend wird, durch den eigenen pfeifenden Ton beim Einathmen, wobei die damit Befallenen (meistens Kinder) Erstickungs-Zufälle, häufig auch Erbrechen und sogar Bluthusten bekommen.

13. Krämpfe (Sichten, Convulsionen, Zuckung) sind die häufigste Todesart der Kinder, die an Schwämmchen, innern Kopfkrankheiten, dem Zahnen u. s. w. sterben, daher diese Kinder-Krankheiten am häufigsten als Krämpfe bezeichnet werden und unter dieser Rubric aufgenommen werden können, wenn sie nicht wegen anderer hervorstechenden Zufälle in eine andere Rubric gehören.

Aber auch die krampfhaften Krankheiten der Erwachsenen, als: Magenkrampf Convulsionen, Starrkrampf, Wundstarrkrampf u. s. w. sind hieher zu rechnen.

14. Kollik (heftiges Leibschnitten, ohne Durchfall) hieher gehört die Wurmkrankheit, die Windkollik, die Hämorrhoidalkollik, überhaupt die tödlichen Zufälle der sogenannten Hämorrhoidalkrankheit oder goldenen Ader. Ferner die Bleikollik, heftige Leibsmerzen von organischen Fehlern im Unterleibe u. s. w. Auch kann man unter dieser Rubric diejenigen aufführen, welche an Entzündungen im Unterleibe, als: Magen- Leber- und Darm-Entzündung (Gastritis, Hepatitis, und Enteritis) gestorben sind.

15. a. Sicht. Hieher gehören Gliederreißen, Podagra, Chiragra, Gelenkgicht, Kopfgicht, von zurückgetretener äußerer Sicht, und

b. Rheumatismen oder Flüße aller Art;

ad. a. wird in den meisten Fällen mit Ausstreuung der Knochen enten.  
ad. b. mit Geschwülsten der Muskeln gewöhnlich, immer mit Steifheit der Theile, oder auch ohne alle sinnliche Erscheinung mit Fiebern begleitet, durch die Klagen der Kranken sich äußern.

16. Wasserkropf, Kommt nur bei jungen Subjekten vor, wird entweder bei der Entbindung bemerkt, in welchem Falle der Kopf eine große Ausdehnung hat, oder, er entsteht erst einige Jahre nach der Geburt und äußert sich durch heftiges Kopfsweh, große Augensterne, Betäubung und Sinnlosigkeit; ist im ersten Fall gewöhnlich bald tödlich.

17. Abzehrung, (Tabes) auch wohl Auszehrung oder Entkräftung ohne Husten, ist oft mit Verstopfung, Vereiterung und Verderbniß eines innern Organs, nicht der Lunge, sondern gewöhnlich der Leber, mit Schmerz oder Druck in der rechten Seite und Magengegend, gelber Gesichtsfarbe und Verstopfung des Leibes verbunden, manchmal aber ohne dieselbe und dann meistens die sogenannte Rückendarre. Auch gehört hieher, die von den Aerzten sogenannte Atrophie der Kinder mit dicken Bäuchen und großer Abmagerung, die englische Krankheit und doppelte Glieder, die in Abzehrung übergehenden Drüsen, oder Scrophelkrankheit und der Tod durch Gelbsucht oder Bleichsucht, welche letztere nur Zufälle ersterer Krankheiten sind.

18. Lungensucht (Abzehrung mit Husten und Eiter-Auswurf) wird von dem gemeinen Mann gewöhnlich Brustkrankheit, häufig auch Verschleimung der Brust, wenn zäher Schleim statt Eiter erscheint, genannt.

19. Wassersucht tritt oft noch zu andern Krankheiten edler Organe, z. E. zu der Lungensucht, nach lang gedauerten oder schlecht behandelten kalten Fiebern und den Leberübeln ad 17. hinzu, und muß dann wo möglich nicht als eigenschümliche, sondern unter der Rubrik der vorangezogenen Krankheiten aufgeführt werden.

Der gemeine Mann nennt sie oft nur: Geschwulst, zumal, wenn nur die Beine Abends anschwellen und die Geschwulst nicht ganz am Tage verschwindet.

20. Engbrüstigkeit (Asthma, Beklemmung, Erstickung, Brustkrampf) begreift alle die Krankheiten unter sich, welche durch reine Erstickungszufälle tödlich werden, und nicht unter die vorigen Rubriken gehören, daher selbst auch die reine Brustwassersucht, wenn solche ohne allgemeine wassersüchtige Geschwulst ist.

Diese ist übrigens bei weitem nicht so häufig als man glaubt, oft schwer vor dem geübten Arzt zu erkennen, und äußert sich durch abgefallenes bleifarbenes Gesicht, beschwerliches oder unmögliches Liegen, angelaufene Hände und seltene Geschwulst der Füße, oft plötzliche Neigung zum Ersticken, Köcheln der Brust vor dem plötzlichen Ende.

21. Windgeschwulst. Hierunter ist nicht etwa ein sogenannter Windbruch, sondern die tödliche Anhäufung der Luft im Unterleibe (Tympanitis, meteorismus, Trommelsucht) oder auch unter der Haut eines Theils oder des ganzen Körpers (Emphysema) zu verstehen, die fast immer nur als Zufall von

Verletzungen innerer Eingeweide oder allgemeiner Auflösung der Säfte vorkommt. Der Kranke ist weit leichter als ein Wassersüchtiger wenn nicht, wie oft, Wassersucht hinzukommt; da denn die Erkenntniß freilich schwieriger ist.

22. Fallsucht (Epilepsie, schweres Erbrechen) eine bekannte krampfhaftige Krankheit, die manchmal im Anfalle, manchmal erst durch die daraus entstehende Schwäche, in der Folge tödlich wird, gewöhnlich eine chronische, für sich bestehende Krankheit des Gehirns.

23. Leibes-Verstopfung — mit oder ohne Erbrechen. Im ersten Fall, nennt man sie auch Miserere und ist sie dann ein Zufall der Darm-Entzündung, überhaupt ein Zufall anderer Krankheiten.

24. Tollsucht oder Raserei oder Tollheit, Wuth, (mania) wenn sie ohne Fieber erscheint für sich bestehend; sonst ein Zufall der Hirnentzündung oder nervöser Fieber und geht dann in den Nervenschlag oft über.

25. Aeußerliche Entzündung und Brand. Hieher gehört besonders der, nicht ganz selten in Brand übergehende Rothlauf, den man auch Rose, heiliges Feuer und wenn dabei Hautblasen entstehen, Blatterrose nennt. Es stirbt in der Regel der Kranke nur an dem damit verbundenen Gallen- oder Entzündungsfeber daher diese Erscheinung der Entzündung nur ein Zufall der Krankheit ist.

26. Eingeklemmte Bruchschäden, entstehen mehrentheils nur bei alten Brüchen, (Hernii) manchmal auch schnell. Man unterscheidet: Leistenbrüche, Hodenbrüche, Inguinalbrüche in den Weichen am Unterleibe, Nabelbrüche, Windbrüche u. s. w. sie tödten ohne Hülfe des Wundarztes schnell, bei heftigem Schmerz und Aufschwellung durch Entzündung und Brand.

27. Krankheiten der Urinwege, bestehen in Harnruhr, (wobei mehr Urin abgeht, als Getränke genossen wird, wovon Auszehrung dann die Folge ist.) Harnstrenge Urinverhaltung, Nieren- und Blasenstein, Urinstikeln.

28. Zu den bösarigen Krebsgeschwüren, fressenden Schäden, Salzfäulen, Fistelschäden, Krebs; in diese Rubrick gehören auch die, welche an den Folgen der venerischen Zerstörungen sterben.

29. Wasserscheu, Hundswuth, toller Hundsbiß ist eine in Betreff ihrer Ursache und ihrer Zeichen bekannte schreckliche Krankheit.

30. Bei der Niederkunft fallen Todesfälle durch Schlagfluß, Gebärmutterriß, heftige Blutungen, Entkräftung u. s. w. vor, und sind dann ohne Unterschied in dieser Rubrick aufzuführen.

Desgleichen der Tod im Kindbette, es mag derselbe nun von einem sogenannten Kindbettfieber mit heftigem Leibsmerz und zurückgetretenem Wochenflusse, oder durch den Hinzutritt eines andern Zufalles oder von bloßer Entkräftung u. s. w. entstanden seyn.

31. Als Blutflüsse, kommen vor: tödliches Nasenbluten, Blutspeten, Bluthusten, Blutbrechen, Verlust des Blutes durch den Stuhlgang (Schwarze Krankheit) durch die goldene Ader, Mutterblutflüsse und Wunden, die an sich nicht bedeutend sind.

32. **Stich- und Schlagfluß.** Beides sind mehrentheils plötzliche Todesarten, die sich insofern unterscheiden, daß bei dem Stichfluß der Tod des Herzens und der Lungen durch Röcheln der Brust sich äußernd, dem Tode des Gehirns: bei dem Schlagfluß dagegen, der Tod des Gehirns, dessen Anzeigen Sinnlosigkeit, mit Schnarchen und tiefem Schlaf sind, dem Tode des Herzens vorangeht.

Der Stichfluß entsteht am häufigsten bei Kindern als Asthma convulsivum, der Schlagfluß kommt unter den Namen: Blutschlagfluß und Nerven-schlagfluß vor. Ende Winters und im veränderlichen Herbst, ereignet sich diese Krankheit zum öftern.

33. Die nicht bestimmten Krankheiten bilden eine Kabrik zum Nothbehelf, welche wo möglich nur dann zu benutzen ist, wenn sorgfältige Erkundigungen nach der Todesursache fruchtlos gewesen sind. Der Rath des Physici oder des Arztes und Chirurgi wenn jene beide nicht zu haben sind, wird dabei ausschelfen.

34. Entkräftung vor Alter (der eigentliche natürliche Tod) setzt die Abwesenheit eigentlicher Krankheit, die allmältige Abnahme und ein langsam eintretendes Stumpfwerden der Kräfte, welches in Absterben ohne merkliche Zufälle übergeht, voraus.

35. Unglücksfälle aller Art begreifen diejenigen gewaltsamen Todes-Arten, bei denen der Selbstmord nicht constirt, also auch die Vergiftung durch Andere unter sich.

Alle die, welche an den unmittelbaren Folgen und Wirkungen solcher Unglücksfälle auch erst später sterben, sind hier aufzuführen.

36. Zum Selbstmord gehört auch die eigene Vergiftung.

Elbe den 6ten Februar 1818

Königl. Preuß. Regierung.

A. Nro. 246.

### Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 72.

Sämmtliche Untergerichte unsers Gerichts-Bezirks werden auf den Grund einer eingegangenen Ministerial-Verfügung hiedurch angewiesen, in allen Fällen in denen der Gemüths-Zustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die darüber aufgenommenen Protokolle, und die von den Aerzten erstatteten Gutachten dem Medizinal-Collegio der Provinz abschriftlich zu übersenden.

Einsendung der über den Gemüths Zustand ärztlich aufgenommenen Protokolle an das Medizinal-Collegium.

Elbe den 20 Februar 1818.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müng.

Bekannt-

## Bekanntmachungen.

Nach Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und schriftlichen Arbeiten, **Nro. 73.**  
 Haben die lutherischen Candidaten der Theologie Johann Friedrich Mebe aus Halle, und Georg Vorberg aus Salbke bei Magdeburg, am 27. und 28. v. Kandidaten-  
Prüfungen.  
 M. die erste Prüfung vor unterzeichneter Behörde zur Zufriedenheit ihrer  
 Examinatoren bestanden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.  
 Coblen den 5ten Februar 1818.

### Das Königliche Konsistorium.

B. Nro. 1521.

Die evangelischen Candidaten der Theologie H. H. Mebe von Halle und Nro. 74.  
 Vorberg von Salbke bei Magdeburg, sind mit Erlassung der zweiten Prüfung  
 pro ministerio für resp. wahlfähig erklärt worden, welches wir hienit zur Wahlfähige  
Candidaten  
des Prediger-  
Amts.  
 öffentlichen Kenntniß bringen.  
 Coblen den 16. Februar 1818.

### Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 1640.

Das Königliche Preussische und das Herzoglich-Nassauische Gouvernement **Nro. 75.**  
 haben sich zur Befriedigung der Gläubiger, welche der ehemaligen Kurtrierischen  
 Hofkammer-Kasse-Kapitalien vorgeschossen haben, sodann der Gläubiger der Kur-  
 trierischen Nieder-Erzstiftischen Landes-schulden dahin vereinigt, eine gemeinschaft-  
 liche Commission zur Liquidation dieser Schulden dahier zu Coblenz niederzu-  
 setzen. Zu Commissarien sind Königl. Preuß. Seits der unterzeichnete Königl.  
 Preuß. Regierungsrath John dahier, Herzoglich-Nassauischer Seits der un-  
 terzeichnete Herzoglich-Nassauische Geheim- Legations-Rath. Röntgen ernannt  
 worden. Vorladung  
der Kurtrieri-  
schen Name-  
rat- und Lan-  
des-Schulden-  
Gläubiger.

Beide Unterzeichnete fordern daher auf:

- 1) alle diejenigen Gläubiger, welche an die vorhin bestandene Kurfürstlich-  
 Ertierische Hofkammer Kapitalien vorgeliehen haben, und dieserhalb nicht  
 bereits übernommen worden sind;
- 2) alle diejenigen, welche an die vorhinigen Kurtrierischen Nieder-Erzstifti-  
 schen Landes-Kassen oder General-Einnehmereten geist- und weltlicher  
 Stände aus Geldanleihen, oder sonst Forderungen zu machen haben, bin-  
 nen vier Monaten von heute an, bei den unterzeichneten Commissarien ihre  
 Forderungen vorzubringen, dann ihre Schuldscheine oder sonstige Dokumen-  
 te, womit sie dieselben zu beweisen gedenken, in Original und vidimirter  
 Copie einzureichen und sich zugleich, wenn die Forderungen bereits an an-  
 dere durch Erbschaft oder sonst übergegangen, als jetzige Besitzer zu legi-  
 timiren, widrigenfalls sie es sich selbst lediglich beizumessen haben, wenn sie

(Amtsbl. St. 9.)

späterhin nur mit großem Zeit- und Geld-Verluste ihre Befriedigung erlangen können; weshalb besonders Vormünder und Verwalter zur Wahrung des Interesse ihrer Verwalteten aufgesordert werden.

Alle Eingaben sind, da unterzeichneter Geheimer-Legations-Rath Röntgen zu Zeiten von hier abwesend ist, unter der Adresse des Regierungs-Rathes John portofrei einzusenden.

Diese Ladung soll in die Königl. Regierungs-Amtsblätter, in das Herzoglich-Nassauische Intelligenz-Blatt zu Wiesbaden, in die Frankfurter, Hamburger und Augsburger Zeitungen, in jede dreimal, eingerückt werden.

Coblenz den 29ten December 1817.

F. A. John,  
Königl. Preuß. Regierungsrath.

Röntgen,  
Herzogl. Nassauif. Geheimer Legations-Rath.

B. No. 1134.

---

## Personal-Chronik.

Todesfall.

Der Bürgermeister Haubrick zu Baerl.

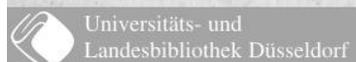
---

Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter. Beobachtungen  
im Monat Januar 1818, zu Cleve.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Der Rhein mit Eis bedekt.	Wetter.		
	Nr.	Zoll	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.							
1.	5	10	27	11,8	27	8,9	25	23	60	61	S. O.	1/10	Nebel, hell, kalt.
2.	5	6	28	0,0	28	0,0	24	23	60	61	N. O.	1/4	Helles Wetter.
3.	5	5	27	10,1	27	9,4	21	23	56	57	O.	1/2	Frost, hell.
4.	5	3	"	8,7	"	8,6	30	33	57	60	O.	1/2	Deagl. Abend Thau.
5.	4	2 1/2	"	10,4	"	9,6	32	34	62	62	S.	1/2	Frost, Mittags Thau.
6.	4	11	"	10,85	28	0,4	36	37	62	61	S.	1/4	Thau, gelinde, bezogen.
7.	5	8	28	2,1	"	1,5	32	39	62	60	S. W.	1/6	Thau, bezogene Luft.
8.	6	"	27	10,5	27	11,8	39	39	61	60	S. W.	1/18	Thau, angenehm, bezogen.
9.	5	11	28	1,6	28	0,2	37	38	62	59	S. W.	nicht	Gelind.
10.	6	1 1/2	27	10,65	27	10,7	42	44	62	60	S. W.	"	Bezogen und Regen.
11.	6	8	27	10,65	"	10,6	46	48	62	62	S. W.	"	Staub-Regen, bezogen.
12.	6	11	"	8,2	"	11,9	40	41	61	61	S. W.	"	Stürmisch, starker Regen.
13.	7	10	"	11,7	"	11,1	40	46	61	59	S. W.	"	Starker Wind, Regen.
14.	9	8	28	0,5	"	10,6	44	47	61	61	S.S.W.	"	Regen, Stürmisch, bezogen.
15.	10	9	27	9,1	"	7,9	43	48	60	61	S. W.	"	Sturm starker Regen.
16.	11	2	"	9,5	"	10,5	48	47	57	59	S. W. S.	"	Sturm, Regen.
17.	12	"	"	6,9	"	9,95	46	39	59	51	W.	"	Sturm, trüb, gelind.
18.	13	"	"	10,2	"	10,2	38	38	50 1/2	60	S. W.	"	Hetziger Wind, Regen.
19.	13	8	28	2,7	28	3,2	32	33	61	53	N. W.	"	Gelind, Hagel Schauer.
20.	13	9	"	4,9	"	3,1	29	32	60	59	S.	"	Frost, helles Wetter.
21.	13	7	28	0,7	27	11,75	29	37	57	52	S.	"	Frost, hell und angenehm.
22.	13	2	"	1,1	"	11,95	32	37	61	58	S.	"	Gelinder Frost, angenehm.
23.	12	7	27	9,0	"	9,25	37	41	61	51	S. W.	"	Gelindes helles Wetter.
24.	11	10	"	7,5	"	6,35	38	39	61	61	S. W.	"	Regen, stürmisch.
25.	11	4	"	9,1	"	11,05	33	39	62	56	N. W.	"	Sehr angenehm.
26.	11	"	"	9,85	"	9,55	38	39	62	63	S. W.	"	Regen
27.	11	5	"	9,65	"	10,95	36	40	63	55	S. W.	"	Hell und angenehm.
28.	12	8	"	6,95	"	7,05	46	46	61 1/2	60	S. W.	"	Regen, stürmisch.
29.	13	10	"	8,25	"	8,65	34	40	61	58 1/2	S. W.	"	Stürmisch, gelinde, bezogen.
30.	14	1	"	4,75	"	3,9	36	43	60	55 1/2	S. W.	"	Hell, stürmisch, kalt.
31.	14	6	"	3,1	"	4,05	38	38	59	59	S. W.	"	Trüb, stürmisch.

Im Laufe des Monats	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	31. Jan.	No. 14 u. 6	5. Jan.	No. 4 u. 2 1/2 B.	31	No 7. u. 1,7 B.
" Barometer . . . . .	20. früh.	28 B. 4, 9'''	31. früh.	27 Zoll 3, 1'''	62	27 Zoll 10/3'''
" Thermometer . . . . .	16. früh.	48.	1. 2. u. 3	23.	62	37, 5°
" Hygrometer . . . . .	27.	63.	23. Mitt.	51.	62	60.

Die Regenböhe betrug 2 1/2 Zoll Preuß.  
Das meiste Grund-Eis war den 3ten, 4ten und 5ten im Rhein.



No.	Name	Matriculation	Faculty	Grade
1	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
2	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
3	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
4	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
5	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
6	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
7	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
8	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
9	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
10	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
11	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
12	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
13	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
14	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
15	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
16	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
17	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
18	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
19	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
20	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
21	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
22	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
23	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
24	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
25	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
26	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
27	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
28	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
29	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
30	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor
31	Adolph, Carl	1871	Philosophy	Bachelor

The names of the persons who have been admitted to the University of Düsseldorf during the year 1871.

No. 56

# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 10. )

Cleve den 14. März 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Da nach dem Gesetz vom 20. Prairial Jahres 10 der französischen Nro. 77. Republik, den sechzigjährigen Geistlichen bey der Suppression zu der französ. Normal Pension von 500 Fr. eine Erhöhung von 100 Fr. bewilligt worden, mithin selbige 600 Fr. erhalten haben: so ist in der Punction zu Grundsätzen Behufs schließlichen Regulirung des Pensionswesens in den Rhein- Provinzen, deren Anwendung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 9. v. M. im Allgemeinen zu genehmigen geruht haben, für billig erachtet worden, jenen Zuschuß von 100 Fr. auch denjenigen geistlichen Pensionairs angedeihen zu lassen, welche inmittelst das 60ste Lebensjahr erreicht haben möchten. Dieselbe Begünstigung soll künftig allen übrigen geistlichen Pensionisten zu Theil werden, sobald von ihnen das 60ste Lebensjahr zurückgelegt worden ist.

Anmeldung der mit der französ. Normal-Pension von 500 Fr. theilhaftigen geistlichen Pensionisten, welche das 60ste Jahr erreicht haben, Behufs Pensions-Erhöhung.

Wir fordern daher sämmtliche, in Unserm Verwaltungs-Bereich wohnende geistliche Pensionisten, welche nach jenem Grundsatz auf die Erhöhung ihrer Pension bis zu 600 Fr. Anspruch machen können, hiermit auf, sich ungesäumt, ohnfehlbar aber vor der Mitte des Monats April d. J. unter Beibringung eines Zauffcheins bey der landrätlichen Behörde desjenigen Kreises zu melden, in welchem sie ihren festen Wohnsitz genommen haben. Die Herrn Landräthe werden Uns das Verzeichniß der hiernach angemeldeten Pensions-Erhöhung-Supplikanten nebst den Original-Zauffcheinen, als Belägen, spätestens bis zum 30. April d. J. vorlegen, oder, insofern sich in der bezeichneten Frist keine Interessenten gemeldet haben sollten, bis zu eben diesem Termin eine Negativ-Anzeige erstatten.

Für die Zukunft wollen Wir die Einsendung der Listen der geistlichen Pensionairs, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alljährlich, und zwar allemal bis zum 24. Julius jeden Jahres von den landrätlichen Behörden erwarten. Diese Listen müssen sämmtliche Pensionisten qu. umfassen, welche

sich in dem Zeitraum vom 1sten Julius des einen, bis incl. ult. Junius des folgenden Jahres angemeldet haben. Zu dem Ende wird jeder Pensionist, der das 60ste Jahr erreicht hat, sich vor Ablauf des Monats Junius bey dem Kreis-Landrath zur Pensionszulage zu melden und sich mit dem Lauffchejn auszuweisen haben, widrigenfalls ihn der Nachtheil trifft, daß die Erhöhung seiner Pension auf 600 Fr. bis zur Anfertigung des Pensions-Etats für das nächstfolgende Jahr — also auf Ein ganzes Jahr — ausgesetzt bleiben muß.

Eleve den 24. Februar 1818.

**Königlich-Preussische Regierung.**

A. Nro. 170.

**Nro. 78.**

Anmeldung der früher titulo oneroso erworbenen Geistlichen Präbenden westwärts Rheins.

Bekanntlich wurde vormals nach den Religions-Vergleichen zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg das Kollationsrecht von den geistlichen Präbenden in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Mark abwechselnd ausgeübt, und die in turno regis verfallenden, titulo oneroso B. huss Verwendungen zu frommen Zwecken vergeben.

Es ist Uns daran gelegen, eine Uebersicht von dem Betrage der auf solche Art westwärts Rheins angelegten Kapitalien zu erhalten; Wir fordern daher sämmtliche, im Bereich der unterzeichneten Regierung wohnende Titularen, welche auf jene Weise ihre Pfründen diesseits Rheins erworben hatten, hiermit auf, spätestens bis zum Ausgange des Monats April laufenden Jahres sich bey Uns mit Vorlegung der darüber sprechenden Beweisstücke zu melden.

Eleve den 24. Februar 1818

**Königl. Preuß. Regierung.**

A. Nro. 170.

**Nro. 79.**

Waterlooische Unterstützungsgelder für Invaliden aus d. Feldzuge von 1815.

Von Seiten des Königl. Hochlöblichen 26ten Infanterie-Regiments (1sten Magdeburgschen) sind Uns für die beiden Muskettiers

- 1) Wilhelm Pasch aus Straelen ) im Kreise Geldern,
- 2) Andreas Schagen aus Holt )

welche in dem Feldzuge von 1815 verwundet und als invalide vom Regimente entlassen sind, 20 Rtlr., nämlich für jeden 10 Rtlr. zuzugangen, die ihnen aus den Unterstützungsgeldern der Waterloo-Gesellschaft zu London bewilligt sind.

Da nach eingegangenen Berichte

- 1) der Wilhelm Pasch seit seiner Entlassung noch nicht in seine Heimath zurückgekehrt und dessen Aufenthalt unbekannt ist,
- 2) der Andreas Schagen aber gar nicht hat ausfindig gemacht werden können; so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zum Empfange der gedachten Unterstützungsgelder zu begeben.

Summen, bey dem Kanzlei-Directorio der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

Eleve den 2. März 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1762.

### A n k ü n d i g u n g

einer neuen General-Karte vom Preussischem Staate, im Verlag des Buchhändlers Carl August Kümmler in Halle.

Nro. 80.

Neue General Karte vom Preussischen Staat.

Die Veränderungen, welche der Preuss. Staat nach den letzten großen Kriegen in seiner äußern Begrenzung und innern Eintheilung erlitten hat, haben beim Publikum den allgemeinen Wunsch rege gemacht, eine neue richtige Generalkarte vom Preussischen Staate zu besitzen. Ich habe die Materialien zu einer solchen Karte von dem Königl. Preuss. statistischen Bureau erhalten, und hiernach die Herausgabe derselben in meinem Verlage übernommen.

Es besteht diese Karte aus 24 Sectionen, wovon jede 13 1/4 Zoll Preuss. lang und 11 Zoll hoch ist. Sie ist nach einem Maasstabe, der  $\frac{1:100000}{1}$  der natürlichen Längenentfernung beträgt, gezeichnet, und enthält ausser den Städten und Flecken, da, wo der Raum es gestattet, alle Dörfer, und wo dieser zu beschränkt ist, doch mehrentheils auch die Kirchdörfer. Ausser den Post- und Haupt-Landstraßen sind auch die Kunststraßen angedeutet, und nebst den großen zusammenhängenden Waldungen die Hauptgebirge darauf verzeichnet. Durch genaue Illumination sind alle landrätliche Kreise abge sondert. Zum Stich der Karte selbst werden so viel als mir möglich ist, die geschicktesten Kupferstecher gewählt, von denen ich vorläufig nur den Herrn Allever zu Berlin und Herrn Felsing in Darmstadt namhaft mache.

Ich werde mich gewiß bemühen, alle Mittel anzuwenden und keine Kosten scheuen, die zur zweckmäßigen Ausführung dieses so gemeinnützigen Werks nötig sind, und mein eifriges Bestreben dahin gerichtet seyn lassen, daß der Stich der mit großer Bestimmtheit und Genauigkeit entworfenen Original-Zeichnung überall entsprechen wird, um nach Erscheinung dieser Karte die Genugthuung zu haben, solche mit zu den gelungenen geographischen Werken gezählt zu sehen.

Damit die Anschaffung der Karte so viel als möglich erleichtert und dadurch gemeinnütziger wird, wähle ich den Weg der Subscription, auf welchem es jedem möglich ist, für einen billigen Preis nach und nach zum Besitz der Karte zu gelangen.

In der Subscription wird jede der vorhin beschriebenen 24 Sectionen, auf schönem Landkartenpapier 14 Gr. Brandenb. Courant, und auf dem schönsten Weltmappapier 20 Gr. Courant kosten. Erschienene Sectionen treten in dem Ladenpreis, selbst wenn der Besteller auf die folgenden Lieferungen subscribirt. Jede Bestellung deshalb muß ich mir postfrei erbitten, und würde sich der Besteller im entgegengesetzten Falle durch Rücksendung Kosten verursachen.

Die Bestellungen von Buchhandlungen, von den löblichen Postämtern oder Privatsammlern von Subscribenten werde ich unter obigen Bedingungen prompt besorgen, und bitte jeden Privatsammler, für seine Bemühung 16 Procent Rabat an der baaren Zahlung abzuziehen, mir aber die Liste der Subscribenten spätestens in der Mitte des Monats Junius k. J. einzusenden.

Die 24 Sektionen der Karte werden in sechs Lieferungen, jede zu 4 Sektionen, erscheinen, und die erste Lieferung, welche ich bemüht seyn werde zu Johannis 1818 fertig zu schaffen und herauszugeben, wird die Sektionen 3, 9, 15 und 21 enthalten.

Erlaubt es die Zahl guter Arbeiter, so werde ich Alles anwenden, um den Zeitraum der Erscheinung, welcher zu jeder Lieferung auf ein halbes Jahr bestimmt ist, abzukürzen, um wo möglich in gleichem Zeitraume zwei Lieferungen erscheinen zu lassen.

Nach Uebersendung jeder Lieferung von 4 Sektionen erbitte ich mir den Subscriptionsbetrag von 2 Rtlr. 8 Gr., oder wenn solche auf Wellpapper gefordert werden, von 3 Rtlr. 8 Gr. postfrei.

Halle den 1sten December 1817.

Der Verleger.

Auf die vorstehend angekündigte Generalkarte des Preuss. Staates, deren Herausgabe als ein gemeinnütziges Unternehmen sich des Beyfalls und der Unterstützung der höchsten Staats-Behörden zu erfreuen hat, nimmt für den hiesigen Regierungsbezirk der Herr Regierungs-Secretair Burchardt in portofreien Briefen Subscription an. Bey diesem, so wie bey den landrätlichen Behörden zu Rheinberg, Kempen und Nees kann auch das Uebersichtstableau der General-Karte, so wie ein in kleinem Format gestochenes Probeblatt in Augenschein genommen werden.

Erlebe den 3. März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung.**

A. Nro. 424.

**Nro. 81.**

In der lithographischen Anstalt von Arnz et Comp. zu Düsseldorf, sind drei Wandkarten, die beiden Hemisphären und Europa darstellend, erschienen, die zum Gebrauche für die Schulen zu empfehlen sind.

Empfehlung der in der lithographischen Anstalt zu Düsseldorf in Verlag erschienenen Wandkarten.

Indem Wir daher die Herrn Schulvorsteher und Schullehrer auf dieselben aufmerksam machen, bemerken Wir denselben, daß diese Karten in der genannten Anstalt bey directen Bestellungen für den angekündigten Subscriptionspreis von 5 1/2 Berl. Thaler für alle drei zu haben sind.

Erlebe den 3. März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 1728.

# Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 82.

Da von mehrern Untergerichten des hiesigen Departements über die Auslegung und Anwendung der Circular-Verordnung vom 13 Juni v. J. in Betreff des Verfahrens bei Eintragung von Hypotheken, die auf eine bloße Ausfertigung früher Notariats-Urkunden begründet werden, Zweifel erhoben worden, so wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung in vorkommenden Fällen näher hierdurch eröffnet: Daß die Bestimmungen der Eingangs gedachten Circular-Verordnung nur auf die Real-Prätendenten der Iten und IIten Rubrik, keinesweges aber auf Grundbesitzer Anwendung finde. In Betreff der Legitimation der letztern sind mithin die bestehenden Vorschriften durch jene Verordnung gar nicht abgeändert oder modificirt worden. Cleve den 24sten Februar 1818.

In Betreff des Verfahrens von Hypotheken, die sich auf ausgefertigte Notariats-Urkunde begründen.

## Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müng.

Zur Erlangung einer bessern Uebersicht des jedesmaligen Zustandes der Hypotheken-Aversional-Gebühren-Casse der Untergerichte (G. I. H. 50.) ist es zweckmäßig befunden worden, daß, statt der nach der Circular-Verfügung vom 6. Juny 1817 bisher angefertigten Atteste des Soll-Einkommens und der wirklichen Einnahme, Nachweisungen nach dem hieby gefertigten Formular eingereicht werden.

Nro. 83.

Nachweise der Hypotheken-Aversional-Gebühren.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, statt der frühern Atteste, künftig nach diesem Muster eingerichtete Nachweisen, monatlich binnen der dazu bestimmten Frist, bei Vermeidung der angedroheten Ordnungs-Estrafe hiehin einzureichen. Cleve den 27sten Februar 1818.

## Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müng.

### Formular.

Nachweise  
der Hypotheken-Aversional-Gebühren vom Land- und Stadtgericht zu . . .  
für den Monat . . . . . 1818.

I. Soll-Einkommen	Rthr. ggr.
1. an Kosten . . . . .	» »
2. im abgelaufenen Monat . . . . .	» »
Summa . . . . .	Rthr. ggr.
II. Ist eingekommen . . . . .	» »
III. Also Rest. . . . .	Rthr. ggr.

(Datum und Unterschrift des Gerichts.)

Nro. 84.

Beschleunigung der Berücksichtigung des Besitz Titels gegen angemeldete Real-Ansprüche.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Oberlandesgerichts Departements werden näher hiedurch aufgefodert, die Berichtigung des Besitztitels rüchlich derjenigen Immobilien, gegen welche Real-Ansprüche angemeldet worden möglichst zu beschleunigen.

Zugleich wird denselben bemerklich gemacht, daß in Absicht derjenigen Immobilien, gegen welche bis zum 1sten Januar dieses Jahrs keine Real-Ansprüche seitens des Fiscus oder einer Corporation angemeldet worden, sofort Hypothekenscheine cum pleno effectu ausgefertigt werden können.

Eleve den 17ten Februar 1818.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.  
v. Münz.

### Bekanntmachungen.

Nro. 85.

Nachweise der im 4ten Quartal 1817 verwiesenen Land-Kreischer.

Nachstehendes Verzeichniß der während des vierten Quartals im vorigen Jahr aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk verwiesenen Land-Kreischer wird hiermit vorschristsmäßig bekannt gemacht.

Düsseldorf den 30sten Januar 1818.

Königlich-Preussische Regierung.

- 1) Balthasar Aberer, aus Bregem in Tyrol, Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirn breit; Augen schwarz; Nase spiz; Mund ordinair; Kinn spiz. Derselbe war in der Absicht, nach Amerika auszuwandern, bis Amsterdam gereist, wo er seinen Reiseplan aufgegeben hatte. Da er mit keinem Pässe versehen war, so wurde er nach seiner Heimath verwiesen.
- 2) Jacob Koppel, aus Zuitphen in Holland — Jude; Alter 60 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirn flach; Augen blau; Nase dick; Kinn rund. Er wurde aufgegriffen, weil er gar keine Legitimationspapiere bei sich führte, und nach seiner Heimath verwiesen.
- 3) Anna Maria Weber, aus Solz im Herzogthum Nassau; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Augen blau; Stirn bedeckt; Nase gerade; Mund mittelmaßig; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. Sie hatte sich in Hückeswagen mit Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen zc. abgegeben.
- 4) Johann Orachi, aus Berguono in Italien gebürtig; Alter 33 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare und Augenbraunen schwarz; und dünne; Stirn breit; Augen bläulich, grau und klein; Nase lang und spiz; Mund klein; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht oval; hat Blatternarben und eine Blase. Er wurde wegen Mangel an Legitimationspapieren und wegen Bettelrei des Landes verwiesen.

Nro. 86.

## Nachweise

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, pro Februar 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien.														Rauhfutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.									
1	Dinslaken	4	5	"	3	2	2	1	19	"	1	4	10	3	13	4	2	6	"	"	18	10	"	17	10	"	17	10
2	Emmerich	4	12	11	2	23	10	2	2	"	1	8	"	"	"	"	2	12	8	"	10	8	"	14	8	"	10	"
3	Rees	4	8	2	2	23	2	1	23	9	1	3	3	"	"	"	2	3	7	"	12	6	"	13	6	"	10	"
4	Wesel	4	7	2	2	15	9	1	22	3	"	23	8	3	3	5	1	23	4	"	16	"	"	15	2	"	12	10
5	Cleve	4	21	17	3	6	4	2	3	9	1	2	8	3	6	4	2	13	2	"	20	"	"	21	8	"	9	7
6	Geisern	3	22	1	2	20	3	1	20	"	"	22	6	3	22	1	2	"	6	"	19	6	"	13	4	"	12	8
7	Boch	4	11	4	2	23	9	1	23	11	"	23	9	"	"	"	2	6	4	"	18	11	"	18	"	"	13	"
8	Kempen	4	1	5	2	22	5	1	21	8	1	1	10	3	20	1	2	2	3	"	15	11	"	15	9	"	11	3
9	Rheinberg	4	8	5	3	6	"	2	"	11	1	3	7	3	6	"	2	7	6	"	21	"	"	20	"	"	16	"
	<b>Summa</b>	39	1	7	26	23	8	17	17	3	9	22	1	20	23	3	20	3	4	6	9	4	6	5	11	4	17	2
	<b>Durchschnittspreis</b>	4	8	2	3	"	"	1	23	3	1	2	5	3	11	11	2	5	8	"	17	"	"	16	8	"	12	7
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	4	18	6	2	19	4	2	6	10	1	15	11	"	"	"	2	21	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Cleve den 3ten März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.**

## Personal-Chronik.

---

Der bisherige Schullehrer Herr Vog zu Utforth ist in gleicher Qualität nach Hochstraf, Bürgermeisterei Neurs, Rheinberger Kreises berufen und bestätigt worden.

### Todesfall.

Der Friedens-Gerichts-Schreiber Lohr in Cranenburg.

---

(Öffentlicher Anzeiger.)

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 11.)

Cleve den 21. März 1818.

## Bekanntmachungen des Ober-Præsidiü der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag eines hohen Staats-Ml. Nro. 87. nistert zu verfügen geruht:

daß der mit dem 17ten März d. J. ablaufende Zeitraum der Geseß-Kraft der von der vormaligen französischen Regierung in dem Decrete vom 17ten März 1808 gegebenen Judenordnung in denjenigen Rheinischen Provinzen, in welchen das Dekret Geseßkraft erhalten, dergestalt verlängert werden solle, daß die Vorschriften desselben fernerhin, wie bisher, und bis auf weiter hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen seyen; welches hi. mit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Cöln am 12 März 1818.

Der Ober-Präsident

(Sez.) J. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 2272.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Verschiedene Anfragen:

„ in wie fern diejenigen Staatsbeamten, welche als Freiwillige die Feldzüge  
„ von 18<sup>3</sup> mitgemacht haben, in Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-  
„ Ordre vom 10 April 1815 für verpflichtet zu erachten seyen, nach Maß-  
„ gabe ihres Alters noch bei der Landwehr des ersten Aufgebors zu dienen?  
Haben das Königl. Kriegs-Ministerium veranlaßt, die Entscheidung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht hierüber einzuholen.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst Staats-Kanzler haben geruht, hierauf unter dem 24 November v. J. Folgendes zu entscheiden:

Durch die Bestimmung in der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom

Nro. 88.

Verpflichtung der Staats-Beamten, welche die Feldzüge von 1813/14 mitgemacht haben, zum Landwehrdienste des ersten Aufgebors.

10 April 1815 sey zwar von des Königs Majestät nur beabsichtigt worden, diejenigen Civil-Beamten, welche im Kriege von 1813 — 14 in der Armee gedient hätten, von der Theilnahme an einem neuen Kriege auszuschließen, in so fern sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollten; wenn jedoch diese Beamten jetzt verpflichtet werden sollten, bei der Landwehr des ersten Aufgebots einzutreten, so würde daraus folgen, daß sie im Falle eines entstehenden Krieges wider die ausdrückliche Erklärung Sr. Majestät, aufs neue die Beschwerden eines Krieges theilen müßten; und in so fern sey es als ausgemacht anzunehmen, daß dergleichen Beamte von dem Eintritte in das erste Aufgebot der Landwehr zu Friedens- und zu Kriegszeiten durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10 April 1815 ausgeschlossen seyen.

Dagegen verstehe es sich von selbst, daß

- 1) nur diejenigen Staatsbeamten darunter zu begreifen seyen, welche, sie mögen etatsmäßig oder als Diätarien angestellt, oder unentgeltlich beschäftigt gewesen seyn, die Feldzüge von 1813 — 14 mitgemacht haben; was gleichfalls das Publicandum vom 6 Mai 1815 (Gesetzsammlung von 1815 No. 41.) sub 2. ausspreche.
- 2) Daß sich also diejenigen dem ersten Aufgebote der Landwehr nicht entziehen können, welche zwar jetzt als Beamte angestellt sind, allein in dem Feldzuge von 1813 — 14, wenn gleich sie demselben beigewohnt, noch nicht im Staatsdienste beschäftigt waren;
- 3) daß diejenigen Staatsdiener, die bloß an dem Feldzuge von 1815 Theil genommen haben, die Cabinets-Ordre vom 10. April 1815 auf sich nicht anwenden können;
- 4) daß auch diejenigen Staatsdiener dem ersten Aufgebote verpflichtet bleiben müssen, welche im Feldzuge 1813 — 14 zwar freiwillig eingetreten sind, doch aber nicht in Reihe und Glied vor dem Feinde gestanden haben; indem nur diejenigen Beamte welche mit Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens in den Lazarethen beschäftigt gewesen sind, denen gleich geachtet werden, welche in Reihe und Glied gestanden haben.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Eleve den 10 März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung.**

A. No. 551.

**Nro. 89.**

Außer dem Minister-Residenten und General-Consul zu Washington sind bereits mehrere Preussische Consulate in den Nordamerikanischen Staaten, als in Boston, Neu-Orleans und Neu-York, errichtet worden, deren ersteres von dem Consul Ralph Bennet Forbes, das andere von dem Consul F. W. am Ende und das dritte von dem Consul J. W. Schmidt versehen wird.

Da diese Verbindung in mehrern Beziehungen auch für das landwirthschaftliche Gewerbe, insbesondere zur Beschaffung der mit großem Nutzen in

betreffend die in den Nordamerikanischen Staaten errichteten Königl. Preussischen Consulate.

diesseitigen Staaten anzuwendenden Tabacks- und Holzsämereyen wird benutzt werden können; so wird dies, in Gemäßheit eines an Uns ergangenen Rescripts Eines hohen Ministerii des Innern vom 3 Febr. d. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Erlaßt den 6ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

A. Nro. 444.

Von der Militär-Behörde ist Uns eine Kriegs-Denk Münze für Nicht-Com. Nro. 90. battanten für den zur Kriegs-Reserve entlassenen Kanonier von der Fuß-Com. pagnte No. 9 der 7ten (Westphälischen) Artillerie-Brigade, Johann Scheermann, angeblich gebürtig aus Koepes, gekommen. Kriegs-Denk-  
münze.

Da ein Ort dieses Namens in Unserm Verwaltungs-Bezirk nicht vorhanden ist, der Scheermann auch noch nicht hat ausgemittelt werden können, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, die Kriegs-Denk Münze entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei Unserem Kanzlei-Direktorio gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Erlaßt den 12 März 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2145.

### Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben in Ansehung der fernern Fortdauer des in den hiesigen Provinzen gesetzlich bestehenden Dekrets vom 17. März 1808 die Juden betreffend, nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre unterm 3. März d. J. zu erlassen geruhet:

Nro. 91.

Verlängerte  
Gesetzeskraft der  
Judenordnung  
vom 17. März  
1808.

Auf den Antrag des Staatsministeriums habe Ich beschlossen den mit dem 17 März d. J. ablaufenden Zeitraum der Gesetzeskraft der Juden-Ordnung vom 17. März 1808 in denjenigen Rheinischen Provinzen, in welchen dieselbe Gesetzeskraft erhalten, zu verlängern, so daß die Vorschriften derselben, fernerhin wie bisher und bis auf weitere hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen.

Weshalb solches hierdurch sowohl zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, als die sämmtlichen Gerichtshöfe, Kreis- und Friedens-Gerichte und Königl. General- und Staats-Prokuratoren angewiesen werden, darauf strenge zu halten, und für die Beobachtung derselben zu wachen.

Erlaßt den 12 März 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

B. No. 2271.

Nro. 92.

K u n d s c h r e i b e n .

an die Herrn Staats-Prokuratoren und Kreisgerichtschreiber im Bereiche des Oberappellations-Hofes zu Köln.

Mittheilung der Auszüge aus Urtheilen, welche eine Verurtheilung in Geld oder Confiscationsstrafen enthalten, an die königlichen Regierungen.

Indem ich Sie, meine Herren andurch von nachstehender Verordnung, der Königl. Immediat-Justiz-Commission in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, sich darnach zu richten, und Bezugsweise über deren genaue und regelmäßige Befolgung gehörig zu wachen. Köln den 7 März 1818.

Der die Funktionen des General-Procurators wahrnehmende Königl. Preussische General-Advokat.

(Bez.) G. v. Sandt.

V e r o r d n u n g .

Es ist von mehreren Königl. Regierungen der Wunsch geäußert worden, eine wirksame und zuverlässige Controlle derjenigen Erhebungen festsetzen zu können, welche zufolge der bestehenden Reglementair-Vorschriften, den Enregistraments resp. Domainen-Empfängern, durch unmittelbare periodische Zufertigung der Auszüge aus Ordonnanzen, Urtheilen und Erkenntnissen, welche eine Verurtheilung in Geld oder Confiscations-Strafen, imgleichen zur Rückerstattung der aufgezgangenen Kosten enthalten, mittelst der Staats-Procuratoren und Gerichtschreiber zugewiesen worden.

Zu diesem Zwecke ist mit der Königl. Regierung zu Aachen in Uebereinstimmung mit der hierüber zwischen ihr und den übrigen Königl. Regierungen der Rhein-Provinzen statt gefundenen Communicationen, die Abrede dahin genommen worden, diese den Enregistraments- resp. Domainen-Empfängern bisher unmittelbar geschehene Zufertigung von Urtheils u. s. f. Auszügen künftig und zwar vom 1. April d. J. ab wegschaffen, und dagegen die Mittheilung derselben in denselben Zeitfristen und Formen, wie seither, an die resp. Königl. Regierungen selbst eintreten zu lassen, welche sodann von den zu erhebenden Beträgen Kenntniß nehmen, und zu deren Einziehung ihre betreffenden Empfänger unmittelbar anweisen werden.

In Folge dessen werden die Staats-Behörden der Königl. Gerichte, und sämtliche Gerichtschreiber hiedurch angewiesen, statt der seitherigen Zufertigung an die Enregistraments- und Domainen-Empfänger von dem 1. April d. J. ab, die Auszüge der vorbesagten Urtheile u. s. f. den respektiven Königl. Regierungen in denselben Formen, wie bisher, und innerhalb der hierzu in den bestehenden Reglementair-Vorschriften bestimmten Fristen regelmäßig mitzutheilen; — auch mit dem Schlusse des März-Monates, ein geordnetes glaubhaftes Verzeichniß der den Enregistraments- respective Domainen-Empfängern mittelst unmittelbarer Zufertigung seiner Auszüge innerhalb der drei ersten Monate dieses Jahres zugewiesenen Erhebungen anzufertigen, und zu demselben Zweck der Kontrolle eben dahin zu übergeben.

Köln den 25 Februar 1818.

Königliche Immediat Justiz-Commission.

(Bez.) Sethe.

Nro. 93.

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen  
im Monat Februar 1818, zu Cleve.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Fuß	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	14	7	27	5,6	27	3,75	30	31	60	61	S. W.	Wind, Schnee, bezogene Luft.
2.	14	5	"	1,75	"	0,95	32	37	60	56	S.	Wind, Trüb, Schnee.
3.	13	10	"	2,05	"	3,15	31	33	62	58	S. W.	Schnee, Still, Schön.
4.	13	7	"	2,95	"	2,80	31	33	62	60	N. O.	Trübe, Still.
5.	13	6 1/2	"	6,90	"	9,45	28	32	61	56	N. W.	Hell.
6.	12	10	"	11,15	28	0,15	33	34	59	59	S. W.	Gut, Trüb.
7.	12	6	28	0,85	"	0,55	30	33	60	59	N.	Schön, Hell, Nebel.
8.	13	8	"	0,20	"	0,35	24	31	62	60	N.	Nebel.
9.	13	9 1/2	"	0,25	27	11,95	28	34	62	61 1/2	S.	Deßgl.
10.	12	9	"	0,00	28	0,25	32	34	62	61 1/4	S. O.	Schön Wetter.
11.	11	11	"	1,8	"	2,00	31	35	62 1/2	60	N. O.	Deßgl.
12.	11	7	"	2,45	"	2,46	29	36 1/2	61	56	S. O.	Deßgl.
13.	11	3 1/2	"	1,55	"	0,9	26	31	57 1/2	47 1/2	S. O.	Deßgl.
14.	10	11	27	11,55	27	10,98	24	32	53	48	S. O.	Deßgl.
15.	10	4	"	11,35	"	11,35	26	28	56	48 1/2	O.	Deßgl.
16.	9	11	28	0,05	28	0,2	38	41	55	50	S. O.	Deßgl.
17.	9	7	"	0,80	"	0,6	37	46	53 1/2	43	S.	Deßgl.
18.	9	4 1/2	"	0,25	27	11,8	36	46	53	50	S. O.	Deßgl.
19.	9	1	27	11,95	28	0,3	42	45	60	60	S.	Nebel, Regen.
20.	8	10 1/2	28	0,30	28	1,15	41	43	61	40 1/2	W.	Wind, Schön.
21.	8	8	27	11,65	27	9,15	32	45	60	50 1/2	S.	Schön, Sturm.
22.	8	7	"	4,65	"	2,65	40	42	59	57	S. W.	Trüb, Schnee.
23.	8	8	"	5,70	"	9,05	32	40	62	60	W.	Gut, Schnee.
24.	9	2	"	7,25	"	9,5	36	36	61	62	W.	Sturm, Regen.
25.	15	4	"	5,95	"	6,45	47	49	62	55	W.	Sturm, Regen, Sturm.
26.	16	8	"	4,10	"	5,0	45	37	59	62	S. W.	Sturm, Regen.
27.	17	5	"	7,70	"	4,05	32	33	61	61	S. W.	Deßgl.
28.	18	"	"	5,65	"	7,85	38	44	57	56	S. W.	Deßgl.

Im Laufe des Monats Februar war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	27.	No. 17, 5 Zoll	22.	No. 8 u. 7 Zoll.	28	No. 12 u. 2 B.
• Barometer . . . . .	12. nachm.	28 B. 2,46 Lin.	2. nachm.	27 Zoll 0,95 Lin.	56	27 Zoll 9/3 Lin.
• Thermometer . . . . .	25. nachm.	49	8. früh	24.	56	35, 39.
• Hygrometer. . . . .	11. früh.	62 1/2	13. Mitt.	47 1/2.	56	57,7.

Die Regenhöhe betrug 0 Zoll 7 1/4 Linie.  
Als seltenes Ereigniß wird bemerkt, daß vom 24ten zum 25ten der Rhein, ohne Eis binnen 24 Stunden 6 Fuß 2 Zoll gestiegen.

Nro. 94.

Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirk Cleve seit ausländischen Landstreicher, gemäß Vorschrift des

No. d.ief.	Namen und Vornamen der Verwiesenen.	Geburtsort.	Personen						
			Alter.	Größe Fuß. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
1	Tebbens, Elisabeth.	Emden.	21	5 3/2	blond	hoch	blond	bläulich grau	stumpf
2	Rietmeyer, Heinrich	Amsterdam.	33	5 3	braun	bedeckt	braun	blau	proport.
3	Rietmeyer, Henriette, des- sen Ehefrau geb. Erdmann	Prenzlau.	32	5 2 1/2	braun	bedeckt	schwach blond	blau	stumpf
4	Wochlenbrock, Bernhar- dine, Wittwe.	Dingsperloo.	15	5 1	schwarz m. grau	niedrig	schwarz	blau	lang, spiz
5	Dolphyn, Peter	Vordew bey Sürphen.	35	5 4	braun	hoch	braun	grau	spizig
6	Anecht, Ludwig	Darmstadt.	43	5 5	schwarzbr.	hoch	schwarzbr.	braun	lang, spiz
7	Bonte, Hendrick	Rotterdam.	35	5 7	braun	bedeckt	braun	grau	dick
8	Meyer, Joseph	Utrecht.	34	5 3 1/2	schwarzbr. mit grau	bedeckt	braun	blau	mittelmä- ßig
9	Peters, Johann	London.	47	5 4 1/2	braun	rund	braun	blau	gestutzt
10	Brouvier, auch Bruyere gen., Maria Magdalena	Samsbeck.	18	5 "	braun	bedeckt	braun	braun	proport.
11	Gensen, Bernardina	Arcen an der Maas.	28	4 1 1/2	braun	bedeckt	schwach braun	braun	lang
12	Clacffens, Francinea	Gennep.	23	4 9	blond	offen	blond	blau	mittelm.
13	van Biesen, Catharina	Berxen.	33	5 1	röthlich blond	hochbe- deckt	schwarz	blau	lang, spiz
14	Wolff, Carl	Lins an der Donau.	48	5 7	schwarz	hochbe- deckt	schwarz	braun	lang, spiz
15	van Affer, Gerhard	Utrecht.	29	5 3	braun	ge- wölbt	braun	bläulich	gebog. dick
16	Slott, Eberhard	Kosdorf.	28	5 3 1/2	braun	bedeckt	braun	braun	spiz
17	Ryfuth, Johanna	Lüssen.	30	4 10	braun	bedeckt	braun	blau	dick
18	Klein, Dert	Amsterdam.	18	5 1/2	schwarzbr.	bedeckt	schwarzbr.	blau	klein, spiz

Cleve den 10ten März 1818.

dem 1sten August bis 31sten December 1817 verwiesenen S. 121. Tit. 29. des Königl. Preuß. Landrechts.

Beschreibung.

Mund.	Kinn.	Part.	Ge- sicht.	Ver- ständ- farbe.	Besondere Zeichen.	Bemerkungen.
groß	rund	"	oval	bläß.	"	
proport. mittelmä- ßig	rund	braun	oval	gesund	Blatternnarben im Gesicht.	
mittelmä- ßig	rund	"	lang	bläß	am linken Bein zur Zeit eine Wunde.	
mittelmä- ßig	gespal- ten	braun	längl.	gesund	der rechte Arm ist durch eine Schußwunde gelähmt und auf demselben ein ovaler Kranz mit den Buchstaben H. J. P. 18. u. L. D. blau und roth eingegrät.	
groß auf- mittelmä- ßig	rund mit ein- Grübch	braun	längl.	gesund	hat nur einen Arm. mit dem rechten Fuße etwas hinkend.	
mittelmä- ßig	rund m. Grübch	schwarz	oval	gesund	am linken Unterarme ein Crucifix blau eingegrät.	
mittelmä- ßig	rund	braun	oval	gesund	der äußere Gelenkknöchel der linken Hand sehr vor. Seht m. d. rech. Bein etw. lahm.	Spricht deutsch holländisch u. französisch.
proport.	spizig	"	oval	gesund	"	
mittelmä- ßig	spiz	"	oval	gelb	einäugig.	
klein	rund	"	oval	bläß	"	
mittelmä- ßig	spiz	"	oval	gesund	"	
mittelmä- ßig	rund m. Grübch	schwarz	lang	gelblich	der kleine Finger an der linken Hand ist gekrümmt.	
etw. auf- geworf.	gespalt	röthlich	oval	gesund	die Figur eines Schiffes und einer Jungfrau, deren linke Hand auf einem mit einem Anker ummundenen Anker ruht, auf dem rechten Ober- arme zwei weibliche Figuren, auf dem rechten Unterarme oben und auf der inneren Fläche des- selben die Figur eines Seeweibchens, so wie auf beid. Hand. d. Figur ein Anker blau eingegrät.	
klein	gespalt	braun	oval	gesund	a. d. rech. Wange ein klein. rothes Maal.	
groß	rund	"	oval	gesund	"	
groß	rund	"	oval	gesund	Hände und Füße ohne Gefühl.	

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 95.

## Nachweisung ergriffener und über die Grenze transportirter Bagabunden.

Namen, Gewerbe und Geburtsort der verwiesenen Landstreicher.	Person-Beschreibung.							Aus welchem Orte der Transport üb. d. Grenze bewirkt.	
	Alter	Größe	Haare.	Stirn.	Augen	Nase.	Mund.		Gesicht
1) Jacoba Blömer, Soldatenfrau aus Herzogenbusch	35	5	braun	platt	blau	gebogen	gewöhnl.	länglich	Neufkirchen.
2) Gerhard Ten Caten, Sold. aus Deventer, im Königreiche der Niederlande.	40	5	5 schwarzbr	rund	blond	gewöhnl.	gewöhnl.	—	Beckendorf.
3) Heinrich Muurmann, französischer Soldat aus Lille.	25	5	3 braun	bedeckt	grau	spizig	mittelm.	rund	Lidern,
4) Joh. Toimes, Soldat aus Amsterdam.	53	5	4 grau	bedeckt	braun	dick	gewöhnl.	voll	Ascheberg.
5) Pierre Requette, nebst Frau, franz. Soldat.	48	5	2 grau	niedrig	grau	gewöhnl.	groß	länglich	Epe.
6) Joh. Dasleber, Soldat aus Zwoll.	50	4	8 braun	bedeckt	blau	spiz	gewöhnl.	deßgl.	Breden.
7) Gottlieb Longy, englischer Soldat aus Braunschweig	30	4	4 schwarz	rund	blau	—	—	deßgl.	—
8) Benjamin Narhan, Kleinbändler aus Oberhassel	56	5	2 grau	fahl	—	gewöhnl.	—	deßgl.	Beckum.
9) Michael Biondek, Stellmacher aus Baden.	20	5	3 braun	mittelm.	—	groß	klein	deßgl.	Warendorf.

Münster den 31. Januar 1818.  
Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 373.

### Personal-Chronik

#### Todesfall.

Der Feldensrichter Waltrawe zu Kantten.

Verbesserung. In Nro. 10. des Amtsblatts, Pag. 97. Zeile 6. v. unten, lese man statt: An Kosten — An Resten.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 12. )

Cleve den 28. März 1818.

## Ministerielle Verordnung.

Es sind darüber von mehreren Seiten Anfragen geschehen, aus welchen Fonds und in welcher Art die bereits öffentlich verheißene Unterstützung der Landwehr-Offiziers zur Anschaffung der nöthigen Uniformstücke geleistet werden solle?

und wird der Königlichen Regierung in dieser Hinsicht zur weitem Achtung eröffnet, daß diese Unterstützung durch das Einkommen gewährt wird, welches die Landwehr-Offiziere, sobald sie einem Regiment zugetheilt sind, als monatliches Quarttergeld etatsmäßig fortlaufend erhalten.

Der Betrag, welcher nach den von des Königs Majestät vollzogenen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Landwehr feststeht, wird bey den betreffenden Kriegs-Commissariaten liquidirt und erfolgt die Zahlung aus Militair-Fonds.

Berlin den 20. Februar 1818.

Ministerium des Innern.

(S. j.) Schuckmann.

Nro. 96.

Unterstützung der Landwehr-Offiziers zur Anschaffung der nöthigen Uniformstücke.

B. Nro. 2201.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Die Anordnungen, welche die Herren Landräthe zu der am 21. und 24. v. M. abgehaltenen Waggabunden-Visitation getroffen, die Umsicht, womit sie dieselbe geleitet, und die Thätigkeit, womit sie von sämmtlichen Polizei-Behörden und Beamten ausgeführt worden, erheischt Unfern besondern Dank. Der wahre Geist der öffentlichen Wachsamkeit hat die ganze Operation belebt, nirgend ist der Eifer der ausführenden Beamten durch pedantische Instruktionen gelähmt, die Anordnungen sind den local-Verhältnissen richtig angepaßt, die kleinsten Formen, wie recht war, übersehen, dagegen ist desto kräftiger auf den

Nro. 97.

Resultat der allgemeinen Landes-Visitation, u. Unterdrückung der inländischen Betrüger.

Zweck losgearbeitet, und nirgend der wesentliche polizeyliche Grundsatz: „viel handeln und wenig schreiben“ aus den Augen gesetzt worden.

Das Resultat ist dagegen aber auch in einer Hinsicht sehr erfreulich gewesen; aller möglichen Vorsicht und Anstrengung ungeachtet, ist nur eine unbedeutende Zahl ausländischer Landstreicher aufgefangen worden. Ein überzeugender Beweis, daß die frühere Strenge ihren Zweck nicht verfehlet und das hiesige Regierungs-Departement von fremdem Gesindel gehörig gesäubert hat.

Es muß also von nun an Hauptgesichtspunkt der Herren Landräthe seyn, ihre Kreise fernerhin so rein, wie sie sind, zu erhalten. Die bisherige Wachsamkeit und Strenge dürfen daher nicht im geringsten abgespannt, die Menschheit muß jedoch auch in diesem fremden Gesindel christlich gekehrt, aber nie, wie nicht ganz selten geschieht, durch eine überspannt gutmüthige Rücksicht die öffentliche Sicherheit gefährdet werden; denn unzeitiges Mitleid und falsch verstandene Schonung gegen dasselbe enthält immer eine Härte und Ungerechtigkeit gegen unsere eigenen friedlichen Mitbürger, zumal gegenwärtig, wo um uns herum gefährliche Banden rauben.

So glücklich nun aber auch die auswärtige Landstreicherey vorläufig bekämpft ist, so viel bleibt noch gegen die inländische Bettlerey zu thun übrig. Sowohl die Berichte über diese Visitation als auch andere polizeyliche Anzeigen haben uns überzeugt, daß dieselbe noch lange nicht wieder in die Schranken der bürgerlichen Scham zurückkehrt, welche sie, durch die Noth des vorigen unglücklichen Winters gedrängt, überschritten hat; leider haben nur zu viele, früher an sittliche Thätigkeit gewohnte Individuen am Müßiggange ihr Behagen gefunden, und wahrscheinlich mögen die häufiger gewordenen Verbrechen großen Theils Ausflüsse dieses Unfuges seyn.

Wir müssen daher die Herren Landräthe, Befehlshaber der Gen darmarie und alle Polizey-Behörden dringend auffordern, sofort und unausgesetzt aufs kräftigste gegen alle inländische Bettler streifen zu lassen. Die Anordnungen hiezu wollen Wir vorläufig, in den gesetzlichen Grenzen, ihrer Klugheit lediglich überlassen, damit nicht durch allgemeine, unmöglich überall richtig anzuwendende Vorschriften, ihre Wirksamkeit geköhmt werde. Nur den Zweck „das Zurückdrängen dieses schamlosen Gesindels in eine nützliche Thätigkeit“ wollen Wir ihnen empfehlen. Jede Gegend und die verschiedenen Zeitverhältnisse bieten hiezu ihre besondere Mittel dar; wenn diese mit unnaehsichtsloser Strenge angewendet werden, kann der Erfolg nicht zweifelhaft bleiben. Sollten aber höhere, von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen nöthig werden, so erwarten Wir darüber die Vorschläge der Herren Landräthe, und überhaupt bis zum Ende des Monats May d. J. ihren umständlichen Bericht über den Erfolg dieser Verfügung.

Eleve den 23. März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 2193.

Obgleich es sich von selbst versteht, und worüber Wir auch bis hiehin Nro. 98. gehalten haben, daß jeder Unterlehrer an Elementarschulen, der mit einem festen Gehalte angestellt wird, ohne vorherige Prüfung und ohne Unsere Confirmation nicht angestellt werden darf; so wird solches doch hierdurch in Erinnerung gebracht.

Prüfung der Unterlehrer bei Elementarschulen.

Zuletzt wird bemerkt, daß, wenn Elementar-Schullehrer junge Leute, zu deren Bildung für das Schulfach, und zu ihrer Hülfe bey dem Unterrichte annehmen, auch Uns davon Kenntniß gegeben werden muß, um über deren Anlagen für das Schulfach die nöthige Untersuchung zu veranlassen.

Cleve den 17. März 1818.

Königl. Preuß. Regierungs- Kirchen- und Schulen-Commission.  
B. Nro. 1814.

Zufolge einer höhern Bestimmung sollen die diesjährigen Festungs-Arbeiten zu Wesel wieder Vorzugsweise durch freiwillig sich stellende Arbeiter bewirkt werden.

Nro. 99.

Die Zahl der anzunehmenden Leute ist auf

- 150 Maurer,
- 40 Zimmerleute, und
- 400 Tagelöhner,

Gestellung freiwilliger Arbeiter zum Festungs-Bau in Wesel.

bestimmt worden, und sollen die Maurer und Zimmerleute in den Tangen Tagen, nach Beschaffenheit ihrer Brauchbarkeit und ihres Fleißes, täglich 12 bis 13 auch 14 Sgr., so wie die Tagelöhner 8 Sgr. Preuß. Cour. erhalten, jedoch ohne weitere Neben-Vorteile.

Die Maurer-Arbeiten beginnen gegen Mitte des Monates April d. J., die Zimmer- und Erd-Arbeiten aber schon früher.

Die Orts-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, diese Bekanntmachung sorgfältig zu verbreiten, und zur Beförderung der freiwilligen Gestellung der genannten Arbeiter aufs kräftigste mitzuwirken.

Die Orts-Behörden haben die Listen der sich bey ihnen meldenden Leute, welche nach Wesel zur Festungs-Arbeit abgehen wollen, schleunigst an die, hierüber besonders unterrichteten, Herren Landräthe einzureichen, welche demnachst die Ueberweisung der Leute an die Militair-Behörde veranlassen werden.

Cleve den 20. März 1818.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.  
B. Nro. 2375.

### Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Von einigen Untergerichten ist das Bedenken geäußert, daß bey den Sche. Nro. 100. ma's zu den neuen Hypothekenbüchern für Besitzungen ohne Pertinenzien von

Betreffend die Schemas zu den neuen Hypotheken-Büchern. I 1/2 oder resp. 3 Bogen kein Titelblatt und kein besonderer Raum zur Bezeichnung des Grundstücks vorhanden sey, und deshalb darauf angetragen worden, die Benennung des Grundstücks unter der Rubrik: Titulus possessionis zu vermerken. Dieses ist aber nicht angemessen; auch bey den bemerkten Schemas bleibt auf der ersten Seite über der ersten Linie zu einer Reihe noch Platz genug übrig, und mehr wird zur Bezeichnung einer Besizung ohne Zubehörungen nicht leicht erforderlich seyn. Letztere ist jedoch von der Ueberschrift der einzelnen Rubriken durch einen Zwischenstrich zu trennen.

Hierach haben sich sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements zu achten.

Elebe den 10. März 1818.

**Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.**

v. Münz.

**Bekanntmachung.**

**Nro. 101.** Die Verschiffung alles für die Königlichen Salz-Factoreyen im i higen Jahre erforderlichen Salzes auf dem Rheine, soll auf dem Wege der Submissionen, welche spätestens bis zum 10. April c. bey mir eingegeben seyn müssen, in Entreprise gegeben werden.

Betreffend die Entreprise der diesjährigen Salz Verschiffung auf dem Rheine nach den Königlichen Factoreyen.

Die ausführlichen Vorbedingungen zu dieser Entreprise werden denjenigen, die darauf einzugehen geneigt seyn möchten, durch den Herrn Bürgermeister zu Ruhrort, so wie durch die Herrn Salzfactoren Frick zu Wesel, Melzer zu Düsseldorf und Seidlitz et Mercken zu Eöln, denen sie mitgetheilt sind, zur Durchsicht offen gelegt, wovon ich das Publikum hierdurch benachrichtige.

Bonn den 9. März 1818.

Der Königliche Geheime-Ober-Bergrath und Berghauptmann,  
(Gez.) Graf von Beust.

A. Nro. 633.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 13. )

Cleve den 4. April 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Den Königl. Kreis-Kassen und den Unter-Steuer-Empfängern des Re-  
gerungs-Bezirks wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht,  
daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in den vollzogenen Etats für die  
Verwaltung der indirecten Abgaben pro 1817 und 1818 die Remisen der  
Steuer-Empfänger für Erhebung der Patent- oder Gewerbe-Steuer durchweg  
auf vier Prozent festgesetzt, und daß Wir, auf den Grund jener Etats, die  
hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ermächtigt haben, sich bey den Gewer-  
besteuer-Ablieferungen der Königl. Kreis-Kassen die Anrechnung der erwähnten  
4 Prozent Remisen von der effektiven Einnahme gegen eine General-Quittung  
der betreffenden Kreis-Kasse gefallen zu lassen.

Nro. 102.

In Betreff  
der Remisen  
der Steuer-  
Empfänger für  
Erhebung der  
Patent- oder  
Gewerbe-  
Steuer.

Die Königl. Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bereichs werden daher  
hierdurch gleichmäßig verpflichtet, die hierüber vorschriftsmäßig abgefaßten Spe-  
zial-Quittungen der Empfänger statt baaren Geldes unweigerlich anzunehmen,  
welche von den Königl. Kreis-Kassen, Dehufs ihrer Legitimation, sorgfältig  
aufzubewahren sind, da es der Einsendung derselben an die Königl. Regierungs-  
Haupt-Kasse bey der vorgeschriebenen General-Quittung nicht weiter bedarf.

Cleve den 16. März 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1611.

Es werden alle diejenigen, welche noch rückständige Termine für die wä-  
rend der Fremdherrschaft von ihnen angekauften Domainen an Königliche Men-  
teyen des diesseitigen Regierungs-Bezirks zu entrichten haben, hiedurch aufge-  
fordert, die verfallene Summe des Kaufpreises nebst den rückständigen Zinsen ohn-  
fehlbar spätestens bis zum 30. Juny d. J. an die betreffenden Domainen-  
Rentmeister zu zahlen. Letztere werden zugleich angewiesen, von dem am 1sten

Nro. 103.

Rückständige  
Kaufpreise von  
Domainen aus  
dem Zeitraume  
der Fremdherr-  
schaft.

July d. J. fällig gewordenen und nicht eingegangenen Summen spezielle Nachweisungen der Debiten mittelst näherer Anzeige bis zum 15. July d. J. zu weiterer Veranlassung bey Uns einzureichen.

Eleve den 26. März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 2248.

Nro. 104.

Termin zur  
Einreichung  
der Steuer-  
Beschwerden  
pro 1818.

Nachdem die Heberollen der direkten Steuern für das Jahr 1818 nunmehr sämmtlich in den Händen der Empfänger sich befinden, so wird in Betreff der Termine zur Einreichung der Reclamationen und in Beziehung auf die Untersuchung derselben Folgendes verordnet:

- 1) Diejenigen Steuerpflichtigen, so Grund zu haben glauben, gegen ihr diesjähriges Contingent zu reclamiren, müssen ihre Gesuche vor dem 1. July d. J. in der durch Unsere Verordnung vom 6. Januar v. J. (Beilage zum 3ten Stück des Amtsblatts) vorgeschriebenen Form bey der landrätthlichen Behörde unfehlbar einreichen.
- 2) Die amtlichen Gesuche der Steuer-Empfänger müssen, wenn sie die Abschreibung irrig veranschlagter und daher wiederumzulegender Quoten (§. 26 gedachter Verordnung) zum Gegenstande haben, vor dem 1sten August, und wenn sie auf Niederschlagung unbetbringlicher aus dem Ausfall-Fond zu deckender Reste gerichtet sind, nach §. 27 vor Ausgang des Monats December d. J. bey den landrätthlichen Behörden eingegangen seyn.
- 3) Die hier bestimmten peremptorischen Fristen müssen streng eingehalten werden und haben daher die landrätthlichen Kreisbehörden alle später eingehenden Gesuche ohne Weiteres zurückzuweisen.
- 4) Ausgenommen hiervon sind jedoch die Gesuche um Nachlaß, wegen Ueberschwemmung, Hagelschlag ic. und Leerstehen der Häuser, welche nach §. 81 mehrerwähnter Verordnung, entweder binnen den ersten zehn Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses, oder im letzten Monat des Jahres eingereicht werden.
- 5) Die Herren Landräthe sind mit der Leitung der Instruction der verschiedenen Steuerbeschwerden insbesondere beauftragt. Sie haben daher mit aller Strenge darauf zu halten, daß die, durch Unsere Verordnung vom 6. Januar v. J. ertheilten Bestimmungen überall genau befolgt und keine Gesuche der unterzeichneten Regierung vorgelegt werden, deren Instruction mangelhaft geführt worden.
- 6) Den nach §. 74 gedachter Verordnung, über die Lage der Untersuchung der eingegangenen Beschwerden, von denselben zu erstattenden monatlichen Bericht, erwarten Wir am Schlusse des Monats July zum erstenmal.
- 7) Um allen Verzögerungen bey der Untersuchung vorzubeugen, wird festgesetzt, daß die Reclamationen ad 1 bis zum 15. August und die Beschwerden ad 2 bis zum 15. September d. J. und resp. 15. Februar 1819

- vollständig instrukt. der unterzeichneten Regierung vorgelegt seyn müssen.
- 8) Nach Ablauf dieser Termine werden die Register der hiesigen Rechnungs-Controle geschlossen, und Reclamationen, so auf das Jahr 1818 Bezug haben, unter keiner Bedingung mehr angenommen, wobei es sich von selbst versteht, daß den Reclamanten, sobald ihre Gesuche in der gesetzlichen Form und zur gehörigen Zeit eingereicht waren, der Regreß gegen die saumseligen Behörden überlassen bleibt.
- 9) Die Herren Landräthe haben dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Verordnung zur hiulällichen Kenntniß der dabey interessirten Theile gelange.  
Eleve den 1. April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 2027.

Der Final-Abschluß der Regierungs-Hauptkasse für das Rechnungsjahr 1817 hat ergeben, daß der Betrag der Reste an directen Steuern aus den Jahren 1816 und 1817 immer noch sehr bedeutend ist.

Wir machen sämmtlichen Einsassen Unseres Verwaltungs-Bereichs wiederholt zur Pflicht, die Steuerreste aus erwähnten Jahren unverzüglich, bey Vermeidung executorischer Beitreibung, an die betreffenden Steuer-Empfangskassen abzuführen; — den Steuer-Empfängern aber geben Wir hiermit auf, für die vollständige Berichtigung der Reste bis zum Ausgange des Monats April d. J. angelegentlichste Sorge zu tragen, widrigenfalls sie selbst für die Rückstände durch die Kreiskassen in Anspruch genommen werden müssen, wozu letztere hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

Der Besitz der bereits in Vollziehung gesetzten Steuer-Heberollen pro 1818 widerlegt jeden etwaigen Einwand der Steuer-Empfänger und Steuerpflichtigen gegen die jetzt eintretende Nothwendigkeit von Zwangs-Maafregeln.

Eleve den 30. März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 2303.

Das Königl. General-Post-Amt zu Berlin hat zur Bequemlichkeit des Publikums die Errichtung einer Postexpedition in der Kreisstadt Kempen vom 1sten April c. ab, beschlossen, und die Anlage einer Botenpost daselbst, welche Sonntage, Montags, Mittwochs und Sonnabends von Kempen nach Erefeld und wieder zurückgehen wird.

Die Verwaltung der Expedition so wie der Botengang ist, nach Anzeige des Königl. Postamtes zu Erefeld, dem gewissen Brief-Distributeur Berghaus bis zur weitern Genehmigung einstuellen übertragen worden, wovon die hierbey theilhaftigen Einsassen Unseres Verwaltungs-Bereichs hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Eleve den 31. März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 2659.

Nro. 105.

In Betreff prompter Berichtigung der directen Steuer-Reste.

Nro. 106.

Einrichtung einer Postexpedition in der Kreisstadt Kempen.

Nro. 107.

Neue Briefsammlung zu Straelen und ein Postwärter-Amt zu Altenkirchen.

Nach einer Mittheilung des Königl. Post-Inspectors in den Rhein-Provinzen, wird vom 1sten April d. J. an

- 1) in Straelen, zwischen Geldern und Venlo, eine Briefsammlung eingerichtet und dem dasigen Arzte Stekens übertragen, und
- 2) in Altenkirchen, zwischen Geldern und Crefeld, ein Postwärter-Amt aufgestellt, und dem dasigen Gastwirth Walter die Postwärterstelle übertragen werden,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 31. März 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2603.

Nro. 108.

Betrifft reitende Posten.

Nach einer Anzeige des Königl. Post-Inspectors für die Rhein-Provinzen Herrn Charlé, ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1sten April c. ab, eine tägliche reitende Post von Cleve bis Mainz, über Xanten, Rheinberg, Hochstraf, Urdingen, Crefeld, Neuf, Dormagen, Cöln, Bonn, Remagen, Andernach, Coblenz, Boppard, St. Goar und Bacharach eintreten, so wie auf dem nemlichen Wege, eine solche dreimal wöchentlich von Mainz bis Coblenz, und täglich von Coblenz bis Nymegen in Cours gesetzt werden wird.

Mit diesen Posten werden nicht allein die holländischen Briefe des linken Rheinufers, sondern auch die der Städte Neuwied, Lanney, Solingen, Schwelm, Elberfeld, Düsseldorf, Mühlheim am Rhein, Duisburg, Mühlheim an der Ruhr und den Gegenden des rechten Rheinufers, nach und von Holland, theils durch neu eingerichtete, theils durch schon bestandene Seitenpost-Verbindungen täglich befördert werden.

Die Posten zwischen Cleve und Mainz, wie sie angeführt, gehen übrigens ohne weiteren Aufenthalt als der welcher zu der Expedition in jedem Orte nöthig ist, von einem Endpunkt zum andern.

Es gereicht Uns zum Vergnügen, den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks diese verbesserte und auf den Vortheil des Publikums lediglich berechnete Posteinrichtung, öffentlich verkünden zu können.

Cleve den 31. März 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. No. 2656.

Nro. 109.

Wohlthätige Einrichtung des Königl. Hebammen-Instituts zu Cöln.

Mit wahren Vergnügen theilen Wir den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks nachstehend einen Auszug aus einer von dem Königl. Medizinal-Kollegium der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg unterm 31. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung und Verordnung, in Betreff des Königl. Hebammen-Instituts zu Cöln mit, welche den erfreulichsten Beweis von der durch die Königl. Huld und Freygebigkeit so sehr vervollkommenen Einrichtung jener Anstalt liefert, wornach nunmehr diejenigen fixirten Abgaben, welche früherhin

von den einzelnen Commünen für das Institut aufgebracht werden müssen, gänzlich wegfallen.

Es zerfällt diese Bekanntmachung in verschiedene Abtheilungen, aus welchen Wir hier dasjenige, was das große Publikum im allgemeinen interessirt, bekannt machen, den ersten Abschnitt aber, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, um so mehr vollständig mittheilen, als daraus der in jeder Hinsicht wohlthätige Zweck dieser Anstalt, ihr Umfang und ihre Einrichtung hervorgehen.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Hebammen-Institut zu Cöln ist zur Bildung der Hebammen und zur Verpflegung armer Wöchnerinnen für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg bestimmt; die Regierungs-Bezirke Cöln, Cleve und Düsseldorf haben daher gleiche Rechte auf seine Benutzung.

Art. 2. Es sollen ununterbrochen 30 Hebammen-Schülerinnen zu gleicher Zeit in dem Institute unterrichtet und jährlich im Durchschnitt 150 arme Schwangere in demselben aufgenommen und unentgeltlich verpflegt werden, so, daß eine jede Regierung jährlich 10 Zöglinge und wenigstens 50 arme Schwangere hinschicken kann.

Art. 3. Die für das Institut erforderlichen Gebäulichkeiten giebt die Stadt Cöln unentgeltlich her, welche auch nach einem Beschlusse des Stadtraths vom 9. Januar 1816 die Kosten der Unterhaltung und Ausbesserung derselben übernommen hat. Alle übrigen Ausgaben im etatsmäßigen Betrage von siebentaufend Thalern Preuß. Cour jährlich, werden auf die Anweisungen des Ober-Präsidenten der Provinz, aus der Königl. Regierungshaupt-Casse zu Cöln bestritten.

Art. 4. Der Ober-Präsident hat die Oberaufsicht über das Institut in administrativer und polizeilicher Hinsicht, die Leitung des Unterrichts aber das Medicinal-Kollegium der Provinz.

Art. 5. Beide Behörden bedienen sich zur Wahrnehmung der in dem vorhergehenden Art. bezeichneten Funktionen eines mit der Inspektion des Instituts beauftragten Medicinalraths, welcher alle dasselbe betreffende Angelegenheiten, Verbesserungs-Vorschläge u. bei der kompetenten Behörde zum Vortrag zu bringen, und zu bearbeiten, insbesondere aber die Korrespondenz mit den Regierungen wegen der Unterhaltungskosten, so wie wegen der Aufnahme der Schwangeren und Hebammen-Schülerinnen zu besorgen hat.

Art. 6. Frauenzimmer, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, finden in einer gänzlich getrennten unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspektors stehenden Abtheilung, gegen Bezahlung der Kosten, wegen welcher sie sich mit letzterm schriftlich oder persönlich zu benehmen haben, Aufnahme und Verpflegung. Sie können auf die strengste Verschwiegenheit rechnen, sind während ihres Aufenthalts in dem Institute vor allen unbefugten Nachforschungen geschützt, und dürfen, im Falle sie dem Professor, der Ober-Hebamme und einer besonders für diese Abtheilung angestellten Wärterin, welche beständig zu ihrem

unentgeltlichen Beistande bereit sind, weniger Zutrauen schenken, auf eigene Kosten sich jedes andern Arztes oder Hebamme aus der Stadt bedienen und eine eigene Wärterinn mitbringen.

## II. Innere Einrichtung des Instituts.

Von diesem umfassenden Abschnitt theilen Wir im wesentlichen Folgendes mit: Der unmittelbare Vorstand des Instituts, unter der Aufsicht des Inspektors, ist ein Professor als Hebammenlehrer, welcher über den Zustand und Fortgang der Anstalt wacht. Unter diesem steht die Oberhebamme, welche sowohl mit dem Unterricht als auch der Polizei der Anstalt, nach sehr zweckmäßigen Bestimmungen, beauftragt ist; dieser sind wieder zwei Wärterinnen untergeordnet.

Einem, unter gehöriger Verantwortung und Controlle stehenden Dekonom, der seine eigenen Leute hat, ist die Dekonomie der Anstalt, die Beköstigung, die Reinigung des Hauses, der Wäsche und Utensilien, die Feuerung und Beleuchtung übertragen.

Bei der Handhabung der innern Polizei des Hauses hat letzterer die Oberhebamme zu unterstützen und ihren Anordnungen in dieser Hinsicht Folge zu leisten.

Die Beköstigung der Ober-Hebamme, Hebammenschülerinnen, armen Schwängern und Wärterinnen ist nach äußerst billigen und zum Vortheil der zu Verpflegenden gereichenden Grundsätzen festgesetzt worden.

Für Arzenei und ärztliche Behandlung der Zöglinge ist ebenfalls auf das Zweckmäßigste gesorgt.

Von militärischer Einquartierung und Einmischung der Polizei, ist das Institut durchaus befreit.

Durch eine häufige Inspektion der Anstalt, in allen ihren Theilen wird für Befolgung des Angeordneten und Entfernung von Mißbräuchen gesorgt.

## III. Von den Schwängern, Wöchnerinnen und den Kindern derselben.

Von dieser Abtheilung werden folgende Bestimmungen im allgemeinen zur Mittheilung von Wichtigkeit seyn:

- 1) Es können nie mehr als 10 unentgeltlich zu verpflegende Schwängere zu gleicher Zeit aufgenommen werden. Damit also dieselben nicht in den Fall kommen, wegen Mangel an Raum zu ihrer Aufnahme eine vergebliche, oft weite Reise unternommen zu haben; so müssen sie sich schon einige Zeit vor dem muthmaßlichen Zeitpunkte ihrer Niederkunft schriftlich, oder persönlich, an den mit der Inspektion des Instituts beauftragten Medizinalrath mit ihrem Gesuche wenden, welcher dann nach Umständen verfügen wird. Im Allgemeinen hat derselbe darauf zu sehen, daß im Laufe des Jahres ohngefähr gleich viele Schwängern aus jedem der drei Regierungs-Bezirke aufgenommen werden. Arme Schwängere können nur unter der Bedingung auf alle Arten öffentlicher Unterstützung, vor ihrer Niederkunft Anspruch machen, wenn sie sich zur Aufnahme in das Institut gemeldet haben; worauf sie von den betreffenden Armenverpflegungs-Behörden aufmerksam zu machen sind.
- 2) Wegen der Zeit der Aufnahme der Schwängern ist im Allgemeinen festge-



können, sich einer guten Aufführung und musterhaften Reinlichkeit stets befleißigt und die Pocken überstanden haben.

Ihren Gesundheitszustand und ihre Fähigkeiten, müssen sie sich vom Physikus, das Alter und die Aufführung, von dem betreffenden Ortsvorstand schriftlich bescheinigen lassen.

Fünf Tage vor dem Anfange des halbjährigen Lehrkursus, jeden Jahres am 10 April oder 10 Oktober haben sie sich mit den im vorigen Artikel bezeichneten Certifikaten bei dem Inspektor zu melden. Sollte derselbe Schwierigkeiten finden, sie aufzunehmen, so hat er sie sofort der geeigneten Behörde vorzutragen, welche nach Befinden die Annahme oder Abweisung beschließt, in welchem letztern Falle die betreffende Regierung mit dem Geschehenen bekannt zu machen ist, damit sie zeitig genug an die Stelle der abgewiesenen eine andere Person zum Unterrichte schicken könne.

#### V. Von dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen im Besondern.

Jährlich werden zwei halbjährige Lehrkurse in dem Institute gehalten, von denen der eine mit dem 15 April der andere mit dem 15 Oktober anfängt. Eine jede Schülerin muß zweiten belgewohnt haben, bevor sie zur Prüfung als Hebamme zugelassen werden kann.

Einen Monat vor dem Schlusse des halben Jahres muß der Vortrag beendigt seyn. Alsdann prüft der Professor die Schülerinnen in der ganzen Geburtshülfe, merkt sich die Kapitel, in denen sie am schwächsten sind, und wiederholt dieselben noch einmal. Er beendigt endlich seinen Unterricht mit der Bekanntmachung und Erläuterung der sie betreffenden Medizinal-Verordnungen und legt ihnen deren gewissenhafte Befolgung und die Wichtigkeit des späterhin darauf zu leistenden Eides ans Herz.

Darauf werden die Schülerinnen von dem Medizinal-Collegio in Gegenwart der eingeladenen Kunstverständigen, des Professors und der Oberhebamme unentgeltlich geprüft und nach Umständen den respectiven Königl. Regierungen zur Approbation und Anstellung in Vorschlag gebracht.

Diejenige Schülerin welche nach dem Zeugniß der Examinatoren am besten bestanden hat, erhält einen Preis von 25 Rth., welchen das Institut bezahlt.

Endlich erhält auch noch jede Hebamme eine Kiste mit Geburtshülftichen Instrumenten auf Kosten des Instituts, welche bey ihrem Abgange durch Tod oder Verzug, ein Eigenthum derjenigen Gemeinde werden, wo sie sich zuerst niedergelassen hat.

Aus allem diesem läßt sich entnehmen, mit welcher Sorgfalt und Umsicht die Ausbildung künftiger Hebammen in diesem Institute geleitet wird. Wer sich über den ganzen Inhalt der Verordnung zu belehren wünscht, wird hierzu bey dem Orts-Bürgermeister Gelegenheit finden, indem an die Herren Landräthe eine hinreichende Anzahl von Exemplaren, zur weitern Vertheilung, übersandt worden ist.

Elwe den 17. März. 1818.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 14.)

Cleve den 11. April 1818.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 2te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:  
Nro. 460. Gränz. Vertrag zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen  
am 11. November 1817.  
30. October

## Bekanntmachungen.

Die bevorstehende Abreise Sr. Majestät des Königs nöthigt mich nach Nro. 110. Berlin zurückzugehn.

Ich werde aber so viel als möglich eilen, in die Rheinprovinzen zurück zu kommen, um sie im Laufe des bevorstehenden Sommers zu bereisen, sie genau kennen zu lernen und mich von den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Einwohner zu unterrichten.

Engers den 5. April 1818.

(Gez.) Fürst von Hardenberg.

A. No. 815.

Das Königl. hochlöbl. 26te Infanterie-Regiment (1ste Magdeburg. Nro. III. gische) hat uns für den Musquetier Hermann Henseler, gebürtig aus Wiffel, im Kreise Cleve, welcher in dem Feldzuge des Jahres 1815 verwundet und als invalide in seine Heimath entlassen worden ist, 10 Rtlr. übersandt, die demselben aus den Unterstützungsgeldern der Waterloo-Gesellschaft in London bewilligt sind.

Waterloosche Unterstützungsgelder für einen Invaliden aus dem Feldzuge von 1815.

Nach eingegangenen Berichte ist der Herrmann Henseler in seiner Heimath jetzt nicht anwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; weshalb derselbe hierdurch öffentlich aufgefodert wird, sich, entweder in Person, oder durch ei-

nen gehörig Bevollmächtigten, zum Empfange der 10 Rthl. bey dem Kanzlei-  
Directorio der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

Eleve den 26. März 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2550.

Nro. 112.

Da der Hamborner Jahrmart in diesem Jahre auf den 30ten d. M.  
fallen müßte, dieser Tag aber ein Feiertag ist, und deshalb die Orts-Behörde  
bet Uns auf eine Verlegung des diesjährigen Marktes angetragen hat, so wird  
hierdurch bekannt gemacht,

Verlegung  
des diesjährigen  
Jahrmarktes zu  
Hamborn auf  
den 15ten des  
künftigen Mo-  
nats May.

daß der auf der Heide bei dem Kloster Hamborn im Kreise Dineslaken  
jährlich am 30ten April Statt findende Vieh- und Kram-Markt für  
dieses Jahr auf den 15ten des künftigen Monats May verlegt worden ist.  
Eleve den 5ten April 1818.

Königlich-Preussische Regierung.

A. No. 793.

Nro. 113.

Durch die Bekanntmachung vom 15ten October 1816 im Münsterschen  
Regierungs Amtsblatt S. 139 sind die Gensdarmen der 2ten und 4ten Com-

Empfangnah-  
me des Gurba-  
bens der vor-  
maligen Ver-  
gischen Gens-  
darmrie an die  
Compagnie-  
Masse.

pagnie vormaliger Vergischer Gensdarmrie aufgefordert, ihr Guthaben an die  
Compagnie-Masse bei hiesiger Regierungs-Instituten-Casse in Empfang zu nehmen.  
Nachstehende Individuen haben die ihnen angewiesenen Gelder noch nicht  
abgeholt:

Von der 2ten Compagnie.

1) Siebert Dumoulin, Brigadier	. . . 24	Rthlr.	10	gr.	11	dt.
2) Mathias Sauder, Gensdarm	. . . 19	—	14	—	8	—
3) Jacob Stahl, dito	. . . 45	—	22	—	11	—
4) Johann Schmitz, dito	. . . 4	—	17	—	1	—
5) Christian Rittmann, dito	. . . 36	—	11	—	11	—
6) Christian Horn, dito	. . . 8	—	21	—	4	—

Von der 4ten Compagnie.

1) Johann Kauter, Gensdarm	. . . 2	Rthlr.	13	gr.	8	dt.
2) Peter Kesler, dito	. . . 3	—	1	—	3	—
3) Peter Dahle, dito	. . . 3	—	8	—	10	—
4) Wilhelm Küster, dito	. . . 14	—	11	—	7	—
5) Heinrich Oppermann, dito	. . . 4	—	19	—	9	—
6) Thomas Wewer, dito	. . . 6	—	7	—	—	—
7) Johann Gilsdorff, dito	. . . 3	—	9	—	10	—
8) Theodor Eschenbusch, dito	. . . 7	—	20	—	10	—
9) Wilhelm Grou, dito	. . . "	—	19	—	3	—

Es werden dieselben oder deren rechtmäßige Erben daher nochmals auf-

gefordert, diese Gelder mit Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 15. October 1816 vorgeschriebenen Förmlichkeiten spätestens bis zum Ende May d. J. bei der gedachten Kasse zu erheben.

Am 1sten Juny c. wird die Rechnung geschlossen und weitere Zahlung von der Kasse nicht geleistet. Die Säumigen werden es sich daher selbst bemessen haben, wenn sie nach Ablauf dieser Frist die Zahlung ihrer Forderungen nicht mehr erhalten können.

Münster den 28ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.  
v. Wincke.

B. Nro. 2093.

Auf den Grund des Art. 118 des Civil-Gesetzbuchs und in Gefolg des Nro. 114. von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten gewordenen Auftrags wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

- a) daß gemäß dem Gesuche der Elisabeth Bohnen Wittwe Lambert Essr, ohne Gewerb, zu Rinzweiler wohnhaft, bei dem Königl. Kreisgerichte zu Aachen unterm 5ten September jüngst und 17ten Februar l. J. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugenbeweises über die Abwesenheit des seit dem Jahre 1806 von seinem Wohnorte Rinzweiler entfernten Wilhelm Bohnen erkannt worden.
- b) daß gemäß dem Gesuche des zu Aachen wohnenden Peter Oeffermanns bei dem obgedachten Kreisgerichte am 3ten Juny 1817. ein vorbereitendes Erkenntniß ergangen ist, wodurch über die Abwesenheit des im Jahre 1760 von Aachen abgereisten Franz Xavier Oeffermanns, zu welcher Zeit derselbe in französische Militairdienste eintrat, ein kontradiktorischer Zeugenbeweis Statt finden soll.

Vorbereiten-  
de Abwesen-  
heits-Erklä-  
rung des Wil-  
helm Bohnen  
und Xavier  
Oeffermanns.

Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod gedachter Abwesenden Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, solches der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Eöln den 18ten März 1818.

Der Königliche General-Advocat am Ober-Appellationshofe.  
(Bez.) G. v. Sandt.

B. Nro. 2617.

Vorlesungen welche auf der Königl. Universität Dulsburg im künftigen Nro. 115. Sommerhalbenjahre 1818 gehalten werden sollen.

Öffentliche.  
Juristische.

Eine Einleitung in alle Theile der Rechtswissenschaft wird der Professor Hierdemann in schwellichen Stunden vortragen.

Medicnische.

- 1) Die äußerlichen Augenkrankheiten, oder die Krankheiten derjenigen Theile

Lectiönsplan  
der Universität  
Dulsburg für  
das Sommer-  
halbesjahr 1818.

welche den Augapfel umgeben, und ihre Heilmethode, trägt der Professor Günther Mittwoch und Sonnabend um 8 Uhr vor.

- 2) Ein Examinatorium über die specielle Therapie wird der Professor Carstanjen Montag und Donnerstag um 11 Uhr anstellen.

Privat-Vorlesungen.

Juristische.

- 1) Das Naturrecht nach Stephant Grundlinien der Rechtswissenschaft wird der Professor Bierdemann um 7 Uhr, und

2) das Römische und Preussische Eivil-Recht um 8 und 2 Uhr, wie auch

- 3) das Criminal-Recht nach Feuerbachs Compendium um 9 Uhr lesen.

Medicinische.

- 1) Die Knochenlehre trägt der Professor Günther Montag und Donnerstag um 2 Uhr vor.

- 2) Die Botanik wird der Professor Carstanjen nach Willdenow's Anleitung Mittwoch und Sonnabend um 11 Uhr im Academischen Garten lehren.

Auch wird

- 3) Derselbe in schließlichen Stunden botanische Spaziergänge anstellen.

- 4) Die Physiologie wird der Professor Günther nach Hildebrandt, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 10 Uhr lehren.

- 5) Die Generelle Pathologie wird der Professor Carstanjen nach Sprengel, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 9 Uhr vortragen.

- 6) Die Geschichte und Heilmethode der hitzigen Krankheiten wird der Professor Günther, Montag, Dienstag und Freitag um 8 Uhr lesen.

- 7) Derselbe trägt die Medicinische Chirurgie in zu bestimmenden Stunden vor.

- 8) Klinische Uebungen bieten die Professoren Günther und Carstanjen an.

- 9) Der Professor Günther wird ein Disputatorium über einige Theile der Medicin einmal die Woche in einer schließlichen Stunde anstellen.

Das Zanzen lehrt Mine.

Die Kunst Frauenfelder.

B. Nro. 2746.

### Personal-Chronik

Der Candidat der Theologie Herr August Kraft aus Ditzsburg, ist zum evangelisch-reformirten Prediger nach Weeze berufen und bestätigt worden, dergleichen hat

der Candidat der Pharmacie Herr Wilhelm Schroer als Apotheker zu Schermbeck die Approbation erhalten.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

In Verfolg der in dem hiesigen Amts-Blatt Nummer 9. enthaltenen Nro. 116.  
Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich,  
Cleve und Berg, Herrn Grafen zu Solms-Laubach, de dato Cöln den 21.  
Februar 1818, die Einrichtung eines Land-Geflücks in der Provinz und den Verkauf eini-  
ger Beschäler.  
einstweiligen Verkauf einiger Beschäler in jedem Regierungs-Departement  
betreffend, wird nunmehr hierdurch bekannt gemacht, daß drei Beschäler,  
nemlich ein Hermelin 5 Fuß 1½ Zoll hoch, ein dunkel Zobel-Fuchs 5 Fuß  
3 Zoll hoch und ein dunkel Muskat-Schimmel 5 Fuß hoch hier angekom-  
men sind, und der Verkauf derselben an den Meistbietenden am hiesigen  
Orte unter der Leitung des damit beauftragten Herrn Landrath von der  
Mosel am 25ten d. M. Sonnabend Vormittags um 11 Uhr statt finden  
wird; wozu alle Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Cleve den 10ten April 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2895.

---

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is extremely faint and difficult to decipher, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or a closing line, also appearing to be bleed-through.



# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 15.)

Cleve den 18. April 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nach einem Erlasse der hohen Ministerien der Selbstlichen. Unterrichts. Nro. 117. und Medicinal. Angelegenheiten und des Innern, sind zum Reetablissement der Kirchen. und Schul. Gebäude in dem vor der Blocade von Wesel im Jahre 1813/14 von den Franzosen zerstörten Städtchen Buderich, Collecten, und zwar zur Wiederherstellung der reformirten Kirche. Pfarr. und Schul. Gebäude eine allgemeine evangelische Haus. und Kirchen. Collecte, und zur Wiederherstellung der katholischen Kirche. Pfarr. und Schul. Gebäude, eine allgemeine katholische Haus. und Kirchen. Collecte, bewilliget worden.

Allgemeine  
Kirchen. und  
Haus. Collecte  
zum Reetablis-  
sament der  
Kirchen. und  
Schulgebäude  
zu Buderich.

Dieser hohen wohlwollenden Verfügung zufolge, werden die Herren Pastores der katholischen Confession, so wie die Herren Praesides Classis und Kirchenraths. Präsidenten der evangelischen Confession des hiesigen Regierungs. Departements hierdurch aufgesordert, diese Collecte, nachdem sie acht Tage vorher von den Kanzeln angekündigt worden ist, in den Kirchen ihres Sprengels am ersten Sonntage nach Pfingsten erheben zu lassen, und die Veranstellung dazu dergestalt zu treffen, daß der Erfolg der Erwartung möglichst entspricht.

Die eingehenden Gelder haben sie demnachst mit etnem Verzeichnisse, was von jeder Kirchen. Gemeinde eingegangen, und mit einem Sortenzettel in duplo versehen, an die betreffenden Kreis. Cassen einzusenden, welche diese Beträge sodann mit etnem ähnllichen Verzeichnisse und Geldsortenzettel an die hiesige Regierungs. Haupt. Casse zu schicken haben.

Die Ortsbehörden haben die Haus. Collecten nach vorerwähnten hohen Bestimmungen zu veranstalten, und die eingehenden Gelder mit einem doppelt anzufertigenden Sortenzettel an die betreffenden Kreis. Cassen Behufs der vortheilhaftesten Weiter. Beförderung einzusenden.

Es wird unserer Seits vertrauensvoll von dem guten Sinne der hiedern Einwohner des Departements gewiß mit Recht ein reichlicher Ertrag dieser

Collecte um so mehr erwartet, als die Art, wie das Städtchen Büberich seiner Gotteshäuser und Pfarr- und Schulgebäude, beraubt worden ist, so laut zum Mitgefühl und zur Hülfe auffordert.

Uebrigens wird wegen Erhebung dieser Collecten, die das Collectentwesen überhaupt betreffende Verordnung vom 30. July 1816 (Amtsblatt pro 1816. Stück 16 und Nro. 86.) in Erinnerung gebracht.

Eleve den 7ten April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 2799.

Nro. 118.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Januar d. J. wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht:

Anstellung eines Kreis-Chirurgus für den Kreis Geldern.

daß der Stadt-Chirurgus Herr Wehlig zu Geldern durch das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zum Kreis-Chirurgus für den Kreis Geldern ernannt worden ist, und man sich in allen für dieses Amt gehörigen Angelegenheiten an denselben zu wenden hat.

Eleve den 31 März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 2574.

Nro. 119.

Am 19ten d. M. ist bei Wesel im Rhein an der von dem Hauptstrome und dem Kanal umflossenen Insel ein angetriebener unbekannter Leichnam, männlichen Geschlechts, von dem jedoch, da er bereits in völlige Verwesung übergegangen und durchaus unbekleidet gewesen ist, keine näheren Kennzeichen haben angegeben werden können, aufgefunden worden.

Auffindung eines unbekanntem menschlichen Leichnams.

Dies zur Nachricht für alle diejenigen, denen es von Interesse seyn könnte.

Eleve den 30ten März 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 2529.

### **Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.**

Nro. 120.

Wenn in dem Circular vom 27ten v. M. bestimmt worden, daß in Absicht derjenigen Immobilien, gegen welche bis zum 1ten Januar dieses Jahres keine Real-Ansprüche seitens des Fiscus oder einer Corporation angemeldet sind, sofort Hypothekenscheine cum pleno effectu ausfertigt werden können (G. L. H. I.) so versteht sich dies von selbst unter der Maassgabe, daß bereits neue Hypotheken-Bücher wirklich angelegt, und darin die betreffenden Immobilien eingetragen worden.

Ausfertigung der Hypothekenscheine.

Zur Vermeldung etwaiger Irrungen wird dies inzwischen sämmtlichen Königl. Land- und Stadt-Gerichten des hiesigen Departements näher bekannt gemacht.

Eleve den 3ten März 1818.

**Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.**

v. Müng.

---

Der vormalige Douanen-Richter zu Wesel, bisherige provisorische Justiz-Commissarius Johann Rudolph Alexander Zending, ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg und zugleich zum Notarius publicus in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement, vermöge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21ten Februar d. J. bestellt worden.

Nro. 127.

Beförderung

Eleve den 3ten März 1818.

**Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.**

v. Müng.

---

127

Nro. 122.

## Nachweise

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des  
Regierungs-Bezirks von Cleve, pro März 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter													
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Sack.											
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.							
1	Dinslaken	4	2	2	2	19	3	1	17	7	1	1	7	3	9	"	2	2	"	16	9	"	17	3	"	17	9		
2	Emmerich	4	6	9	3	1	1	2	2	"	1	6	3	"	"	"	2	14	8	"	10	8	"	14	8	"	10	"	
3	Rees	3	21	4	2	13	"	1	18	8	1	"	2	"	"	"	2	2	8	"	12	"	"	13	"	"	10	4	
4	Wesel	3	21	9	2	10	9	1	18	5	"	23	4	3	3	5	1	21	"	"	14	"	"	16	4	"	13	1	
5	Cleve	4	10	"	2	17	5	1	21	2	"	23	7	2	17	5	2	5	6	"	20	"	"	21	"	"	9	7	
6	Geldern	3	15	5	2	7	2	1	14	5	"	19	8	3	15	5	1	22	5	"	14	"	"	13	9	"	11	8	
7	Soth	3	23	7	2	10	5	1	16	7	"	21	2	"	"	"	2	"	7	"	18	11	"	18	"	"	13	"	
8	Kempen	3	10	7	2	6	5	1	13	11	"	19	5	3	4	11	1	23	5	"	12	10	"	16	1	"	10	11	
9	Rheinberg	4	6	9	2	15	"	1	21	"	1	1	6	2	15	"	2	4	6	"	12	"	"	17	"	"	15	"	
	Summa	35	22	4	23	4	6	15	23	9	8	20	8	18	17	2	19	"	9	5	11	2	6	3	1	4	15	4	
	Durchschnittspreis	3	23	10	2	13	10	1	18	9	"	23	8	3	2	10	2	2	9	"	14	7	"	16	4	"	12	4	
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	4	7	11	2	13	10	2	8	10	"	"	"	"	"	"	2	20	11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Cleve den 2ten April 1818.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

---

(Stück 16.)

---

Cleve den 25. April 1818.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Zur Zahlung der Pensionen und Wartegelder pro imo Quartali 1818 Nro. 123.  
an sämtliche, im hiesigen Regierungs-Departement domicilirnde Civil- und  
Geistliche Pensionisten und Wartegeldberechtigte durch die denselben zunächst  
gelegene Spezial-Kasse, wird heute die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse autorisirt,  
welches den Interessenten zur Einziehung des vierteljährigen Pensions-  
Verrages, gegen gehörig attestirte Quittung mit Hinweisung auf die früheren  
Verordnungen, wegen zu beobachtender Quittungs-Modalitäten, in den Amts-  
blättern der unterzeichneten Regierung, hierdurch eröffnet wird.

Cleve den 10ten April 1818

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2634.

---

Des Königs Majestät haben durch einen Allerhöchsten Kabinetts-Befehl Nro. 124.  
vom 16. v. M. zu verordnen geruhet, daß in den Rhein-Provinzen in diesem  
Jahre die militairische Ausbildung aller unexercirten Landwehrmänner vorge-  
nommen werden soll. In diesem Ende sollen alle Landwehrmänner, welche nicht  
im stehenden Heere gedient, oder nicht bereits durch die Sonntags-Übungen  
eine, nach dem Urtheile ihrer Vorgesetzten, für den Kriegsdienst hinreichende  
Ausbildung erlangt haben, nach und nach vom Frühjahr bis zum Herbst zu  
den Bataillonsstäben eingezogen werden. In der Regel wird ein jeder von  
ihnen 4 Wochen bey dem Stabe bleiben, und nur diejenigen, welche sich so  
ungerwandt zeigen, daß sie innerhalb dieser Frist die nöthige Ausbildung nicht  
erlangen, sollen noch einige Zeit länger zurückbehalten werden können, wogegen  
diejenigen Wehrmänner, welche durch Fleiß und Aufmerksamkeit selbst ihre

1818



Dienst-Ausbildung beschleunigen, auf eine frühere Entlassung vom Stabe zu rechnen haben.

Durch Uebereinkunft mit der höhern Militär-Behörde ist zur Ausführung des Königl. Befehls, im hiesigen Regierungs-Bezirk die Einrichtung getroffen, daß diejenigen Landwehrmänner, welche zur Ackerbautreibenden Classe gehören, in den Monaten May und Junius zur Uebung eingezogen werden sollen, damit sie den späteren Erndte-Arbeiten nicht entzogen werden, wogegen die Städter vom Monate Julius an werden einberufen werden.

Wir machen dieses den Landwehrmännern Unseres Verwaltungsbezirktes, welche noch einer militairischen Ausbildung bedürfen, hiermit öffentlich bekannt, und erwarten von ihrem guten Geiste und ihrem Eifer für die vaterländische Einrichtung der Landwehr, daß sie die ihnen dargebotene Gelegenheit, sich schnellig ihren geübten Waffenbrüdern gleich zu stellen, mit Freuden ergreifen, und die Uebungsfristen sorgfältig benutzen werden, um den militairischen Zweck ihres Standes baldigst zu erreichen.

Sollten einzelne Landwehrmänner in ihren bürgerlichen Verhältnissen Gründe haben, eine Vertauschung des Uebungsmonates, wofür sie einberufen werden, zu wünschen, so können sie ihr Gesuch mit den Gründen dem Herrn Landrathe ihres Kreises vortragen, welcher durch Rücksprache mit dem betreffenden Herrn Bataillons-Commandeur die möglichste Berücksichtigung ihres Gesuches bewirken wird.

Eleve den 18. April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 3013.

---

Nro. 125.

Öffentliches  
Lob.

Den beiden Gendarmen Coenen und Laersch, aus der Brigade zu Goch, ist es, insbesondere aber dem Coenen, durch dessen anhaltend bewiesenen Dienst-eifer gelungen, den berüchtigten, wegen mehrerer Diebstähle im vorigen Jahre verhafteten, und mittelst Durchbruchs einer Mauer aus dem hiesigen Arresthause entsprungenen, durch Steckbriefe verfolgten Vagabunden Johann Hofer, in der Nacht vom 17. zum 18. v. M. in der Gemeinde Beeze wieder einzufangen.

Außer der den sich hierdurch würdig gemachten beiden Gendarmen zuerkannten Belohnung, wird das von dem Coenen und Laersch hierbei bewiesene verdienstliche Benehmen noch hierdurch öffentlich anerkannt.

Eleve den 10ten April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 2866.

---

Nro. 126.

Anstellung des

Der Candidat der Pharmacie Johann Joseph Cremer, ist nach vorhergegangener gesetzlicher Prüfung, von dem hohen Ministerio der Geislichen Un-

terrechts- und Medicinal-Angelegenheiten, als Provisor einer Apotheke confirmirt und als solcher für die Hannesche Apotheke hieselbst angestellt worden.  
Elevé den 19ten April 1818.

Candidaten  
der Pharmacie  
Johann Joseph  
Cremer, als  
Provisor der  
Hanneschen  
Apotheke hies.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 3174.

### Bekanntmachungen.

Durch den Landrätlichen Commissar des Land-Kreises Cöln ist der Königl. Nro. 127.  
Regierung dahier der Todtenschein des bei dem fliegenden Feld-Lazareth Nro. 11. als Train-Soldat gestandenen und zu Stommeln (Land-Kreis Cöln) gestorbenen Train-Soldat, Johann Medlich, gebürtig aus Weisenach, zugegangen. Todtenschein.

Da aller Nachforschung ungeachtet der Ort des besagten Namens nicht auszumitteln gewesen, und solcher wahrscheinlich unrichtig angegeben ist, so werden die etwaigen Angehörigen des Verstorbenen, oder die betreffenden Ortsbehörden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich wegen Aushändigung des gedachten Todtenscheins bei Uns zu melden.

Cöln den 6ten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

B. No. 3166.

**Nro. 128.**

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen  
im Monat März 1818, zu Cleve.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermo- meter.		Hygro- meter.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Foll.	Morgens. Foll. Linie.	Mittags. Foll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.						
1.	17	7	27	6,95	27	8,0	40	43	60	43 $\frac{1}{2}$	S. W.	Gut, Stürmisch, Gelinde.
2.	17	7	"	8,55	"	9,1	40	48	60	45	S. W.	Stürmisch, Hell.
3.	17	7	"	10,25	"	9,85	40	48	60	60	S. W.	Deßgl.
4.	17	1	"	6,4	"	7,0	41	45	57	48	S.	Stürmisch.
5.	16	3	"	0,9	"	1,65	50	50 $\frac{1}{2}$	45	51	S.	Sturm und Regen.
6.	15	5	"	5,7	"	6,60	42	48	59	49	S.	Stürmisch, Hell.
7.	15	4	"	7,35	"	4,10	38	46	56	50	S. W.	Hell, heftiger Sturm.
8.	16	4	26	11,80	"	0,2	38	44	58	61	S. W.	Regen, Hagel, Wind.
9.	16	9	27	3,35	"	4,55	36	35	48	57	S. W.	Hagel, Stürmisch.
10.	17	4	"	3,85	"	4,05	32	35	47	54	S. W.	Schnee, Stürmisch.
11.	17	10	"	4,35	"	5,3	34	39	61	50	S. W.	Heftiger Wind, Schnee.
12.	17	8	26	9,95	26	10,25	32	38	63	58	S. W.	Sturm, Schnee, Regen.
13.	17	9	27	3,95	"		33		62		S. O.	Unangenehm, Stürmisch.
14.	17	1 $\frac{1}{2}$	"		27	9,9					S. W.	Hell, kaltes Wetter.
15.	17	1 $\frac{1}{2}$	"	9,65	27	7,55	35	44	54 $\frac{1}{2}$	43	S. W.	Gelind, Hell, Stürmisch.
16.	16	10 $\frac{1}{2}$	"	4,9	"	5,55	42	45	59	50	S. W.	Hell, Kalt, Hagel.
17.	16	5	"	7,65	"	8,6	41	42	61	50	S. W.	Heftiger Wind, Regen.
18.	16	8	28	0,6	28	0,05	45	47	45	50	S. W.	Stürmisch, Bezogen.
19.	17	2	"	0,15	"	0,5	45	49	59	60	S. W.	Stürmisch, Hell, Gelinde.
20.	17	2	27	8,55	27	8,75	48	50	54	60	W.	Stürmisch, Regen.
21.	16	10	"	11,55	"	11,5	41	47	61	45	S. W.	Bezogene Luft, Gelind.
22.	16	"	27	9,45	27	8,65	42	46	53	60	S.	Stürmisch, Hagel, Wind, Regen.
23.	15	4	"	6,35	"	5,35	46	44	52	58	S. W.	Sturm, Regen.
24.	14	9	"	8,4	"	8,2	41	47	60	45	S. W.	Bezogen, Keuen, Hagel.
25.	14	10 $\frac{1}{2}$	"	9,55	"	7,2	34	41	61	55	S.	Stürmisch Wetter.
26.	15	1	"	9,25	"	6,65	36	40	62	58	S. W.	Bezogen, kalter Wind.
27.	15	10	"	9,25	"	11,5	36	35	61	44	N.	Kalt, Hell, Gelinde.
28.	16	6	28	2,8	28	3,35	36	46	57	44	N.	Unangenehm Wetter.
29.	16	8	"	3,35	"	2,85	34	46	55	45	N. O.	Gutes, Kalt, angenehmes Wetter.
30.	16	6	"	2,85	"	2,85	40	48	46	40	N. O.	Sehr angenehmes Wetter.
31.	16	"	"	2,85	"	2,9	40	47	46	42	S. O.	Bezogene Luft.

Im Laufe des Monats März war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beob- achtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wasserf.	11.	No. 17, 10 Zoll	24.	No. 14 u. 9 Zoll.	31	No. 16 u. 5 1/23.
• Barometer . . . .	29.	28 3/35 Lin.	17.	26 Zoll 9,95 Lin.	60	27 Zoll 7,55 Lin.
• Thermometer . . . .	5. mitt.	50 1/2	10. früh	32.	59	41,5.
• Hygrometer . . . .	12. früh.	63.	31. nachm.	42.	59	54,5.

Regenböhe war in diesem Monate 6 Zoll 10 Linien.  
Zwischen dem 4ten und 5ten fanden schreckliche Stürme statt, so wie vom 7ten zum 8ten die  
Stürme ebenfalls außerordentlich stark waren.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 17. )

Cleve den 2. May 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 129.

Wiewohl die Verordnung vom 22ten October 1816 im 28ten Stück Nr. 136 des Regierungs-Amtsblatts pro 1816, die Modalitäten deutlich bestimmt, welche bei Erhebung von Geldern aus der hiesigen Regierungshaupt-Kasse zu beachten sind, so lehrt doch die Erfahrung, daß diese Vorschriften zum Nachtheil der Geld-Empfänger und des Cassen-Verkehrs selten gehörig beachtet werden.

Betreffend die bei Ausstellung von Quittungen zu beobachtenden Formalitäten.

Wir finden Uns daher veranlaßt, nachstehendes allgemeines Quittungs-Schema nebst den dasselbe erläuternden und ergänzenden Anmerkungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtliche von Uns ressortirende Cassen-Beamte anzuweisen, jede Quittung, welche nach den hier aufgestellten Vorschriften ausgestellt ist, bei vorausgegangener Zahlungs-Ermächtigung, ohnweigerlich anzunehmen und zu honoriren und nicht durch unbestimmte und unwesentliche Formalitäten die Befriedigung der Empfangs-Berechtigten aufzuhalten.

Dagegen müssen Wir aber auch das Publikum darauf aufmerksam machen daß jeder Perzipient, welcher die Beobachtung dieser nothwendigen Modalitäten unterläßt, lediglich sich selbst es bezumessen hat, wenn seine Forderungen zurückgewiesen werden.

Die Pensionisten verweisen Wir wiederholt auf die Verordnungen in Unserm Amtsblatt vom 28ten July 1816. Stück 15. Nro. 81. Jahrgang 1816. — vom 13ten Januar 1817. Stück 3. Nro. 21. Jahrgang 1817. und vom 7ten July 1817. Stück 28. Nro. 358. Jahrgang 1817. wornach sie sich sorgesezt zu achten haben.

Cleve den 20ten April 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.  
C. Nro. 2531.

# S c h e m a.

## Q u i t t u n g.

(Von diesen vier Geldsorten werden jedesmal nur die betreffenden und wirklich gezahlten Sorten aufgeführt, die Benennungen der andern aber weggelassen.)

„	Rthlr.	Gr.	Pf.	Gold in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.
„	Rthlr.	Gr.	Pf.	Gold in Ducaten zu 2 3/4 Rthlr.
„	Rthlr.	Gr.	Pf.	Courant in Tresor-u. Thalerscheinen
„	Rthlr.	Gr.	Pf.	Courant in Silbergelde.

Summa Rthlr. Gr. Pf. Preuß. Courr.

mit Buchstaben:

(hier wird der Geldbetrag so wie der Gegenstand und der Zeitraum, wofür die Zahlung geschieht, genau und ausführlich eingerückt.)

habe ich von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Elve durch die (Bezeichnung der unmittelbar zahlenden Spezial-Kasse) Casse zu baar und richtig ausbezahlt erhalten; worüber diese Quittung hiermit ertheilt wird.

den ten 18

(Namens-Unterschrift.)

### A n m e r k u n g e n.

Mit Ausnahme der Pensions-Quittungen, wozu gedruckte Schemata bei den Kreis-Kassen vorrätzig, auch bereits in den Amtsblättern Formulare besonders vorgeschrieben sind, muß jede Quittung, nach obiger Form leserlich und ohne Rasuren enthalten:

- a) die gezahlten Münzsorten im Eingange nach Zahlen, die Summa in Zahlen (insofern mehrere Münzsorten gezahlt werden) und mit Buchstaben in Reichsthalern, guten Groschen und Pfennigen wiederholt;
- b) ausführlich den Gegenstand, und, bei fixirten Gehältern und periodisch wiederkehrenden Zahlungen überhaupt, auch den Zeitraum, wofür die Zahlung geschieht; ingleichen die Benennung der Spezial-Kasse, welche das Geld an den Empfänger für Rechnung der Haupt-Kasse auszahlt;
- c) den Wohnort, die Unterschrift des Vor- und Zunamens und den Character des Empfängers, deutlich geschrieben, so wie das Datum der Ausstellung der Quittung.

Ferner ist zu bemerken:

- d) Von Schreibens-Unerfahrenen geschieht die Unterschrift des Empfängers mittelst eigenhändiger Ziehung von drei Kreuzen, wobei von dem Orts-Bürgermeister, oder von dem Prediger oder von einer andern, ein öffentliches Amt bekleidenden Person, jedoch mit Ausnahme des zahlenden Cas-

- sen-Beamten, unter Beifügung des Dienstcharacters, der Name, der Stand und die Richtigkeit der eigenhändigen Kreuzzeichnung des Schreibens. Unkundigen, beurkundet werden muß.
- e) Unterschriften von Personen, welche den zahlenden Kassen ganz unbekannt sind, müssen der Richtigkeit wegen, ebenfalls von einer öffentlichen Behörde oder von einer glaubwürdigen Person attestirt werden.
  - f) Bei Gelberhebungen für eine Gemeinde, Kirche, Foundation, oder irgend eine andere öffentliche Anstalt durch eine dritte Person außer dem Kandidanten derselben, ist die Richtigkeit, und daß die Zahlung an den N. N. geschehen könne, von den Vorstehern der betreffenden Anstalt, dem Bürgermeister oder dem Gerichte des Orts, mit Bedruckung des Amtssiegels unter der Quittung zu bescheinigen.
  - g) Werden durch Bevollmächtigte Gelder erhoben, so muß eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht, — bei Erbnehmern aber, eine Beglaubigung des Orts-Bürgermeister-Amtes oder des Gerichts, daß der N. N. einziger Erbe des verstorbenen N. N. sey und an ihn die Zahlung geleistet werden könne, den Quittungen in Originali beigefügt werden.
  - h) Zu den stempelpflichtigen Quittungen muß der vorgeschriebene Stempelbogen von den Einwohnern ostwärts Rheins nach dem preussischen Stempelgesetze bei einer Empfangs-Summe von 50 Rthlr., von den Einwohnern westwärts Rheins aber nach dem französischen Stempelgesetze von 10 Francs oder 2 Rthlr. 15 Gr., jedesmal genommen werden.
  - i) Erfolgt die Zahlung unmittelbar aus der hiesigen Regierungshaupt-Kasse so bleibt selbstredend die in obigem Schema angedeutete Bezeichnung der zahlenden Special-Kasse weg.

Um die Herren Landräthe der Kreise Dinslacken und Nees, in welchen die Personen-Standes-Register von dem Bürgermeister nicht mehr geführt werden, in den Stand zu setzen, die viertel und halbjährigen Nachweisungen der verstorbenen Militär-Personen, so wie der Staats-Pensionisten, vollständig an Uns einzureichen, ist es nothwendig, daß die Herrn Prediger und Pfarrer in den gedachten Kreisen die betreffenden Bürgermeister von dem jedesmaligen Absterben einer Militär-Person oder eines Pensionisten sofort genau in Kenntniß setzen.

Wir weisen demnach die gedachten Herrn Pfarrer und Prediger hierdurch an diese Anzeigen pünktlich zu erfassen.

Eleve den 24 April 1818.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 842.

Der unter dem 30 Januar a. c. in No. 5. des Amtsblatts wiederholt geschehenen Aufforderung ohnerachtet, die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabi-

Nro. 150.

Anzeigen über das Absterben von Militär-Personen und Pensionisten.

Nro. 131.

Einsendungs

der Trau- und  
Tauf-Gebüh-  
ren.

nets-Ordre vom 16 Januar 1817 (No. 11. des vorjährigen Amtsblatts) zur Verbesserung der Lage der Hebammen erhobenen Tauf- und Trauungs-Gebühren vom Jahre 1817 auf das schleunigste einzusenden, sind doch noch eine sehr große Menge von Behörden damit in Rückstand. Da hierdurch aber die Vertheilung der erhobenen Gelder unter die bedürftigen Hebammen auf eine höchst nachtheilige Weise verzögert und aufgehalten wird, so fordern Wir die säumigen Behörden hierdurch nochmals auf, bey Vermeldung der Execution, die erhobenen Gebühren vom vorigen Jahre auf das allerschleunigste an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden.

Eleve den 25 April 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2854.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 132.

Einreichung  
der Bestallun-  
gen bei Anträgen  
auf Gebalts-  
Entschädigung.

Da nach einer neuen Ministerial-Verfügung bei allen Anträgen auf Gebalts-Entschädigung auf den Grund der Cabinetsordre vom 1. Aug. pr. die Bestallungen der Beamten eingereicht werden sollen, so werden sämtliche Justizbediente welche sich deshalb bei uns gemeldet, aber ihre Bestallungen nicht beigelegt haben, hiedurch angewiesen, dieselben baldigst nachträglich bei uns einzureichen.

Eleve den 21 April 1818.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.  
v. Müng.

### Bekanntmachungen.

Nro. 133

Resultate aus  
den Bevölkerungs-  
Listen  
des Regierungs-  
Bezirks Eleve,  
für das Jahr  
1817.

- 1) Im ganzen Regierungs-Bezirk beträgt die Zahl der im Jahre 1817 Geborenen 6323  
Die der Gestorbenen 5005  
Ueberhaupt sind also mehr geboren als gestorben 1318.
- 2) In den einzelnen Kreisen verhält sich die Zahl der Geborenen vortheilhaft gegen die der Verstorbenen in folgenden Abfufungen:
- a) im Kreise Dinslaken wie 13 zu 9;
  - b) in den Kreisen Nees und Geldern wie 12 zu 9;
  - c) in den Kreisen Eleve und Rheinberg wie 11 zu 9;
  - d) im Kreise Kempen wie 10 zu 9.

Nachtheilige Verhältnisse sind nur in einigen Städten eingetreten, namentlich in Sonsbeck im Kreise Rheinberg, wo 15 mehr gestorben als geboren.

boren, in Dülken, im Kreise Kempen, wo 10 mehr gestorben als geboren, und in Straelen im Kreise Geldern, wo 8 mehr gestorben, als geboren sind.

Dagegen hat auf dem platten Lande nirgends ein nachtheiliges Verhältnis statt gefunden.

- 3) Knaben sind geboren 3228, Mädchen 3095. Jene Zahl verhält sich zu dieser wie 24 zu 23.
- 4) Unter den obenangeführten 6323 Gebornen befinden sich 217 außer der Ehe erzeugte, folglich unter 29 Kindern 1 uneheliches.
- 5) Getraut sind 1404 Ehepaare, darunter 60 Männer über 60 Jahre, wovon 14 sich mit Frauen unter 30 Jahren verheirathet haben.
- 6) Ueber 90 Jahre alt sind geworden 15 Männer und 15 Frauen.
- 7) Todtgeboren sind 56 Knaben und 55 Mädchen, zusammen 111. Diese Zahl verhält sich zu der ganzen Summe der Gebornen wie 1 zu 57.
- 8) Bei der Niederkunft und im Kindbette sind gestorben 47 Frauen.
- 9) Von den Gestorbenen haben 716 das natürliche Lebensziel erreicht, und sind an Entkräftung gestorben.
- 10) Am stärksten ist die Mortalität gewesen bei Kindern, denn es starben:

a) vor vollendetem 1ten Jahre . . . . .	872	}	2051
b) nach dem 1ten und vor vollendetem 7ten Jahre . . . . .	823		
c) nach dem 7ten und vor vollendetem 14ten Jahre . . . . .	245		
d) Todtgeboren . . . . .	111		
Am schwächsten bei Erwachsenen bis gegen das 60ste Jahr . . . . .			1465
Etwas stärker bei alten Leuten bis 90 Jahr und darüber . . . . .			1489
Summa wie oben . . . . .			5,005

Eleve den 8 April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B. No. 2977.

Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und in Befolgung des von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, dem Unterzeichneten gewordenen Auftrags, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

daß auf den Antrag des Ackeremanns Christian Meyer, wohnhaft zu Arsbeck im Canton Heinsberg, sowohl für sich als seine Ehefrau, beide in ihrer Eigenschaft als presumptive Erben des verschollenen Peter Naikes, bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Aachen unterm 25 v. M. ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wornach über die Abwesenheit des erwähnten Peter Naikes aus Aresbeck ein förmliches Zugen-Verhör contradictorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

Nro. 134.  
Bereitende  
Abwesenheits-  
Erklärung des  
Peter Naikes  
aus Aresbeck.

Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Naikes Auskunft geben können, werden hierdurch ersucht, mir solche mit zu theilen.

Köln den 18 April 1818.

Der Königl. General-Advocat am Ober-Appellationshofe.  
(Gef.) G. v. Sandt.

(Amtsbl. No. 17.)

Nro. 135.

Eröffnung  
weiter Assisen-  
Sessionen.

In Gemäßheit der Art. 16. und 20. des Gesetzes vom 20 April 1810 und der Art. 79., 80. und 81. des Dekretes vom 6. July nemlichen Jahrs, insgleichen der Artikel 259 und 260 der Criminal-Prozeß-Ordnung, wird die Eröffnung der Assisen des vormaltigen Noerdepartements für das zweite Quartal des Jahres 1818 auf Montag den achtzehnten des nächstkünftigen Monats May zu Aachen, und die Eröffnung einer außerordentlichen Session auf den fünfzehnten Juny 1. J. ebendasselbst unter dem Vorsitze des hiezu von der Königl. Immediat-Justiz-Commission mittels Erlasses vom 18. d. M. bestimmten Herrn Appellations-Rathes Haugk von Düsseldorf htemit festgestellt, welches auf Betreiben des Herrn General-Advokaten beim hiesigen Ober-Appellationshofe nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des oben bezogenen Dekrets vom 6 July 1810 bekannt zu machen ist. Cöln den 22 April 1818.

Der Präsident des Ober-Appellationshofes.

B. Nro. 3419

(S.) Daniels.

### Rundschreiben an die Herren Friedensrichter und Bürgermeister des Clevischen Gerichts-Bezirks.

Nro. 136.

In Betreff  
Entdeckung u.  
Verfolgung  
begangener  
strafbarer  
Handlungen.

Schon unterm 14 März 1817 No. 1403 habe ich Ihnen, meine Herren, den Umfang und die Bedeutung Ihrer Pflichten und Obliegenheiten, wie Ihre Befugnisse in Entdeckung und Verfolgung begangener strafbarer Handlungen und ihrer Urheber, bekannt gemacht; gleichwohl ist von Seiten der Königl. Immediat-Justiz-Commission neuerdings bemerkt worden, daß mehrere Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei in Wahrnehmung und Ausübung ihrer Pflichten, den Eifer und die Thätigkeit vermissen lassen, welche die Gesetze ihnen auslegen.

Damit nun diesem Uebelstand abgeholfen werde, finde ich mich veranlaßt, Sie nochmals mit zweckmäßigen Anweisungen zu versehen, und Ihre thätige Mitwirkung in Ausführung sowohl der gesetzlichen Vorschriften, als auch nachfolgender näheren Bestimmungen insbesondere, dringend in Anspruch zu nehmen.

Die den gerichtlichen Hülf-Polizeibeamten obliegenden Pflichten sind in den Art. 11. 29. 53. 54 und 63 der Criminal-Ordnung enthalten wornach Sie wegen jedes zu Ihrer Kenntniß gebrachten Vergehens oder Verbrechens ein vollständiges Protokoll über die Natur desselben, die Zeit wann und die Art wie es verübt worden, aufnehmen, bei verübten Diebstählen die besonderen Merkmale der gestohlenen Gegenstände genau beschreiben, und gleichzeitig die Beweismittel und Anzeigen auffuchen und sammeln müssen, um auf den Grund derselben die Thäter ausmitteln zu können, nicht weniger aber gehalten sind, mich ohne Verzug von allen vorgefallenen Verbrechen und Vergehens zu benachrichtigen, und mir alle schriftlichen Anzeigen, Protokolle und Aktenstücke, welche darauf Bezug haben, mitzutheilen. Dieses ist besonders bei außerordentlichen schweren Verbrechen, als Mord, Totschlag, lebensgefährlicher Verletzung, Kindermord u. dergleichen notwendig, damit die erforderlichen Verfügungen zur Feststellung des Thatsbestands zeitig genug getroffen werden können.

(S. 102. 103)

Wenn übrigens das Gesetz Sie, meine Herren, mit der gerichtlichen Polizei beauftragt, und Ihnen die erste Einleitung einer Untersuchung in die Hände gibt, so heißt es auch Ihre Pflicht, und es liegt schon in der Natur der Sache, daß Sie bei allen spürhaften Verbrechen, ungesäumt und jedesmal aufgefordert sich an Ort und Stelle begeben, sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umständen überzeugen, auf frischer That jeden Umstand der auf die Spur des Thäters führen kann, beachten, in allen den Fällen, wo die Thäter nicht sofort ergriffen werden können, unermüdet die unbekanntem Thäter in allen Schlupfwinkeln der einzelnen Gemeinden, worin sie sich verborgen halten können, aufsuchen, und demzufolge unverzüglich bei verdächtigen und in üblem Rufe stehenden Personen in- und außerhalb Ihres Amtes-Kreises, in allen den Fällen eine Haussuchung vornehmen oder vornehmen lassen, wo zu vermuthen steht, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestands oder des Thäters erleichtert werden könne.

Insbefondere ist es notwendig, daß diejenigen Bürgermeister oder deren Beigeordnete in jenen Orten, wo keine Friedensrichter wohnhaft sind, bei der vorläufigen Nachforschung auf diejenigen Spuren des Verbrechens, welche entweder zur Qualifikation der That oder zur Entdeckung des Thäters führen können, jedoch ihrer Natur nach, durch die Länge der Zeit wieder verloren gehen, z. B. Eindrücke von einer zur Ausführung eines Diebstahls aufgestellt gewesenen Leiter, Fußritze der Thäter, auch der gestohlenen lebendigen Thiere, bei verheimlichten Entbindungen und Kinder-Morden nasse oder doch frische Blutflecken in Betten, am Fußboden oder in der Leinwand der Verdächtigen, und dergl. mehr — ein ganz besonderes Augenmerk richten, und wo sich solche Spuren vorfinden, dieselben ohne den geringsten Verzug mit möglichster Genauigkeit und Zuverlässigkeit beschreiben, und beglaubigen, und dies Geschäft nicht etwa, was bisher nur zu oft zum wesentlichen Nachtheil der weitern Untersuchung geschehen ist, dem entfernteren Friedensrichter oder gar der künftigen Verfügung der Ober-Behörde anheim geben. Ausserdem ist aber auch jeder Hülfspolizei-Beamte nach dem Umfange seines Amtes und Berufs verpflichtet,

- 1) beim Straßenraube durch Besichtigung des Orts der begangenen That sich sofort zu vergewissern, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden, welcher nach dem Strafgesetzbuch zum Begriffe des Straßenraubs gehört;
- 2) bei verursachten Brandstiftungen ebenfalls unaufgefordert die Brandstelle in Augenschein zu nehmen, und dabei besonders diejenigen Umstände zu beachten, durch welche die Entstehungs-Art des Feuers erklärt werden kann, nicht weniger aber zugleichzeit auszuforschen suchen, ob die Brandstiftung durch die straffällige Verschuldung des einen oder des andern, oder nur durch Fahrlässigkeit gestiftet worden sey — überhaupt genommen aber in den betreffenden Fällen alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters, und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Ich ersuche Sie, meine Herren, das Vorgeschriebene überaß und pünktlich zur Ausführung zu bringen, und mit aller Anstrengung Ihrer Kraft nach dem Verhältnisß des Ihnen angewiesenen Berufs zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Sicherheit beizutragen, mit dem Bemerkten, daß ich wiederholte höheren Orts aufgefordert bin, jede pflichtwidrige Vernachlässigung oder Verzögerung, welche hierunter begangen werden möchten, zur gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

Cleve den 22 April 1818.

Der Staats-Profurator beim Königl. Kreisgerichte zu Cleve.

No. 1993.

(Gez.) Finance.

Nro. 137.

Cartel-Con-  
vention zwi-  
schen Preußen  
und Hessen-  
Darmstadt.

Nachdem des Königs von Preußen Majestät, und des Großherzogs von Hessen, Königl. Hoheit, zur mehreren Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen gegenseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschloffen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst dessen außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, Joachim Friedrich Freiherr von Osterstedt, Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Falken Ordens Ritter des Königlich-Preussischen St. Johanner und des Russisch-Kaiserlichen St. Annen-Ordens 2ter Classe, und von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge Allerhöchst dessen Staats-Minister und wirklicher geheimer Rath Friedrich August Freiherr von Lichtenberg, Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Haus- und Verdienst-Ordens, dann des Kurhessischen goldenen Löwen-Ordens.

Welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten und in Gemäßheit derselben und nach ihren erhaltenen Instructionen, ohne Vorbehalt der Ratification ihrer beiderseitigen Höfe, nachstehende Verrags-Punkte abgeschlossen haben.

Art. 1. Alle, in Zukunft und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verbandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern eberfalls Auslieferungs-Verträge

beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souverains zu denen eines dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem ein Carrel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder Auszugweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleicher Deserteur noch zum Militair-Dienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere, von einem Deserteur eingegangene, Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungs-Orte dahin übereingekommen, daß die Großherzogliche Stadt und deutsche Bundes-Festung Mainz auch für beide contrahirende Staaten zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in Mainz sich befindenden beiderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen u. s. w., sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolles, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird

dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militär-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener, Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preussischer Seits an das Großherzogliche Ober-Kriegs-Collegium oder an die Provinzial-Commandeurs zu Darmstadt, Giessen und Worms, und Hessischer Seits an die nächste Preussische Provinzial-Regierung oder das nächste Königl. General-Commando der Preussischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungs-Kosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preussisch Courant oder dreizehn und ein halber Kreuzer im 24 Guldenfuß, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, guraethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, gemessener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von fünf Thalern Preussisch Courant oder neun Gulden in 24 Guldenfuß für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuss. Cour. oder achtzehn Gulden in 24 Guldenfuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorraeschoffen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der, Artikel 10. und 12. gedachten, Kosten und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Berrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames

Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, — unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen, zu verhaften.

Art. 15. Alle — nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten — Reserve- und Landwehr-, und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vergangige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-Kosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt worden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Befehlen eines jeden der pacificirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge unterlagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- und Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contractirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montierungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebersetzer dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs, auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern strenge untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer

sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebiets-Verletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartel-Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflichtigkeit, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginns wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art, auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden hohen Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militair Dienste genommen haben oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmen erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frei steht.

So geschehen Darmstadt am 11. Februar 1818.

(L. S.)

(L. S.)

(Gez.) Freih. von Otterstedt. (Gez.) Freih. von Lichtenberg.

B. Nro. 3035.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Da dem, nach Unserer Bekanntmachung vom 10ten v. M. (Extrablatt Nro. 138. zum 14ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Nr. 116.) unterm 25ten v. M. hieselbst Statt gefundenen Verkaufe der in jener Bekanntmachung signa-  
lirten Beschäler, die Genehmigung nicht hat ertheilt werden können; so ha-  
ben Wir beschloffen, daß diese 3 Hengste am 9ten d. M. zu Wesel unter der  
Leitung des Herrn Bürgermeisters Adolphi, und unter den Bedingungen, die  
der Königl. Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, Herr  
Graf von Solms-Laubach durch die Bekanntmachung vom 21ten Februar  
1818 (Amtsblatt Stück 9 Nr. 67.) festgesetzt hat, nochmals öffentlich zum  
Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt werden sollen.

Verkauf eines  
der Beschäler.

Wir setzen hiervon das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß, daß  
die vorzubehaltende Genehmigung, bei annehmlichen Geboten, längstens binnen  
8 Tagen nach dem Zuschlage von Uns ertheilt werden wird.

Cleve den 1sten May 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

Die Parteien sind übereingekommen, dass die Angelegenheiten der Einigung...

Gezeichnet am 15. März 1918.

Zeugnis der Einigung - Seite 1

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 18. )

Cleve den 9. May 1818.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 3te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

Nro. 461. Die Verordnung über die Lehen und Fideikomisse in den jenseits (diesseits) der Elbe gelegenen Provinzen; vom 11. März d. J.

Nro. 462. Die Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Criminal-Ordnung auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen; von demselben Tage.

Nro. 463. Die Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes; vom 16. desselben Monats, und

Nro. 464. Das Patent wegen Wiederherstellung des Hypotheken-Wesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise; vom 4. April d. J.

Ferner ist erschienen:

Anhang zur Gesetzsammlung, enthaltend:

die in Verfolg der Pariser Friedens- und der Wiener Kongress-Acte mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Tractaten.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Die hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern Nro. 139. haben mittelst Rescripts vom 12. v. M., zum Bau der evangelischen Kirche in Wald, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in dem Ober-Präsidial-Bezirk Köln, bewilligt.

Dem zufolge werden die geistlichen Herren Obern der evangelischen Confession Unseres Bereichs hierdurch angewiesen, diese Collecte, nachdem sie zuvor von den Kanzeln bekannt gemacht worden ist, an einem von ihnen zu bestimmenden Sonntage abhalten zu lassen.

Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der evangelischen Kirche in Wald, im Reg. Bezirk Düsseldorf.

Der Ertrag dieser, so wie das, was durch die Haus-Collecte aufgebracht wird, deren Einsammlung die Verwaltungs-Behörden in jeder Gemeinde mit Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeinderathes anzuordnen haben, ist wie gewöhnlich an die betreffende landrätliche Behörde mittelst Specification und Sortenzettel abzuliefern und von dieser auf gleiche Weise, gleichzeitig mit einer an Uns zu machenden Anzeige, an die hiesige Regierunqs-Haupt-Kasse weiter zu befördern.

Eleve den 23. April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 3277.

**Nro. 140.** Da Se. Majestät der König mittels Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. März c. zu bestimmen geruher hat, daß uater denjenigen großen Kirchenfesten, welche im ganzen Lande am Vorabende eingeläutet werden, und an deren Vorabend, vermöge schon vorhergegangenen Allerhöchsten Befehl zur Vermeidung alles dem sittlichen und religiösen Gefühle Anstößigen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen, nur die drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Betttag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag verstanden werden sollen, so wird solches hierdurch zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung bekannt gemacht.

In Betreff des Verbots, an den Vorabend großer Kirchenfeste, Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten zu veranstalten.

Eleve den 28. April 1818.

**Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.**

B. No. 3326.

**Nro. 141.** Bei dem Kommandeur des Düsseldorfer Landwehr-Grenadier-Bataillons, Herrn Major von Vorke, ist für diejenigen Landwehr-Grenadiere, welche im vorigen Herbst die Revue vor Sr. Majestät dem Könige mitgemacht, und von Allerhöchstdenselben eine Gratification von 16 Ggr. für den Unteroffizier und 8 Ggr. für den Grenadier bewilligt erhalten haben, die betreffende Summe erst nach Beurlaubung der nicht zum Stamme gehörigen Mannschaften eingezogen.

Gratificationen und Krieges-Denkmingen für Landwehr Grenadiere.

Eben so sind die Nicht-Kombattanten-Medaillen für diejenigen Grenadiere, welche den Marsch nach Frankreich im Jahre 1815 mitgemacht haben, angekommen.

Den beurlaubten Landwehr-Grenadieren im hiesigen Regierunqs-Bezirk wird dieses bekannt gemacht, mit dem Zusatz, daß die Ausheilung der Gratifikationsgelder und Medaillen nicht eher als bei der nächsten Zusammenziehung des Bataillons Statt haben kann, weil die Entfernung der Betheiligten im ganzen Königl. General-Kommando am Rheine eine Zusendung im Einzelnen zu schwierig macht.

Eleve den 30. April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 3443.

Dem Diensteifer des Gendarmen Louschen aus der Brigade zu Meurs ist Nro. 142. es, unter Hülfsleistung des Feldschützen Leimkuhler zu Neufkirchen, im Kreise Rheinberg, gelungen, den vor mehreren Monaten aus dem Depot-Gefängnisse zu Urdingen entsprungenen, von dem Assisenhofe bereits verurtheilten gefährlichen Dieb Johann Haas aus der Gemeinde Kayen, in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. wieder einzufangen.

Öffentliche Belohnung.

Außer der den Ergreifern zuerkannten Belohnung, wird das hierbey bewiesene verdienstvolle Benehmen des Gendarmen Louschen und des Feldschützen Leimkuhler hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Nachahmung in ähnlichen Fällen empfohlen. Cleve den 27. April 1818.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3048.

Den wieder in Gültigkeit gesetzten Instructionen über Aufnahme des Steuer-Katasters auf dem linken Rhein-Ufer (S. 492) gemäß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vollendeter Vermessung, mit Anfang des künftigen Monats Mai, die von Uns verordnete Parcellar-Expertise der Bürgermeisterei Wachtendonk, Canton Wankum, Kreis Geldern, vorgenommen werden wird.

Kataster-Expertise in der Bürgermeisterei Wachtendonk.

Mit dieser Expertise haben Wir beauftragt, als Controulleur, den Herrn Steuer-Aufsichtler Stierlin zu Geldern, und als Experten, den Herrn Steuer-Einnehmer Ritter zu Sevelen.

Dem Herrn Bürgermeister von Wachtendonk und den Herrn Bürgermeistern der umliegenden Ortschaften, wird daher hierdurch aufgegeben, diese Arbeit in alle Weise zu fördern, und die Eigenthümer, Verwalter, Pächter, oder Geschäftsträger werden eingeladen, dem Classement ihrer Grundbesitzungen beyzuwohnen und alle dazu nützlichen Aufklärungen an die Hand zu geben.

Cleve den 29 April 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2912.

Um in Hinsicht der Betreibung der Domantel-Gefälle in demjenigen Theile des Uns anvertrauten Departements, in welchem die preussische Gerichtsverfassung bereits eingeführt ist, die sub A. beigefügten, im S. 11. der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuss. Staaten vom 23. October v. J. ausdrücklich bestätigten Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizy- und Finanz-Verhördern vom 26. December 1808 (S. S. 42 und 48) zur Ausführung zu bringen, haben Wir die bey den Königl. Domainen-Kontzen Diastacken und Duisburg provisorisch angeordneten Kontzbediener zu Excutoren bestellt, bey der Domainen-Kontz Nees aber den Zwangsbefehlsträger Wessel daselbst und bey der Kontz Wessel den Zwangsbefehlsträger Dorens daselbst mit der executiv-

Nro. 144. Betreffend die bei den Königl. Domainen-Kontzen auf dem rechten Rheinufer angeordneten Excutoren.

sehen Beitreibung der Domanal-Gefälle beauftragt. Wir haben zu dem Ende diese Executoren mit der sub B. nachfolgenden Instruction versehen, und Ihnen die sub C. beigelegte Sporteltaxe vorgeschrieben, die betreffenden Hrn. Domainen-Rentmeister aber angewiesen, die grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste, welche Ihnen zur Erhebung überwiesen sind, insofern sie nicht zur bestimmten Zeit eingehen, durch diese Executoren einzuziehen zu lassen, so wie den von Uns festgesetzten liquiden Betrag der von den Domainen-Pächtern zu zahlenden Pachtgelder und die von den Domainen-Activ-Capitalien abzutragenden Zinsen auf diesem Wege beizutreiben.

Es wird dies daher dem Publikum sowohl als den Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Eleve den 21. April 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

G. Nro. 2633.

A.

(Nro. 441.) Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, vom 26. December 1808.

Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23ten October 1817.

S. 42.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so authorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

- 1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungzeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angelegte Offizianten beizutreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. S. 80. und 83., festgesetzten Modifikationen;
- 2) in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestättigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Nachträgen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verzögert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einzuziehen zu lassen;

- 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtfame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften;
- 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besizrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besizzeit kann aber die Ermiffion nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
- 5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegeslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staat nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 48.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben besuget:

- 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen wo es nicht gerade auf einzelne im Besiz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch betreiben zu lassen.

- 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.
- 3) Militairische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexecution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
- 4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
- 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Verkehrungen zu treffen.

B.

I n s t r u k t i o n

für die bei den Königl. Domainen-Kenteyen angestellten  
Executoren und deren Schülfern.

§. 1. Die bei den Königl. Domainen-Kenteyen provisorisch angestellten Kenteydiener werden zur Beitreibung der grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste, welche den Domainen-Kentey-Aemtern zur Erhebung überwiesen sind, so wie zur Einziehung der von den Domainen-Pächtern zu zahlenden Pachtgelder und der von den Domainen-Activ-Kapitalien abzuziehenden Zinsen, deren liquider Betrag von der 2ten Abtheil der Königl. Regierung festgesetzt ist, in sofern sie nicht zur bestimmten Zeit eingehen, gebraucht und erhalten ihre Aufträge von den dazu autorisirten Domainen-Kenteymeistern.

§. 2. Die Kentey-Diener sollen an dem Orte wohnen, wo das Kentey-Amt seinen Sitz hat. Sie müssen, wenn sie nicht in Dienstgeschäften abwesend sind, alle Tage, die Sonn- und Festtage ausgenommen, auf der Kentey erscheinen, und die ihnen zu ertheilende Aufträge gewärtigen. Alle beim Kentey-Amt eingehenden Briefe, Paquete, Gelder und dergleichen, müssen sie sowohl von der

Post abholen als auch dahin befördern und überhaupt, wenn sie keine andere Verrichtungen haben, diejenigen Geschäfte bei den Cassen übernehmen, die dem Cassendienter wo dergleichen angestellt sind, obzuliegen pflegen.

§. 3. In Fällen, wo Briefe und Sachen so schnell befördert werden müssen, daß der gewöhnliche Postenlauf derselben nicht abgewartet werden kann, sollen die Krenten-Diener, wie es bisher schon üblich war, zu dergleichen Bestellungen als Boten gebraucht werden, ohne dafür eine besondere Entschädigung an Botenlohn oder Meilengelder verlangen zu können.

§. 4. Die Krentendienter erhalten die Exekutions-Verordnungen von den Domainen-Krentmeistern schriftlich eingehändigt. Ohne diese dürfen sie nie zu Exekutionen eigenmächtig schreiten. In diesen Verordnungen muß deutlich ausgedrückt seyn, gegen wen und auf welche Rückstände die Exekution vollstreckt, wie dabei verfahren werden soll, und wie viel jeder einzelne Restant, wenn deren mehrere sind, zu den dem Exekutor außer den eigentlichen Exekutions-Gebühren zukommenden Meilengeldern und Zehrungskosten beizutragen hat.

§. 5. Nach dem Inhalte dieser Verordnungen müssen sich die Krentendienter genau und pünktlich achten, davon weder eigenmächtig abgehen, noch sich einer Ausdehnung derselben anmaßen, allen darin enthaltenen Anweisungen vielmehr pünktlich Folge leisten, und nach geschwiehener Vollstreckung der Exekution dem Domainen-Krentmeister davon Anzeige machen. Allgem. Ger.-  
Ordnung Th. I.  
111. Tit. 5. §.  
97.

§. 6. Sobald dem Krentendienter die Exekutions-Ordre eingehändigt worden muß sich derselbe unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung begeben und bei dem in Rückstände befindlichen Schuldner, welchem er auf Erfordern die Exekutions-Ordre zur Einsicht vorzulegen hat, persönlich einlegen, auch mit Vollstreckung der Exekution ohne fernern Verzug und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruktion gemäß verfahren. Allgem. Ger.-  
Ordnung Th. I.  
Tit. 24. §. 45.

§. 7. Von dieser Vollstreckung darf sich der Krentendienter durch keine Protestation des Schuldners oder durch dessen einseitiges unbescheinigtes Vorgeben, daß er bereits Zahlung geleistet, oder Stundung auf die rückständigen Leistungen erhalten habe, abhalten lassen. Wird die geschwiehene Tilgung der Rückstände aber durch gültige Quittung oder durch einen Possibchein nachgewiesen, oder kann sich Dehnt wegen der ihm vorgeblich zugestandenen Nachsicht, durch Vorzeigung einer Verfügung der kompetenten Behörde legitimiren, so muß der Krentendienter zwar unverzüglich abgehen, dem Domainen-Krentmeister aber von dem Besunde der Sache sofort Anzeige machen. §. 46. loc. cit.

§. 8. Die Krentendienter müssen bei den Exekutions-Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit Allg. Ger.-  
Th. II. Tit. 5.  
§. 99.

nach Raum verstaten, durch Umzüge, Verhelfmüchungen oder Wegschaffung der Exekutions-Objecte, solche zu vereiteln, und sich überhaupt weder durch Etschelte, ist, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, oder durch unzeitiges Mitleiden oder durch andere persönliche Rücksichten von Beobachtung ihrer Amtspflichten, abwendig machen lassen.

§. 100. l. c. §. 9. Auf der andern Seite aber müssen sich dieselben auch in den gehörigen Schranken halten, bei den Exekutions-Vollstreckungen sich vernünftig und bescheiden betragen, sich aller Grobheiten, Insolentien und unnötiger Härte gegen den Schuldner oder dessen Angehörige enthalten, und vielmehr das Schicksal derselben so weit es ohne Verletzung ihrer Amtspflichten geschehen kann, zu erleichtern bemühet seyn.

U. G. D. §. 10. Erbletet sich der Schuldner nach gescheneher Einlegung der Exekution die rückständigen Summen sofort zu bezahlen, so muß der Renteydiener darauf halten, daß die versprochene Zahlung an das betreffende Renten-Amt sofort geleistet, und ihm nachgewiesen werde; er darf sich aber bei harter Abhandlung mit Annahme der Gelder durchaus nicht selbst befassen, es wäre denn, daß der Domänen-Rentmeister ihn zur Annahme des Geldes in der Exekutions-Ordre ausdrücklich autorisirt hätte.

§. 11. loc. cit. §. 11. Ist bei der Ankunft des Renteydieners der Schuldner abwesend oder verspricht derselbe zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Renteydiener ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Execution liegen bleiben, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner die künftigen Obsequen der Exekution und Auspfändung bei Seite zu schaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten sich weigert, muß ohne weiteren Verzug und Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 68. loc. cit. §. 12. Der Renteydiener muß also den Schuldner anhalten ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölbe, Keller, und übrigen Behältnisse, so wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden ic. zu eröffnen, doch muß der Renteydiener dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, so daß er diese Eröffnung und Vorzeigung nicht weiter verlangt, als es nach Verhältnis der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Verlangen des Renteydieners keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigen auszuweichen, entfernt und Niemand zur Wahrnehmung seines Interesses zurückgelassen, so muß der Renteydiener entweder eine Gerichts- oder Magistrats-Person und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schulzen oder Dorfsrichter, oder wenn dergleichen

Gerihtsa.

Berichtspersonen nicht zu haben sind, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zu ziehen, und in deren Beiseyn die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorzunehmen.

§. 13. Kann der Renteydiener eines thätlichen Widerstandes halber, den ihm geschenehen Auftrag allein nicht vollziehen, so muß er sich bei dem Landrath des Kreises, oder in eiligen Fällen auch unmittelbar an den Brigadier der Rechts-Gendarmerie wenden, sich durch Vorzeigung der Original-Exekutions-Ordre legitimiren und bei dieser Behörde um die nöthige Assistenz ersuchen.

Von dem geleisteten Widerstande hat derselbe hiernächst dem Domainen-Rentmeister sofort Anzeige zu machen, damit dieser bei der vorgesezten Behörde auf Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen antragen kann.

§. 14. Der Renteydiener muß nur so viel an Effekten auspfänden, als §. 69. loc. cit. nach einem ohngefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summen und der Exekutions-Kosten erforderlich ist. Er muß dabei sein Augenmerk auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren, andern theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind; z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, zum Beispiel: Zinn, Kupfer, Hausgeräthe, Betten, u. s. w. angegriffen werden.

§. 15. Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bei Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Handwerks, unentbehrlich ist, bei Landwirthen auf das zum Betriebe der Wirtschaft nöthige Geräthe, Vieh und Feld Inventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat, Brod- und Futter-Getreide nicht erstreckt, sondern dergleichen Effekten, wenn sonst kein anders oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden ist, blos in eine Specification gebracht, und diese zur weitern Berichtserstattung an den Domainen-Rentmeister eingesandt werden.

§. 16. Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Renteydiener auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen, und es von dem Schuldner oder der zugezogenen Berichtsperson oder Zeugen mit unterschreiben lassen.

Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die §. 73. loc. cit. abgepfändeten Effekten in einem sichern Gelasse, untergebracht werden, auch dieses Gelasse mit seinem oder einem andern öffentlichen Dienstsiegel verwahren.

(Amtsbl. Stück 18.)

§. 74. loc. cit. §. 17. Bei der Auspfändung selbst hat sich der Renteydiener lediglich nach obigen Vorschriften, und nach den ihm bei vorkommenden besondern Umständen etwa ertheilten speciellen Instruktionen zu richten, keinesweges aber darf er der Anweisung des Schuldners oder dessen Bevollmächtigten, wenn sie von diesen Vorschriften abweichen, Folge leisten. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werth, vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung der Rentey Caffee eben so gut und geschwind, als aus der andern erfolgen kann, so muß der Renteydiener auf den Antrag des Schuldners bei der Pfändung eine billige Rücksicht nehmen.

§. 75. loc. cit. §. 18. Meldet sich bei, oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die ausgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so muß der Renteydiener, wenn noch andere Gegenstände an welchen die Exekution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergang der in Anspruch genommenen ergreifen, sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, den Intervententen aber, wegen Handhabung des sich angemessenen Eigenthums-Rechts an das kompetente Gericht verweisen, und die von demselben in Anspruch genommenen Stücke in sein Verzeichnis besonderts bemerken.

§. 76. loc. cit. §. 19. Von einer dergleichen vorgefallenen Intervention oder gemachtem Anspruch eines Dritten muß der Renteydiener sofort an den Domainen-Rentmeister berichten, damit dieser von der ihm vorgesetzten Behörde weitere Verhaltungs-Maßregeln einholen könne.

§. 78. loc. cit. §. 20. Wenn die beizubringende Summe 50 Rthl. nicht übersteigt, so muß der Renteydiener nach verrichteter Auspfändung sofort, und ohne daß es einer vorhergehenden Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anstalt machen.

§. 79. loc. cit. §. 21. Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst, sowohl als auch so viel es die Zeit gestattet in der Nachbarschaft auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, als worüber er bei der Ortsbehörde Erkundigung einziehen muß, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst gespart werden, öffentlich bekannt machen.

§. 22. Bei dem Verkauf selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder, wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und die Gerichte mit ziehen, übrigens aber sowohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, imgleichen wegen Abgebung der Gelder sich nach demjenigen achten,

was in den folgenden §§. von dem Verfahren bei dergleichen Auktionen überhaupt verordnet ist.

§. 23. Wenn die beizutreibende Summe und also auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von fünfzig Thalern übersteigen, so muß der Exekutor nach verrichteter Auspfändung das Verzeichniß der in Beschlag genommenen Sachen unverzüglich an den Domainen-Rentmeister einsenden, welcher solches der vorgesetzten Behörde vorlegen und weitere Verhaltungs-Maßregeln bei derselben nachsuchen wird. §. 81. loc. cit.

§. 24. Ist aber wirklich der Fall der Auktion durch den Renteidiener selbst vorhanden, so müssen vor allen Dingen die abgepfändeten Sachen durch Sachverständige taxirt werden, der Termin zur Auktion muß durch Anschlagung schriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effekten nach ihren Gattungen und Arten bekannt sind, an der Gerichtsstätte, oder andern öffentlichen von dem Publika häufig besuchten Plätzen der Stadt, oder des Ortes, wo die Auktion erfolgen soll, bekannt gemacht, oder ein gleiches durch öffentlichen Ausruf bewirkt werden. §. 84. loc. cit.

§. 25. Im Termin selbst muß die Auktion nach der Folgeordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen, die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach aufgerufen und öffentlich vorgezeigt, wenn es dabei auf Gewicht, Ellen oder Quart-Maas ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann die Gebote der anwesenden Kaufstüßigen abgewartet, und zuletzt das ausgetobene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden. §. 86. loc. cit.

§. 26. Der Renteidiener muß bei jedem Stücke in seinem Protokoll die Summe für welche der Zuschlag und den Namen desjenigen, an den er geschieht, genau und richtig bemerken. Bemerket der Schuldner im Fortlaufe der Auktion — bei welcher es ihm freisteht, gegenwärtig zu seyn — daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel als zur Tilgung der beizutreibenden Summen mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, herausgebracht sey, so kann, wenn er solches anzeigt, und die Anzeige richtig befunden wird, mit dem fernern Verkauf abgebrochen werden. §. 87. loc. cit.

§. 27. Der Renteidiener darf sich bei schwerer Ahndung nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke, entweder selbst oder durch andere mitzubieten, er muß ferner bei dem Ausbieten mit aller Unparteilichkeit verfahren, auch das Gebot nicht übereilen.

§. 28. Die erstandenen Sachen darf der Polizeidiener nicht als gegen

baare Bezahlung verabfolgen lassen; holt der Meistbietende die erstandenen Sachen bis zum völligen Abschluß der Auction nicht ab, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgedoten, und der dabei sich etwa ergebende Ausfall von dem ersten Licitanten sofort und ohne den geringsten Anstand beigetrieben werden.

§. 29. Nach beendigter Auction muß der Kenteidiener die gelöseten Gelder nebst seinem Protokoll, der Berechnung der Gelder und der dazu gehörigen Beläge unter einer Specification der Exekutions- und Auctions-Kosten sofort an den Domainen-Kentmeister abliefern, von welchem letztere nach vorgängiger Festsetzung dem Kenteidiener ausgezahlt werden.

Sollte nach Berichtigung der Summe, welche beigetrieben werden soll, und des Betrages der Exekutions- und Auctionskosten von der Auctions-Lösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Ueberrest sogleich von dem Kenteidiener gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 30. Findet der auf das Mobilien-Vermögen angewiesene Kenteidiener entweder gar keine hinreichende Pfändungs-Objecte vor, und wird es nöthig, daß zur Deckung der Rückstände, entweder ausstehende Forderungen des Schuldners, oder dessen Gehalt oder Pension, oder die demselben zugehörige Grundstücke selbst angegriffen werden müssen, ist ferner das Mobilien-Vermögen des Schuldners auf den Antrag anderer Gläubiger von Gerichts wegen bereits mit Arrest belegt, oder über das gesammte Vermögen des Schuldners der Confurs ausgebrochen: so hat der Kenteidiener dem Domainen-Kentmeister davon Anzeige zu machen, und wird dieser über die Lage der Sache der vorgesetzten Behörde unverzüglich Bericht erstatten, damit von letzterer das weitere Nöthige dieserhalb eingeleitet werden könne.

U. G. D.  
Eb. III. Tit. 5.  
S. 103. 104.

§. 35. Die Kenteidiener müssen sich mit den in der Exekutions-Ordre bestimmten Gebühren, Warte- und Meilengeldern, welche nach der beigefügten Sporel-Taxe von dem Domainen-Kentmeister festzusetzen sind, und wenn sie Exekution über Land verrichten, außerdem noch bei dem Schuldner mit dem freien Quartier und Heizung zur Winterzeit begnügen, und dürfen dieselben schlechterdings nicht und unter keinerlei Vorwand demjenigen gegen welchen die Exekution verfügt ist, noch etwas an Geld oder Geldeswerth abfordern und von demselben annehmen, auch haben sie allen Schein der Erpressung oder Bestechung auf das sorgfältigste zu vermeiden und sich aller Placereien und Insolenzien zu enthalten, widrigenfalls sie zur Untersuchung gezogen, und nach richtigem Befunde der Beschwerde kassirt oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, außerdem aber noch zum doppelten Ersaz desjenigen angehalten werden sollen, was sie zur Ungebühr erpreßt haben.

§. 36. Wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Exekutionsgebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen, nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtigt werden sollen, von ihm ohne besondern Druck nicht beigetrieben werden können, so erhält der in fixem Gehalt stehende Kenteidiener nur seine baaren Auslagen und bei auswärtigen Exekutionen die Reisekosten mit 6 Gr. für jede Meile der Hin- und Herreise aus der Königl. Kasse vergütet.

§. 37. Die Kenteidiener werden hierbei ernstlich verwarnet, bei Exekutions-Aufträgen dieser Art, von den zum Armenrechte qualificirten Personen, nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privatvortheile solche Personen zu drücken.

Sind letztere zum Armenrechte wirklich qualificirt, so muß auch die Gebühren-Forderung der in fixem Gehalte stehenden Kenteidiener cessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur die Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Exekutionen aus der Königl. Kasse vergütet erhalten.

C.

**S p o r t e l - T a x e**

für die bei den Domainen- Kenteien angestellten Kenteidiener und deren Gehülfen.

A. Wenn die Exekution am Wohnorte des Exekutors vollstreckt werden soll:

1) für die Ankündigung der Exekution durch den persönlichen Eintritt in die Behausung des Debiten und die Aufforderung zur Zahlung:

Bei Exekutions-Gegenständen unter 20 Rthl.	2 Gr.
» » » von 20 bis 50 Rthl. excl.	4 —
» » » » 50 » 100 — »	6 —
» » » » 100 » 200 — »	8 —
» » » » 200 » 500 — »	12 —
» » » » 500 und darüber »	1 Rthl.

Wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachge-

geschiehen wird. Muß der Exekutor länger als eine Stunde verweilen, oder wird derselbe mehrere bis drei Tage aufgehalten, für jeden Tag

2) bei Gegenständen unter 10 Rthl.	4 Gr.
» » von 20 bis 50 Rthl. excl.	6 —
» » » 50 » 100 — »	8 —
» » » 100 » 200 — »	12 —
» » » 200 » 500 — »	16 —
» » » 500 und darüber	1 Rthl.

wobei ein angefangener halber Tag mit dem halben vorsehenden Betrage in Anrechnung gebracht und die zur Auspändung und Uebringung der Effecten erforderlich gewesene Zeit hierzu gerechnet wird.

Wenn die Exekution gegen eine ganze Gemeinde verfügt wird, so werden diese Gebühren nach der Rückstands Summe der ganzen Gemeinde berechnet und unter die einzelnen Restanten verhältnißmäßig vertheilt.

3) Vorkommende baare Auslagen müssen besonders liquidirt und bescheinigt werden.

B. Auswärts erhält der Exekutor auffer den zu A. 1. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch

1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders berechnet 8 Gr. und

2) auf die Zeit der Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 Gr. Zehrungskosten.

Dem Exekutor muß der zu nehmende Weg von dem Domainen-Kentmeister vorgeschrieben, die Meilenzahl und die Zeit der Abwesenheit berechnet, und bei mehreren neben einander zu besorgenden Exekutions Aufträgen müssen die Zehrungs- und Reisekosten verhältnißmäßig repartirt werden, wobei die Zehrungskosten à 8 Gr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß drei Meilen auf einen, viere auf einen und einen halben Tag und fünf Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

---

(Öffentlicher Anzeiger)





# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 19.)

Cleve den 16. May 1818.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 4te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

- Nro. 465. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betref der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen; vom 21ten März 1818.
- Nro. 466. Bekanntmachung vom 31ten März 1818, in Beziehung auf die extractweise publicirt werdende, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherzoglich-Hessen-Darmstädtischen Regierung abgeschlossene Carrel-Convention.
- Nro. 467. Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brand-Societät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude; vom 3ten April 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Er. Majestät der Königl. haben vermittelst Cabinets-Ordre vom 16ten März d. J. zu verordnen geruht, daß denjenigen heerespflichtigen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, der Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll.

Von Seiten des Königl. Kriegs-Ministeriums ist in Verfolg dieser Allerhöchsten Verordnung bestimmt worden, daß solchen Freiwilligen zu ihrer Erleichterung in allen Fällen die Waffen unentgeltlich verabreicht werden sollen. Wenn sie zugleich durch gehörige Zeugnisse darthun, daß sie sich in ihrer Ausbildung für das Schulfach besonders auszeichnen, und ohne alle Mittel zu eigener Anschaffung der ferneren militairischen Ausrüstungs-Stücke sind, so kann ihnen diese auch gänzlich erlassen werden, und deren Verabreichung aus dem Königl. Montirungs-Depot unentgeltlich erfolgen.

Nro. 145.

Annahme von jungen Leuten als Freiwillige bei dem stehenden Heere, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden.

Dieser letztere Fall ist immer einer besondern Prüfung des betreffenden Königl. General-Commandos unterworfen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Elze den 6ten Mat 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B. No. 3642.

Nro. 146.

Da des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. dem evangelischen Kirchenvorstande zu Wald, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zum Bau der dortigen evangelischen Kirche die Summe von 10000 Rthlr. Bergisch zu schenken geruhet haben, und die Gemelde sich nun verpflichtet hat, die übrigen Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, so wird die unterm 23. v. M. zum Bau der Kirche in Wald, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf ausgeschiedene Kirchen- und Haus-Collecte hierdurch wiederrufen und haben die betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden sich hiernach zu achten.

Elze den 13ten May 1818.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3810.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Elzischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 147.

Durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 11ten d. M., de praes. den 19ten ej., ist festgesetzt worden, daß die Geistlichen zur Kategorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche nach Vorschrift des allgemeinen preussischen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. S. 161. zur Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden bedürfen.

Sämliche Untergерichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, in vorkommenden Fällen dieser Art, die Beibringung einer Genehmigung des Provinzial-Consistoriums zu erfordern.

Elze den 25ten April 1818.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.  
v. Müng.

Nro. 148.

Da von mehreren Untergерichten die Diäten-Quittungen der Hilfsarbeiter und Boten, desgleichen die auf die hiesige Haupt-Hypotheken-Aversional-Einreichung der Gebühren-Casse abgegebenen Anweisungen, der Vorschrift zuwider nicht alle Monate hiehin eingesandt werden, dieses aber unumgänglich nöthig ist, weil solche statt Baar hier zur Einnahme kommen, und durch diese Papiere sowohl als durch die eingegangenen Baarschaften, die Haupt-Hypotheken-Aversional-Gebühren-Casse hieselbst die wüßliche Einnahme nachweisen muß, so wird noch-

maß die Befolgung der dieselhalb bereits ergangenen Vorschrift bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen hiedurch in Erinnerung gebracht.  
Eleve den 5ten May 1818.

ihren-Verständ-  
nal-Gebühren-  
Casse abgege-  
benen Anwei-  
sungen.

**Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.**  
v. Münz.

**Bekanntmachungen.**

Nro. 149.

Am 22ten May d. J. Morgens um 9 Uhr soll im unteren hiesigen Geschäfts-Lokal der Bau einer über den Rheinstrom bei hiesiger Stadt zu errichtenden stehenden Schiffbrücke, entweder im Ganzen oder auch theilweise, als:

Öffentliche  
Versteigerung  
des Baues ei-  
ner über den  
Rheinstrom  
bei Koblenz zu  
errichtenden  
stehenden  
Schiffbrücke.

- 1) die Anfertigung der dazu gehörigen 26 Brückenschiffe und der zugleich als Fahrponten zu gebrauchenden 10 Schiffe;
- 2) die Lieferung der Anker und dazu gehörenden Ankerketten, Dehringsketten und Doppertäscheln;
- 3) die Anfertigung der in den Schiffen zu errichtenden Böcke nebst der darüber zu legenden Fahrbahn, mit den dazu gehörigen Bolzen, Fockankern, Schlüßringen, dem Geländer, den Laternenträgern, und endlich nach Vollendung der Joche die Auffahrung der ganzen stehenden Brücke;
- 4) die Lieferung des nöthigen Thau- und Sellwerks; und
- 5) die Lieferung der sonst noch erforderlichen Utensilien und Materialen;

öffentlich versteigert werden, und demjenigen, welcher die billigsten und annehmlichsten Forderungen macht, überlassen werden.

Die Zeichnungen und Kostenanschläge zu dieser Brücke und ihrem Zubehör, so wie die Bedingungen, welchen sich der Bau- oder Lieferungs-Unternehmer zu unterwerfen hat, können

- a) hier in Koblenz bei dem Herrn Regierungs- und Wasserbaurath Schauf, oder bei dessen etwaigen Abwesenheit in dem Bureau des Königl. Pionier-Hauptmann Herrn Linde im Thal Ehrenbreitstein;
- b) in Köln, Düsseldorf, Eleve, Aachen und Trier in der Registratur der Königl. Regierungen, und
- c) in Wesel im Bureau des dortigen Oberbürgermeisters,
- d) in Mainz in dem Bureau des Königl. Preuß. General-Majors und Commandanten Herrn von Krauseneck,

eingesehen werden und bleibt denjenigen Unternehmungslustigen, welche sich etwa behindert sehen, in dem vorgedachten Versteigerungstermine hier persönlich zu erscheinen, auch überlassen, ihre Erklärungen und Forderungen auf einzelne Theile oder auch auf das Ganze in verschlossenen Soumissionen bei uns einzureichen, da denn letztere in dem Versteigerungstermine, nach beendigter Versteigerung geöffnet und in das Versteigerungs-Protokoll mit aufgenommen werden sollen.  
Koblenz den 29ten April 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 3243.

Nro. 150.

## N a c h w e i s e

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des  
Regierungs-Bezirks von Cleve, pro April 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Kauhfutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Schok.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	3	23	2	2	15	9	1	16	5	1	1	3	3	7	2	2	5	„	„	13	9	„	16	9	„	15	2
2	Emmerich	3	22	8	2	18	2	1	21	„	1	4	11	„	„	„	2	10	7	„	10	8	„	14	8	„	10	„
3	Rees	3	18	„	2	8	6	1	15	2	„	21	11	„	„	„	1	22	2	„	10	„	„	12	„	„	10	9
4	Wesel	3	16	1	2	8	5	1	16	„	„	23	4	„	„	„	1	21	10	„	13	4	„	14	5	„	12	1
5	Cleve	3	23	7	2	14	3	1	16	2	„	21	10	2	14	3	2	1	7	„	16	„	„	19	2	„	9	6
6	Geldern	3	11	10	2	4	7	1	12	11	„	21	„	3	11	10	1	20	3	„	12	„	„	13	9	„	12	10
7	Boch	3	16	6	2	8	9	1	12	1	„	19	4	„	„	„	1	22	6	„	15	9	„	18	„	„	13	„
8	Kemper	3	11	7	2	5	4	1	12	7	„	20	4	3	6	6	2	3	6	„	12	4	„	16	„	„	10	6
9	Rheinberg	3	17	3	2	11	3	1	15	„	„	22	6	2	11	3	2	„	„	„	12	„	„	17	„	„	14	„
	<b>Summa</b>	33	16	8	21	23	„	14	17	4	8	12	5	15	3	„	18	11	5	4	19	10	5	21	9	4	11	10
	<b>Durchschnittspreis</b>	3	17	10	2	10	7	1	15	3	„	22	9	3	„	7	2	1	3	„	12	10	„	15	9	„	12	„
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	4	9	10	2	13	4	2	6	5	1	„	2	„	„	„	2	20	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Cleve den 1ten M. v. 1818.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 20. )

Cleve den 23. May 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clev'schen Regierung.

In dem 3ten Artikel der Verfügung vom 10ten December 1817. Stück Nro. 151. 50. Nr. 567. des vorjährigen Amts-Blattes ist die Ueberweisung der Rest-Zahlungen aller Art ex 1817 et retro an die Kreis-Kassen des hiesigen Regierung-Departements einer besondern Verfügung vorbehalten, und die Wirksamkeit der Kreis-Kassen vorläufig nur auf die Revenüen des Jahres 1818 beschränkt worden.

Im Verfolg dieser Bestimmung wird hiermit verordnet, daß die Ablieferung aller Reste an Domainen- und Forst-Gesällen aus dem Jahre 1817 und Vorjahren, direkte an die hiesige Königl. Regierung-Haupt-Kasse, also ohne Dazwischenkunft der neu errichteten, und in das Einzelne der Restverwaltung der Domainen und Forsten nicht ohne mancherlei Inkonvenienz zu mischenden Kreis-Kassen durch die Königl. Domainen Rentz-Aemter bewirkt werden soll.

Eben so ist es mit den, von der Königl. General-Filzungs-Commission zu Aachen, übernommenen Resten an indirekten Gesällen aus dem Jahre 1815 et retro zu halten. Dagegen aber müssen alle Einkünfte des Jahres 1818, mit Ausnahme der Domainen-Veräußerungs-Gelder nach Art. 5. der eben bezogenen Verordnung, durch die Kreis-Kassen fließen.

Cleve den 12ten May 1818.

### Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 266.

Da es den Ackerbau treibenden Eingesessenen oft an Gelegenheit fehlt, Nro. 152. das benötigte Nutz- und Schirrholz, als Deichsel, Leiterbäume, Wagenreugen u. in möglichst Nähe und ohne Aufenthalt anzukaufen, so ist die Verfügung getroffen worden, daß in den Königlichen Forsten Unseres Verwaltungsbezirks, das gedachte Holz zu allen Jahreszeiten gegen die Taxe käuflich zu haben ist. Dasjenige Nutz- und Schirr-Holz aber, was aus großen Nutzholz-Stämmen g. formt wird, kann indeß nur durch Ankauf der Stämme in den öffentlichen Holz-Verkaufs-Terminen geschehen.

Käufliche Ver-  
herlassung des  
Nutz- und  
Schirrholzes  
gegen die  
Forst-Taxe.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 14ten May 1818.

### Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3303.

No. 153. Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirk  
Elsener ausländischen Landstreicher, gemäß Vorschrift

Numm.	Namen und Vorna- men der Verwiesenen.	Geburts-Ort.	Person.						
			Alter.	Größe Fuß Zoll.	Haare.	Stirn.	Augen- brau- nen.	Augen.	Nase.
1	Buenjser, Maria Cath., Wittwe, ge- borne Belesen.	Bueche Kanton Sittard in den Nie- derlanden.	49	4 9/2	schwarz- grau	runzlich	schwarz	braun- grau	spiz
2	Buenjser, Anna Catharina, Tochter.	dito.	21	5	schwarz- braun	bedeckt rund	schwarz- braun	bräun- lich	gestutzt Dumpf breit
3	Guldemond, Jo- hann.	Halsmeer bei Harlem.	60	5 3	braun m. grau vermis.	gewölbt fret	braun	blau	spiz
4	Guldemond, Jo- hanna Marie, ge- borne Mos.	Ulfheim.	47	5	blond	gewölbt	blond	grau	spiz
5	Daukenberg, Jo- hann Martin.	Ubach oder Worm im holländischen.	19	"	"	"	"	"	"
6	Kaufmann, Jo- hann.	Maroth im Nassauischen.	16	"	"	"	"	"	"
7	Weyer, Liebmann	Marau bei Mainz.	34	5	braun	hoch	braun	braun	spiz

Elsene den 7ten May 1818.

Königlich-Preussische Regierung.

Elsene seit dem 1. Januar dieses Jahrs bis den 31. März vertrie-  
des §. 121. Tit. 20. des Königl. Preuss. Landrechts.

Beschreibung.					Bemerkungen.
Mund.	Kinn.	Bart	Ge- sicht- farbe.	Besondere Zeichen.	
breit, Unterl. aufge- worfen	spizig	"	klein	gelblich	In der Mitte der Stirn eine kleine längliche Narbe. Das erste Glied des Zeigefingers der rechten Hand ist verkruppelt.
klein aufge- worfen	rund	"	rund	gesund	Aufgetriebener Leib und am Kinn 4 kleine braune Näher von der Größe eines Nadelkopfs, so wie eine Narbe am äußern Winkel des rechten Auges, angeblich von ei- nem Geschwür.
breit	rund	grau	lang	gesund	JA engbrüstig, hat an der linken Seite einen Leistenbruch und das Vorderhaupt ist von Haaren größ- tentheils entblößt.
breit	rund	"	oval	gesund	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
klein	rund	braun	kuglich	bläß	Taub und auf dem rechten Au- ge blind.

Sind bei der vom 20.  
auf den 21. Februar d. J.  
statt gefundenen Landes-  
visitation im Kreise Rhein-  
berg aufgegriffen und als  
nicht unverdächtige Perso-  
nen durch Gendarmen-  
Esorte nach der Grenze  
abgeführt.

Erste Abtheilung.

Nro. 154.

Ernennung  
der Superin-  
tendenten.

Folgende auf den im vorigen Jahre gehaltenen Kreis-Synoden der evan-  
gelischen Kirche hiesiger Provinz erwählte Superintendenten und Assessoren sind  
bis zur erfolgten Allerhöchsten Bestimmung über die Verfassung dieser Kirche  
provisorisch bestätigt worden, welches hiemit zur Kenntniß des dabel interessir-  
ten Publikums gebracht wird; nämlich:

I. Im Regierungs-Bezirk Cöln,

- 1) Für die Kreisynode Mülheim am Rhein der Pfarrer Mühlinghaus daselbst  
als Superintendent, der Pfarrer Moes zu Leuscheid als Assessor.
- 2) Für die Kreisynode an der Aaer der bisherige Inspektor und Pfarrer  
Leidenfrost zu Neustadt als Superintendent, der bisherige Inspektor und  
Pfarrer Nohl zu Marienhagen als Assessor.

II. Im Regierungs-Bezirk Elve,

- 1) Für die Kreisynode Meurs der Synodal-Commissarius Pfarrer Hof in  
Dudberg als Superintendent, der Pfarrer Engels in Hochemmerich als  
Assessor.
- 2) Für die Kreisynode Elve der Synodal-Commissarius und Pfarrer Mäns  
in Udem als Superintendent und der Pfarrer Menhauf zu Pfalzborff als  
Assessor.
- 3) Für die Kreisynode Wesel, der Pfarrer Kraushaar zu Emmerich als Su-  
perintendent, der Pfarrer Landgraf zu Wesel als Assessor.
- 4) Für die Kreisynode Duisburg, der Pfarrer Mohr in Duisburg, der an  
die Stelle des nach Minden abgehenden Consistorialraths Pfarrer Mebe zu  
Dinslaken tritt, als Superintendent und der Pfarrer Herrmann daselbst als  
Assessor.

III. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf,

- 1) Für die Kreisynode Düsseldorf, der Inspektor und Pfarrer Engels in  
Mülheim an der Ruhr als Superintendent, der Pfarrer Wittich zu Mett-  
mann als Assessor.
- 2) Für die Kreisynode zu Kenney, der Inspektor und Pfarrer Ermenpustsch in  
Dhünn als Superintendent, der Pfarrer Nohl in Dömlingrade als Assessor.

Für die Kreisynoden von Elberfeld und Grefeld fungiren einstweilen noch  
die bisherigen Synodal-Commissarien, bis eine Wahl der Moderatoren auf der  
nächsten Kreisynode getroffen seyn wird.

Cöln den 29ten April 1818

Das Königl. Consistorium.

B. Nro. 3936.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Es ist bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, welche Verheerungen ein mit Wolkenbruch verbunden gewesenes Gewitter am 2ten d. M. in der Bürgermeisterei Münstereifel des Regierungs-Bezirks Köln angerichtet hat. Nro. 155.

Die Bewohner derselben sind dadurch größtentheils des Obdachs, ihrer vorräthigen Nahrungsmittel, und was das traurigste ist, der Hoffnung auf diesjährige und künftige Erndte, da die Wiesen und Felder auf eine lange Reihe von Jahren untragbar gemacht sind, beraubt, und befinden sich in einem Zustande, wo nur schnelle Hülfe erretten kann. Haus-Collecte zum Besten der durch Ueberfluthung verunglückten Bewohner des Münstereifel, im Reg.-Bez. Köln.

Indem Wir daher die Milde der Vermalteten Unseres Regierungs-Departements hierdurch zum Besten dieser Unglücklichen in Anspruch nehmen, werden die Herren Landräthe beauftragt, in ihren Kreisen eine Haus-Collecte durch die Bürgermeister bald abhalten und die eingehenden Beträge an die betreffenden Kreis-Kassen abliefern zu lassen, welche dieselben sodann mittelst Specification der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden haben.

Elleve den 19ten May 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3934.

---

Das ist die erste Seite des Stammbaums, die den Namen des Vorfahren enthält. Die Namen sind in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet, die die Verwandtschaftsverhältnisse zeigt. Die Namen sind in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet, die die Verwandtschaftsverhältnisse zeigt. Die Namen sind in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet, die die Verwandtschaftsverhältnisse zeigt.

Stammbaum des ...  
E. ...

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 21.)

Cleve den 30. May 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Der Königl. Preussische geheime Commerzlen-Rath und Consul zu Amsterd. Nro. 156.  
sterdam, Herr v. Beeck, hat uns die Mittheilung gemacht: daß nach einer an ihn ergangenen Benachrichtigung des Königl. Großbritannischen Consuls daselbst, für den Peter Nonnen, welcher im englischen Solde, bei der englisch-teutschen legation diente und für den Martin Solom, welcher als Soldat beim holländischen Königl. Großbritannischen Regimente stand, ein Gnadengehalt bestimmt worden sey, weßhalb sich beide an den Großbritannischen Herrn Consul zu wenden hätten. Diese beiden Soldaten sollen aus der Stadt Cleve gebürtig seyn, haben aber hier nicht ausgemittelt werden können.

Gnaden-Gehalt zweier in Englischen Diensten gewesener angeblich aus Cleve gebürtigen entlassenen Soldaten.

Wir fordern daher den Peter Nonnen und Martin Solom, unter Bekanntmachung der für sie wohlthätigen Absicht des englischen Gouvernements hiedurch auf, sich bei dem erwähnten Königl. Großbritannischen Herrn Consul wegen ihrer Ansprüche zu melden und ersuchen jeden, der diese Leute kennen sollte, ihnen hiervon Nachricht zu geben.

Cleve den 16ten May 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3743.

Von dem hohen Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens, ist dem Zimmermeister zu Burg, Leopold Leiberich, ein vom 21ten v. M., an, Achte nacheinander folgende Jahre und für alle Provinzen des Staats gültiges, Patent zur ausschließlichen Verfertigung einer verbesserten Wasserhebungs-Maschine ertheilt worden, welche derselbe Wasserscheuler nennt und die sich von den gewöhnlichen Paternosterwerken oder Scheibenkünsten itens dadurch unterscheidet, daß die cylinderförmige Steigröhre, in welcher sich die, an der Kette ohne Ende befestigten Scheiben aufwärts bewegen,

Nro. 157.  
Patent-Be-  
willigung.

unten auf eine Höhe, welche dem Abstände zweier Scheiben gleich ist, verengt wird, so daß die Scheiben genau an diese verengte Röhre anschließen, wogegen der übrige obere Theil der Stetgröhre, so viel erweitert ist, daß sich die Scheiben frei bewegen können und ztens die Eigenthümlichkeit besitzt, daß die abwärts gehenden Scheiben sich in einer besondern Leitröhre bewegen.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.  
 Cleve, den 15ten May 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B. No. 3672.

### Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

**Nro. 158.** Bis jetzt ist es unterlassen worden, in den Erbschaftstempel-Tabellen durch eine besondere Rubrik (welche nach der Colonne „Beitrag der einzelnen Erb-portionen, Vermächtnisse ic.“ folgen muß) den Prozentbetrag nachzuweisen, so wie auch die nicht erledigten und zur Nachtrags-Tabelle verwiesenen Erbfälle entweder in rubro oder am Schluß der betreffenden Tabellen kurz mit Nro. und Familien-Namen zu verzeichnen.

*Nachweise des Prozentbetrags in den Erbschaftstempel-Tabellen.*

Da dieses dennoch höhern Orts verlangt wird, so wird den Königl. Land- und Stadt-Gerichten unseres Departements solches zur Achtung und Befolgung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Cleve den 22ten May 1818.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.  
 v. Mü n z.

### Bekanntmachung.

**Nro. 159.** Dem Königl. Französischen Krieges-Ministerio ist daran gelegen, über nachstehende, im Jahre 1813 zur vormaligen französischen Kaiser-Garde eingezogene, in den jetzigen Preussischen Rhein-Provinzen geborne Conscriptirte, von welchen bei ihrem Corps keine Signalements zurückbehalten worden, Nachrichten zu erhalten, um mehrere sie betreffende, bei demselben eingegangene, Nachfragen und Reclamationen beantworten und beurtheilen zu können:

*Einsiehung von Nachrichten über mehrere, im Jahre 1813 zur französischen Kaiser-Garde eingezogene, in den jetzigen Preussischen Rheinprovinzen geborne Conscriptirte.*

- 1) vom Dominique Louis Manghetschote,
- 2) - Charles Clais,
- 3) - Félix Jonné,
- 4) - Pierre Jean Mathus,
- 5) - Jean Claes,
- 6) - Henri Bélon,
- 7) - Jean Henri Vliegen,
- 8) - Pierre Hilckens,

- 9) vom Michel Cuipers,
- 10) - Pierre Mathias Teuwen,
- 11) - Chrétien Gradus,
- 12) - Théodore Heuckens,
- 13) - Jean Mathias Cuypers,
- 14) - Jean Mathias Wouter,
- 15) - Henri Paulssen,
- 16) - Léonard Haenen,
- 17) - Pierre Jean Camps,
- 18) - Gilles Brouwers,
- 19) - Théodore Coonen,
- 20) - Guillaume Wilms,
- 21) - Hermann Greoh,
- 22) - Jean Pierre Bertramps,
- 23) - Pierre Balthazard Lutters,
- 24) - Simon Bekkers,
- 25) - Ange Verkennis,
- 26) - Antoine Janssen,
- 27) - Herter Janssen,
- 28) - Pierre Gérard Joosten.
- 29) - Jean Pouluken,
- 30) - Jean Backhoven,
- 31) - Henri Knoops,
- 32) - L'austard Geraeds,
- 33) - Pierre Sonnemans,
- 34) - Jean Matthieu Stuttgeux,
- 35) - Pierre Jean Emaus,
- 36) - Henri Mooren,
- 37) - Matthieu Vandemanaker,
- 38) - Guillaume Vagenar,

sämmtlich Conscriptirte aus dem vormaligen Departement der Nieder-Maas. Sie marschirten am 26ten März 1813, unter Commando des Lieutenants Prisset, aus Maastricht, waren für das General-Depot der Conscriptirten der ehemaligen Kaisergarde zu Courbevoie bestimmt, und trafen am 8ten April 1813 daselbst ein.

39) vom Guillaume Gout, geboren zu Saarbrück, Conscriptirter aus dem vormaligen Departement des Donnersberges, und

40) vom Gérard Durling, Conscriptirter aus dem ehemaligen Roer-Departement, beide für das vorgenannte General-Depot zu Courbevoie bestimmt, woselbst ersterer am 20. März und letzterer am 25. Juni 1813 eintraf.

Die Nachrichten, welche hauptsächlich gewünscht werden, sind, ausser dem vorstehenden Namen, der Art und Form nach, folgende:

Fils de	né le	et de	arrivé au Corps le enrôlé volontaire incorporé, venant d conscrit de l'an remplaçant le nommé conscrit de l'an du Département de compris sur la liste de désignation du Canton d sous le Nro. son dernier domicile étoit à Département d Profession
Département de	Canton de		
taille d'un mètre		millimètres;	
visage	front	yeux	
nez	bouche	menton	
cheveux		sourcils	
teint		marques par-	
ticuliers.			

Alle und jede, welche im Stande sind, die vorstehenden Nachrichten ins-  
gesammt, oder einige davon, oder irgend eine andere zuverlässige Auskunft über  
das Schicksal der vorgenannten Conscripten zu ertheilen, werden hiedurch er-  
sucht, solche, jedoch spätestens innerhalb acht Wochen, durch die ihnen vorge-  
setzte Königl. Regierung dem Unterzeichneten zukommen zu lassen.

Coblenz den 19ten May 1818.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident des Großherzogthums Niederrhein.  
(Gz.) Ingersleben.

B. Nro. 4186.

### Personal-Chronik.

Der bisherige Unterlehrer bei der evangelischen Schule zu Crefeld, Herr  
Heinrich Ludwig Otterbek ist als Schullehrer zu Neuenkamp, Kreises Dins-  
laken, und

Der bisherige Schullehrer Herr Abraham Zhyssen zu Randerath im Re-  
gierungs-Bezirk Aachen, als evangelischer Schullehrer zu Rheinberg erwählt  
und befähigt worden.

### Todesfall.

Der evangelische Pfarrer Hesse zu Haminkeln.

Der evangelische Pfarrer van Spauckern zu Calcar.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stü c k 22. )

Cleve den 6. Juny 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Von dem Königl. General-Postamte ist die Einrichtung einer fahrenden Post auf dem nächsten Wege zwischen Crefeld und Aachen, über Gladbach, Dahlen, Erkelenz, Sinnich und Seilenkirchen genehmigt worden. Nro. 160.

Diese Post wird mit dem 1sten July d. J. in Gang gesetzt werden, sowohl von Crefeld als von Aachen des Montags, Donnerstags und Sonnabends, früh Morgens um 4 Uhr abgehen, und ununterbrochen in einem Tage zur Bestimmung kommen. Einrichtung einer fahrenden directen Post-Verbindung zwischen Crefeld und Aachen.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Einrichtung sich vorläufig nur auf die fahrende ordinäre Post beschränkt, und die vorgenannte Route zur Zeit mit Extrapost noch nicht benutzt werden kann.

Cleve den 26ten May 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4173.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 7ten Februar d. J. (im 8ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthalten) wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht: Nro. 161.

daß an die Stelle des verstorbenen Anwalts Fischer zu Crefeld, der Herr Anwalt Korschilgen daselbst, die Führung der Prozesse für Kirchen, Schulen und Armeninstitute, bei dem dasigen Tribunal unter den bekannten Bedingungen, übernommen hat.

Cleve den 26ten May 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. No. 4114.

Betreffend die von dem Herrn Anwalt Korschilgen übernommene Führung der Prozesse für Kirchen und Schulen.

Nro. 162.

Verfication  
der öffentlichen  
Repertorien  
und Register in  
Hinsicht der  
Enregistre-  
ments-Gebüh-  
ren.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums haben Wir resp. dem Herrn Enregistrements-Empfänger und Kreis-Einnahmer Lauvel zu Geldern und dem Herrn Domainen-Kentmeister Boom zu Xanten die Revision der betreffenden Enregistrements-Büreaus und die Verfication der Enregistrements-Register, so wie der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Repertorien und Register, Erst-rem in den Renteyen Cleve, Boch, Xanten, Kempen, Meurs, letzterem in der Rentey Geldern übertragen.

Indem Wir dieß den betreffenden gerichtlichen und administrativen Beamten hiedurch bekannt machen, fordern Wir dieselben auf, diesen Commissarten jene Verhandlungen, der bestehenden Enregistrements-Verfassung gemäß, auf deren ordnungsmäßige Requisition mitzutheilen und resp. denselben nach Waahgabe der gesetzlichen Vorschriften im Wägerungsfalle Assisenz zu leisten.

Cleve den 30ten May 1818.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3643.

Nro. 163.

Berriht die  
Dienst und  
Cassenführung  
bei der Domai-  
nen Rentey  
Wesel.

Um in der Königl. Domainen-Rentey Wesel den seit einiger Zeit un-  
terbrochenen Gang einer regelmäßigen Dienst- und Cassenführung wieder herzu-  
stellen, haben Wir bereits früher Uns veranlaßt gefunden, dem jetzlichen Do-  
mainen-Rentmeister Herrn Hisselbach, in der Person des Herrn Regierungs-  
Hülfs-Calculators Eysenk einen Assistenten im Dienst an die Seite zu setz n.

Indem Wir das hiebei bertheiligte Publikum, namentlich sämmtliche Zah-  
lungspflichtige unter der Verwarnung, hievon in Kenntniß setzen, daß von nun  
an keine Einzahlung von currenten oder rückständigen Gefällen an die Renthey-  
Kasse zu Wesel für gültig angenommen werden soll, wenn der darüber ausge-  
stellten Quittung die Mitunterschrift des Herrn ic. Eysenk mangelt; setz n Wir  
hiedurch zugleich ausdrücklich fest, daß künftig außer den gewöhnlichen Amtes-  
stunden, und sonderlich außershalb des Geschäftstocals, durchaus keine Zahlun-  
gen von Gefällen an die gedachte Kasse Statt finden dürfen.

Cleve den 1sten Juny 1818.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3824.

Nro. 164.

Debit der  
Arzneymaaren  
durch Materia-  
listen und Dro-  
guisten.

Um die gegenseitigen Befugnisse der Apotheker und Materialisten in An-  
sehung des cumulativen und privativen Verkaufs von Arzneymaaren näher zu  
bestimmen und die Gränzen zwischen beiden, die Debitirung der Medicinalmaa-  
ren betreffend, festzusetzen, theilen Wir unter Genehmigung des hohen Ministe-  
rit der Geislichen. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiedurch aus dem  
,,Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit  
der Arzneymaaren, richten sollen, d. d. Berlin den 19. Januar 1802.“ die  
nachfolgenden Bestimmungen zur Beachtung mit. Und da auch von verschiede-  
nen Apothekern Klage darüber geführt worden, daß hin und wieder von andern

Kaufleuten, Krämern und Gewürzhändlern mehrere Arzneywaaren, deren Verkauf bloß den Apothekern zugehörig, verkauft würden, so bemerken Wir, daß die im folgenden enthaltenen Bestimmungen und Beschränkungen über den Debit der Arzneywaaren, so weit sie die eigentlichen Materialisten betreffen, auch für andere Kaufleute und Krämer Anwendung finden.

1. Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerie-Händler steht unter nachfolgender Einschränkung frey, cumulat ve mit den Apothekern zu handeln:
  - a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arzneywaaren, welche als Handelsartikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,
  - b) mit allen Fabr. und Hütten-Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzney-Gebrauch dienen.
2. Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in nachfolgender Tabelle sub A. angezeichneten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medizin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.
3. Sämmtliche übrige rohe Arzneymittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon:
  - a) die sub. B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde; so wie
  - b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleineren Quantitäten, bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird
  - c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter zehn Pfund, Kauschgelb, Operment und Bleyzucker nicht unter zwei Pfund verkaufen dürfen.
4. In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medizinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie denselben aufs genaueste nachkommen.
5. Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, sie mögen in Unserer Pharmacopos enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mäusepillen, noch andere zur Lödtung des Urgezefers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arzneywaaren, womit der Handel ihnen frey steht, pulverisirt verkaufen.
6. Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerie-Händler, welche rohe Medizinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen, von dem Physikus des Orts, oder wer sonst dazu be-

auftragt wird, unter Zuziehung eines Deputirten aus der Zahl der Mitglieder der Polijet.-Orts-Obrigkeit, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzneywaaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden.

7. Wenn ein Materialist oder Drogant gegen die hier gegebenen Bestimmungen gehandelt hat, so verfällt derselbe in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern zur Armen-Kasse des Orts, wo er etablirt ist, und findet dasselbe ebenfalls bei andern Kaufleuten, Gewürzhändlern und Krämern statt, die dagegen handeln werden.

Indem Wir nun erwarten, daß durch diese Bestimmungen allen Irrungen, welche hinsichtlich des Arzneywaarenkaufs zwischen Apothekern und Materialisten entstehen könnten, vorgebeugt werden wird, so beauftragen Wir sämtliche Orts- und Polijet-Behörden auf die genaue Befolgung derselben zu halten, und die Contravententen zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Elleve den 21ten May 1818.

**Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 3931.

A.

### Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.	Caryophylli.
— romanum.	Cassia cinnamomea.
Antimonium crudum.	Cera alba.
Asphaltum.	— citrina.
Baccae Juniperi.	Cerussa, inclus. Schieferweis.
— Lauri.	Cinnamomum.
— Myrtillorum sicc.	Cineres clavellati.
Bezetta.	Cinnabaris.
Bismuthum.	Coccionella.
Bolus alba.	Colla piscium.
— armena.	Colophonium.
— rubra.	Cornu Cervi raspatum.
Borax.	Cortex Aurantiorum.
Braunstein.	Cortex Citri.
Cacao.	— Granatorum.
Cardamomum.	Costus albus.
Caricae.	Crocus.

**Cubebae.**  
**Flor. Carthami.**  
 — Cassiae.  
 — Viridis aeris.  
**Folia Lauri.**  
**Fructus Aurant. recentes,**  
 — — immat. sicc.  
 — Cerasor. sicc.  
 — Citri recentes.  
 — Cynosbati sicc.  
**Gallae turcicae.**  
**Glacies Mariae.**  
**Grana Chermes.**  
**Gummi arabicum.**  
 — Benzoes.  
 — Copal.  
 — Laccae in baculis.  
 — — - granis.  
 — — - tabulis.  
 — Mastichis.  
 — Olibani.  
 — Sandaracae.  
 — Sanguinis dracon.  
 — Tragacanthae.  
**Herba Artemisiae.**  
 — Basilici.  
 — Equiseti major.  
 — — minor.  
 — Majoranae.  
 — Origan. cretic.  
 — Salviae.  
 — Saturegae.  
 — Thymi.  
**Lapis Haemates.**  
 — Pumicis.  
**Lignum Campechense.**  
 — Santalum rubr.  
**Lithargyrum.**  
**Maces.**  
**Mel album.**  
 — commune.  
**Minium.**

**Nitrum.**  
**Nuces moschatae.**  
**Oleum Lini.**  
 — Nucum.  
 — Olivarum.  
 — Papaveris.  
 — Terebinthinae,  
**Ossa Sepiae.**  
**Piper album.**  
 — hispanic.  
 — longum.  
 — nigrum.  
**Pix alba.**  
 — nigra.  
**Radix Alkannae.**  
 — Curcumae.  
 — Galangae.  
 — Rubiae tinctor.  
 — Zedoariae.  
 — Zingiberis.  
**Resina elastica.**  
 — Pini.  
**Sal ammoniacum.**  
**Sapo hispanic.**  
 — venetus.  
**Semen Ammomi.**  
 — Anisi stellat.  
 — — vulgar.  
 — Carvi.  
 — Coriandri.  
 — Cumini.  
 — Erucae.  
 — Foeniculi.  
 — Lini.  
 — Psyllii.  
 — Sinapi.  
**Sevum.**  
**Soda hispan.**  
 — hungaric.  
**Succinum.**  
**Succus Citri.**  
**Sulphur citrinum.**

Tartarus curdus.  
Terebinth. commun.  
— venet.  
Vitriolum commune.

Vitriolum Cupri.  
Vanille.  
Viride aeris.  
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter  
einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.  
Aqua fortis.  
Balsam. peruv.  
Castoreum.  
Mercurius praecip. ruber.  
— vivus.  
Oleum Bergamottae.  
— de Cedro.

Oleum Jasmini.  
— Lavendulae.  
— Ricini.  
— Vitrioli.  
Opium.  
Opobalsamum.  
Radix Ipecacuanhae.  
Sal Succini.

C.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter  
Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.  
Balsam. de Mecca.  
Moschus.  
Oleum ess. Cajaputi.  
— - Caryophyllor.  
— - Cinnamomi.  
— - Lign. Rhodii.

Oleum ess. Macis.  
— - Menthae piperit.  
— - Neroli.  
— - Nucum moschat.  
— - Origan. cretic.  
— - Rosarum.  
— expr. Nucistae.

## Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen Oberlandes Gerichts.

Da höheren Orts befohlen worden ist, daß keine Niederschlagung oder Restitution von indebite gezahlten Stempelgeldern ohne Beifügung des cassirten Stempelbogens künftig Statt haben soll; so werden die Königl. Land- und Stadt-Gerichte unseres Departements hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, den eingereicht werdenden Niederschlag-Liquidationen die cassirten Stempelbogen 3. desmal, in so fern solches ohne Nachtheil einer Ausfertigung geschehen kann, beizufügen.

Nro. 165.

Beifügung des  
cassirten Stemp-  
pelbogens in  
den Nieder-  
schlag-Liquida-  
tionen.

Eleve den 19ten May 1818.

Königlich Preussisches Ober Landes-Gericht.  
v. Müng.

---

### Personal-Chronick.

Der Wundarzt Herr de Leuw zu Dinslaken ist als Kreis-Chirurgus des Kreises Dinslaken, und

Der Landw. hr. Lieutenant Herr Carl Friederich Schlette aus Eitorf, zum Gerichts-Schreiber beim Friedens-Gericht zu Cranenburg ernannt und bestätigt worden.

Desgleichen ist beim hiesigen Gymnasio der zeitliche Conrctor bei dem Gymnasio in Preuss. Minden Herr D. Carl Ludwig Gieseler als Director desselben, und der zeitliche Rector an der lat. nischen Schule zu Summersbach, Herr Christian Gottlieb Hochmuth, als Collaborator bei demselben berufen und bestätigt worden.

---

Nro. 166.

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen  
im Monat April 1818, zu Cleve.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Zoll.	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.						
1.	15	1	28	2,95	28	2,25	35	48	57	37 $\frac{1}{2}$	S. O.	Helles Wetter und kalter Wind.
2.	14	1 $\frac{1}{2}$	28	2,85	28	2,55	35	48	57	38	S. O.	Kaltes Wetter.
3.	13	2	28	2,80	28	2,80	40	50	55	38	N.	Kalter Wind, hell.
4.	12	4	28	4,15	28	2,85	31	44	54	37	N.	Gutes Wetter.
5.	11	9	28	4,55	27	11,95	41	44	50	40	S. W.	Gelindes angenehmes Wetter.
6.	11	3	28	6,45	27	4,6	44	52	50	50	S. W.	Bezogen, gelindes Wetter.
7.	11	5	27	9,10	27	9,55	40	50	56	42 $\frac{1}{2}$	W.	Kalter Wind, Bezogen.
8.	10	5	27	7,45	27	6,65	53	65	50	43	W.	Gutes Wetter.
9.	10	2 $\frac{1}{2}$	27	6,65	27	6,35	56	62	43	43	S. W.	Bezog. Luft, Gewitter u. Regen.
10.	10	2	27	9,10	27	6,30	47	60	55	45	S. W.	Angenehmes Wetter.
11.	9	9	27	4,75	27	4,25	53	60	50	45	W.	Hagel, Schauern, Gewitter u. Reg.
12.	9	11	27	8,2	27	9,95	32	42	62	47	N.	Hagel, Schauern.
13.	10	1 $\frac{1}{2}$	27	0,15	28	0,2	37	46	62 $\frac{1}{2}$	47	S. W.	Angenehmes Wetter.
14.	10	9	28	9,65	28	9,0	47	53	47	34	N. O.	Schönes Wetter.
15.	11	2	27	9,25	27	8,55	46	54	48	36	O.	Gutes Wetter.
16.	11	6	27	7,1	"	"	36	"	55	"	N. O.	Gutes Wetter, kalter Wind.
17.	11	5	"	"	"	"	"	"	"	"	N. O.	Helles Wetter, kalter Wind.
18.	11	2 $\frac{1}{2}$	"	"	27	4,5	"	"	"	"	N. O.	Kalt und Unangenehm.
19.	10	10 $\frac{1}{2}$	27	7,85	27	8,55	60	47	47	32	N. O.	Desgl.
20.	10	7 $\frac{1}{2}$	27	9,25	27	9,2	43	50	42	36	N. W.	Kalter und scharfer Wind.
21.	10	5	27	8,25	27	8,45	45	51	45	38	S. O.	Gutes Wetter.
22.	10	6	27	9,10	27	7,75	45	50	48	43	O.	Gelindes helles Wetter.
23.	11	5	27	6,35	27	5,25	49	58	53	44	N. O.	Angenehmes Wetter, kalter Wind.
24.	11	8	27	4,25	27	3,80	55	66	59	38	S. W.	Warm u. ang., etwas stürmisch, gel.
25.	11	3	27	3,4	27	4,15	57	58	54	48	S.	Sturm, warmer Reg., ang. Wetter
26.	11	2	27	5,8	27	7,10	56	68	56	42	O.	Schönes Wetter.
27.	11	2	27	7,10	27	8,25	65	75	45	29	S. W.	Angenehmes warmes Wetter.
28.	10	9	27	9,35	27	9,9	54	53	46	43	S. W.	Gutes Wetter.
29.	10	10	27	11,50	27	10,45	50	67	55	36	O.	Sehr schönes u. warmes Wetter.
30.	10	11	27	8,65	27	7,8	61	71	53 $\frac{1}{2}$	47	O.	Hell. Wetter, etwas Regen, angen.

Im Laufe des Monats April war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Nm Rheinpegel des Wassers.	1.	No. 15 u. 13.	11.	No. 9 u. 9 Zoll.	30	No. 10 u. 8 Z.
Barometer . . . . .	4. vorm.	28 Z. 4. 15 Lin.	25.	27 Zoll 3,4 Lin.	56	27 Zoll 8,9 Lin.
Thermometer . . . . .	30. nachm.	71 Grad	4. vorm.	31 Grad.	55	51 Grad.
Hygrometer . . . . .	13. vorm.	62 1/2	27. nachm.	29.	55	44/8.

Regenhöhe war 1 Zoll Preuß. Maß.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger und eine Extra-Beilage, betreffend den Verkauf von Domänen-Gütern, welche letztere mit folgender Post erfolgen wird.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Versteigerung und definitiven Veräußerung nachstehender Domainen-Güter in folgenden Terminen geschritten werden wird, nämlich:

Nro. 167.

Verkauf von  
Domainen-  
Gütern.

I. Montag den 13. Julius 1818, Morgens 9 Uhr,  
vor der landrathlichen Behörde zu Cleve.

Domainen-Güter im Bezirke der Renten Cleve.

- 1) Ein Hof, genannt Niershof, bestehend in Wohnhaus und Scheune, 52 Morgen 149 Ruthen Ackerland, 42 Morgen 82 Ruthen Wiesen und 4 Morgen 121 Ruthen Holzungen und Unland, gelegen in der Gemeinde Nergena, verpachtet an Derk Urs bis zum 1. May 1819 für 147 Thlr.
- 2) Ein Hof, genannt Neuenhof, bestehend in Wohnhaus und Scheune, 88 Morg. 146 Ruth. Ackerland, 45 Morg. 46 Ruth. Wiesen und 4 Morg. 160 Ruth. Holzungen und Unland, gelegen in der Gemeinde Nergena, verpachtet bis zum 1. May 1819, an Laurenz Weyers für 157 Thlr 12 gr.
- 3) Eine Kathe, genannt Kapitelskathe, bestehend in Wohnhaus und 53 Morg. 34 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kellen, verpachtet bis zum 1. May 1819, an Theodor Vos für 210 Thlr.
- 4) Ein Hof, genannt Stifeshof, bestehend in Wohnhaus und Scheune, 63 Morg. 65 Ruth. Ackerland und 29 Morg. 60 Ruth. Wiesen, gelegen in der Gemeinde Wardhausen, verpachtet bis zum 1. May 1819 an W. Nellißen für 393 Thlr. 18 gr.
- 5) Ein Hof, genannt Evert Frankenhof, bestehend in Haus und Scheune, 90 Morg. 154 Ruthen Ackerland und 58 Morg. 120 Ruth. Wiesen, gelegen in der Gemeinde Wardhausen, verpachtet bis zum 1. May 1820, an Heinrich Vos für 577 Thlr. 12 gr.
- 6) Die Kloster-Gebäude und Ländereien, bestehend in Gebäuden, 107 Morg. 36 Ruth. Ackerland und 58 Morg. 84 Ruth. Wiesen, gelegen in der Gemeinde Griethausen, verpachtet bis zum 15. September 1823, — unter Vorbehalt der Kündigung bis den 15. Sept. 1820 — an H. Laffertiere für 630 Thlr.
- 7) Ein Hof, genannt Hammischerhof, bestehend in Gebäuden, 173 Morg. 8 Ruth Ackerland, 84 Morg. 171 Ruth. Wiesen und 4 Morg. 100 Ruth. Holzungen und Unland, gelegen in der Gemeinde Kellen, verpachtet bis zum 1. May 1824, — vorbehaltlich der Aufkündigung bis 1. May 1821, — an Johann Vos für 945 Thlr.

- 8) 9 Morg. 175 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Cranenburg, verpachtet bis 15. September 1818, an P. Th. Koppers für 26 Thlr. 6 gr.
- 9) 9 Morg 175 Ruth. Ackerland, Mehrstück genannt, gelegen in der Gemeinde Rindern, verpachtet bis zum 15. September 1818 an Martin Keppen für 36 Thlr. 18 gr.
- 10) 3 Morg. 164 Ruth. Ackerland, Zelig genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an W. Koppers für 23 Thlr. 15 gr.
- 11) 16 Morg. 112 Ruth. Ackerland, genannt Horndt und Bickert, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Conr. Püplikhuisen für 52 Thlr. 12 gr.
- 12) 1 Morg. 123 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Heinrich Kamps für 3 Thlr 22 gr. 6 pf.
- 13) 2 Morg. 41 Ruth. Ackerland, Mehrstück genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an H. Püplikhuisen für 4 Thlr. 11 gr. 1 pf.
- 14) 4 Morg. 174 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Peter Hebben für 9 Thlr. 4 gr. 6 pf.
- 15) 4 Morg. 174 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Joh. Janssen für 17 Thlr. 1 gr. 6 pf.
- 16) 3 Morg. 58 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Heinrich Heck für 2 Thlr. 8 gr. 8 pf.
- 17) 2 Morg. 41 Ruth. Ackerland, genannt by de Landwehr und Rukshövel, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Johann Rütters für 9 Thlr 23 gr. 5 pf.
- 18) 2 Morg. 41 Ruth. Ackerland, genannt neben de kleine Weg, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Lambert Lamers für 8 Thlr. 3 gr. 4 pf.
- 19) 1 Morg. 24 Ruth. Ackerland, genannt Hoffstück, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Corn. Hendrichs für 6 Thlr. 11 pf.
- 20) 3 Morg. 58 Ruth. Ackerland, by het Pastoors Land genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 15. Sept. 1818, an Lamb Fraam für 3 Thlr. 16 gr. 2 pf.
- 21) 4 Morg. 19 Ruth. Ackerland, in den Engen genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis den 15. Sept. 1818, an Derk Otten für 15 Thlr. 18 gr.

- 22) 3 Morg. 58 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis den 15. Sept. 1818, an Simon Bochermann für 8 Thlr. 3 gr. 4 Pf.
- 23) 24 Morg. 59 Ruth. Wiesengrund, 1ster Block von Bürgermeisterschlag genannt, gelegen in der Gemeinde Salmorth, verpachtet bis den 22. Februar 1819, an Lambert Lamers für 168 Thlr.
- 24) 27 Morg. 89 Ruth. Wiesengrund, 6ter Block Wardweide genannt gelegen in der Gemeinde Salmorth, verpachtet bis 22. Februar 1819 an Derk Reimers für 210 Thlr.
- 25) 8 Morg. 60 Ruth. Wiesengrund, Dykstück genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 22. Februar 1819, an Peter Ponten für 10 Thlr. 12 gr.
- 26) 19 Morg. 100 Ruth. Wiesengrund, Leegebrock genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 22. Februar 1819, an Anton Derks für 57 Thlr. 18 gr.
- 27) 3 Morg. 58 Ruth. Wiesengrund, kleine Hamlack genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 22. Februar 1819, an Derk Otten für 26 Thlr. 6 gr.
- 28) 16 Morg. 112 Ruth. Wiesengrund, Hoesslag genannt, gelegen in der Gemeinde Zufflich, verpachtet bis 22. Februar 1819, an W. Koppers für 99 Thlr. 18 gr.
- 29) 42 Ruthen Gartenland, gelegen in der Gemeinde Cranenburg, verpachtet bis Gertrudis 1819, an Heinrich Rütten für 5 Thlr. 12 gr. 4 Pf.

## II. Donnerstag den 16. Julius 1818, vor der landrathlichen Behörde zu Geldern.

### a) Domainen-Güter im Bezirke der Rentey Geldern.

- 30) Ein Hof, genannt Mühlenhof, gelegen in der Gemeinde Straelen, bestehend in Gebäuden und 41 Morgen 177 Ruthen Ackerland und Wiesen, bisher verpachtet an Johann Mertens für 105 Thlr. — Das Gut ist pachtlos.
- 31) Ein Hof, genannt Krükenhof, bestehend in Gebäuden und 42 Morg. 18 Ruth. Ackerland, Wiesen und Holzgewächs, gelegen in der Gemeinde Capellen, bisher verpachtet an Tilman Jentgens für 78 Thlr. 18 gr. — Das Gut ist pachtlos.
- 32) Ein Hof, genannt Tersteegenhof, bestehend in Gebäuden und 49 Morg. 54 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St. Agnes, bisher verpachtet an Hermann Steinmanns für 86 Thlr. 15 gr. — Das Gut ist pachtlos.

- 33) Ein Hof, genannt Papentvickshof, bestehend in Gebäuden und 34 Morg. 91 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Capellen, bisher verpachtet an Heinrich Vollen für 73 Thlr. 12 gr. — Das Gut ist pachtlos.
- 34) Eine Kathe, genannt Brunenkath, bestehend in Gebäuden und 25 Morg. 65 Ruth. Ackerland und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Capellen, bisher verpachtet an Arnold Steenmans für 19 Thlr. 16 gr. 6 pf. — Das Gut ist pachtlos.
- 35) Ein Hof, genannt Terveltshof, bestehend in Gebäuden und 54 Morg. 127 Ruth. Ackerland und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Wetten, bisher verpachtet an Heinrich Seenen für 78 Thlr. 18 gr. — Das Gut ist pachtlos.
- 36) Ein Hof, genannt Erckampshof, bestehend in Gebäuden und 117 Morg. 65 Ruth. Ackerland, Wiesen und Holzgewächs, gelegen in der Gemeinde Wetten, bisher verpachtet an Theodor Elspass für 105 Thlr. Das Gut ist pachtlos.
- 37) Ein Hof, genannt Enselshof, bestehend in Gebäuden und 64 Morg. 159 Ruth. Ackerland und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Wetten, bisher verpachtet an Johann Ophay zu Iffum für 91 Thlr. 21 gr. — Das Gut ist pachtlos.
- 38) Ein Hof, genannt Patershöfchen, bestehend in Wohnhaus, Garten und 24 Morg. 31 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Veert, verpachtet bis 11. November 1818, an Franz Beurkens für 149 Thlr. 15 gr.
- 39) Eine Kathe, bestehend in einem kleinen Hause und 4 Morg. 81 Ruth. Ackerland und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Straelen, bisher verpachtet an Heinrich van Engelen für 7 Thlr. 21 gr. — Das Parcell ist pachtlos.
- 40) Ein Hof, genannt Leupershof, bestehend in Gebäuden und 79 Morg. 164 Ruth. Ackerland und Schlagholz, gelegen in der Gemeinde Capellen, verpachtet an Johann Wilhelm Terhorst für 93 Thlr. 4 gr. 6 pf. bis zum 11. November 1819.
- 41) Ein Hof, genannt Stevenshof, bestehend in Gebäuden und 24 Morg. 67 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St. Agnes, verpachtet an Theodor Elspass bis zum 11. Novbr. 1819, für 53 Thlr. 19 gr. 6 pf.
- 42) Ein Hof, genannt Boshaal, bestehend in Gebäuden und 87 Morg. 34 Ruth. Ackerland, Holzungen und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Wetten, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Peter Seenen für 187 Thlr. 16 gr. 6 pf.
- 43) Ein Hof, genannt Giefenhof, bestehend in Gebäuden und 122 Morg. 153 Ruth. Ackerland, Wiesen und Holzungen, gelegen in der Gemein-

- de Capellen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819, an Everhard Teloy für 95 Thlr. 19 gr. 6 pf.
- 44) Ein Hof, genannt Weyenhoven, bestehend in den wirthschaftlichen Gebäuden und 19 Morg. 130 Ruth. Ackerland und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Straelen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819, an Anton Heuffen für 17 Thlr. 1 gr. 6 pf.
- 45) 4 Morg. 81 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Beert, bisher verpachtet an Franz Beurskens für 9 Thlr. 17 gr. 1 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 46) 1 Morg. 49 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Geldern, bisher verpachtet an Leonhard Geurdens für 3 Thlr. 22 gr. 6 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 47) 2 Morg. 47 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Neukirch, bisher verpachtet an Cornelius Küsters für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 48) 6 Morg. 63 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Eyll, bisher verpachtet an die Wittwe Pasch für 7 Thlr. 14 gr. 8 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 49) 3 Morg. 32 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Straelen, bisher verpachtet an Mertens für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 50) 6 Morg. 144 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Geldern, bisher verpachtet an Gerharda Beenen für 24 Thlr. 16 gr. 2 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 51) 6 Morg. 7 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Straelen, bisher verpachtet an Peter Peters für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 52) 1 Morg. 49 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Geldern, bisher verpachtet an Stephan Van gen Ende für 6 Thlr. 13 gr. 6 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 53) 14 Morg. 142 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Geldern, verpachtet bis zum 9. October 1818, an J. H. Freudehammer für 76 Thlr. 3 gr.
- 54) 2 Stücke Ackerland, zusammen 6 Morg. 28 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Geldern, verpachtet bis zum 9. October 1818, an J. H. Freudehammer für 21 Thlr.
- 55) 6 Morg. 65 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Geldern, verpachtet bis zum 9. October 1818, an J. H. Freudehammer für 26 Thlr. 6 gr.

b) Domainen-Güter im Bezirke der Renten Koch.

- 56) Ein Hof, genannt Silberberg, bestehend in Haus und Scheune, Garten, Baumgarten, Ländereien, Wiesen und Pflanzungen, zusam-

men 165 Morg. 30 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Baal, verpachtet bis zum 1. May 1819, an G. H. Sipmanns für 49 Thlr. 21 gr.

57) Ein Hof, genannt Haasenpandt bestehend in Haus, Scheune und Garten und 182 Morg. 26 Ruth. Bauland, Weiden, Holzungen und Haidegrund, gelegen in der Gemeinde Baal, verpachtet bis zum 1. May 1819, an Peter Brouwers für 72 Thlr. 4 gr. 6 pf.

### III. Montag den 20sten Julius 1818, vor der landrathlichen Behörde zu Cleve.

#### Domainen-Güter im Bezirke der Dienten Kantten.

59) Ein Hof, genannt Keuerhorstgut, bestehend in Wohnhaus, Stalkung, Scheune, Garten, Baumgarten, 23 Morg. 42 Ruth. Ackerland und 23 Morg. 10 Ruth. Wiesenrund, gelegen zu Emmericher Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Georg Biermann für 105 Thlr.

60) Eine Kathe, Wardhuiskathe genannt, bestehend in 1 Morg. 67 Ruth. Ackerland, gelegen zu Emmericher Eiland, bisher verpachtet an Gerhard Basten für 11 Thlr. 19 gr. 6 pf. — Die Kathstelle ist pachtlos.

61) Ein Hof, genannt Kugerhof, bestehend in Wohnhaus und Scheune, 1 Morg. 144. Ruth. Garten und Baumgarten, 3 Morg. 156 Ruth. Wiesenrund, 37 Morg. 12 Ruth. Ackerland. 114 Ruth. Unland und 3 Morg. 60 Ruth. Strauchholz, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet an Jacob Hoogen zu Hanselaer bis zum 11 November 1818 oder 1821 für 78 Thlr. 18 gr.

62) Ein Hof, genannt Saarshof, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Schoppen, Baumgarten und Garten und 36 Morg. 139 Ruth. Ackerland, 6 Morg. 123 Ruth. Haidegrund, 1 Morg. 121 Ruth. Wiese, und 11 Morg. 100 Ruth. Gehölz, gelegen in der Gemeinde Steinbergen, verpachtet bisher an Peter Bruckmann für 93 Thlr. 4 gr. 6 pf. Das Gut ist pachtlos.

63) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hönnepel, bisher verpachtet an Everhard Maas für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Das Land ist pachtlos.

64) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 1 Morg. 70 Ruth groß, gelegen in der Gemeinde Hasselt, bisher verpachtet an Warth. van Beck für 2 Thlr. 15 gr. — Das Land ist pachtlos.

65) 5 Morg. Ackerland, Bassenkath genannt, gelegen zu Emmericher Eiland, bisher verpachtet an Derk van Beck für 13 Thlr. 3 gr. — Das Land ist pachtlos.

- 66) Drei Stücke Ackerland, zusammen 10 Morg. 70 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Andreas Buchhorst für 21 Thlr.
- 67) Drei Stücke Ackerland, zusammen 1 Morg. 127 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, bisher verpachtet an Andreas Buchhorst für 7 Thlr. 8 gr. 8 pf. — Das Parcell ist pachtlos.
- 68) Vier Stücke Ackerland, zusammen 7 Morg. 68 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Math. Beckers für 6 Thlr. 13 gr. 6 pf.
- 69) Sechs Stücke Ackerland, zusammen 8 Morg. 91 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Joh. Peter van Laak für 6 Thlr. 13 gr. 6 pf.
- 70) 6 Morg. 120 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Theodor Ruyter für 5 Thlr. 18 gr. 7 pf.
- 71) Fünf Stücke Ackerland, zusammen 5 Morg. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Gerh. Rütter für 6 Thlr. 13 gr. 6 pf.
- 72) Fünf Stücke Ackerland, zusammen 5 Morg. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Arnold Tenbog für 5 Thlr. 6 gr.
- 73) 9 Morg. 173 Ruth. Ackerland, genannt 1ster Theil des Hasenlandes, gelegen in der Gemeinde Riswick, verpachtet bisher an Wilhelm Bevoorst für 18 Thlr. 21 gr. 7 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 74) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 3 Morg. 60 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Uedem, bisher verpachtet an Johann Kempkes für 16 Thlr. 21 gr. 2 pf. — einschließlich der zu 9 Thlr. 19 gr. 1 pf. berechneten Naturalien-Abgabe. — Das Land ist pachtlos.
- 75) 172 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Uedem, bisher verpachtet an Joh. Gerrary für 5 Thlr. 6 gr. — Das Land ist pachtlos.
- 76) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Uedem, bisher verpachtet an Heinrich Hinkes für 5. Thlr. 6 gr. — Das Land ist pachtlos.
- 77) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Uedem, bisher verpachtet an Gerhard Rouenhof für 3 Thlr. 9 gr. 11 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 78) Eine Wiese von 3 Morg. 159 Ruth., genannt Poll und Grasweide, gelegen zu Emmericher-Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Gerhard Hoymann für 5 Thlr. 18 gr. 8 pf.
- 79) Eine Wiese von 40 Morg., Neuwardweide genannt, und 10 Morg. Ackerland, genannt Brückmoor, gelegen zu Emmericher-Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Johann Biermann für 141 Thlr. 18 gr.

- 80) Eine Wiese von 8 Morg. 60 Ruth., Drechhoef genannt, gelegen zu Emmericher-Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Johann Hoymann für 56 Thlr. 10 gr. 6 pf.
- 81) 12 Morg. 81 Ruth. Wiese und Ackerland, genannt Craydonk, gelegen zu Emmericher-Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Gerhard van Beck für 99 Thlr. 18 gr.
- 82) Eine Wiese von 21 Morg. 110 Ruth., genannt Potdeckelsweide, gelegen zu Emmericher Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Lambert Vervoorst für 131 Thlr. 6 gr.
- 83) Eine Wiese von 9 Morg. 137 Ruth., genannt Potdeckel oder Roderholzweide, gelegen zu Emmericher-Eiland, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Heinrich Braam für 36 Thlr. 18 gr.

#### IV. Dienstag den 21. Julius 1818 vor eben der Behörde.

##### Domainen-Güter im Bezirke der Rentey Kantey.

- 84) Ein Garten 30 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Grieth, bisher verpachtet an Wittve Johann van Loosen für 2 Thlr. 15 gr.
- 85) Ein Garten 12 Ruth. groß, verpachtet bisher an Johann Ringelberg für 1 Thlr. 10 gr. 8 pf.
- 86) Ein Garten 15 Ruth. groß, bisher verpachtet an Gerhard Wemmers für 1 Thlr. 7 gr. 6 pf.
- 87) Ein Garten 18 Ruth. groß, bisher verpachtet an Lambert Erden für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf.
- 88) Ein Garten 5 Ruth. groß, bisher verpachtet an Corn. Albers für 1 Thlr. 23 gr. 3 pf.
- 89) Zwei Gärten, zusammen 15 Ruth. groß, bisher verpachtet an Everhard La Chaur für 12 gr. 7 pf.
- 90) Ein Garten 5 Ruth. groß, bisher verpachtet an Peter Berbers für 1 Thlr. 18 gr. 6 pf.
- 91) Ein Garten 5 Ruth. groß, bisher verpachtet an Wittve Simon für 1 Thlr. 4 gr. 4 pf.
- 92) Ein Garten 7 Ruth. groß, bisher verpachtet an Joh. van Haag für 2 Thlr. 2 gr. 5 pf.
- 93) Ein Garten 20 Ruth. groß, bisher verpachtet an Derk Sackers für 2 Thlr. 8 gr. 9 pf.
- 94) Ein Garten 15 Ruth. groß, bisher verpachtet an Joh. Vervoorst für 1 Thlr. 10 gr. 8 pf.

Sämmtliche, von Nr. 84 bis 94 einschließlic, aufgeführte Garten-Ländereien sind in der Gemeinde Grieth gelegen, und pachtlos.

95) Eine

- 95) Eine Wiese 19 Morg. 22 Ruth. groß, 2ter Theil der Neuffenleuth genannt, gelegen in der Gemelude Bylerward, bisher verpachtet an And. Husmann für 13r Thlr. 6 gr. — Das Parceel ist pachelos.
- 96) 10 Morg. 154 Ruth. Wiese, genannt Rappertward, und 4 Morg. 45 Ruth. Wiese, genannt das hohe Moddergath, gelegen in der Gemeinde Grisch, bisher verpachtet an Heinrich Daning für 9 Thlr. 4 gr. 6 pf. — Die Wiesen sind pachilos.
- 97) Eine Wiese von 5 Morg. 20 Ruth., genannt an die Stadt, gelegen in der Gemeinde Grisch, bisher verpachtet an Johann Braam für 18 Thlr. 9 gr. — Die Wiese ist pachilos.
- 98) Ein Theil der Wiese, genannt der 5te Schlag, groß 16 Morg. 120 Ruth., gelegen in der Gemeinde Wiffel, bisher verpachtet an Heinrich Braam für 47 Thlr. 6 gr. — Die Wiese ist pachilos.
- 99) Eine Wiese von 3 Morg. 60 Ruth., genannt Orgelweide, gelegen in der Gemeinde Wiffel, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Wittwe Gerhard Dups für 7 Thlr. 8 gr. 5 pf.
- 100) Ein Stück Ackerland von 31 Morg. 172 Ruth., genannt Kugersfeld, gelegen in der Gemeinde Bylerward, verpachtet bis zum 31. Dec. 1819, oder 1822, an Johann Siebers für 78 Thlr. 18 gr.
- 101) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 2 Morg. 140 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Calcar, verpachtet bis zum 31. December 1819 oder 1822, an Johann Laurenz für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf.
- 102) 6 Morg. 123 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Calcar, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818 oder 1821, an Joseph Welthuisen für 21 Thlr.
- 103) 100 Ruth. Ackerland, gelegen auf dem Ravenkamp in der Gemeinde Wiffel, bisher verpachtet an Gerhard Pauls für 18 gr. 11 pf. — Das Parceel ist pachilos.
- 104) 150 Ruth. Ackerland, gelegen auf dem Ravenkamp in den Gemeinde Wiffel, bisher verpachtet an Wilh. Kistjens für 3 Thlr. 16 gr. 2 pf. — Das Land ist pachilos.
- 105) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 4 Morg. 80 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Wiffel, verpachtet bis zum 31. December 1818 oder 1821, an Johann Ebers für 5 Thlr. 6 gr.
- 106) 145 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818 oder 1821, an Johann Funk für 18 gr. 13 pf.
- 107) 1 Morg. 132 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819 oder 1822, an Laurenz Hartmann für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf.

(Ertra. Bell. 1. Amtsbl. St. 22.)

- 108) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 1 Morg. 120 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Niedermörnter, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819 oder 1822, an Derk Heven für 3 Thlr. 9 gr. 11 pf.

## V. Montag den 27. Julius 1818 vor der landrätthlichen Behörde des Rheinberger Kreises zu Kantem.

### Domainen-Güter im Bezirke der Rentey Kantem.

- 109) Ein Hof, genannt Mintenhof, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Garten und Baumgarten, 52 Morg. 152 Ruth. Ackerland, 6 Morg. 40 Ruth. Wiesengrund und 71 Morg. 127 Ruth. Heide, Brüche und Strauchholz, gelegen in der Gemeinde Balberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Matth. Bollendonck für 105 Thlr.
- 110) Die Hälfte eines Hofes, genannt halber Angeneshof, bestehend in 54 Morg. 162 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Sindrich, verpachtet bis zum 1. December 1818, an Kurt Zerlinden zu Seft für 131 Thlr. 6 gr.

Die Gebäude und die andere Hälfte des Hofes gehören dem Pächter. Dieses Gut wird ganz und Parzellenweise zur Veräußerung angehangen werden.

- 111) Ein Hof, genannt Welskampshof, bestehend in 1 Morg. 60 Ruth. Gartenland, 8 Morg. 60 Ruth. Wiesengrund, 44 Morg. 80 Ruth. Ackerland, 53 Morg. 60 Ruth. des Land und 10 Morg. Ha de, gelegen in der Gemeinde Hochbruch, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819, an Joh. Wilh. Müller zu Kantem für 27 Thlr. 13 gr. 6 pf.  
Zu diesem Hofe, welcher ganz und in Parzellen zum Verkaufe ausgestellt werden wird, gehören keine Gebäude.
- 112) Ein Hof, genannt Kaymakershof, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Schoppen und Backhaus, 3 Morg. 60 Ruth. Garten und Baumgarten, 66 Morg. 120 Ruth. Ackerland und 1 Morg. 120 Ruth. Wiesengrund, so wie in dreißig Stück Bäumen, gelegen in der Gemeinde Labbeck, bisher verpachtet an Victor Neuren für 105 Thlr. — Das Gut ist pachtlos.
- 113) Ein Hof, genannt Peddelers- oder Wesselschhof, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Baumgarten und Garten zu 1 Morg. 16 Ruth, in 3 Morg. 60 Ruth. Wiesengrund, 70 Morg. 106 Ruth. Ackerland und 13 Morg. 74 Ruth. Unland, gelegen in den Gemeinden Labbeck und Repyelen, verpachtet bis zum 1. Junius 1818 oder 1821, an Gerhard Serlings zu Labbeck für 68 Thlr. 6 gr.
- 114) Ein Hof, genannt Mosterhof, bestehend in Wohnhaus und Stallung, nebst 3 Morg. 60 Ruth. Garten und Baumgarten und 52 Morg.

- 42 Ruth. Ackerland mit etwas Gehölze und Brücken, so wie in fünf Kubhängen auf der Menselschen-Gemeinde-Weide, gelegen in der Gemeinde Menselen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, 1821 oder 1824, an Bernhard Dahmen für 76 Thlr. 3 gr.
- 115) Ein Hof, genannt Weisshof, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, und 2 Morg. 100 Ruth. Garten und Baumgarten, 55 Morg. 25 Ruth. Ackerland und 76 Morg. 39 Ruth. Heide und Unland mit etwas Strauchholz, gelegen in der Gemeinde Ursel, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Anton Theunis für 59 Thlr. 1 gr. 6 pf.
- 116) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 12 Morg. 40 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Theod. Jorissen für 26 Thlr. 6 gr. — Das Parceel ist pachtlos.
- 117) 2 Morg. 40 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Isidor Monier, jetzt Eickmann, für 3 Thlr. 22 gr. 6 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 118) 2 Morg. 42 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Peter Jorissen für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 119) 150 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kanten, verpachtet an Peter Boom bis zum 1. Sept. 1818, für 18 gr. 11 pf.
- 120) 2 Morg. 42 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Theodor Hendricks zu Hochbruch für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf. — Das Parceel ist pachtlos.
- 121) 6 Morg. 120 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Anton Risters zu Willich, für 17 Thlr. 1 gr. 6 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 122) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 4 Morg. 50 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Lambert Schmitz für 10 Thlr. 12 gr. — Das Parceel ist pachtlos.
- 123) Ein Stück Ackerland von 1 Morg. 120 Ruth., gelegen in der Gemeinde Kanten, bisher verpachtet an Lambert Schmitz für 5 Thlr. 18 gr. 7 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 124) Fünf Stücke Ackerland, zusammen 13 Morg. 60 Ruth. groß, gelegen in den Gemeinden Kanten und Hochbruch, bisher verpachtet an Gerhard Mauritz für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Das Parceel ist pachtlos.
- 125) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 4 Morg. 52 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Birten, bisher verpachtet an Heinrich Willemsen für 2 Thlr. 18 gr. 2 pf. — Das Parceel ist pachtlos.
- 126) 1 Morg. 60 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Beck, bisher verpachtet an Herm. van Serck für 4 Thlr. 17 gr. 5 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 127) 1 Morg. 120 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Beck, bis-

- her verpachtet an Peter Jorissen für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 128) 147 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Sinderich, bisher verpachtet an Mauritz Werten für 2 Thlr. 15 gr. — Das Stück ist pachtlos.
- 129) 1 Morg. 23 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Sinderich, bisher verpachtet an Heinrich Gardemann für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 130) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 3 Morg. 14 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Sinderich, bisher verpachtet an Peter Scherffius für 7 Thlr. 8 gr. 5 pf. — Die Ländereien sind pachtlos.
- 131) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hochbruch, bisher verpachtet an Gerh. Husmann für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 132) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hochbruch, bisher verpachtet an Gerh. Engelen für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 133) 3 Morg. 60 Ruth. Ackerland, in zwei Stücken, gelegen in der Gemeinde Hochbruch, bisher verpachtet an Lambert Wellmann zu Kanten, für 3 Thlr. 22 gr. 6 pf. — Das Parceel ist pachtlos.

## VI. Dienstag den 28. Julius 1818, ebenfalls vor der landrätthlichen Behörde des Rheinberger Kreises zu Kanten.

### Domainen-Güter im Bezirke der Renten Kanten.

- 134) Drei Stücke Ackerland, zusammen 21 Morg. 131 Ruth. groß, gelegen zu Insel Bislich, bisher verpachtet an Heinrich Scholten für 12 Thlr. 8 gr. 1 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 135) 5 Morg. 1 Ruthe Ländereien, genannt Schürmannskamp, gelegen zu Insel Bislich, bisher verpachtet an Heinrich Scholten für 7 Thlr. 21 gr. Das Land ist pachtlos.
- 136) 10 Morg. Ackerland und 2 Morg. 149 Ruth. Wiese, gelegen in der Gemeinde Lüttingen, bisher verpachtet an Theodor Kemp für 26 Thlr. 6 gr. — Das Parceel ist pachtlos.
- 137) Drei Stücke Ackerland, zusammen 1 Morg. 140 Ruth. groß, gelegen in den Gemeinden Wardt und Lüttingen, bisher verpachtet an Joh. Kemmings für 5 Thlr. 18 gr. 7 pf. — Die Ländereien sind pachtlos.
- 138) Ein Stück Ackerland von 1 Morg. 120 Ruth. groß, genannt Bleckenacker, gelegen in der Gemeinde Lüttingen, bisher verpachtet an Theodor Kemp für 2 Thlr. 5 gr. 7 pf. — Das Stück ist pachtlos.

- 139) 2 Morg. 708 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Lüttingen, bisher verpachtet an Hermann Spetmann, genannt Höffen, für 11 Thlr. 19 gr. 6 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 140) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 1 Morg. 120 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Lüttingen, bisher verpachtet an Heinrich van Wesel für 3 Thlr. 16 gr. 3 pf. — Das Parceel ist pachtlos.
- 141) 2 Morg. 40 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Lüttingen, bisher verpachtet an Johann Tenorth für 5 Thlr. 6 gr. — Das Stück ist pachtlos.
- 142) 5 Morg. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Lüttingen, bisher verpachtet an Joseph Eleven für 7 Thlr. 21 gr. — Das Stück ist pachtlos.
- 143) 1 Morg. 120 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Sonsbeck, bisher verpachtet an Peter Boldenberg für 2 Thlr. 8 gr. 9 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 144) Ein Stück Ackerland und eine Wiese, genannt Schnepplamp, zusammen 15 Morg. 59 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Uffel, bisher verpachtet an Heinrich Langhork für 18 Thlr. 21 gr. 7 pf. — Das Parceel ist pachtlos.
- 145) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Wardt, bisher verpachtet an Theodor van Hufen für 2 Thlr. 15 gr. — Das Stück ist pachtlos.
- 146) Drei Stücke Ackerland, zusammen 2 Morg. 40 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Werdt, bisher verpachtet an Johann Schmitz zu Lüttingen für 4 Thlr. 11 gr. 1 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 147) 1 Morg. 20 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Wardt, bisher verpachtet an Heinrich Holmann zu Kanten für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf. Das Stück ist pachtlos.
- 148) 6 Morg. 120 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Wardt, bisher verpachtet an Wilhelm Braam für 7 Thlr. 21 gr. — Das Stück ist pachtlos.
- 149) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 2 Morg. 140 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Wardt, bisher verpachtet an Wolter Classen zu Lüttingen für 3 Thlr. 22 gr. 6 pf. — Das Land ist pachtlos.
- 150) 1 Morg. 70 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Wardt, bisher verpachtet an Peter Lackmann für 4 Thlr. 4 gr. 10 pf. — Das Stück ist pachtlos.
- 151) Ein Garten von 100 Ruth., gelegen in der Gemeinde Sinderich, bisher verpachtet an Theodor Mabefeld für 3 Thlr. 3 gr. 7 pf. — Der Garten ist pachtlos.
- 152) Ein Baumgarten von 1 Morg. 20 Ruth., gelegen zu Insel Bislich, bisher verpachtet an Heinrich Spolten für 9 gr. 5 pf. — Das Parceel ist pachtlos.

- 153) Ein Garten von 26 Ruth. bisher verpachtet an Peter Hartmann für 9 gr. 5 pf.  
 154) Ein Garten von 6 Ruth. bisher verpachtet an Gerhard Nobis für 7 gr. 10 pf.  
 155) Ein Garten von 17 Ruth., bisher verpachtet an Theodor Hulsen für 9 gr. 6 pf.  
 156) Ein Garten von 23 Ruth., bisher verpachtet an Hermann Belder für 14 gr. 2 pf.  
 157) Ein Garten von 14 Ruth., bisher verpachtet an Theodor Korting für 12 gr. 7 pf.

Die, unter Nr. 153 bis 157 einschließlic, aufgeführten Gärten sind sämmtlich zu Sonsbeck gelegen, — und pachtlos.

- 158) Eine Wiese von 1 Morg. 120 Ruth, genannt Kirchenland, gelegen zu Insel Wislich, bisher verpachtet an Johann Harssen, genannt Dorse-magen, für 3 Thlr. 6 gr. 9 pf. — Die Wiese ist pachtlos.  
 159) Eine Wiese von 39 Morg. 39 Ruth., genannt Ward. und Schroten-Welbe, gelegen in der Gemeinde Werrich, bisher verpachtet an Florenz Ueberhorst zu Kantten für 131 Thlr. 6 gr. — Die Wiese ist pachtlos.  
 160) Zwei Stücke Ackerland, zusammen 3 Morg. 17 Ruth. groß, gelegen in der Gemeinde Kantten, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818 oder 1821 an Franz Peters zu Veer für 12 gr. 7 pf.  
 161) Vier Stücke Ackerland, zusammen 4 Morg. 80 Ruth, groß, gelegen in der Gemeinde Ginderich, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818 oder 1821, an Peter Terlinden für 7 Thlr. 21 gr.

**VII. Mittwoch den 29. Julius 1818, ebenfalls vor der landrathlichen Behörde des Rheinberger Kreises zu Kantten.**

**Domainen-Güter im Bezirke der Rentey Kantten.**

162) Die sogenannten Kloster-Länderelen, bestehend in 95 Ruth. Gartenland, 7 Morg. 166 Ruth. Wiesengrund und 112 Morg. 21 Ruth. Ackerland, und Holzgewächs, gelegen in den Gemeinden Sonsbeck, Labbeck und Balberg, eingetheilt in 48 Parceele, und verpachtet wie folgt;

1stes	Parceel	an Wittwe Hinssen zu Sonsbeck	für	6 Thlr.	19 gr.	10 pf.
2tes	"	Joh. Loeven	—	4	17	5
3tes	"	Gerh. Mütter	—	8	3	4
4tes	"	Gerh. Baumann	—	8	3	4
5tes	"	Matth. Hermsen	—	4	23	8
6tes	"	Joh. Arns	—	5	18	7

Uebertrag . . 38 Thlr. 14 gr. 2 pf.

	Uebertrag . .	38	Thlr.	14	gr.	2	pf.
7tes Parceel an Heinrich Dir zu Sonsbeck für		3	Thlr.	9	gr.	11	pf.
8tes " " Jacob Mages	—	11	—	—	—	7	—
9tes " " Matth. Wilbers	—	5	—	12	—	4	—
10tes " " Heintr. Pinders	—	5	—	6	—	—	—
11tes " " Gerh. Janssen	—	5	—	12	—	4	—
12tes " " Gerh. Hulsen	—	5	—	12	—	4	—
13tes u. 26tes Parceel an Joh. Backers	—	15	—	5	—	5	—
14tes u. 21stes " " Heintr. Huuk	—	15	—	2	—	6	—
15tes Parceel an Theodor Büren	—	7	—	14	—	8	—
16tes " " Gerhard Bantreeel	—	9	—	17	—	—	—
17tes u. 24stes Parceel an Heintr. Bantreeel	—	12	—	20	—	9	—
18tes u. 48stes " " Gerh. Janssen	—	9	—	17	—	4	—
19tes Parceel an Peter Isermann	—	5	—	12	—	4	—
20stes, 29stes, 31stes u. 40stes Parceel an Gerhard Janssen zu Sonsbeck für		18	—	15	—	4	—
22stes Parceel an Gerhard Breven zu Sonsbeck für		5	—	12	—	4	—
23stes " " Heintr. Vogelshang	—	4	—	17	—	5	—
25stes " " Joh. Terbutken	—	5	—	6	—	—	—
27stes u. 41stes Parceel an Jacob Mezges	—	11	—	6	—	11	—
28stes u. 30stes " " Joh. Leygraf	—	9	—	10	—	10	—
32stes " " Denselben	—	2	—	21	—	4	—
33stes, 44stes u. 45stes Parceel an Heinrich Hasselmann zu Sonsbeck für		13	—	3	—	—	—
34stes u. 35stes Parceel an Th. van Bremen zu Sonsb.		5	—	6	—	—	—
36stes " " Theod. Hulsen zu Sonsb. für		1	—	1	—	2	—
37stes u. 43stes " " Theod. Janssen	—	18	—	9	—	—	—
38stes, 39stes u. 47stes Parceel an Johann Buchsteeg zu Sonsbeck für		8	—	22	—	2	—
42stes Parceel an Friedr. Schurkes zu Sonsbeck für		5	—	6	—	—	—
46stes " " Jacob Mezges	—	3	—	3	—	7	—

Zusammen für die Summe von . . 263 Thlr. 10 gr. 7 pf.  
 Zu den Parceelen 38, 39 und 47 gehört nicht mehr die früher in der Pacht begriffene, mit Strauchholz bepflanzte Grube, de Mergelkuhl genannt.  
 Die gedachten Ländereien sind sämmtlich bis zum 29. September 1820 oder 1823 verpachtet, und sollen sowohl Parzellenweise als im Ganzen zum Verkaufe angehängt werden.

**VIII. Dienstag den 4. August 1818, vor der landrätthlichen Behörde zu Rheinberg.**

**Domainen-Güter im Bezirke der Renten Meurs.**

163) Ein Hof, genannt Schapdickshof, bestehend in Hausplatz, Garten,

- Baumgarten von 3 Morg. 131  $\frac{1}{2}$  Ruth. und 55 Morg. 170  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Winterwick, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Hermann Schapdick für 53 Thlr. 19 gr. 6 pf.
- 164) Ein Hof, Joerishof genannt, bestehend in Haus, Scheune, Stallung, Backhaus, Garten und Baumgarten, in 34 Morg. 145  $\frac{11}{12}$  Ruth. Ackerland und 1 Morg. 155  $\frac{2}{3}$  Ruth. Holzung, gelegen in der Gemeinde Camperbroich, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819, an Bernhard Westermann für 48 Thlr. 19 gr. 10 pf.
- 165) 8 Morg. 14  $\frac{7}{12}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Rheinberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Franz Grutorf für 18 Thlr. 2 gr. 8 pf.
- 166) 10 Morg. 90  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Rheinberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Franz Spoor für 12 Thlr. 14 gr. 5 pf.
- 167) Die Contr. Escarpe und Wälle um Orsoy, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818 an Peter Hupfen für 17 Thlr. 1 gr. 6 pf.
- 168) 2 Morg. 89  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Budberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Heinrich Zissen oder Hutten für 5 Thlr. 13 gr.
- 169) 2 Morg. 89  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Schapshausen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Johana Klouten für 3 Thlr. 9 gr. 10 pf.
- 170) 1 Morg. 155  $\frac{2}{3}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Rheinberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Wolter Witten für 4 Thlr. 23 gr. 9 pf.
- 171) 2 Morg. 89  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland und Haide, gelegen in der Gemeinde Rheinberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Joh. Hufmann für 18 gr. 11 pf.
- 172) 2 Morg. 89  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Rheinberg, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Herrmann Jesse für 7 Thlr. 2 gr. 1 pf.
- 173) Eine Wiese, groß 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. in der Gemeinde Borth, gelegen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Heinrich Brundgens für 2 Thlr. 21 gr. 4 pf.
- 174) Eine Wiese von 62 Morg. 29  $\frac{1}{6}$  Ruth., Passoy genannt, gelegen in der Gemeinde Orsoy, verpachtet bis zum 1. März 1818, an Adolph Pütz zu Hochstraf für 711 Thlr. 9 gr.
- Dieses Parceel wird im Ganzen um nach der bestehenden Eintheilung in groß und klein Passoy zum Verlaufe angehängt werden.
- 175) Eine Weide von 9 Morg. 58  $\frac{5}{12}$  Ruth., die Bergen und langer Morgen genannt, gelegen in der Gemeinde Rheinberg, verpachtet bis zum 30. März 1819, an Heinrich Herken zu Camp für 32 Thlr. 19 gr. 6 pf.

**IX. Donnerstag den 6. August 1818, vor der landrätlichen Behörde zu Kempen.**

**Domainen-Güter im Bezirke der Renten Kempen.**

- 176) Ein Hof, genannt Boshulshof, bestehend in Haus, Scheune, Pferde-  
stall, Garten und Baumgarten, 37 Morg. 52  $\frac{1}{12}$  Ruth. Ackerland und  
111  $\frac{11}{12}$  Ruth. Holzgewächs, gelegen in der Gemeinde Kempen verpac-  
tet bis zum 11. November 1819, nach vorhergegangener halbjährigen  
Aufkündigung, an Joseph Boshuis für 65 Thlr. 15 gr.
- 177) Ein Hof, genannt Etheishof, bestehend in Haus, Scheune, Pferde-  
stall, Bäckerei, 1 Morg. 43  $\frac{3}{4}$  Ruth. Garten, 111 Morg. 160  $\frac{1}{2}$   
Ruth. Ackerland und 24 Morg. 155  $\frac{2}{3}$  Ruth. Holzgewächs, gelegen in  
der Gemeinde St. Hubert, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an  
Heinrich Etheis für 210 Thlr.
- 178) 2 Morg. 87  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Joh. Winand für 7 Thlr. 21 gr.
- 179) 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Heinr. Weyers für 10 Thlr. 12 gr.
- 180) 3 Morg. 131  $\frac{1}{3}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Christian Porth für 5 Thlr.  
12 gr. 4 pf.
- 181) 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Laurenz Mommen für 5 Thlr.  
12 gr. 4 pf.
- 182) 9 Morg. 58  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Peter Elschers für 5 Thlr. 12  
gr. 4 pf.
- 183) 2 Morg. 87  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Ludwig Krouß für 3 Thlr. 9  
gr. 11 pf.
- 184) 1 Morg. 42  $\frac{3}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hüls  
pachtlos.
- 185) 4 Morg. 174  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kem-  
pen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Jacob Basels für 7 Thlr.  
21 gr.
- 186) 56 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kempen, verpachtet  
bis zum 11. Novbr. 1818, an Peter Leykes für 12 gr. 7 pf.
- 187) 56 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kempen, verpachtet  
bis zum 11. Novbr. 1818, an Jacob Sparkes für 12 gr. 7 pf.
- 188) 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Kem-  
(Estra. Bsth. 4. Amtsbl. St. 22.) 3.

- pen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Johann Housen für 10  
Zhr. 12 gr.
- 189) 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Schmal-  
broich, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Theodor Necken für 12  
Zhr. 1 gr. 10 pf.
- 190) 5 Morg. 48 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Schmal-  
broich, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Dieblich Coenen für  
17 Zhr. 7 gr. 10 pf.
- 191) 2 Morg. 87  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Schmal-  
broich, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Michel Bohnen für 6  
Zhr. 19 gr. 10 pf.
- 192) 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Schmal-  
broich, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Tiffen für 6 Zhr. 13  
gr. 6 pf.
- 193) 2 Morg. 87  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Hubert, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Matth. Scheven für 5  
Zhr. 6 gr.
- 194) 3 Morg. 131  $\frac{1}{3}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Hubert, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Peter Deuffels für 6  
Zhr. 19 gr. 10 pf.
- 195) 7 Morg. 82  $\frac{2}{3}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Hubert, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Conrad Rahnen in 33  
Zhr. 16 gr. 1 pf., mit Einschluß der zu 24 Zhr. 5 gr. 3 pf. berech-  
neten Naturalien-Abgaben.
- 196) 2 Morg. 89  $\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Hubert, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Conrad Erkes für 2  
Zhr. 23 gr. 10 pf., als den festgesetzten Werth der Naturalien-Pacht.
- 197) 4 Morg. 63  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Thönis, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Heinrich Hames für 8  
Zhr. 3 gr. 4 pf.
- 198) 1 Morg. 43  $\frac{3}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Thönis, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Heinrich Nymen für  
5 Zhr. 10 pf.
- 199) 3 Morg. 131  $\frac{1}{3}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Thönis, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Jacob Deussen zu  
Hüls für 3 Zhr. 3 gr. 7 pf.
- 200) 7 Morg. 82  $\frac{2}{3}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde St.  
Thönis, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Perer Meer für 18  
Zhr. 21 gr. 7 pf.
- 201) 4 Morg. 175  $\frac{1}{4}$  Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Worsk,  
verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Johann Wöhlings für 4 Zhr.  
17 gr. 5 pf.

- 202) 2 Morg. 87 1/2 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Vorkf, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Conrad Corschen für 5 Thlr. 6 gr.
- 203) 2 Morg. 87 1/2 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Vorkf, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Gerhard Scheldhof für 6 Thlr. 7 gr. 2 pf.
- 204) 3 Morg. 131 1/3 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Vorkf, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Jacob Schmitter für 7 Thlr. 21 gr.
- 205) 3 Morg. 124 1/4 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Vorkf, pachelös.
- 206) 62 Morg. 77 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Brüggen, pachelös.
- 207) 16 Mor. 24 3/4 Ruth. Ackerland, gelegen in der Gemeinde Bracht, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819, an Johanna Kaysers für 31 Thlr. 16 gr. 9 pf.
- 208) Ein Garten von 111 3/4 Ruth., gelegen in der Gemeinde Kempen, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1818, an Wendel Hochkirchen für 6 Thlr. 19 gr. 9 pf.
- 209) 1 Morg. 38 1/2 Ruth. Wiesgrund, gelegen in der Gemeinde Amereu St. Anton, verpachtet bis zum 11. Novbr. 1819, an Peter Jacob Hommen für 2 Thlr. 15 gr.
- 210) 105 3/4 Ruth. Wiesgrund, gelegen und verpachtet wie vor, für 1 Thlr. 7 gr. 6 pf.
- 211) 105 3/4 Ruth. Wiesgrund, gelegen und verpachtet wie vor für 18 gr. 11 pf.
- 212) 1 Morg. 38 1/2 Ruth. Wiesgrund, gelegen und verpachtet wie vor für 1 Thlr. 13 gr. 10 pf.

Die nähern Bedingungen können in den letzten 8 Tagen vor den Verkaufsterminen im Secretariat der Königl. Regierung, so wie bei den die Verkäufe abhaltenden, Herren Landrätthen und in den betreffenden Domainen-Bezirken eingesehen werden.

Es findet nur ein Verkaufstermin Statt.

Die Kaufschillinge sollen in baarem Gelde, in 3 Terminen, entrichtet werden, nämlich:

Ein Drittel vor der Uebergabe des Gutes,

Das zweite Drittel ein halbes Jahr darnach,

Das dritte Drittel mit Ablauf des folgenden halben Jahres.

Die zahlenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche in's Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, und in allen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks verkündet und angeheftet werden.

Erlaube den 1sten Junius 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

( Stück 23. )

Cleve den 13. Juny 1818.

## Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers.

Da der Mißbrauch wiederum sehr überhand nimmt, daß gegen die so oft Nro. 168. und deutlich ausgesprochenen Königlichen Verordnungen bei Vorstellungen und Besuchen, die zunächst vorgesetzten B.örden und die höheren Instanzen vorbe- <sup>Immediat-</sup> Vorstellungen gegangen werden; so mache ich Jedermann auf jene Verordnungen aufs Neue aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die erhaltenen Bescheide den Eingaben beigefügt werden müssen, und daß die Bittenden, welche jene Verordnungen nicht beobachten, es sich allein zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Vorstellungen unbeantwortet bleiben.

Berlin, den 29sten Mai 1818.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Da durch einige auswärtige Zeitungen das Gerücht von einer Abtretung Nro. 169. des linken Rhein-Ufers, und namentlich eines Theils des Herzogthums Cleve, verbreitet worden war, nahm die unterzeichnete Königliche Regierung Veranlassung, dessen in dem für den Monat April d. J. an Sr. Majestät den König er- starrten Zeitung-Berichte zu erwähnen. Es haben hiernach des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, die unterzeichnete Königl. Regierung durch eine Ver- fügung vom 27. May d. J. angewiesen, zur Beruhigung der gutgesinnten Einsassen des Herzogthums Cleve jener ganz ungegründeten Nachricht öffentlich zu widersprechen.

Wegen der ungegründeten Nachrichten einer Abtre- tung des linken Rheinuferd.

In dem Wir Uns dieses hohen Auftrags hiermit erledigen, empfehlen

Wir überhaupt den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Beytrags, künftig dergleichen Gerüchten, die oft nicht aus den reinsten Quellen entstehen, kein williges Gehör zu geben.

Eleve den 5ten Juny 1818.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1404.

Nro. 170.

Des Königs Majestät haben nach der, an das hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten v. M. wegen der Anerkennnisse über die ausgemittelten Gehalts-Rückstände der vormaligen südpreussischen und neuostpreussischen 2c. Beamten zu beschließen geruhet:

Anerkennnisse über die ausgemittelten Gehalts-Rückstände der vormaligen Südpreussischen und Neuostpreussischen Beamten.

- 1) daß die noch nicht eingelöseten Gehalts-Rückstands-Anerkennnisse in der Regel in Staats-Schuld-Scheine umgeschrieben werden sollen, damit die Interessenten, deren anderweite Befriedigung die beschränkten Staatskräfte dormalen nicht zulassen, an die Stelle der erstern, ein zinsbares, nützlichcs Staatspapier erhalten, und künftig an den Vorteilen der nach einem Hauptplane einzuleitenden successiven Amortisirung der Staats-Schuld-scheine Theil nehmen mögen, und
- 2) daß die Verzinsung der umgeschriebenen Anerkennnisse durchgehends vom 1sten July 1818 ihren Anfang nehmen soll.

Da nun mit dieser Umschreibung soaleich vorgeschritten werden wird, so setzen Wir die in dem hiesigen Regierungs-Beytrag wohnenden Inhaber gedachter Anerkennnisse hiermit von diesen Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß, und fordern selbige auf: ihre Anerkennnisse sofort bei Uns einzureichen. Hierbei ist noch Folgendes Höheru Orts festgesetzt worden:

- a) den Inhabern solcher Anerkennnisse ist nicht gestattet, selbige Verhuf der Umschreibung unmittelbar bei dem hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen einzureichen, sie müssen sich vielmehr zu diesem Zwecke lediglich an die Regierung der Provinz wenden.
- b) Nach dem unten stehenden Schema, sind die Verhältnisse von jedem Impetranten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung anzugeben;
- c) Bei Anerkennnissen, welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, wird auf die Vollständigkeit der Cession des ursprünglichen Besitzers besonders gesehen. Diese wird nur dann als vollständig betrachtet, wenn sie den Namen des Cessionarii, das Anerkennniß der erhaltenen Valuta und die Unterschrift des Cedenten als ersten Inhabers des Gehalts-Anerkennnisses enthält. Wenn der erste Inhaber blos in blanco girirt hat, so muß der Präsentant oder letzte Besitzer dafür sorgen, daß jene Erfordernisse nachgeholt werden.

Eleve den 5ten Juny 1818.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1403.

# S c h e m a.

## N a c h w e i s u n g

der Auerkennnisse über Gehalts-Rückstände vormaliger Süd- und Neupreußischer u. Offizianten, eingereicht von wohnhaft.

laufende Nr.	Namen auf welchen das Auerkenntniß lautet.	Namen des jetzigen Besitzers.	Nro. des Auerkenntnisses.	B e t r a g				Bemerkungen.
				ursprünglicher		jetziger.		
				Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	

Ort. Datum:

Unterschrift.

Da die Materialien zu dem jährlichen Haupt-Etat der hiesigen Regierungshaupt-Kasse einer noch zeitigeren Zusammenstellung, wie bisher, bedürfen, so weisen Wir sämmtliche landrätthliche Behörden Unsers Verwaltungs-Bereichs hiermit an, die nach der Verordnung vom 24ten Februar 1818, im 10ten Stück Nro. 77. des diesjährigen Amtsblatts alljährlich bis zum 24ten Julius jedes Jahres zu beschaffende Liste von den, an der französischen Normal-Pension von 500 Fr. theilhaftigen 60jährigen Geistlichen Behufe Pensions-Zulage, **Nro. 171.**

Veränderung des Termins zur Einreichung der jährlichen Listen von 60 jährigen geistlichen Pensi-

niken, Behufs Pensionen-Zu- sage. künftigh ohnfehlbar bis zum 24. May jedes Jahres an Uns einzureichen, auch in die nächste Liste diejenigen Pensionisten mit zu übernehmen, welche im Laufe des Jahres 1819 das 60ste Jahr zurück legen werden, damit selbige gleich auf den Pensions-Etats-Entwurf pro 1820 mit der erhöhten Pension gebracht werden können.

Sämmtliche, auf Pensions-Zulage wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres Anspruch machende Pensionisten müssen sich hiernach um so viel früher, und spätestens mit Ablauf des Monats April jedes Jahres, bei der landrätthlichen Behörde ihres Wohnorts melden.

El v. den 2ten Junus 1818.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3161.

Nro. 172. Zufolge Rescripts des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 28ten Februar d. J. ist von Selten des Königlichen General-Post-Amts die Porto-Freiheit in Kirchen- und Schulsachen. die Correspondenz der Anwälde mit den Königl. Regierungen in Kirchen- und Schulprozeß-Sachen portofrey befördert werden wird, in so ferne die betreffenden Schreiben und Paquete, auf den Couverten als: „Königl. Kirchen- und Schul-Prozeß-Sachen mit Benennung der Parteien“ bezeichnet sind.

Wir machen solches demnach zur Nachricht und Achtung der in Unserm Departement zur Führung derartiger Prozesse beauftragten Herren Anwälde mit dem Bemerkten bekannt, daß jedoch in den Fällen, wo die Gegner der Kirchen und Schulen in die Prozeßkosten verurtheilt werden, obige Begünstigung nicht statt findet, und das Post-Porto nachträglich berichtigt werden muß; zu welchem Ende die Herren Anwälde ersucht werden, die Briefumschläge sorgfältig aufzuheben.

Eleve den 2ten Juny 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4556.

Nro. 173. Folgende Personen, welche in der Königl. Hebammenschule zu Eöln in der Hebammenkunst unterrichtet und in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung Approbationen durch die kompetenten Behörden, gut bestanden sind, haben heute ihre Bestätigung als Hebammen für nachstehende Ortschaften erhalten:

- 1) die Ehefrau Clara Helene Charlotte Welter, geb. Kramp zu Wesel, als Hebamme für die Stadt Wesel;
- 2) die Ehefrau Anna Gertrude Zorn, geb. Wachs, als Hebamme für die Gemetade Mlenkerl, im Kreise Geldern;
- 3) die Ehefrau Gertrude Uebbing, geb. Horn, als Hebamme für die Gemeinde Niel im Kreise Eleve.

Den Einsassen der betreffenden Gemeinden und allen, denen es wissens-

worth seyn kann, werden diese Ernennungen zur Nachricht bekannt gemacht, und bemerken Wir hiebei mit Vergnügen, daß der genannten Ehefrau Born zu Nieukerk, weil sie in der Prüfung vorzüglich gut bestanden, der von des Königs Majestät für die geschickteste Schülerin allergnädigst bestimmte Preis von fünf und zwanzig Rthlr. nach dem einstimmigen Zeugnisse ihrer Examinatoren, zuerkannt worden ist.

Eleve den 2ten Juny 1818.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4301.

Nro. 174.  
Zodtenschein.

Von dem ersten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii ist Uns ein Todtenschein über den am 13ten Februar 1814 in dem Feld-Lazareth zu Löwenberg in Schlessien verstorbenen Mousquetiers vom ehemaligen 4ten Oberschlessischen Füsilier-Bataillon, Johann Oblas, angeblich gebürtig aus Geldern, zugekommen.

Nach der Anzeige der Landrathlichen Behörde daselbst sind weder der Oblas noch dessen Verwandte in Geldern und in den übrigen Orten dieses Kreises bekannt; weshalb die nächsten Angehörigen des Verstorbenen hierdurch öffentlich aufgefordert werden, sich in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, zur Empfangnahme des Todtenscheines bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

Eleve den 2ten Juny 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4385.

### Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Nro. 175.  
Betreffend die Einrichtung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen.

Er. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben es für nöthig geachtet, in den, mit Allerhöchst ihren Staaten wieder vereinigten Districten des vormaligen Herzogthums Warschau, nehmlich dem jetzigen Großherzogthume Posen, und dem, in Westpreußen gelegten Culm- und Michelauischen Kreise, nebst der Stadt Thorn, das Hypotheken-Wesen wieder einzurichten zu lassen, wie es in Allerhöchst Derselben übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Real-Rechte auf unbewegliche Güter, so wie den Real-Credit der Grundbesitzer wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke ist unterm 4ten April d. J. ein besonderes Patent ergangen, welches die näheren Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat.

Nach diesem werden alle, von Seiten der ehemaligen West- und Südpreussischen Hypotheken-Behörden bis zu ihrer, im Jahre 1806 oder später erfolgten Auflösung in den, vorschreibsmäßig angelegten Hypotheken-Büchern, bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypotheken-Rechte, und alle darüber

erhaltenen Hypothekenscheine als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, so daß es wegen aller hiernach schon eingetragenen Real-Rechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung bedarf.

Dagegen müssen die, nach Auflösung der preussischen Behörden, von den Gerichten oder Hypotheken-Conservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Verfügungen der Besitz-Titel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche zur Erhaltung ihres Real-Rechts von neuem angemeldet, und in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypotheken-Bücher vor dem gedachten Zeitpunkte geschehen, wieder gelöscht worden, so ist nachzuweisen, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

Da, wo ein, nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung eingerichtetes Hypothekenbuch noch gar nicht vorhanden ist, soll die Einrichtung desselben nachgeholt werden.

Die Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens erfolgt im Großherzogthume Posen in Absicht der vormals ermittelten Grundstücke (der adelichen Güter) durch zwei besondere Commissionen, von denen die eine zu Posen, für den Posener Regierungs-Bezirk, namentlich für die Kreise Posen, Buch, Samter, Obornik, Schroda, Schrim, Krotoschin, Pleschen, Adelnau, Ostreszow, Fraustadt, Kröben, Kofen, Meseritz, Birnbaum, Bomsk und Pepsern Preussischen Theils, und die andere zu Bromberg, für den Bromberger Regierungs-Bezirk, namentlich für die Kreise Wirsig, Chodziesen, Czarnikau, Bromberg, Inowraclaw, Schubin, Gnesen, Wongrowiec und Mogilno, eingerichtet wird. — Bei den, nicht adelichen, ländlichen Immobilien und städtischen Grundstücken, soll die Wiederherstellung oder erste Einrichtung des Hypothekenwesens von den Landgerichten, in deren Bezirke sie belegen sind, bewirkt werden, und zwar von dem Landgerichte zu Posen, in den Kreisen Posen, Buch, Samter, Obornik, Schroda und Schrim, von dem Landgerichte zu Krotoschin, in den Kreisen Krotoschin, Pleschen, Adelnau und Ostreszow, von dem Landgerichte zu Fraustadt, in den Kreisen Fraustadt, Kofen und Kröben, von dem Landgerichte zu Meseritz, in den Kreisen Meseritz, Birnbaum und Bomsk, von dem Landgerichte zu Schneidemühl in den Kreisen Wirsig, Chodziesen und Czarnikau, von dem Landgerichte zu Bromberg, in den Kreisen Bromberg, Inowraclaw und Schubin und von dem Landgerichte zu Gnesen, Wongrowiec, Mogilno und Pepsern Preussischen Theils.

Die Regulirung des Hypothekenwesens von der Stadt Schermeisel nebst den Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff, und von dem adelichen Gute Grauhof, so wie von den, in demselben befindlichen einzelnen Besitzungen, die sonst zum Wirsiger Kreise des Posner Departements gehörten, jetzt aber mit dem Sternbergischen Kreise der Neumark vereinigt sind, geschieht von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. d. O. und resp. von dem Land- und Stadtgerichte zu Sleszig, je nachdem sie jetzt der Gerichtsbarkeit des einen oder des andern unterworfen sind.

In den, zu Westpreußen geschlagenen Distrikten, dem Culm- und Michelauischen Kreise und der Stadt Thorn erfolgt die Wiedereinführung des Hypothekensystems von ermirten Grundstücken bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen aber bei den competenten Land- und Stadt-Verichten.

Alle und jede Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer, zur Eintragung in das Hypotheken-Buch sich eignenden Berechtigung, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, so wie alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine, zur Eintragung in's Hypothekenbuch sich eignende Berechtigung im Großherzogthume Posen, dem Kreise Culm und Michelau, und in der Stadt Thorn einen Real-Anspruch behaupten, sind, in so fern ihr Eigenthum oder ihr Real Recht bis zur Aufkündigung der preussischen Patente nicht bereits eingetragen war, in dem erwähnten Patente aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche den vorgenannten Behörden anzuzeigen und nachzuweisen. Dies muß spätestens bis zum 1sten Juny 1819, sey es mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Die Real-Ansprüche, welche in der bestimmten Frist gebührend angemeldet und nachgewiesen worden, werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Hypotheken-Bücher eingetragen.

Wer sich bis zum 1sten Juny 1819 nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin, und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypotheken-Buche verhandelt worden, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden der bei dieser Einrichtung ein Interesse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabel wird auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesessammlung für die Preussischen Staaten und durch die Berliner und hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht wird, verwiesen.

Posen am 12ten May 1818.

**Königliches Ober-Appellations-Gericht des Großherzogthums Posen.**

(S<sub>z</sub>.) Schönemark.

B. Nro. 4414.

Mach.

**Nro. 176.**

## N a c h w e i s e

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des  
Regierungs-Bezirks von Cleve, pro May 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schok.										
		rstl.	gr.	pf.	rstl.	gr.	pf.	rstl.	gr.	pf.	rstl.	gr.	pf.	rstl.	gr.	pf.	rstl.	gr.	pf.									
1	Dinslaken	3	17	7	2	13	8	1	18	6	1	1	6	2	20	6	1	21	2	12	12	10	12	10				
2	Emmerich	3	21	•	2	15	•	1	19	•	1	6	•	•	•	•	2	12	•	10	8	14	8	10	•			
3	Reek	3	14	6	2	10	9	1	15	9	•	22	6	•	•	•	1	22	9	10	•	•	9	•	7	3		
4	Wesel	3	16	10	2	10	4	1	11	•	•	23	4	3	3	5	1	21	9	13	4	14	5	12	1			
5	Cleve	4	5	5	2	20	4	1	16	10	•	21	11	2	20	4	2	6	4	14	4	19	4	9	6			
6	Selbena	3	19	3	2	8	7	1	13	6	•	20	6	3	19	3	1	20	8	11	3	14	8	12	10			
7	Soo	3	23	5	2	12	4	1	13	9	•	18	11	•	•	•	2	•	6	15	9	18	•	13	•			
8	Kempen	3	14	10	2	6	11	1	14	•	•	22	2	3	5	8	2	6	3	11	3	17	6	11	5			
9	Rheinberg	3	19	6	2	12	9	1	13	6	•	23	3	2	12	9	2	•	•	12	•	17	6	14	•			
	<b>Summa</b>	34	18	4	22	14	8	14	15	10	8	16	1	18	9	11	18	15	5	4	14	7	5	17	11	4	6	1
	Durchschnittspreis	3	19	7	2	12	4	1	15	1	•	23	1	3	1	8	2	1	9	12	3	15	4	13	4			
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	4	4	5	2	9	2	2	1	•	1	3	6	•	•	•	2	19	5	•	•	•	•	•	•			

Cleve den 3ten Juny 1818.

A. Nro. 1396.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

---

(Stück 24.)

---

Cleve den 20. Juny 1818.

---

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 5te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

- Nro. 468. Declaration der die Verschuldung der Lehen und Fideikommiſſe betreffenden Verordnung vom 1. August 1817 de dato den 21. April 1818.
- Nro. 469. Kartel-Convention zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Mecklenburg Schwerinschen Regierung; vom 3ten May 1818.
- Nro. 470. Kartel-Convention zwischen der Königlich-Preussischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Hamburg; vom 3ten May 1818.
- Nro. 471. Bekanntmachung über die zwischen Preußen und den Hansestädten Hamburg, Lübel und Bremen abgeschlossenen Kartel-Conventionen; vom 19ten May 1818.
- Nro. 472. Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe; vom 4ten May 1818.
- Nro. 473. Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommiſſe bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern; vom 9ten May 1818.
- 

## Bekanntmachungen des Ober-Præsidi der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg.

Durch die von des Königs Majestät unterm 23. October v. J. Allerhöchst vollzogene Dienst-Instruction für die Provinzial-Beörden ist festgesetzt worden, daß die erste Abtheilung jeder Regierung, auch derjenigen, bei welcher der Ober-Præsident seinen Sitz hat, mit Zuziehung der dazu bestimmten geistlichen und Schul Räche eine

Nro. 177.

Publikandum  
über Constituirung der Kirchen und Schul-Commissionen.



### Kirchen- und Schul-Commission

bilden solle, welcher die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten des Regierungs-Bezirktes gebührt, in so weit diese nicht dem Consistorium übertragen ist. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

- a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronat Rechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrer-Stellen, so wie die Bestätigung der von Privat Personen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht ausserhalb Landes her vocirt worden, imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Consistorium übertragen ist;
- b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubsertheilung für selbige;
- c) die Aufrechthaltung der äussern Kirchenzucht und Ordnung;
- d) die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
- e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens;
- f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äussern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Strol-Wesens und Schul-Geldes;
- g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht Verfassungsmässig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Ober-Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung. Ihr steht hiernach auch die Ernennung, Prüfung und Festätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-Schul- und Instituts-Rechnungen zu.

Sie hat ferner:

- h) die Dispensation in den — in der Consistorial-Instruktion ihr nachgelassenen — Fällen, und
  - i) die polizeiliche Ober-Aufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist.
- Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
- k) Schul Societäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Local Umstände es nöthig machen, so wie
  - l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Ortschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schul-Commission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den

Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schul-Sachen dem Bischöfe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Ober-Präsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Confession nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie, nöthigen Falles, die gesetzlichen Zwangs- und Straf-Versügungen erlassen und zur Ausführung bringen.

Das Consistorium dagegen ist vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchen-Wesens und der Schul-Angelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zu der ersten gehören auch die Prüfung der evangelischen Candidaten die Anordnung evangelisch kirchlicher Feste und die Cenfur der das evangelische Kirchenwesen betreffenden Schriften, aller pädagogischen und Schulchriften und der religiösen Volks-Schriften. Zu der letztern ist — außer dem, was überhaupt die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung aller Schulen betrifft, — auch die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Lehrer, die Aufsicht, unmittelbare Leitung und die Verwaltung der zu diesem Zwecke bestimmten Seminarien und aller Gel. hren-Schulen der Provinz, welche zur Universität entlassen, gerechnet.

Eben diese Bestimmungen finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichts-Wesen Anwendung, und ist dabei den bischöflichen Behörden ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religions-Unterricht in den öffentlichen Schulen vorbehalten worden. Dagegen ist in allen Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, in so fern sie die interna betreffen, das Consistorium bloß beratende Behörde, und gehören diese zum Ressort des Ober-Präsidenten.

Alle übrigen Religions-Parteien sind, in Ansehung des eigentlichen Cultus, derjenigen Aufsicht des Consistoriums unterworfen, welche der Staats-Zweck erfordert und die Gewissens-Freiheit gestattet.

Indem ich diesen Auszug aus den genannten Dienst-Instructionen zur Kenntniß des Publikums bringe, wird dasselbe zugleich angewiesen, sich in allen oben berührten Angelegenheiten an die dabei bemerkte Behörde zu wenden, in so fern die Sache nicht durch die bestehenden Local- und Kreis-Behörden gehen muß, denen hiedurch zugleich der nunmehr erfolgte Eintritt des Zeitpunktes angezeigt wird, wo alle diese Allerhöchsten Bestimmungen in Anwendung treten.

Eöln den 6. Januar 1818.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Bez.) Friedrich, Graf zu Solms-Laubach.

B. Nro. 640.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Elevschen Regierung.

Nro. 178.

Den vollzogenen Pensionen und Wartegeldern der Etat pro 1817 und 1818 betreffend.

Es ist Uns sehr erfreulich, sämmtlichen Civil-Geistlichen- und fremdherrlichen Militär-Pensionisten, so wie den Wartegeld- und Berechtigten Unsers Verwaltungsbereichs erörnen zu können, daß nunmehr der Etat der Pensionen und Wartegelder für die Jahre 1817 und 1818 höhern Orts vollzogen worden ist.

Die Unregelmäßigkeiten in der Auszahlung der Pensionen und Wartegelder, welche zeither in Ermangelung eines festen Stützpunkts bei diesem verwickelten und mit großer Berührung für Uns verknüpften Geschäft unvermeidlich waren, werden von jetzt ab aufhören, und die Zahlungen von den resp. Kreis-Kassen für Rechnung der hiesigen Haupt-Kasse allmonatlich praenumerando oder vierteljährlich postnumerando nach der Wahl der Betheiligten gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen, ohne Unterbrechung geleistet werden. Hierbei bemerken Wir aber, daß, wegen einer ordnungsmäßigen Abrechnung der Kreis-Kassen mit der Haupt-Kasse, und dieser mit der General Staats Kasse, durchaus nicht gestattet werden kann, daß Pensionisten ihre Pensionen länger als drei Monate stehen lassen. Insbesondere muß beim letzten Quartal eines Jahres die Erhebung der Pension für dasselbe, und Beibringung der Jahres-Quittung ohnfehlbar im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahres erfolgen, weil sonst der Final-Abschluss der hiesigen Regierung Haupt-Kasse unvollständig werden würde. Wer diesen Vorschriften nicht genüget, hat es lediglich sich selbst beizumessen, wenn die Vermuthung entsteht, daß er der Pension zu seiner Subsistenz nicht bedürftig sey, und daher auf Absehung derselben von dem Pensions-Etat höhern Orts angetragen wird.

Zwar sind noch nicht alle von Uns in Antrag gebrachte Pensions-Bewilligungen ausdrücklich genehmigt, vielmehr einige von den provisorischen Gouvernements bewilligte Unterstützungen, wegen Mangel vollständiger Justifikationen, vorläufig zurückgewiesen; Wir hoffen jedoch, da die Grundsätze zur definitiven Regulirung des Pensions-Wesens mittlerweile von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler festgestellt sind, deren Anerkennung baldigst zu bewirken. Bis dahin müssen die betreffenden Individuen sich beruhigen, wenn ihre Befriedigung minder regelmäßig, als die der etatsmäßigen Staats Pensionisten, erfolgen sollte.

Elve den 12ten Juny 1818.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3139.

Nro. 179.

Nachstehend benannte ehemalige Pensionisten, nemlich:

- Aufforderung einiger Pensionisten:
- 1) Melchior, Rentant, angeblich wohnhaft zu Hurl,
  - 2) Wessels, Johann, Landes-Capitulant, angeblich wohnhaft zu Wesel,

- 3) Schön, Peter, Landes Capitulant, angeblich wohnhaft in Goch,
- 4) Diekmann, Heinrich, Landes Capitulant, angeblich wohnhaft in Dins-

nissen zur An-  
zeige ihrer  
Wohnorte.

laken,  
5) Brandt, Joh. Hugo, Klostergeistlicher, angeblich wohnhaft in Kanten,  
6) Heinrichs, Anna Cath., Nonne, angeblich wohnhaft in Straelen,  
haben weder an den bezeichneten Aufenthalts Orten, noch sonst irgendwo, al-  
ler angewandten Mühe uneraachtet, bisher ausgemittelt werden können, und  
sind deren Pensions-Beträge bereits seit dem Jahre 1816 als Reste in den  
hiesigen Pensions-Listen fortgeführt worden.

Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich ohnfehlbar bis zum  
Ende des Monats Julius d. J. bei der unterzeichneten königlichen Regie-  
rung zu melden, und ihre jetzigen Wohnsitze anzuzeigen, oder zu gemärtigen,  
daß nach Verlauf dieses Termins, die Namen der sich nicht Gemeldeten von  
dem hiesigen Pensions-Etat abgesetzt werden.

Eleve den 8ten Juny 1818.

**Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

C. Nro. 3876.

Zufolge einer Verordnung des hohen Polizei Ministerii, werden die be-  
stehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach den fremden Marktschreibern, Topf-  
bindern, Kammerjägern, Scheerenschleifern, Musikanten, Dittaten-Händlern  
und andern in diese Klasse gehörigen Personen, der Eintritt und der Aufent-  
halt in den Königl. Staaten untersagt ist, hierdurch in Erinnerung gebracht  
und die Landräthe, Bürgermeister und Polizei Behörden des hiesigen Regie-  
rungs-Departements, so wie auch die Gendarmerie, angewiesen, auf die ge-  
nannten Individuen genau zu wachen, denselben den Eingang in die Königl.  
Staaten durchaus nicht zu gestatten, sondern sie an der Gränze, ohne Wis-  
sung der Pässe, zurück — diejenigen aber, die die Gränze bereits überschrit-  
ten haben, sofort hinauszuweisen.

Nro. 3180.

Abhalten der  
fremden Dittaten-  
Händler  
u.

Rücksichtlich der fremden Musikanten wird jedoch bemerkt, daß in obiger  
Beziehung hierunter nur diejenigen, welche in sittlicher oder Sicherheits-poli-  
zeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur  
als Gelegenheit, ein Almosen zu erbetteln, betreiben, zu verstehen sind, keines-  
wegs aber gehörig legitimirte, unverdächtige und sittliche Musiker, welche al-  
lein oder in Gesellschaft von mehreren Personen sich hören lassen.

Eleve den 8ten Juny 1818.

**Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

B. Nro. 4367.



## Bekanntmachungen.

Nro 181. Nachweise der aus dem Kreisamts-Bezirk Düsseldorf, im ersten Quartal 1818, verwiesenen Landstreicher.

Nachweise  
der aus dem  
Kreisamts-Bezirk  
Düsseldorf  
verwiesenen  
Landstreicher.

1) Joh. Georg Ehrhard, vulgo der alte Thürtäger, aus Geesbach in Sachschüringen, 64 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, weißes, dünnes Haar, braune Augenbrauen, runde Stirn, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund und keine Zähne mehr, weißen Bart, rundes Kinn, ein völliges Gesicht und eine gelbliche Gesichtsfarbe, ist starker Statur und ohne besondere Zeichen. Hat sich mit Quacksalben abgegeben.

2) Jacob Schwab, aus Haag, 62 Jahre alt, 4 Fuß 2 Strich groß, graues Haar, braune Augenbrauen, braune Augen, niedere Stirn, gebogene Nase, großen Mund, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Trieb sich als Vagabund umher.

3) Abraham Eichhold, aus Steinbach bei Kaiserslautern, 21 Jahre alt, 4 Fuß 2 Strich groß, hat braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, bedeckte Stirn, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Trieb sich als Vagabund umher.

4) Joh. Noos, aus Zimmerart in Westindien, 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, braunes Haar, röthliche Augenbrauen, blaue Augen, breite Stirne, dicke Nase und Mund, rothen Bart, volles Kinn und Gesicht, und gesund von Farbe. Trieb sich als Vagabund umher.

5) Peter Armand, aus Haag, 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, schwarze braunes Haar, braune Augenbrauen, graue Augen, runde, bedeckte Stirne, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und langes Gesicht. Trieb sich als Vagabund umher.

6) Leonhard Hirtch, aus Altschweyer in Bayern, 24 Jahre alt, 5 Fuß 1 Strich groß, braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, bedeckte Stirne, mittelmäßige Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht. Wurde als holländischer Deserteur an die Kommandantur zu Köln transportirt.

7) Joh. Feger, aus Schwarzingen in Bayern, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, braune Haare und Augenbrauen, braune Augen, bedeckte Stirne, kleine Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht. Wurde als holländischer Deserteur an die Kommandantur zu Köln transportirt.

8) Salomon Rachel mit einem Kinde, aus Lengsfeld bei Haffenfassel, 53 Jahre alt, 5 Fuß groß, braunes Haar und Augenbrauen, braune Augen, bedeckte Stirne, kurze Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, und längliches Gesicht. Trieb sich als Vagabundin umher.

9) Moses Levi, aus Hamburg, 36 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare und Augenbrauen, graue Augen, niedere Stirn, breite Nase, großen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, und ist taubstumm. Wurde als Landstreicher nach Zwingenburg im Hessischen, wo er lange Jahre gewohnt hatte, transportirt.

10) Joh. Fuchs, aus Angersbach im Hessen-Darmstädtischen, 39 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, schwarze Haare und Augenbrauen, schwarze Augen, hohe Stirne, lange Nase, dicken Mund, grauen Bart, rundes Kinn und längliches Gesicht. Wurde wegen des Mangels an legitimations-Papieren verwiesen.

11) Joh. Schuurmann, aus Berghausen, Amt Friedenberg, 37 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, blonde Haare und Augenbrauen, mittelmäßige Stirne, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rothen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine blasse Gesichtsfarbe. Wurde wegen des Mangels an legitimations-Papieren verwiesen.

12) Ludwig Stamm, aus Brühl, Amt Freesberg, 20 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, braune Augen und Augenbrauen, hohe Stirne, braune Augen, kleine Nase und Mund, kleines Kinn, ovales, blaßes Gesicht. Wurde wegen Mangel an legitimations-Papieren über die Gränze gebracht.

13) Elisabeth Jägers, aus Hirschenbach im Luxemburgischen, 21 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, dicken Mund, rundes Kinn, ovales blatternarbigtes Gesicht. Trieb sich als Bagabundinn umher.

14) Joh. Friedr. Goh, aus Rudach in Sachsen, 25 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, ovales Gesicht. Wurde als Bettler verwiesen.

15) Gerhard Pesch, aus Nivenhagen bei Limburg, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, hohe Stirne, graue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, rundes, blatternarbigtes Gesicht. Wurde wegen Mangel an legitimations-Papieren verwiesen.

16) Mariane Heusen, aus Ubach bei Limburg, 23 Jahre alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, runde Stirne, blaue Augen, große Nase und Mund, rundes Gesicht. Wurde wegen Mangel an legitimations-Papieren verwiesen.

17) Anne Cath. Hurmann, aus Nivenhagen bei Limburg, 16 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, breite Stirne, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, kleines Kinn, kleines Gesicht mit Sommerflecken. Wurde wegen Mangel an legitimations-Papieren verwiesen.

18) August Schmed, aus Miansheim, 16 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzes Haar und Augen, breite Stirne, lange Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, das Gesicht etwas blatternarbigt. Wurde wegen Mangel an legitimations-Papieren verwiesen.

19) Albert Alberz, aus Oesterreich, 37 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, röthliches Haar und Augenbrauen, bedeckte Stirne, blaue Augen, lange Nase, großen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, trägt einen Schnurrbart und ist am rechten Beine lahm, war früher österreichischer Soldat. Hat sich als Bettler herumgetrieben.

20) Franz Peter Buchmülder, aus Obstadt im Badenschen, 38 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare und Augenbrauen, niedere Stirn, braune

Augen, breite platte Nase, großen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, und breites blaßes Gesicht. Wurde als ehrloser Soldat aus Holländischen Diensten weggejagt, und gab sich seitdem mit Betteln ab.

Düsseldorf, den 8ten May 1818.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1459.

Nro. 182.

Affisensitzungen im 3ten Quartal dieses Jahres.

Da die Menge der zur öffentlichen Verhandlung und Entscheidung bereit liegenden Criminal-Sachen die Anordnung mehrerer Affisen-Sessionen zu Aachen im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres nothwendig macht, so wird auf Antrag des Herrn General-Advokaten und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79, 80 und 81 des Dekretes vom 6. July nemlichen Jahrs, ingleichen der Artikel 259 und 260 der Criminal-Prozeß-Ordnung, die Eröffnung der Affisen des vormaligen Koerdepartements für das dritte Quartal des Jahres 1818 zu Aachen auf den dreizehnten des nächstkünftigen Monats July; die Eröffnung der ersten außerordentlichen Sitzung des Affisenhofes zu Aachen auf den vierten August, und die zweite außerordentliche Affisensitzung auf den vier und zwanzigsten August l. J. eben daselbst, unter dem Voritze des hiezu von der Königlichen Immediat-Justiz-Commission ernannten Herrn Appellations-Rathes Haug h von Düsseldorf hiemit festgestellt, welches auf Betreiben des Herrn General-Advokaten beim königlichen Ober-Appellationshofe dahier nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des oben bezogenen Dekrets vom 6. July 1810 bekannt zu machen ist.

Cöln den 6ten Juny 1818.

In Abwesenheit des Präsidenten des Königlichen Ober-Appellationshofes. Der älteste Rath

(Gez.) Hartmann.

B. Nro. 4767.

### Personal-Chronik.

Dem Rheinschiffahrts-Einnehmer Herrn te Brün zu Emmerich ist von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht verstatet worden, den ihm früher vertriehenen Titel eines Zoll- und Licent.-Inspectors wieder führen zu dürfen.

(Öffentlicher Anzeiger.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 25.)

Cleve den 27. Juny 1818.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 6te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

- Nro. 474. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten May 1818, daß die in den Festungen befindlichen Baugefangenen mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen.
- Nro. 475. Verordnung wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Districten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekewesens in denselben; vom 25ten May 1818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Zufolge einer hohen Ministerial-Verfügung sollen für die Folge diejenigen Medicinal-Personen, welche sich von den Königlichen Medicinal-Collegien prüfen lassen wollen, zuvörderst ihre Prüfung bei derjenigen Regierung, in deren Departement sie sich niederlassen wollen, mit Einreichung ihrer vollständigen Zeugnisse, nachsuchen, um auf den Grund derselben die Prüfung bei dem betreffenden Medicinal-Collegio veranlassen zu können.

Nro. 183.  
Prüfung der  
Medicinal-  
Personen.

Wir machen daher dieses hierdurch öffentlich bekannt und verpflichten diejenigen Medicinal-Personen, welche sich in Unserm Verwaltungs-Bezirk etabliren wollen und von dem Königlichen Medicinal-Collegio zu Cöln geprüft werden müssen, sich dieserhalb zuvörderst bei Uns zu melden und alle zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere, namentlich den Taufschein, die Lehr- und Service-Documente, wie auch Dienst- und andere Zeugnisse nebst einem curriculo vitae vollständig an Uns einzuschicken, auch den Ort anzugeben, wo sich dieselben

etabliren wollen, worauf alsdann von hier aus dem Königl. Medicinal-Collegio die Candidaten zur Prüfung angemeldet werden.

Erlebe den 16ten Juny 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4706.

Nro. 184.

Anlegung  
von Badeplät-  
zen und Vor-  
sichtsmaasre-  
geln beim Ue-  
berfahren über  
Flüsse und  
Ströme.

Aus den von dem Königl. Polizey-Ministerio jährlich zusammengestellt werdenden General-Übersichten aller im Laufe des Jahres sich ereignet habenden Unglücksfälle erhellet, daß gewöhnlich mehr als die Hälfte der vorkommenden gewaltsamen Todesarten durch Ertrinken im Wasser herbeigeführt werde, und besonders auch beim Baden alljährlich viele Menschen unglücklicherweise ums Leben kommen.

Wir nehmen daher Veranlassung, das Publikum im Allgemeinen auf die mit dem Baden in Flüssen, Strömen oder andern offenen Gewässern, verbundenen Gefahren, die entweder aus Unvorsichtigkeit und Leichtsinn, oder aus Unbekanntschaft mit der Abschlüßigkeit des Ufers und der Tiefe des Wassers entstehen können, aufmerksam zu machen, und verordnen, um für Unseren Verwaltungsbeytr. dergleichen Unglücksfälle nach aller Möglichkeit zu verhüten, folgendes:

- 1) Bei allen, an Flüssen, Strömen oder sonst zum Baden tauglichen Gewässern, gelegenen Orten, sollen von den Orts- oder Polizey-Behörden sichere, von öffentlichen Wegen und Straßen entfernte Badeplätze von gehöriger Beschaffenheit und Tiefe ausgemittelt, umpfählt und gehörig bezeichnet werden.
- 2) Diese Badeplätze sind dem Publikum bekannt zu machen, das Baden ausserhalb derselben ist gänzlich zu verbieten, und die dagegen Handelnden sind in eine angemessene Polizeystrafe zu nehmen.

Eine gleiche Vorsicht und Fürsorge erfordert das Fahren in Kähnen und Fähren besonders bei den öffentlichen Ueberfahrten über Flüsse und Ströme. Um auch hier alle etwa möglichen Unglücksfälle zu verhüten, wird folgendes verordnet:

- 1) Zu Führern der Kähne und Fähren dürfen nur zuverlässige, nüchterne, des Geschäfts vollkommen kundige und hinlänglich starke Personen, auch in hinreichender Anzahl, gewählt und angestellt werden.
- 2) Der hier und da statt findende Unfug, daß Kinder für sich und ohne Aufsicht auf Kähnen fahren, ist gänzlich untersagt.
- 3) Von Polizeywegen dürfen keine zerfallene oder sonst unsichere Kähne oder Gefäße geduldet werden.
- 4) Die Fahrzeuge dürfen nicht mit Menschen oder sonstigen Sachen überladen werden, es muß vielmehr darauf gesehen werden, daß immer das gehörige Verhältnis zwischen der Ladung und der Tragfähigkeit des Fahrzeugs beobachtet, die Beladung auch nicht auf einer Stelle zusammenge-

bracht, sondern so weit es nur immer zulässig, auf die ganze Fläche des Fahrzeuges gleichmäßig vertheilt werde.

- 5) An den Enden der Ueberfahrzeuge müssen nach erfolgter Belastung, sowohl vorne als hinten, starke Bäume vorgelegt, oder es müssen die offenen Enden mit Ketten an dazu bestimmten Pfählen verschränkt werden, um dadurch eine Art von Geländer zu bilden, wodurch das Fallen ins Wasser bei irgend einem Stöße oder beym Scheitern des darauf befindlichen Viehes verhütet wird.
- 6) Während des Ueberfahrens ist bei dem überzufehenden Viehe alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden. Insbesondere muß jeder Kelter, nachdem er vorher vom Pferde gestiegen, sein Pferd bei der Stange festhalten, eben das müssen die Fuhrleute bei den vor einem Wagen befindlichen Pferden beachten, und dürfen sich dieselben nicht davon entfernen.
- 7) In der Nacht oder bei stürmischer Witterung darf entweder gar nicht, oder im Fall der Nothwendigkeit, wenigstens nur unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln übergefahren werden.

Die Herrn Landräthe, so wie die sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, die betreffenden Personen darnach besonders zu instruiren, und jede etwa wahrgenommene Ueberschreitung zur gebührenden Ahndung zu bringen.

Eleve den 20ten Juny 1818.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4705.

Der Inhaber einer Kunsthandlung zu Berlin, Herr Joh. Bapt. Weiß, hat eine Anzahl Kupferstiche zur Unterstützung von Invaliden aus den dreyn letzten Feldzügen hergegeben, und den Debit so wie die Verwendung des Ertrages dem Königl. Hochlöblichen Departement für die Invaliden überlassen.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach sind Uns mehrere dieser Kupferstiche, wovon Wir das Verzeichniß, nebst beigefügten Preisen hierunter mittheilen, zum Verkauf übersandt worden.

Wir zweifeln nicht, daß auch die Bewohner des hiesigen Regierungs-Departements zur Beförderung des beabsichtigten menschenfreundlichen Zweckes gerne beitragen werden, und bringen daher vorstehendes mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß, daß Liebhaber sich bei dem Regierungs-Secretair Durwardt hieselbst, dem der Verkauf der Kupferstiche übertragen worden, und bey welchem dieselben in Augenschein zu nehmen sind, zu melden haben.

Eleve den 18ten Juny 1818.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1409.

Nro. 185.

Verkauf einer Anzahl Kupferstiche zum Nutzen invalider Krieger aus den letzten Feldzügen.

Einzug in Paris	1	Exemplar A	7	Zhlr.	„	Gr.
Lazareth in Köln	1	—	1	—	12	—
— in Barmen	1	—	1	—	12	—
Wellington in Brunsfeld	2	—	1	—	12	—
Prinz-Regent	2	—	1	—	12	—
General von Diercke	3	—	1	—	„	—
— v. Hirschfeld	1	—	1	—	„	—
— v. Bülow	2	—	„	—	18	—
— Moreau	2	—	„	—	18	—
— Blomarc	2	—	„	—	18	—
— Oppen	2	—	„	—	18	—
— v. Wrebe	2	—	„	—	18	—
— v. Benningsen	2	—	„	—	18	—
— Moreau sterbend	1	—	1	—	„	—
— v. Scharhorst	24	—	1	—	„	—
— Blücher	2	—	„	—	12	—
— Wittgenstein	3	—	„	—	12	—
— Zertzenborn	4	—	„	—	12	—
Er. Majestät der Königl.	2	—	„	—	12	—
Prinz Louis Ferdinand	2	—	„	—	12	—
Prinz Heinrich	1	—	„	—	12	—

Nro. 186.

Veränderung  
des Termins  
zur Einlieferung  
der Listen von  
den verstorbenen  
Pensionisten.

Da die Materialien zu dem jährlichen Haupt-Etat der kaiserlichen Regie-  
rungs-Haupt-Kasse einer zeitigern Zusammenstellung wie bisher bedürfen; so  
wollen Wir sämmtliche landräthliche Behörden Unseres Verwaltungs-Bereichs  
hiermit an, die nach der Verordnung vom 9. Februar d. J. im 7ten Stück  
sub Nro. 50 des diesjährigen Amtsblatts halbjährlich bis zum 24. Januar  
und resp. 24. Julius jedes Jahres zu beschaffende Liste von den in ihrem  
Verwaltungs-Bereich verstorbenen Civil-Geistlichen und fremdherrlichen Mil-  
tair-Pensionisten künftig nur alljährlich einmal, aber ohnehin bis zum 24.  
May jedes Jahres an Uns einzureichen.

Was die Vergangenheit betrifft, so ist Uns sofort eine solche Liste von  
den, im Laufe des gegenwärtigen Jahres bis jetzt verstorbenen Pensionisten,  
vorzulegen. Erlaube den 18 Juny 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4341.

Nro. 187.

Gratifications-  
und Victualien-  
Bergütungs-  
Gelder.

Von dem Königl. Commando des 25ten Infanterie-Regiments (1sten  
Rheinischen) zu Köln ist Uns 1 Mtr., Victualien-Zulage für den von diesem  
Regimente zur Kriegesreserve entlassenen, aus Kees gebürtig seyn sollenden  
Soldaten, Herrmann Grüngens, übersandt worden. Derselbe hat aber weder

zu Rees noch an den andern Orten des Kreises Rees ausfindig gemacht werden können; weshalb Wir ihn hierdurch öffentlich auffordern, diesen 1. März. entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bey Unserem Kanzlei-Directorio, gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Eleve den 17. Juny 1818.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4818.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Den Land- und Stadtgerichten unseres Departements wird hierdurch zur Nro. 188. Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß auf unsern Antrag von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bestimmt worden ist, daß die Eintragung des Tituli Possessionis bei Erbschafts-Grundstücken bis zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgesetzt bleiben, und die Ausfertigung der bei der jetzigen Regulirung des Hypothekenwesens zum erstenmal zu ertheilenden Hypotheken- und Recognitionen-Scheine kostenfrei erfolgen solle.

*Aussetzung der Eintragung des Tituli Possessionis bei Erbschafts-Grundstücken, bis zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.*

Es wird deshalb bei Grundstücken, bei denen Erbpächters-Verhältnisse obwalten, zwar die vollständige Vernehmung der Interessenten über das ganze Sachverhältniß zu veranlassen, die Entwerfung des Formulars hingegen bis zur vollständigen Entscheidung über die Feststellung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auszusetzen seyn.

Eleve den 12ten Juny 1818.

Königlich Preussisches Ober Landes-Gericht.  
v. Münz.

## Bekanntmachungen.

Fortwährend fragen mehrere Interessenten der Königl. Rheinprovinzen mündlich und schriftlich über die jetzige Lage ihrer Forderungen gegen Frankreich bei uns an. Indem wir uns deshalb im Allgemeinen auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Februar 1818, No. 946 beziehen und die Reclamanten darauf verwiesen, bemerken wir denselben zugleich, daß, wenn uns zwar die so vielen Resultate der neuesten Verhandlungen in Paris noch nicht bekannt sind und seyn können, jedoch so viel gewiß ist, daß das ganze Liquidations-Geschäft in Paris definitiv festgestellt und abgeschlossen und den Königl. Unterthanen die möglichst vortheilhaftesten Bedingungen durch die thätigste und kräftigste Einwirkung der obersten Staats- und Liquidations-Behörden in Paris erwirkt worden sind.

Nro. 189.

*Betreffend die jetzige Lage der Forderungen gegen Frankreich.*

Die Interessenten können und müssen daher den weiteren Gang des liqui-

dattons-Geschäfts ruhig abwarten und die Ueberzeugung hegen, daß die Königl. Liquidations-Behörden ihre Angelegenheit ferner, wie denselben solches auch allem obliegt, bestens betreiben werden, und daß es dazu keiner aufkäuferischen Speculanten noch kostspieliger Agenten bedarf, durch welche die Reclamanten nie mehr, wohl aber weniger, als durch die angeordneten Königl. Liquidations-Behörden erhalten können.

Nach dem 15ten Juny 1818.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Bez.) v. Kelmann. v. Düring.

B. Nro. 4874.

Nro. 190.

Bernfung des  
pro ministerio  
geprüften Can-  
didaten zu ei-  
nem colloquio.

Da es nicht selten geschieht, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung melden, dieses so spät thun, daß die ihnen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten, entweder nur in Eile entworfen, oder allzuspät eingereicht werden, um sie vor der mündlichen Prüfung noch zur Einsicht cultiviren lassen zu können; so setzen wir hierdurch folgendes fest:

- 1) Jeder Kandidat ist gehalten, sich nur durch den ihm vorgesetzten Superintendenten bei uns zur Prüfung zu melden.
- 2) Hiernächst werden ihm seine schriftlichen Aufgaben auf demselben Wege zugefertigt, und ein Termin bestimmt, wann er dieselben einzureichen hat.
- 3) Erst dann, wann die Arbeiten bei uns eingegangen und beurtheilt sind, soll von jetzt an den Kandidaten der Termin zur mündlichen Prüfung festgesetzt werden.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit unsere früheren Verordnungen vom 24. December 1816, vom 21. Februar und 29. April 1817, wieder in Erinnerung und fordern die Herren Superintendenten und Synodal-Kommissarien auf, die halbjährigen Verzeichnisse der aus ihren resp. Bezirken abgegangenen, oder in dieselben eingetretenen Kandidaten mit den zu ihrer Charakteristik erforderlichen Notizen regelmäßig einzureichen; jeden neu eintretenden Kandidaten aber mit den die Prüfungen betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, und sie zugleich anzuhalten, daß sie bei der Meldung zur ersten Prüfung außer dem curriculo vitae, die Schul-, Kirchen- und akademischen, Abgangs- und Sittenzugnisse; bei der Meldung zur zweiten Prüfung aber den Lauffchein, das Zeugniß erfüllter oder erlassener Militärpflichtigkeit und das der bestandenen ersten Prüfung nebst einem Sittenzugnisse des Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Kandidat bis dahin gestanden hat, unfehlbar beibringen müssen, da bei einer Unvollständigkeit dieser Erfordernisse auf ihren Antrag keine Rücksicht genommen werden kann.

Eöln den 2ten Juny 1818.

Das Königliche Consistorium.

K. C. Nro 135.

Die Kandidaten der Theologie Christoph Brüggerhoff aus Barmen und Nro. 191.  
Carl Wilhelm Theodor Sommer aus Elberfeld, sind nach bestandnem Exa-  
men pro Ministerio für wahlfähig erklärt worden.  
Erlve den 9ten Juny 1818.

Wahlfähige  
Candidaten  
des Prediger-  
Amtes.

Das Königl. Consistorium.

B. Nro. 4774.

In Emmertich und Kanten hat die völlige Vereintigung der beiden evan- Nro. 192.  
gellischen Confessions-Verwandten zu Einer Gemeinde in gleicher Art, wie zu  
Wesel, Statt gehabt.

Cöln den 9ten Juny 1818.

Das Königl. Consistorium.

Vereintigung  
evangelischer  
Confessions-  
Verwandten zu  
einer Gemeinde

K. C. Nro. 139.

Die Drection der Königl. Preuß. Offizier. Wittwen. Kasse macht hier- Nro. 193.  
durch bekannt, daß die Offizier. Wittwen. Kasse in ihrem lokale, Mollenmarkt  
Nro. 3, vom 6ten July dieses Jahrs an nachstehende Zahlungen leisten wird:

- 1) Die den 1ten July 1818 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.
- 2) Die am 1ten July 1813 fällig gewesenem noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren gehörig legitimirte Erben gegen die gehörig ausgestellten und gerichtlich beglaubigten Quittungen.
- 3) Die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den S. S. 21. und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechnigte Interessenten, welche bis zum 1ten July incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Betreffend die  
am 1. July d.  
J. fällig wer-  
denden halb-  
jährigen Witt-  
wen-Pensionen.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1ten July 1818 und zwar auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer Gerichts-Person attestirt seyn, daß die Wittve die Quittung unterschrieben hat und am 1ten July 1818 noch am Leben, auch unverhehrathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß. Uebrigens werden die Zahlungen vom 6ten July dieses Jahres an in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1ten August geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1ten Januar 1819 geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem 23ten July dieses

Jahres nicht angefangen werden können; weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.  
Berlin den 1sten Juny 1818.

Direction der Königl. Preuss. Offizier. Wittwen-Kasse.  
von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.  
B. Nro. 4613.

**Nro. 194.**

Legalisation  
der gerichtlichen  
Urkunden.

Zufolge einer Verfügung der hohen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, sollen die Legalisationen der gerichtlichen Urkunden in den Rhein Provinzen von der Königl. Immediat-Justiz-Commission geschehen. Es sind demnach alle von den Gerichts-Behörden aufgenommene Acten, so wie auch diejenigen der Notarien und der Beamten des Civilstandes, welche nach der bestehenden Verfassung der Legalisation der Kreis-Gerichts-Präsidenten bedürfen, wenn sie zum Gebrauch nach Frankreich oder einem andern auswärtigen Staate versendet werden, sofort zur schließlichen Legalisation bei der Königl. Immediat-Justiz-Commission in Köln einzureichen.  
Köln den 9ten Juny 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen.  
(Sek.) Voelling.

B. Nro. 4841.

(Öffentlicher Anzeiger.)

